universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Ausgewählte Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes in Theorie und Praxis“

Verfasser

Mag.iur. Franz Josef SCHMICKL

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard MUZAK

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre ehrenwörtlich,

1. dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe, und

2. dass ich diese Dissertation bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Mag.iur. Franz J. Schmickl eh

VORWORT

Die vorliegende Dissertation ist aus dem Wunsch heraus entstanden, einige im täglichen Dienstbetrieb der Polizei auftretende Probleme im Bereich des Waffengesetzes, einerseits im legistischen Bereich und andererseits im Bereich der polizeilichen Praxis näher zu durchleuchten sowie diese auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen. Immer wiederkehrende Fragen an den Verfasser vor allem in Bezug auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von diesen verwendete Dienstwaffen sowie im Hinblick auf Waffenverbote, werden näher erörtert und mögliche Lösungen angeboten.

Ebenso wird versucht die Arbeit der Waffenbehörden näher zu betrachten und deren Probleme bei der täglichen Arbeit aber auch deren Handlungsweisen aufzuzeigen und einer Prüfung zu unterziehen. Ein besonderer Schwerpunkt gilt der Erlassung von Waffenverboten gegen Jugendliche und gegen psychisch kranke und/oder geistig behinderte Personen. Besonders die Arbeitsweise mittels Bescheides und hier vor allem die häufige Anwendung des Mandatsbescheides wird kritisch hinterfragt.

Ziel dieser Arbeit ist es, einige Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten sowohl im legistischen Bereich als auch im Bereich der polizeilichen und waffenbehördlichen Praxis de lege ferenda anzubieten und rechtspolitisch zu diskutieren. Nach einem kurzen Überblick über die wichtigsten Begriffsbestimmungen, werden im Zuge dieser Dissertation mehrere Probleme aus waffenrechtlicher Sicht aufgezeigt. Abgerundet wird diese Arbeit mit einem kurzen Überblick über die wichtigsten Rechtsmittel aus dem Bereich des österreichischen Waffengesetzes sowie möglichen Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen der einschreitenden Organe und der diese Maßnahmen kontrollierenden Waffenbehörden.

Meine beinahe 30-jährige Erfahrung in den unterschiedlichsten Hierarchieebenen der Polizei, vormals Gendarmerie, bis zuletzt meine jahrelange Tätigkeit als rechtskundiger Beamter im Büro für Waffen- und Veranstaltungswesen der Bundespolizeidirektion Wien, nunmehr Landespolizeidirektion, wird in die gesamte Arbeit einfließen. Die Dissertation soll von den erwähnten Behörden

und handelnden Personen nicht als Kritik ihrer oftmals sehr schwierigen Tätigkeit verstanden werden. Vielmehr soll sie eine Hilfestellung und eine Anleitung für ihr weiteres Arbeiten bieten.

Mein besonderer Dank gilt vor allem Herrn ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard *Muzak* für die Übernahme der Betreuung und Begutachtung meiner Arbeit und Herrn ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian *Piska* für die freundliche Übernahme der Zweitbegutachtung.

Mein Dank gilt weiters meiner lieben Kollegin Frau Kommissärin Mag.[a] Regine *Vrzal,* Mitarbeiterin der Landespolizeidirektion Wien. Sie war es, die mich nach der Beendigung meines Studiums der Rechtswissenschaften noch einmal motivierte, diese Dissertation zu schreiben und mich bei der Themenauswahl sowie bei der Wahl des Betreuerteams unterstützte.

Ebenso danke ich meinem Bruder, Herrn Ministerialrat Mag. Dr. Norbert Leopold *Schmickl* des Verwaltungsgerichtshofes Wien, für seine vielen Anregungen, kritischen Bemerkungen und Hinweise, wodurch viele Probleme in einem anderen Blickwinkel gesehen werden konnten. Viele nützliche Anregungen, Einflüsse und Korrekturen konnten dadurch in die Arbeit einfließen.

Weiters danke ich meiner langjährigen sehr guten Freundin und Weggefährtin der ersten Stunde, Frau Obermagistratsrätin Mag.[a] Birgit *Mandl,* Mitarbeiterin der Stadt Wien, für die Unterstützung während dieser Arbeit und für die mehrmalige kritische und akribische Durchsicht meines Manuskripts.

Ein weiterer Dank gilt Herrn Amtsdirektor Ing. Alfred *Buzetzki*, der Koryphäe des Referates Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Wien, für seine Anregungen und Diskussionen sowie meinem langjährigen Vorgesetzten, dem ehemaligen Vorstand des Administrationsbüros, nunmehr Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Wien, Herrn Hofrat iR Dr. Gerhard *Janda*, für seine äußerst hilfreichen Anregungen.

Mein Dank gilt auch meiner Jugendfreundin und Leiterin der Studienabteilung der Universität Wien, Frau Andrea *Majnaric*, für ihre ständige Hilfe in allen administrativen Angelegenheiten während des Studiums.

Meiner sehr guten Freundin und Englisch Trainerin, Frau Ursula *Jizba,* danke ich für die Unterstützung und Hilfe bei der Übersetzung der Kurzzusammenfassung ins Englische.

Ebenso danke ich meinen Arbeitgebern, nämlich den Landespolizeidirektionen Burgenland und Wien sowie der Marktgemeinde Schwadorf für deren Unterstützung und Hilfe. Erst durch die Arbeit mit dieser Rechtsmaterie im Bereich der Landespolizeidirektion Wien und hier vor allem im Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten ist der Wunsch entstanden, diese Dissertation zu schreiben.

Schließlich gilt mein ganz besonderer Dank meiner Familie, meinen geliebten Eltern, Franz und Theresia *Schmickl* und meiner Schwester, Sonja *Kürner,* die stets Geduld und Verständnis aufbrachten, die mich immer wieder ermunterten und bestärkten und so einen sehr großen Anteil am Zustandekommen dieser Dissertation geleistet haben.

INHALTSVERZEICHNIS

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG **2**

VORWORT **3**

INHALTSVERZEICHNIS **6**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **19**

I. EINLEITUNG **28**

A. Allgemeiner Überblick über den Untersuchungsgegenstand..... 28

1. Problembeschreibung 28
2. Notwendigkeit, den privaten Waffenbesitz so gering wie möglich zu halten 33
3. Erfordernis behördlicher Maßnahmen gegen bestimmte Personen..... 34
4. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Zwangsakte der Waffenbehörden und der Odö(A)S..... 34

B. Untersuchungsmethode bei Betrachtung der einzelnen Problemfelder..... 36

1. Allgemeines..... 36
2. Begriffsbestimmungen 36
3. Problemfelder..... 36
4. Judikatur und Fälle aus der Praxis 37
5. Conclusio und eigene Überlegungen 37

C. Abgrenzungen..... 38

1. Untersuchung einzelner Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes 38
2. Datenschutzgesetz..... 38
3. Einschränkung auf ausgewählte Problemfelder 39

D. Gesetzliche Grundlagen..... 40

1. Europarechtliche Regelungen..... 40
2. Verfassungsgesetzliche Regelungen..... 41
3. Einfachgesetzliche Regelungen..... 41
4. Verordnungen 41
5. Erlässe des Bundesministeriums für Inneres, Dienstanweisungen der Landespolizeidirektion Wien und Dienstbefehl der Landespolizeidirektion Burgenland 42

5.1. Exkurs: Erlass, Weisung und Befehl 42

5.2. Erlässe des Bundesministeriums für Inneres 43

5.3. Dienstanweisungen der Landespolizeidirektion Wien 43

5.4. Dienstbefehl der Landespolizeidirektion Burgenland 44

II. HAUPTTEIL **45**
A. Wesentliche Begriffsbestimmungen **45**
1. Waffen gemäß § 1 WaffG 45
1.1. Schusswaffen gemäß § 2 WaffG 47
1.1.1. Schusswaffen der Kategorie A gemäß §§ 17 und 18 WaffG 48
1.1.2. Schusswaffen der Kategorie B gemäß §§ 19 bis 29 WaffG 49
1.1.3. Schusswaffen der Kat C und D gemäß §§ 30 bis 35 WaffG 49
1.2. Faustfeuerwaffen gemäß § 3 WaffG 50
1.3. Minderwirksame (Schuss-)Waffen gemäß § 45 WaffG bzw keine Schusswaffen gemäß § 42b WaffG 51
1.4. Dienstwaffen gemäß § 3 WaffGG 52
1.4.1. Pistole Glock 17 oder Glock 19 gemäß § 3 Z 4 WaffGG 52
1.4.2. Sturmgewehr StG 77 gemäß § 3 Z 4 WaffGG 53
1.4.3. Maschinenpistole MP 88 gemäß § 3 Z 4 WaffGG 53
1.4.4. Elektroimpulswaffe TASER X26 gemäß § 3 Z 4 WaffGG 53
1.4.5. Tränengasspray gemäß § 3 Z 2 WaffGG 53
2. Munition gemäß § 4 WaffG 53
2.1. Patrone 54
2.2. Knallpatrone (Platzpatrone) 54
2.3. Expansivmunition gemäß § 5 Abs 1 1. WaffV 55
3. Kriegsmaterial gemäß § 5 WaffG 55
4. Ermessen gemäß § 10 WaffG 56
5. Organe 57
5.1. Allgemeines 57
5.2. Hilfsorgane 58
5.3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes 58
5.4. Organe der öffentlichen Aufsicht 59
6. Waffenrechtliche Urkunden, Dokumente und Sonstiges 60
6.1. Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs 1 WaffG 60
6.2. Waffenpass gemäß § 21 Abs 2 WaffG 61
6.3. Europäischer Feuerwaffenpass gemäß §§ 36 ff WaffG 64
6.4. Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG 66
6.5. Ausnahmebewilligung gemäß § 18 Abs 2 WaffG 67
6.6. Waffenführerschein gemäß § 5 Abs 2 2. WaffV 67
7. Erwerb und Überlassung von Schusswaffen 68
7.1. Erwerb und Überlassung von Schusswaffen der Kat B 68
7.1.1. Allgemeines zum Erwerb gemäß § 20 Abs 1 WaffG und zur Überlassung gemäß § 28 Abs 1 WaffG 68
7.1.2. Erwerb und Überlassung unter Privatpersonen gemäß § 28 Abs 2 WaffG 68
7.1.3. Erwerb und Überlassung von einem Waffenfachhändler gemäß § 28 Abs 3 WaffG 69

7.2. Erwerb und Überlassung von Schusswaffen der Kategorie C oder D ... 70
7.2.1. Allg zum Erwerb und zur Überlassung gemäß § 34 WaffG ... 70
7.2.2. Erwerb und Überlassung unter Privatpersonen gemäß § 34 Abs 4 WaffG ... 70
7.2.3. Erwerb und Überlassung von einem Waffenfachhändler gemäß § 34 Abs 1 bis 3 WaffG ... 70
7.2.4. Problemstellungen ... 71
7.2.5. Conclusio und eigene Überlegungen ... 71
8. Ermächtigung zur Registrierung von Schusswaffen ... 72
8.1. Allgemeines zur Beleihung ... 72
8.2. Ermächtigung der Waffenfachhändler gemäß § 32 Abs 1 WaffG ... 73
8.3. Pflichten ermächtigter Waffenfachhändler gemäß § 8 2. WaffV ... 74
8.4. Kontrolle der Waffenfachhändler gemäß §§ 9 und 11 2. WaffV ... 74
8.5. Verwendung des Zentralen Melderegisters durch die Waffenfachhändler gemäß § 12 2. WaffV ... 75
9. Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung ... 75
9.1. Allgemeines ... 75
9.2. Registrierungspflicht von Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 28 Abs 3 WaffG ... 76
9.3. Registrierungspflicht von Schusswaffen der Kat C oder D gemäß § 33 Abs 1 WaffG ... 77
9.4. Vornahme der Registrierung gemäß § 33 Abs 2 bis 5 WaffG ... 77
9.5. Verweigerung der Registrierung gemäß § 33 Abs 6 WaffG ... 79
9.6. Kein Eigentumserwerb beim Überlassen der Schusswaffe gemäß § 33 Abs 8 WaffG ... 79
9.7. Besitzerwerb von Schusswaffen im Ausland gemäß § 33 Abs 9 WaffG ... 79
9.8. Waffenregisterbescheinigung gemäß § 33 Abs 10 WaffG ... 80
9.9. Keine Registrierung von Schusswaffen der Kategorien C oder D ... 80
9.9.1. Übergangsbestimmungen gemäß § 58 WaffG ... 80
9.9.2. Import einer Schusswaffe ... 80
10. Zentrales Waffenregister ... 81
11. Waffenbehörden gemäß §§ 48 f WaffG ... 81
12. Zuständigkeiten ... 84
12.1. Sachliche Zuständigkeit gemäß § 48 Abs 1 WaffG ... 84
12.2. Örtliche Zuständigkeit gemäß § 48 Abs 2 und 3 WaffG ... 84
12.3. Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 48 Abs 1 iVm § 51 WaffG ... 85

B. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG 86
1. Allgemeines 86
2. Begriffsbestimmungen 87
2.1. Tatsachen iSd § 8 Abs 1 WaffG 87
2.2. Sachverständigengutachten gemäß § 52 AVG 88
2.3. Führen einer Schusswaffe gemäß § 7 Abs 1 WaffG 90
2.4. Nichtführen einer Schusswaffe gemäß § 7 Abs 2 und 3 WaffG 92
3. Generalklausel über die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs 1 WaffG 92
3.1. Sachgemäßer Umgang mit Waffen gemäß § 8 Abs 1 zweiter Halbsatz WaffG 94
3.1.1 Überprüfung des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen gemäß § 5 2. WaffV 95
3.1.2 Problemstellungen 95
3.1.3 Conclusio und eigene Überlegungen 95
3.2. Missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 WaffG 96
3.2.1. Aggressives Verhalten und Neigung zu Aggressionshandlungen 97
3.2.2. Alkoholismus 98
3.3. Unvorsichtiger Umgang mit Waffen und keine sorgfältige Verwahrung von Waffen gemäß § 8 Abs 1 Z 2 WaffG 100
3.3.1. Verwahrung von Schusswaffen gemäß § 16a WaffG 101
3.3.2. Sichere Verwahrung von Schusswaffen gem § 3 2. WaffV 102
3.3.3. Problemstellungen 103
3.3.4. Conclusio und eigene Überlegungen 103
3.4. Überlassung von Waffen an Unberechtigte gemäß § 8 Abs 1 Z 3 WaffG 104
4. Unwiderlegliche Rechtsvermutungen gemäß § 8 Abs 2, 3, 5 und 6 WaffG 105
4.1. Alkohol- oder suchtkrank 105
4.1.1. Alkoholkrank gemäß § 8 Abs 2 Z 1 erster Fall WaffG 105
4.1.2. Suchtkrank gemäß § 8 Abs 2 Z 1 zweiter Fall WaffG 107
4.1.3. Problemstellungen 108
4.1.4. Conclusio und eigene Überlegungen 108
4.2. Psychisch krank oder geistesschwach 109
4.2.1. Psychisch krank gemäß § 8 Abs 2 Z 2 erster Fall WaffG 109
4.2.2. Geistesschwach gemäß § 8 Abs 2 Z 2 zweiter Fall WaffG 112
4.2.3. Das Erkennen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten oder von Geistesschwäche 113
4.3. Körperliche Gebrechen gemäß § 8 Abs 2 Z 3 WaffG 113
4.3.1. Problemstellungen 114

4.3.2. Conclusio und eigene Überlegungen 115
4.4. Verurteilungen und Bestrafungen gemäß § 8 Abs 3 WaffG 116
4.4.1. Ausnahmen gemäß § 8 Abs 4 WaffG..... 117
4.4.2. Problemstellungen 120
4.4.3. Conclusio und eigene Überlegungen 120
4.5. Trunkenheit gemäß § 8 Abs 5 WaffG..... 121
4.5.1. Problemstellungen 122
4.5.2. Conclusio und eigene Überlegungen 123
4.6. In der Person gelegene Gründe gemäß § 8 Abs 6 WaffG..... 123
4.7. Waffenpsychologisches Gutachten gemäß § 8 Abs 7 zweiter Satz WaffG 124
4.7.1. Ausnahmen von der verpflichtenden Beibringung eines waffenpsychologisches Gutachtens..... 126
4.7.2. Problemstellungen 128
4.7.3. Conclusio und eigene Überlegungen 128
5. Verhältnis der einzelnen Rechtsvermutungen des § 8 Abs 2, 3, 5 und 6 WaffG untereinander sowie zur Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG 129
5.1. Verhältnis der einzelnen Rechtsvermutungen des § 8 Abs 2, 3, 5 und 6 WaffG untereinander 129
5.2. Verhältnis der einzelnen Rechtsvermutungen zur Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG 130
6. Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG 132
6.1. Regelmäßige Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 25 Abs 1 WaffG..... 132
6.2. Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit aus besonderem Anlass gemäß § 25 Abs 2 WaffG 133
6.3. Entzug der waffenrechtlichen Urkunden gemäß § 25 Abs 3 WaffG 133
C. Waffenverbote gemäß § 12 Abs 1 WaffG 134
1. Allgemeines..... 134
2. Begriffsbestimmungen 139
2.1. Jugendlicher..... 139
2.2. Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit, Handlungsfähigkeit und Prozessfähigkeit..... 139
2.2.1. Allgemeines..... 139
2.2.2. Prozessfähigkeit von Kindern..... 141
2.2.3. Prozessfähigkeit von unmündigen Minderjährigen..... 141
2.2.4. Prozessfähigkeit von mündigen Minderjährigen..... 141
2.2.5. Prozessfähigkeit von Jugendlichen 142
2.2.6. Prozessfähigkeit von psychisch kranken und/oder geistig behinderten Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde . 143

2.2.7. Prozessfähigkeit von psychisch kranken und/oder geistig behinderten Personen, für die kein SW bestellt wurde 143
2.3. Jagdrecht 144
2.3.1. Allgemeines 144
2.3.2. Verhältnis Waffenrecht – Jagdrecht 145
2.3.3. Ausstellung der Jagdkarte oder Jagdgastkarte gemäß den Bestimmungen der Landesjagdgesetze 150
2.4. Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG 152
3. Unterschiede und Abgrenzungen zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit 153
4. Waffenverbote gegen Jugendliche 155
4.1. Allgemeines 155
4.2. Problemstellungen 155
4.3. Waffenverbote gegen Jugendliche gemäß § 11 Abs 1 WaffG 155
4.3.1. Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 Abs 2 WaffG für Schusswaffen der Kategorien C oder D 156
4.3.2. Ex lege wirkende Ausnahmebestimmung gemäß § 11 Abs 3 WaffG zum Zwecke der beruflichen Ausbildung 157
4.4. Gründe, die für ein Waffenverbot bei Jugendlichen sprechen 157
4.5. Gründe, die gegen ein Waffenverbot bei Jugendlichen sprechen 158
4.6. Conclusio und eigene Überlegungen 159
5. Waffenverbote gegen süchtige, psychisch kranke und/oder geistig behinderte Personen 159
5.1. Allgemeines 159
5.2. Problemstellungen 160
5.3. Psychische Krankheiten mit einem waffenrechtlichen Bezug . 160
5.4. Psychische Krankheiten ohne einen waffenrechtlichen Bezug 161
5.5. Judikatur und Fall aus der Praxis 161
5.5.1. VwGH 26.4.2007, 2005/03/0022 161
5.5.2. VwGH 28.2.2006, 2005/03/0206 162
5.5.3. VwGH 31.3.2005, 2005/03/0032 162
5.5.4. Familienterror 163
5.6. Conclusio und eigene Überlegungen 164
6. Waffenverbote gegen Personen, die einen Selbsttötungsversuch unternommen oder angedroht haben 165
6.1. Allgemeines 165
6.2. Problemstellungen 166
6.3. Selbsttötungsversuch mit einem waffenrechtlichen Bezug 166
6.4. Selbsttötungsversuch ohne einen waffenrechtlichen Bezug ... 166

6.5. Judikatur ... 167
6.5.1. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0148 ... 167
6.5.2. VwGH 29.5.2009, 2006/03/0087 ... 167
6.5.3. VwGH 28.2.2006, 2008/03/0029 ... 168
6.6. Conclusio und eigene Überlegungen ... 168
7. Waffenverbote gegen Jäger ... 168
7.1. Allgemeines ... 168
7.2. Problemstellungen ... 169
7.3. Entzug der Jagdkarte oder Jagdgastkarte ... 170
7.4. Judikatur und Fall aus der Praxis ... 172
7.4.1. VwGH 20.6.2012, 2011/03/0235 ... 172
7.4.2. VwGH 8.9.2011, 2008/03/0175 ... 172
7.4.3. VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072 ... 172
7.4.4. Alkoholisierter Jäger schießt auf ein Fenster in einer Wohnhausanlage ... 173
7.5. Conclusio und eigene Überlegungen ... 174
8. Waffenverbote gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ... 175
8.1. Allgemeines ... 175
8.2. Problemstellungen ... 176
8.3. Kann gegen ein OdöS ein behördliches Waffenverbot erlassen werden, wenn die Tat mit einer privaten Waffe begangen wurde? ... 176
8.4. Kann gegen ein OdöS ein behördliches Waffenverbot erlassen werden, wenn die Tat mit einer Dienstwaffe begangen wurde? ... 177
8.4.1. Während der Dienstzeit ... 177
8.4.2. Außerhalb der Dienstzeit ... 177
8.5. Darf ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdientes, gegen den ein behördliches Waffenverbot erlassen wurde, weiterhin seine Dienstwaffe besitzen oder führen? ... 178
8.6. Fälle aus der Praxis ... 179
8.6.1. Schussabgabe bei der Überprüfung einer Theaterwaffe ... 179
8.6.2. Neun Schüsse auf eine psychisch kranke Frau ... 180
8.7. Conclusio und eigene Überlegungen ... 180
D. Waffenverbote im Mandatsverfahren gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG ... 182
1. Allgemeines ... 182
2. Begriffsbestimmungen ... 184
2.1. Der Mandatsbescheid ... 184
2.2. Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ... 185
2.3. Gefahr im Verzug ... 186

3. Problemstellungen 187
4. Zulässigkeit des Mandatsverfahrens 188
4.1. Nach einem vorläufigen Waffenverbot gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG 189
4.2. Ohne einen vorläufigen Waffenverbot 189
4.3. Nach einer Freiheitsentziehung, insbesondere gemäß den Bestimmungen der StPO oder des FPG 190
4.4. Gegen Jugendliche 191
4.5. Gegen Personen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet 191
5. Vor- und Nachteile des Mandatsbescheides 191
5.1. Vorteile 191
5.2. Nachteile 193
6. Folgen der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid 193
6.1. Für den Betroffenen 193
6.2. Für die Waffenbehörde 194
6.2.1. Allgemeines 194
6.2.2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Entscheidung über die Vorstellung 194
7. Judikatur und Fall aus der Praxis 195
7.1. Judikatur 195
7.1.1. VwGH 29.10.2009, 2008/03/0138 195
7.2. Fall aus der Praxis 196
7.2.1. Waffenverbote gegen einen Jäger in Folge der Sicherstellung von Jagdwaffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden 196
8. Conclusio und eigene Überlegungen 197

E. Vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG und die Kontrollmöglichkeiten durch die Waffenbehörden gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG 199

1. Allgemeines und Abgrenzung 199
1.1. Allgemeines 199
1.2. Abgrenzung 202
2. Begriffsbestimmungen 202
2.1. Gefährliche Gegenstände 202
2.2. Die Sicherstellung 204
2.2.1. Personsdurchsuchung, Hausdurchsuchung und freiwillige Nachschau 205
2.2.2. Exkurs: Verfall von Waffen und Munition gemäß § 52 WaffG . 207
2.2.3. Exkurs: Durchsuchungsermächtigung gemäß § 53 WaffG 208
3. Problemstellungen 211
4. Voraussetzungen für die Sicherstellung 213
4.1. Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlicher Urkunden 213

4.1.1. Waffenrechtlicher Besitzbegriff gemäß § 6 WaffG 215
4.1.2. Nichtbesitz einer Schusswaffe gemäß § 6 Abs 2 WaffG 215
4.2. Grund zur Annahme 215
4.3. Altersgrenze 216
5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 13 Abs 1 oder 1a WaffG 216
6. Kontrolle durch die Waffenbehörde gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG 218
6.1. Allgemeines 218
6.2. Die Vorprüfung durch die Waffenbehörde gemäß § 13 Abs 2 erster Satz WaffG 219
6.3. Die Prüfung durch die Waffenbehörde gemäß § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG 219
7. Geltungsdauer 221
8. Judikatur und Fall aus der Praxis 221
8.1. Judikatur 221
8.1.1. VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068 221
8.2. Fall aus der Praxis 223
8.2.1. Sicherstellungen gemäß § 13 Abs 1 WaffG von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden 223
9. Conclusio und eigene Überlegungen 224
F. Exkurs: Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß § 5 Abs 5 Zivildienstgesetz 227
1. Allgemeines und Abgrenzung 227
1.1. Allgemeines 227
1.2. Abgrenzung 228
2. Begriffsbestimmungen 229
2.1. Zivildienstpflichtiger 229
2.2. In begründeten Fällen 229
3. Problemstellungen 229
4. Ausnahmebestimmungen 230
4.1. Zum Zwecke der Ausübung der Jagd 230
4.2. Für Sportschützen 230
4.3. Für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen 231
4.4. Das Fehlen bestimmter Personengruppen 231
5. Fall aus der Praxis 232
5.1. Besitz einer gültigen Jagdkarte vor Ableistung des Zivildienstes 232
6. Conclusio und eigene Überlegungen 233
G. Der Bedarf zum Erwerb eines Waffenpasses gemäß § 22 Abs 2 (iVm § 35 Abs 3) WaffG für bestimmte Berufs-gruppen 234
1. Allgemeines 234
2. Begriffsbestimmungen 235

2.1. Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 22 Abs 2 WaffG ... 235
2.2. Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorien C oder D gemäß § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG ... 237
2.3. Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen gemäß § 10 iVm § 21 Abs 2 WaffG ... 238
2.4. Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit bzw die Indienststellung gemäß § 1 Abs 3 RLV ... 238
2.5. Narkosegewehr ... 240
3. Problemstellungen ... 241
4. Hauptaussage des Erkenntnisses VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058 ... 243
5. Auswirkungen dieses Erkenntnisses auf die Erlangung von Waffenpässe durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdientes ... 244
5.1. Ausstellung von Waffenpässen an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die Waffenbehörden gemäß § 21 Abs 2 WaffG ... 244
5.2. Nachweis des Bedarfes zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 22 Abs 2 WaffG ... 244
6. Nachweis des Bedarfes zum Führen eines Narkosegewehres durch Tierärzte gemäß § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG ... 245
6.1. Bestätigung der zuständigen Landesstelle der Tierärztekammer ... 245
6.2. Mögliche Einschränkungen gemäß § 21 Abs 4 WaffG ... 246
6.3. Ist eine weitere Einschränkung des Waffenpasses auf eine bestimmte Art von Schusswaffen der Kategorien C oder D gemäß § 21 iVm § 35 WaffG möglich? ... 246
7. Judikatur und Fälle aus der Praxis ... 247
7.1. Judikatur ... 247
7.1.1. VwGH 25.3.1999, 98/20/0471 ... 247
7.2. Fälle aus der Praxis ... 247
7.2.1. Pfefferspray-Einsatz eines OdöS auf dem Weg zur Arbeit ... 247
7.2.2. Antrag einer Tierärztin auf Ausstellung eines Waffenpasses zwecks Führens eines Narkosegewehres ... 248
8. Conclusio und eigene Überlegungen ... 249
8.1. Waffenpass für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zwecks Führens von privaten Schusswaffen der Kat B ... 249
8.2. Waffenpass für Tierärzte zwecks Führens einer Schusswaffe der Kategorien C oder D ... 250

H. Der Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb der Dienstzeit sowie durch andere Personen ... 251
1. Allgemeines und Abgrenzung ... 251
1.1. Allgemeines ... 251
1.2. Abgrenzung ... 252
2. Begriffsbestimmungen ... 252
2.1. Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen gemäß interner Vorschriften ... 252
2.2. Öffentliches Amt oder öffentlicher Dienst ... 253
2.3. Vorgesetzte österreichische Behörde oder Dienststelle ... 253
2.4. Zuteilen von Dienstwaffen ... 254
2.5. Dienstzeit – Freizeit – Heimweg ... 254
3. Problemstellungen ... 254
4. Interne Regelungen ... 255
4.1. Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 4.2.1987, Zl 48.100/13-II/3/87, über die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit dienstlichen Schusswaffen ... 255
4.2. Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der Landespolizeidirektion Wien vom 21.12.2004, Zl P 6/8/a/04, über die Verwaltung von Dienstwaffen, Munition und sonstigen Ausrüstungsgegenständen ... 256
4.3. Dienstbefehl der Landespolizeidirketion Burgenland vom 22.6.2012, Zl 7100/8288/2012, zum Thema „Waffen und Munition, Allgemeines“ ... 256
5. Ausnahmebestimmung gemäß § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG ... 257
5.1. Gesetzesauslegung ... 257
5.2. Ausnahmeregelung ad personam ... 258
5.3. Ausnahmeregelung für dienstliche Schusswaffen ... 258
5.4. Ausnahmeregelung für die Kombination Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit dienstlicher Schusswaffe ... 259
5.4.1. In der Dienstzeit ... 260
5.4.2. Außerhalb der Dienstzeit ... 261
6. Der Besitz, das Führen und die Verwendung von dienstlichen Schusswaffen durch Privatpersonen ... 262
7. Die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ... 262
7.1. Auf der Dienststelle ... 262
7.2. In Privatwohnungen ... 263
8. Judikatur und Fall aus der Praxis ... 264
8.1. Judikatur ... 264
8.1.1. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058 ... 264
8.1.2. VwGH 25.3.1999, 98/20/0471 ... 264

8.2. Fall aus der Praxis 264
8.2.1. Die Verwahrung der Dienstwaffe nach einem sicherheitsbehördlichen Überwachungsdienst in der Privatwohnung..... 264
9. Conclusio und eigene Überlegungen 265
I. Der Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes 267
1. Allgemeines und Abgrenzung 267
1.1. Allgemeines..... 267
1.1.1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 268
1.2. Abgrenzung..... 269
2. Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes 269
2.1. Maßnahmenbeschwerde gegen das vorläufige Waffenverbot sowie gegen die Durchsuchungsermächtigung gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 Abs 1 SPG und § 67a Abs 1 Z 2 AVG 269
2.2. Beschwerde gegen die Vornahme oder Nichtvornahme einer Registrierung gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 Abs 2 SPG 270
2.3. Vorstellung gegen das behördliche Waffenverbot im Mandatsverfahren gemäß § 57 Abs 2 AVG 271
2.4. Berufung gegen das behördliche Waffenverbot gemäß § 63 AVG iVm § 12 Abs 3 iVm § 49 WaffG 273
2.4.1. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 12 Abs 3 WaffG erster Satz..... 274
2.5. Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs 2 AVG und Säumnisbeschwerde gemäß Art 132 Abs 3 B-VG 275
3. Problemstellungen 276
4. Conclusio und eigene Überlegungen 276
III. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK 279
A. Wesentliche Begriffsbestimmungen..... 279
B. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG..... 280
C. Waffenverbote gemäß § 12 Abs 1 WaffG 281
D. Waffenverbote im Mandatsverfahren gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG..... 283
E. Vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG und die Kontrollmöglichkeiten durch die Waffenbehörden gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG 284
F. Exkurs: Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß § 5 Abs 5 Zivildienstgesetz..... 285
G. Der Bedarf zum Erwerb eines Waffenpasses gemäß § 22 Abs 2 (iVm § 35 Abs 3) WaffG für bestimmte Berufsgruppen 286
H. Der Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb der Dienstzeit sowie durch andere Personen..... 287

I. Der Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes 288
LITERATURVERZEICHNIS 289
A. Zum Waffengesetz 1967 bzw 1986 289
B. Zum Waffengesetz 1996 290
C. Zur Waffengesetz-Novelle 2010 290
D. Allgemeines 290
KURZZUSAMMENFASSUNG 295
SUMMARY 297
CURRICULUM VITAE 299

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB 5375	Ausschussbericht des Innenausschusses 20. GP
AB 755	Ausschussbericht des Innenausschusses 24. GP
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Kaiserliches Patent vom 1.6.1811 betreffend die Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS 1811/946 idF BGBl I 2013/50
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen, Reihe L: Rechtsvorschriften, Reihe S: Ausschreibungen
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 1997/340, 1 idF ABl C 2007/306, 1
AHG	Amtshaftungsgesetz BGBl 1949/20 idF BGBl 1999/194
allg	allgemein, -e, -es
aM	andere(r) Meinung
Anm	Anmerkung(en)
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
argum	argumentum, argumento
Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz 2005 BGBl I 2005/100 idF BGBl 2012/87
AuvBZ	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51 idF BGBl 2011/100
AZG	Arbeitszeitgesetz BGBl 1969/461 idF BGBl 2013/3
B	Beschluss
bbl	Baurechtliche Blätter
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 BGBl 1979/333 idF BGBl 2012/87
BeschussG	Beschussgesetz BGBl 1951/141 idF BGBl 2012/50
betr	betreffend
Bf	Beschwerdeführer(in)
BG	Bundesgesetz(e)
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland, Burgenländer
bgld	burgenländisch, -e, er, -es
bgld JagdG	burgenländisches Jagdgesetz 2004 LGBl 2005/11 idF LGBl 2010/10
Bgm	Bürgermeister
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskriminalamt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates
BM	Bundesminister, -in, -ium
BMI	Bundesminister(ium) für Inneres
BMJ	Bundesminister(ium) für Justiz
BMLVS	Bundesminister(ium) für Landesverteidigung und Sport

BPolDion	Bundespolizeidirektion (diese Bezeichnung existierte nur mehr bis zum 31.8.2012 mit Ausnahme der Bezeichnung Wachkörper Bundespolizei gem § 5 Abs 2 Z 1 SPG)
BR	Bundesrat
BReg	Bundesregierung
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idF BGBl 2012/65
BVG	Bundesverfassungsgesetz(e)
BVG SNG	BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl I 2012/49
1. BVRBG	Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz BGBl I 2008/2
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CELEX	Justis = Rechtsdatenbank der Europäischen Gemeinschaften (Communitatis Europeae Lex)
cm	Zentimeter
d	das, dem, den, der, die
dEuFWP	deutscher Europäischer Feuerwaffenpass
dWaffG	deutsches Waffengesetz dBGBl I S 3970 idF dBGBl I S 2062
dAWaffV	deutsche allgemeine Waffengesetz-Verordnung dBGBl I S 2123 idF dBGBl I S 2062
dgl	dergleichen
dh	das heißt
Diss	Dissertation
Dr	Doktor
ds	das sind
DSG	Datenschutzgesetz 2000 BGBl I 1999/165 idF BGBl 2012/51
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz BGBl 1984/29 idF BGBl 2012/120
DVV	Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 BGBl 1981/162 idF BGBl I 2007/96
dzt	derzeit
E	Entscheidung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften (idF des Vertrages von Nizza) [nunmehr: AEUV]
EGS	Einsatzgruppe-Suchtgift
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen BGBl I 2008/87 idF BGBl I 2012/87
eh	eigenhändig
ehem	ehemalig(e)
EKIS	Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210 idF BGBl III 2010/47

Erk	Erkenntnis(se)
Erläut	Erläuterung(en)
erläutRV	erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuFWP	Europäischer Feuerwaffenpass
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union ABl C 1992/191, 1 (idF des Vertrages von Lissabon)
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der Österreichischen Juristen-Zeitung (1934 – 1938, 1946 ff)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f	und der, die Folgende
ff	und der, die Folgenden
FFW	Faustfeuerwaffe
FI	Fremdeninformation
FN	Fußnote
FNG	Fremdenbehörden-Neustrukturierungsgesetz BGBl I 2012/87
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005 BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2012/50
FSG	Führerscheingesetz BGBl I 1997/120 idF BGBl 2012/50
G	Gesetz(e)
GA	Gutachten, er
GBl	Gesetzblatt
geb	geboren
gem	gemäß
GewO	Gewerbeordnung 1994 BGBl 1994/194 idF BGBl I 2012/85
ggf	gegebenenfalls
GiV	Gefahr im Verzug
GP	Gesetzgebungsperiode
GrekoG	Grenzkontrollgesetz BGBl 1996/435 idF BGBl 2012/50
hA	herrschende Ansicht
HausRSchG	Gesetz zum Schutze des Hausrechtes RGBl 1862/88 idF BGBl 1974/422
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
hrsg	herausgegeben
idaF	in der alten Fassung
idF	in der Fassung
idFd	in der Fassung des
idFdlN	in der Fassung der letzten Novelle
idgF	in der geltenden Fassung
idnF	in der neue Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinn
ieS	im engeren Sinn
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (2006 ff)

insb	insbesondere
iR	in Ruhe
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des, -der
iSe	im Sinne einer, -es
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
iZm	im Zusammenhang mit
JAB	Justizausschussbericht
JAZ	Jahresarbeitszeitmodell
JBl	Juristische Blätter (1872 – 1938, 1946 ff)
JagdG	Jagdgesetz
Jg	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988 BGBl 1988/599 idF BGBl 2010/111
JGS	Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verordnungen im Justizfach (1780 – 1848)
JN	Jurisdiktionsnorm RGBl 1895/111 idF BGBl I 2012/35
JRP	Journal für Rechtspolitik (1993 ff)
JSt	Journal für Strafrecht (2003 ff)
Jud	Judikatur
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 BGBl 1989/161 idF BGBl I 2007/41
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz BGBl 1957/1 idF BGBl I 2012/108
Kap	Kapitel
Kdm	Kundmachung
KindRÄG	Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 2001 BGBl I 2000/135 idF BGBl I 2003/29
KMG	Kriegsmaterialgesetz BGBl 1977/540 idF BGBl 2012/50
KrB	Kriminalbeamter
KriegsmatV	Kriegsmaterialverordnung BGBl II 1977/624
Krnt	Kärnten, Kärntner
krnt	kärntner
krnt JagdG	kärntner Jagdgesetz 2000 LGBl 2000/21 idF LGBl 2012/89
leg cit	legis citatae
LFG	Luftfahrtgesetz BGBl 1957/253 idF BGBl I 2012/77
LG	Landesgesetz(e), Landesgericht
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
Lit	Literatur
lit	litera, -ae
LPolDion	Landespolizeidirektion
lt	laut
LV	Landesamt Verfassungsschutz
m	Meter
Mag	Magister

Mat	Materialien
MBG	Militärbefugnisgesetz BGBl I 2000/86 idF BGBl I 2012/50
mE	meines Erachtens
MinE	Ministerialentwurf
MeldeG	Meldegesetz 1991 BGBl 1992/9 idF BGBl I 2013/16
MeldeGV	Meldegesetz-Durchführungsverordnung BGBl II 2002/66 idF BGBl II 2010/65
MilStG	Militärstrafgesetz BGBl 1970/344 idF BGBl 2007/112
MP	Maschinenpistole
mwH	mit weiteren Hinweisen
mwN	mit weiteren Nachweisen
NÖ	Niederösterreich(er)
nö	niederösterreichisch, -e, -er, -es
nö JagdG-aus 1901	Gesetz vom 22.11.1901 für das Herzogtum Österreich unter der Enns LGBl 42 ex 1902
nö JagdG	niederösterreichisches Jagdgesetz 1974 LGBl 1974/76 idF LGBl 2012/69
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NR	Nationalrat
NRWO	Nationalrats-Wahlordnung 1992 BGBl 1992/471 idF BGBl I 2012/106
nv	nicht veröffentlicht
NVwZ	(deutsche) Neue Verwaltungszeitschrift
O	Ordnung (in zusammengesetzten Abkürzungen)
ö	österreichisch, -e, -er, -es (nur vor einer anderen Abkürzung)
oÄ	oder Ähnliche(s)
Ob	Entscheidung zum Zivilrecht
OdöA	Organ der öffentlichen Aufsicht
OdöS	Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (1946 ff)
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich(er)
oö	oberösterreichisch, -e, -er, -es
oö JagdG	oberösterreichisches Jagdgesetz 1964 LGBl 1964/32 idF LGBl 2012/32
öEuFWP	österreichischer europäischer Feuerwaffenpass
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
P	Punkt
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PersFrSchG	BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit BGBl 1988/684 idF BGBl I 2008/2
PI	Personeninformation
Pol	Polizei
PolDion	Polizeidirektion
PolKoat	Polizeikommissariat

PolV	Polizeiverordnung
PyroTG	Pyrotechnikgesetz 2010 BGBl I 2009/131 idF BGBl I 2012/50
RdM	Recht der Medizin (1994 ff)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RJD	Reports of Judgments and Decision; Entscheidungssammlung des EGMR (seit 1996)
rk	rechtskräftig
RL	Richtlinie der EU
RL OGO u GE LPD	Richtlinie für die Organisation, Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung der Landespolizeidirektionen
RLV	Richtlinien-Verordnung BGBl 1993/266 idF BGBl II 2012/155
RM	Rechtsmittel
RN	Randnummer
RO	Rechtsordnung
Rsp	Rechtsprechung (iSv Judikatur)
RV 1997/12	Regierungsvorlage 1996[1]
RV 2004/136	Regierungsvorlage 2004[2]
RV 2010/43	Regierungsvorlage 2010[3]
RV 2012/35	Regierungsvorlage 2012[4]
RV 2012/50	Regierungsvorlage 2012[5]
RV 2012/63	Regierungsvorlage 2012[6]
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richter-Zeitung
s	siehe
S	Satz, Seite
Sbg	Salzburg(er)
sbg	salzburgerisch, -e, -er, -es
sbg JagdG	salzburger Jagdgesetz 1993 LGBl 1993/100 idF LGBl 2012/15
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschgesetz BGBl 1975/137 idF BGBl I 2009/30
SDion	Sicherheitsdirektion (den Ausdruck Sicherheitsdirektion gab es nur mehr bis einschließlich 31.8.2012)
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen BGBl III 1997/90
SIAK	Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2004 ff)

[1] Vgl die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 49; siehe auch http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_00457/fname_139334.pdf (26.3.2013).
[2] Vgl die erläutRV 649 BlgNR 22. GP. In Bezug auf zwischenstaatliche Abkommen über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente betreffend den Verkehr mit Feuerwaffen werden Erleichterungen vorgesehen.
[3] Vgl die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 2; siehe auch http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00744/fname_186391.pdf (26.3.2013).
[4] Vgl die erläutRV 1685 BlgNR 24. GP; siehe auch http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01685/index.shtml (26.3.2013).
[5] Vgl die erläutRV 1726 BlgNR 24. GP; siehe auch http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01726/index.shtml (26.3.2013).
[6] Vgl die erläutRV 1742 BlgNR 24. GP; siehe auch http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00551/index.shtml (26.3.2013).

SICHAK	Sicherheitsakademie
Slg	Sammlung
SMG	Suchtmittelgesetz BGBl I 1997/112 idF BGBl I 2012/50
SNG	Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz BGBl I 2012/50
sog	sogenannt, -e, -er, -es
SPG	Sicherheitspolizeigesetz BGBl 1991/566 idF BGBl I 2012/53
SprG	Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010) BGBl I 2009/121 idF BGBl I 2012/50
StA	Staatsanwalt(-schaft)
StG	Strafgesetz 1945 ASlg 2 oder Sturmgewehr
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 idF BGBl I 2013/25
StGBl	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder RGBl 1867/142 idF BGBl 1988/684
Stmk	Steiermark
stmk	steiermärkisch, -e, -er, -es
stmk JagdG	steiermärkisches Jagdgesetz 1986 LGBl 1986/23 idF LGBl 2012/42
stRsp	ständige Rechtsprechung
StPO	Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631 idF BGBl I 2013/27
StudFG	Studienförderungsgesetz 1992 BGBl 1992/305 idF BGBl I 2013/18
StV	Staatsvertrag, -verträge
StV 1955	Staatsvertrag von Wien betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich BGBl 1955/152
StVG	Strafvollzugsgesetz BGBl 1969/144 idF BGBl I 2013/2
SVGA	Sachverständigengutachten, -er
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 1960/159 idF BGBl I 2012/50
SV	Sachverständiger
SwB	Sicherheitswachebeamter
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 BGBl I 2006/92
szt	seinerzeit
TÄG	Tierärztegesetz BGBl 1975/16 idF BGBl I 2012/86
TilgG	Tilgungsgesetz 1972 BGBl 1972/68 idF BGBl I 2012/87
Tir	Tirol(er)
tir	tirolerisch, -e, -er, -es
tir JagdG	tirolerisches Jagdgesetz 1983 LGBl 2004/41 idF LGBl 2010/8
TS	Tagsatzung
u	und
U	Urteil
ua	unter anderem (-n)
uam	und andere mehr
uÄ	und Ähnliche(s)
uÄm	und Ähnliches mehr
UbG	Unterbringungsgesetz BGBl 1990/155 idF BGBl I 2010/18
udgl	und dergleichen

udglm	und dergleichen mehr
U-Haft	Untersuchungshaft
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
uvm	und vieles mehr
UVS	Unabhängige Verwaltungssenate BGBl 1995/855
UVS aktuell	Zeitschrift für öffentliches Recht (1993 ff; bis 2005: ZUV)
v	vom, von
V	Verordnung
VB	Vertragsbediensteter
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948 BGBl 1948/86 idF BGBl I 2012/120
VerG	Vereinsgesetz 2002 BGBl I 2002/66 idF BGBl I 2012/50
verst Senat	verstärkter Senat
Vlbg	Vorarlberg(er)
vlbg	vorarlberger
vlbg JagdG	vorarlberger Jagdgesetz 1988 LGBl 1988/32 idF LGBl 2011/25
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 BGBl 1953/85
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, Neue Folge (1921 – 1933, 1946 ff)
VG	Verbotsgesetz 1947 StGBl 1945/13 idF BGBl 1992/148
vgl	vergleiche
VO	EG-Verordnung
Vorbem	Vorbemerkung(en)
vs	versus (gegen)
VslgG	Versammlungsgesetz 1953 BGBl 1953/98 idF BGBl I 2012/50
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/52 idF BGBl I 2012/50
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 BGBl 1991/53 idF BGBl I 2012/50
VwBez	Verwaltungsbezirk
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 BGBl 1985/10 idF BGBl I 2012/51
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSen	Verwaltungssenate
VwSlg (F, A)	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes (finanzrechtlicher bzw administrativrechtlicher Teil)
VwSlgNF	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes, Neue Folge (ab 1946)
Waffen-patent 1853	Kaiserliches Patent vom 24.10.1852 RGBl 1853/223 betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen
WaffG 1996	Waffengesetz 1996 BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2012/115
WaffGG	Waffengebrauchsgesetz 1969 BGBl 1969/149 idF BGBl I 2006/113

1. WaffV	Erste Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes BGBl II 1997/164 idF BGBl II 2012/301
2. WaffV	Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes BGBl II 1998/313 idF BGBl II 2012/301
WBK	Waffenbesitzkarte
WEGA	Wiener-Einsatzgruppe-Alarm
WFH	Waffenfachhändler
WG	Wehrgesetz 2001 BGBl I 2001/146 idF BGBl I 2012/63
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WP	Waffenpass
Wr	Wien(er)
wr	wiener
wr JagdG	wiener Jagdgesetz 1947 LGBl 1948/06 idF LGBl 2012/11
wr KAG	wiener Krankenanstaltengesetz 1987 LGBl 1987/23 idF LGBl 2012/89
wr VerstalG	wiener Veranstaltungsgesetz LGBl 1971/12 idF LGBl 2010/56
wv	wieder verlautbart
WV	Waffenverbot
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz 1986 BGBl 1980/496 idF BGBl I 2012/87
ZDPfl	Zivildienstpflichtige(r)
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung (1976 ff)
ZfVB	Die administrativrechtlichen Entscheidungen des VwGH und die verwaltungsrechtlich relevanten Entscheidungen des VfGH in lückenloser Folge (Beilage zur ZfV)
zit	zitiert
Zl	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPMRK	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ZPO	Zivilprozessordnung RGBl 1895/113 idF BGBl I 2013/26
ZRS	Zivilrechtssachen
zT	zum Teil
ZustDV	Zustelldienstverordnung BGBl II 2005/233 idF BGBl II 2008/354
ZustFormV	Zustellformularverordnung 1982 BGBl II 1982/600 idF BGBl II 2011/238
ZustG	Zustellgesetz BGBl 1982/200 idF BGBl I 2010/111
ZustRAG	Zustellrechtsanpassungsgesetz BGBl 1982/201
ZUV	Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (1956 ff)
zw	zwischen
ZWR	Zentrales Waffenregister

I. EINLEITUNG

A. Allgemeiner Überblick über den Untersuchungsgegenstand

1. Problembeschreibung

Meine Dissertation trägt den Titel „Ausgewählte Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes in Theorie und Praxis“ und gehört in den Bereich des Verwaltungsrechts. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert, erstens in die Einleitung, zweitens in den Hauptteil und drittens in die Schlussbestimmungen. Im Hauptteil wird, im Anschluss an wesentliche Begriffsbestimmungen vorwiegend aus dem Bereich des Waffenrechtes, auf sechs Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes[7], sowie als Exkurs auf „Waffenverbote“[8] gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes[9] näher eingegangen. Beendet wird der Hauptteil durch ein weiteres Kapitel, welches den Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes behandelt.

Das österreichische Waffengesetz ist ein sehr strenges[10], insbesondere seit der Neuregelung im Jahre 1996[11] und nicht zuletzt durch die

[7] Bundesgesetz vom 10. Jänner 1997 über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2012/115. Gesetzensangaben mit der Bezeichnung WaffG beziehen sich ausschließlich auf das Waffengesetz 1996.

[8] Dieses WV wird deshalb unter Anführungszeichen gesetzt, da es sich um kein generelles WV wie bei jenen der §§ 11 bis 13 WaffG handelt, sondern nur um das Verbot des Erwerbes und des Besitzes von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und Schusswaffen der Kat B sowie um das Verbot des Führens von Schusswaffen.

[9] Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) BGBl 1980/496 idF BGBl I 2012/87.

[10] Gem Art 3 der RL 91/477/EWG des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, AB L 256 v 13.9.1991, 51 (EU-Waffenrichtlinie), können die Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen, als in dieser RL vorgesehen wurden.

[11] Diese wurde durch die Implementierung der EU-Waffenrichtlinie und des Schengener Durchführungsübereinkommen notwendig.

Waffengesetz-Novelle 2010[12]. Mit dieser wurde die RL 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008, ABl 2008 L 179 vom 8.7.2008, 5, zur Änderung der RL 91/477/EWG, insbesondere durch die Schaffung der Rechtsgrundlage für den Betrieb eines computergestützten Waffenregisters zur Registrierung von Schusswaffen, umgesetzt[13]. Die WaffG-Nov 2010 wurde per 16.6.2010 vom Nationalrat beschlossen und ist seit 1.10.2012 in Geltung.

Am 13.6.2012 wurde vom Nationalrat eine weitere Änderung des Waffengesetzes beschlossen. Diese betrifft gem § 42b WaffG vorwiegend die Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial[14]. Auch diese Änderungen wurde in die Arbeit miteinbezogen. Durch die WaffG-Nov 2010 wurde unter anderem vorgesehen, Schusswaffen der Kat C, die früher nur einer Meldepflicht unterlagen und Schusswaffen der Kat D, deren Besitz früher frei war, binnen sechs Wochen nach deren Erwerb, bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen Waffenfachhändler[15], der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen[16]. Anlässlich der Registrierung muss eine Begründung für den Besitz von Schusswaffen der Kat C oder D

[12] Mit dieser wurde das Waffengesetz 1996 geändert. Die Verordnung, mit der die 1. und 2. WaffV geändert wurden (vgl BGBl II 2012/301) ist am 11.9.2012 erlassen worden. Die Registrierungspflicht gem § 33 Abs 1 WaffG, maßgebliche Änderungen der 2. WaffV sowie die Bestimmungen der WaffG-Nov 2010 traten per 1.10.2012 in Kraft. Betreffend der WaffG-Nov 2010 gemäß den Bestimmungen des § 58 Abs 1 WaffG. Dort wurde festgelegt, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens per Verordnung festgelegt wird. Die WaffG-Nov 2010 trat fast genau 160 Jahre, nachdem am 24.10.1852 das kaiserliche Waffenpatent ergangen ist, in Kraft.

[13] Siehe 142/MinE 24. GP Mat; hinkünftig soll es nach den Intentionen der EU nur mehr zwei Schusswaffenkategorien geben – verbotene und „genehmigungspflichtige" Schusswaffen; dies würde eine Waffenbesitzkartenpflicht für sämtliche Schusswaffen bedeuten.

[14] Siehe die erläutRV 1742 BlgNR 24. GP; zur Deaktivierung von Schusswaffen siehe Kap II.A.1.3.

[15] Diese werden mit hoheitlichen Aufgaben betraut (beliehen). Anstatt des Begriffes Gewerbetreibender wird jener des Waffenfachhändlers (WFH) verwendet, der sich auch bis dato im Sprachgebrauch der Waffenbehörden durchgesetzt hat.

[16] Eigentlich sollten alle Schusswaffen (vor allem alle Langwaffen) registriert werden; siehe aber die Übergangsbestimmungen des § 58 Abs 3 WaffG: Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kat D sind, trifft die Registrierungspflicht gem § 33 Abs 1 WaffG nicht. Werden diese Schusswaffen einem Dritten überlassen, ist der Erwerber verpflichtet, diese registrieren zu lassen.

angegeben werden[17]. Weiters ist der Entschädigungsanspruch für die als verfallen erklärten Waffen auch auf für die als verfallen erklärte Munition ausgedehnt worden[18]. Verstöße gegen die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung von Schusswaffen und Munition sind generell als Verwaltungsübertretung sanktioniert worden[19]. Geringe Verstöße gegen die Verwahrungsvorschriften führen nun nicht mehr automatisch zur sofortigen Aberkennung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit[20] und damit auch nicht zum Verlust von waffenrechtlichen Urkunden oder Dokumenten. Die sehr umfangreiche Novelle fügt sich ohne wesentliche Änderungen in das System des WaffG 1996 ein und behält bewährte und gut funktionierende Instrumente, wie die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung, die Waffenverbote oder auch die sogenannte „Abkühlphase" beim Kauf von Schusswaffen der Kat C oder D, aufrecht.

---

[17] Etwa zur Ausübung der Jagd oder zur Ausübung des Schießsports. Weitere wesentliche Änderungen neben der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Einführung eines computergestützten Waffenregisters sind: Keine gesonderte Mitteilung bei der Änderung des Wohnsitzes für den Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses; Entschädigungsanspruch nach einem behördlichen Waffenverbot auch für die verfallene Munition; Pflicht zur Verständigung der zuständigen Dienstbehörde bei einem Waffenverbot gegen einen Dienstwaffenträger, damit diese die erforderlichen dienstrechtlichen Konsequenzen erlassen kann; Zuständigkeit bei Waffenverboten gegen Personen ohne einen Wohnsitz in Österreich; die sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen und Munition wird ausdrücklich vorgeschrieben sowie eine Sanktion bei Nichteinhaltung geschaffen – gleichzeitig soll durch die Ergänzung des § 25 Abs 3 WaffG berücksichtigt werden, dass nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung mit der sofortigen Aberkennung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen muss. Die Waffenbehörde bekommt die Möglichkeit, von einer Entziehung abzusehen, wenn das Verschulden geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht hergestellt wird; vgl 142/MinE 24. GP Mat.

[18] Vgl § 12 Abs 4 WaffG sowie VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174.

[19] Vgl § 51 Abs 1 Z 9 WaffG.

[20] *Schefbeck,* Bundesgesetz, mit dem das WaffG 1996 geändert wird (WaffG-Nov 2010), JRP 2010, 84.

Die Verordnung[21], mit der die 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert wurden, ist per 11.9.2012 in Geltung. Maßgebliche Veränderungen, vor allem die 2. WaffV betreffend, traten ebenfalls per 1.10.2012 in Kraft. Durch die Verordnung wurden vorwiegend neue Bestimmungen eingeführt, die die Registrierungspflicht und die Pflichten der Waffenfachhändler betreffen[22].

Das Spannungsfeld zwischen den Befürwortern des privaten Schusswaffenbesitzes und jenen Menschen, die diesen entweder zur Gänze ablehnen oder doch wesentlich einschränken wollen, ist groß.

Der Waffenbesitz von Personen, die an einer psychischen Krankheit und/oder an einer geistigen Behinderung leiden und die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen könnten, sollte pro futuro zur Gänze verhindert werden. Nicht zuletzt durch das verheerende Schusswaffen-Attentat von Oslo, bei dem 77 Menschen ihr Leben verloren sowie durch die Attentate von Denver[23] und Newtown, wird diese Ansicht noch bestärkt[24]. Selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden die Bestimmungen des Schusswaffenkaufes für bestimmte Personengruppen verschärft[25]. Nach dem Attentat von Newtown wird dort weiters versucht, den Verkauf von gewissen Schusswaffenkategorien zu erschweren[26].

---

[21] Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die 1. und die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert wurden; vgl BGBl II 2012/301.

[22] Der ermächtigte WFH muss sich verpflichten, unverzüglich gewisse Änderungen seiner Gewerbeberechtigung dem BMI mitzuteilen; er muss gewissen Personenkreisen der Zutritt zu Räumen gestattet, wo ein Zugriff auf das ZWR gewährleistet ist; es müssen technische Vorkehrungen getroffen werden, damit der Verbindungsaufbau zum ZWR durch das Unternehmensserviceportal möglich ist; es können durch den Betreiber des ZWR stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden sowie Regelung für die Verwendung des ZMR zur Identifizierung eines Betroffenen; vgl §§ 8 bis 12 2. WaffV sowie zum ZWR Kap II.A.10.

[23] Vgl http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kino-attentat-in-denver-mutmasslicher-taeter-soll-tat-angekuendigt-haben-a-846444.html (26.3.2013).

[24] Siehe Zeitungsartikel News vom 4.5.2012 http://www.news.at/articles/1218/510/326781/prozess-breivik-er-gott (26.3.2013).

[25] Das US-Repräsentantenhaus hat eine Gesetzesvorlage verabschiedet, die es ermöglichen soll, Waffenkäufer strenger zu kontrollieren. Kriminelle und Geistesgestörte sollen so auf legalem Weg keine Waffen mehr kaufen können; näheres Bericht „Der Spiegel – online“ vom 13.6.2007 siehe http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,488469,00.html (26.3.2013).

[26] Vor allem von (voll-)automatischen Schusswaffen; in Österreich wären dies Schusswaffen der Kat A oder B.

Um die Bevölkerung vor gewalttätigen und gefährlichen Personen zu schützen, ist es weiters notwendig, gegen bestimmte Personen unter Umständen ein behördliches Waffenverbot zu erlassen. Dieses wird unmittelbar mit Zustellung rechtswirksam und damit sofort durchsetzbar. Einerseits, weil es im Zuge des Mandatsverfahrens erlassen wird[27] oder andererseits, weil gem § 12 Abs 3 erster Satz WaffG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das behördliche Waffenverbot gesetzlich ausgeschlossen wird[28]. Mit Zustellung sind die allenfalls vorhandenen Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden unverzüglich abzunehmen und sicherzustellen[29].

Schon vor der Erlassung eines behördlichen WV können die Odö(A)S mit der Sicherstellung von Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG vorgehen, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen für dieses Rechtsinstitut vorliegen[30]. Nach der Sicherstellung besteht gegen die Person ein ex lege wirkendes WV für die Dauer von vier Wochen gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG.

Der Schutz der Bevölkerung vor polizeilichem Handeln ist ein evidentes Merkmal und notwendiges Anliegen eines demokratischen Rechtsstaates[31]. Ebenso ist die Einräumung geeigneter Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, damit sich der Normunterworfene oder der Geschädigte dagegen zur Wehr setzen kann, Merkmal eines geordneten Rechtsstaates.

Im Bereich der Polizei und vor allem in Bezug auf die dienstlichen Schusswaffen der OdöS gibt es de lege lata viele ungelöste Probleme und nicht unumstrittene Praktiken. Kann etwa gegen ein Organ ein Waffenverbot erlassen werden, wenn es im privaten Bereich mit einer

[27] Das ordentliche Rechtsmittel gegen den Mandatsbescheid ist die Vorstellung, die aber die Durchsetzbarkeit des Bescheides nicht hindert; näheres siehe die Kap II.D und II.I.
[28] Siehe Kap II.I.2.4.1.
[29] Vgl § 12 Abs 2 WaffG.
[30] Näheres zum vorläufigen WV siehe Kap II.E.
[31] *Berka,* Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 2; *Berka in Rill/Schäfer,* Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, Vorbem StGG Rz 15.

Dienstwaffe[32] eine Handlung begeht, die unter die Bestimmung des § 12 Abs 1 WaffG subsumiert werden kann? Wie ist die Situation, wenn das Organ während seines Dienstes, mit einer Dienstwaffe eine Körperverletzung begeht oder wenn durch einen ungerechtfertigten Waffengebrauch[33] eine Person verletzt oder sogar getötet wird? Kann bzw muss in der Folge gegen das Organ ein Waffenverbot erlassen werden und darf es weiter seine Dienstwaffe besitzen oder führen?

Diese Fragen zu thematisieren und zu lösen ist unter anderem einer der Hauptschwerpunkte dieser Arbeit.

2. Notwendigkeit, den privaten Waffenbesitz so gering wie möglich zu halten

Schusswaffen haben seit jeher Menschen in ihren Bann gezogen, wobei diese im Zuge von kriegerischen Auseinandersetzungen, zur Verteidigung gegen mögliche Angriffe auf ihr Hab und Gut, zur Selbstverteidigung gegen Angriffe auf ihre Familie oder auf die eigene Person, zur Jagd, zum Schießsport oder als mögliches Sammelstück verwendet wurden. Die schwierige Aufgabe eines modernen Waffengesetzes in einem zivilisierten Staat ist die Gratwanderung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten und dieses auch gegen allfällige Bedrohungen zu schützen und zu verteidigen und der Pflicht des Rechtsstaates, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, durch die Einrichtung von staatlichen Institutionen, wie zum Beispiel der Polizei und den Waffenbehörden zu sorgen. Dies kann nicht dem einzelnen Bürger selbst überlassen werden.

Der Wunsch, eine Schusswaffe zu besitzen und diese auch jederzeit bei sich zu tragen, kann ebenfalls nicht dem freien Willen jedes Einzelnen überlassen werden, sondern muss an gewisse Voraussetzungen und Regeln gebunden werden. Ebenso verhält es sich, wenn gewissen Menschen der Umgang und der Besitz von Schusswaffen ganz verwehrt

[32] Siehe Kap II.A.1.4.
[33] Bundesgesetz vom 27.3.1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969 – WaffGG) BGBl 1969/149 idF BGBl I 2006/113.

bzw verboten werden soll. Auch diese Maßnahmen sind an strenge Regeln gebunden und sollten nur als Ultima ratio der Waffenbehörden eingesetzt werden.

3. Erfordernis behördlicher Maßnahmen gegen bestimmte Personen

Als behördliche Maßnahmen kommen neben der Ermahnung und der Verhängung von Verwaltungsstrafen insbesondere die Sicherstellung von Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden, der Entzug dieser Urkunden sowie die Erlassung von behördlichen Waffenverboten in Betracht. Diese Maßnahmen umzusetzen, zu kontrollieren und so für ein geordnetes Waffenwesen zu sorgen, erfordert naturgemäß eine straffe Struktur der Waffenbehörden, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können.

Die Waffenbehörden benötigen aber auch ein geeignetes Rüstzeug und gerade hier ein effizientes Waffengesetz, das diesen Anforderungen entspricht und so zu einer reibungslosen Vollziehung des Waffenwesens beiträgt.

Ebenso benötigen sie die notwendigen Personalressourcen, um ihre Aufgaben zeitgerecht sowie zum Wohle und zur Sicherheit der ganzen Bevölkerung bewältigen zu können. Gerade im Hinblick auf die Vollziehung und die Überwachung von Waffenverboten sowie anderer waffenbehördlicher Maßnahmen wäre dies von besonderer Wichtigkeit.

4. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Zwangsakte der Waffenbehörden und der Odö(A)S

Im Anschluss an die sechs Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes sowie des Exkurses über die Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß den Bestimmungen des ZDG, behandelt ein gesondertes Kapitel die möglichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Zwangsakte der Waffenbehörden und der ihnen unterstellten Organe.

Im Vordergrund der Betrachtungen stehen dabei insbesondere

- die Maßnahmenbeschwerde gegen die Sicherstellung gem § 13 Abs 1 und 1a WaffG,
- die Maßnahmenbeschwerde gegen eine Durchsuchung gem § 53 WaffG,
- die Beschwerde betreffend der Vornahme bzw der Verweigerung der Registrierung gem § 33 WaffG,
- das Rechtsmittel der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid gem § 57 Abs 2 AVG,
- das Rechtsmittel der Berufung gegen das behördliche Waffenverbot und die aufschiebende Wirkung dieser Berufung ex lege gem § 12 Abs 3 iVm § 49 WaffG,
- der Devolutionsantrag gem § 73 Abs 2 AVG und die Säumnis-beschwerde gem Art 132 B-VG sowie
- die nachprüfende Kontrolle des VwGH und des VfGH.

B. Untersuchungsmethode bei Betrachtung der einzelnen Problemfelder

1. Allgemeines

Ziel dieser Dissertation soll es sein, sechs Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes in Theorie und Praxis aufzuzeigen und jeweils einen Lösungsansatz hinsichtlich notwendiger Verbesserungen sowohl in rechtspolitischer Hinsicht als auch de lege ferenda anzubieten. In einem ersten Schritt werden in den einzelnen Kapiteln allgemeine Bestimmungen angeführt. Weiters wird, falls erforderlich, eine Abgrenzung vorgenommen, welche Bereiche nicht behandelt werden können. Sollte es im Einzelfall notwendig sein, werden rechtliche Besonderheiten als Exkurs behandelt.

2. Begriffsbestimmungen

Wesentliche Begriffsbestimmungen des Waffenrechtes und wichtige aus anderen Rechtsmaterien werden, sofern sie mehrere Bereiche dieser Arbeit betreffen, in einem eigenen Kapitel dargelegt und erörtert. Vor allem die neuen Begriffe des WaffG, wie unter anderem die Ermächtigung zur Registrierung der Waffenfachhändler, die Registrierung von Schusswaffen durch die Waffenfachhändler und die Waffenbehörden sowie das neu eingeführte Zentrale Waffenregister (ZWR) werden besonders behandelt. Sollte Begriffsbestimmungen keine übergeordnete Bedeutung zukommen, werden sie unmittelbar beim jeweiligen Kapitel selbst behandelt.

3. Problemfelder

In einem zweiten Schritt wird versucht, die Problemfelder zu jedem Kapitel genau zu definieren, zu beschreiben und herauszuarbeiten.

4. Judikatur und Fälle aus der Praxis

Erwähnenswerte Fälle aus der Rechtsprechung fließen in die Betrachtung ein und runden das Bild ab. Ebenso werden bemerkenswerte und hervorstechende Fälle aus der polizeilichen Praxis aufgezeigt und erörtert. Diese sollen einerseits die Probleme und Schwierigkeiten des polizeilichen und waffenbehördlichen Alltags aufzeigen und andererseits auf die Besonderheiten und auftretenden Nuancen hinweisen, auf die der Gesetzgeber und die Vollziehung immer wieder neu zu reagieren haben.

5. Conclusio und eigene Überlegungen

Schließlich beenden eigene Überlegungen sowie kritische Lösungsvarianten die einzelnen Kapitel. Dabei wird versucht, alle aufgeworfenen Probleme einer zielführenden, durchführbaren und vor allem durchsetzbaren Entscheidung zuzuführen. Die angebotenen Lösungsvorschläge werden einer ausgedehnten rechtspolitischen Diskussion unterzogen. Mögliche Vorschläge einer de lege ferenda durchzuführenden Gesetzesänderung werden in *kursiver Schreibweise* hervorgehoben.

Den Abwägungen zwischen den rechtsstaatlichen Handlungsalternativen und dem waffenbehördlichen Ermessen kommt dabei oberste Priorität zu.

C. Abgrenzungen

1. Untersuchung einzelner Problemfelder des österreichischen Waffengesetzes

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich ausschließlich mit sechs ausgewählten Problemfeldern des österreichischen Waffengesetzes. Als Exkurs werden die Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gem § 5 Abs 5 ZDG, infolge ihrer Wichtigkeit seit der Novellierung des ZDG per 1.11.2010 untersucht. Ebenso wird dem Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes und hier im Besonderen gegen behördliche Waffenverbote im Mandatsverfahren sowie gegen AuvBZ der Waffenbehörden und der ihnen unterstellten Organe ein besonderes Augenmerk geschenkt. Besonders Bezug genommen wird auch auf Problembereiche, die diese Organe selbst betreffen, wobei diese bei jedem einzelnen Kapitel und fallweise auch bei gewissen Unterpunkten hervorgehoben werden. Das österreichische Waffenrecht ist ein sehr komplexes Rechtsgebiet, das ständigen Veränderungen, nicht zuletzt durch Rechtsakte aus dem Bereich des EU-Rechts, unterworfen ist. Es war daher im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, alle damit im Zusammenhang stehenden Probleme erschöpfend zu erörtern und zu bearbeiten[34].

2. Datenschutzgesetz

Häufig gehen sicherheitsbehördliche Interventionen mit datenschutzrechtlichen Eingriffen einher. Beispielsweise treten im Zuge der Sicherstellung und der Beschlagnahme von Waffen sowie ähnlichen waffenbehördlichen Maßnahmen auch meist datenschutzrechtliche Fragen auf.

[34] Nicht behandelt werden insbesondere die Aufhebung des behördlichen WV auf Antrag oder von Amts wegen gem § 12 Abs 7 WaffG, die Erlassung von Mandatsbescheiden bei der Vorschreibung von Geldleistungen gem § 57 Abs 1 AVG erster Halbsatz, die Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG hinsichtlich Angehöriger der Justizverwaltung und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, andere generelle Ausnahmebestimmungen gem § 46 WaffG, § 47 Abs 1 Z 1 WaffG und § 47 Abs 1 Z 2 lit b oder c WaffG sowie haftungsrechtliche Aspekte nach dem AHG und dem Polizeibefugnis-EntschädigungsG.

In dieser Arbeit wird auf Überlegungen, die in irgendeiner Art und Weise den Datenschutz im Sinne des Datenschutzgesetzes[35] tangieren, nicht eingegangen.

3. Einschränkung auf ausgewählte Problemfelder

Die Notwendigkeit einer Einschränkung ergibt sich aus dem Umstand, dass es eine Vielzahl an Problemen sowohl in der Theorie als auch in der polizeilichen Praxis gibt. Die wesentlichen Kriterien für die getroffene Auswahl waren einerseits die Intensität und Wichtigkeit des ausgewählten Problems, andererseits die Häufigkeit der Anwendung in der Praxis sowie der Bezug zu Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw der öffentlichen Aufsicht.

Folgende Problembereiche werden einer genaueren Untersuchung unterzogen:

- Kap II.A. Wesentliche Begriffsbestimmung
- Kap II.B. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG
- Kap II.C. Waffenverbote gemäß § 12 Abs 1 WaffG
- Kap II.D. Waffenverbote im Mandatsverfahren gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG
- Kap II.E. Vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG und die Kontrollmöglichkeiten durch die Waffenbehörden gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG
- Kap II.F. Exkurs: Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß § 5 Abs 5 ZDG
- Kap II.G. Der Bedarf zum Erwerb eines Waffenpasses gemäß § 22 Abs 2 (iVm § 35 Abs 3) WaffG für bestimmte Berufsgruppen
- Kap II.H. Der Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch OdöS außerhalb der Dienstzeit sowie durch andere Personen
- Kap II.I. Der Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes

[35] Bundesgesetz vom 18.10.1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG) BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2012/51.

D. Gesetzliche Grundlagen

1. Europarechtliche Regelungen

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union[36], Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung), ABl EG C 115 vom 9.5.2008, 47

  Kurzzitat: AEUV[37]

- RL 91/477/EWG des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl L 256 vom 13.9.1991, 51; Berichtigung ABl L 299 vom 30.10.1991, 50 und Berichtigung ABl L 54 vom 5.3.1993, 22

  Kurzzitat: RL 91/477/EWG (EU-Waffenrichtlinie)

- RL 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 zur Änderung der RL 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl L 179 vom 8.7.2008, 5-11

  Kurzzitat: RL 2008/51/EG

- RL 93/15/EWG des Rates vom 5.4.1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, ABl L 121 vom 15.5.1993, 20
- Empfehlung der Kommission 96/129/EG vom 12.1.1996 in Ergänzung zur Empfehlung 93/216/EWG zum Europäischen Feuerwaffenpass
- Empfehlung der Kommission 93/216/EWG vom 25.2.1993 zum Europäischen Feuerwaffenpass

---

[36] Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zählt zum Primärrecht der EU. Die Basis des AEUV ist der EWG-Vertrag aus dem Jahre 1957. Änderungen erfolgten durch den Vertrag von Maastricht (EG-Vertrag, EGV), den Vertrag von Nizza und den Vertrag von Lissabon. Seinen heutigen Namen erhielt der AEUV mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1.12.2009; siehe auch http://www.aeuv.de/ (26.3.2013).

[37] Siehe weiters http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:de:PDF (26.3.2013).

2. Verfassungsgesetzliche Regelungen

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Fassung von 1929 BGBl 1930/1 idF BGBl I 2012/65
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen BGBl 2004/40
- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.6.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.6.1991 – SDÜ) BGBl III 1997/90
- BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 BGBl I 2012/49

3. Einfachgesetzliche Regelungen

- Waffengesetz 1996 – Bundesgesetz vom 10.1.1997 über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2012/115
- Kriegsmaterialgesetz – Bundesgesetz vom 18.10.1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz – KMG) BGBl 1977/540 idF BGBl 2012/50
- Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz BGBl I 2012/50

4. Verordnungen

- Erste Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 1. WaffV) BGBl II 1997/164 idF BGBl II 2012/301
- Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV) BGBl II 1998/313 idF BGBl II 2012/301

- Kriegsmaterialverordnung vom 1.1.1978 BGBl II 1977/624
- Deaktivierungsverordnung vom 1.10.2012 BGBl II 2012/316

5. Erlässe des Bundesministeriums für Inneres, Dienstanweisungen der Landespolizeidirektion Wien und Dienstbefehl der Landespolizeidirektion Burgenland

5.1. Exkurs: Erlass, Weisung und Befehl

Bei einer (Dienstan-)Weisung handelt es sich um eine verbindliche, hoheitliche Anordnung (Befehl), die im internen Bereich einer Verwaltungsbehörde erlassen wird und sich an ein nachgeordnetes Organ richtet[38]. Sie kann sich an einen einzelnen Bediensteten richten oder als generelle Weisung an alle Bediensteten einer Organisationseinheit. Sie kann weiters eine abstrakte oder konkrete Norm sein, die an keine bestimmte Form gebunden ist[39]. Diese generelle Weisung wird auch als Erlass oder als Verwaltungsverordnung bezeichnet[40].

Erlässe, Verwaltungsverordnungen, Weisungen und Befehle sich nicht an die Rechtsunterworfenen gerichtet, sondern nur an nachgeordnete Verwaltungsbehörden. Der VfGH ist gem Art 139 B-VG zur Prüfung von Verordnungen berufen. Ob es sich nun um einen Erlass, um eine Verwaltungsverordnung oder um eine tatsächliche Verordnung handelt, hängt nicht nur von deren Bezeichnung, sondern auch von deren Inhalt ab[41].

Verwaltungsorgane sind verpflichtet, die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen und zwar auch dann, wenn sie diese für gesetzwidrig halten[42].

---

[38] *Antoniolli/Koja,* Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (1996) 339; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] (2007) 612 ff.
[39] Vgl VwGH 20.11.2003, 2002/09/0088.
[40] Um sie von den auch als Rechtsverordnung bezeichneten Verordnungen gem Art 18 B-VG abzugrenzen.
[41] Siehe VfSlg 12.744/1991, wo ein Erlass (generelle Weisung), der nach Ansicht des VfGH in Wahrheit eine außenwirksame Verordnung war, wegen eines Kundmachungsmangels aufgehoben wurde.
[42] Von dieser unbedingten Gehorsamspflicht gibt es zwei Ausnahmen: Weisungen müssen nicht befolgt werden, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurden oder wenn ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen würde; näheres *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 647; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] (2007) Rz 617.

5.2. Erlässe des Bundesministeriums für Inneres

- Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013
- Erlass des BMI vom 5.11.2012, BMI-VA 1902/0014-III/3/2012
- Erlass des BMI vom 14.8.2012, BMI-OA 1000/0132-II/10/2012
- Erlass des BMI vom 6.6.2012, BMI-RS1900/0011-II/10/c/2012
- Erlass des BMI vom 10.9.2009, BMI-EE1233/0002-II/2/b/2009
- Erlass des BMI vom 21.10.2003, BMI 13.000/1079-III/3/03
- Erlass des BMI vom 4.2.1987, GZ 48.100/13-II/3/87
- Erlass des BMI vom 3.9.1985, GZ 18.148/5-II/5/85
- Erlass des BMI vom 7.7.1983, GZ 5409/1-II/5/83
- Erlass des BMI vom 17.9.1976, GZ 6711/14-II/5/76

5.3. Dienstanweisungen der Landespolizeidirektion Wien[43]

- Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der Landespolizeidirektion[44] Wien vom 21.12.2004, Zl P 6/8/a/04, über die Verwaltung von Dienstwaffen, Munition und sonstigen Ausrüstungsgegenständen
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 10.01.2013, Zl P4/453047/1/2012, zum Thema: „Waffenwesen; Waffengesetz 1996“
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 30.12.2005, Zl P1/253/r/05 und P6/12/a/05, zum Thema „Waffengebrauchsgesetz 1969“
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 12.7.2004, Zl P 6/7/a/04, zum Thema „Dienstwaffen – Pfefferspray“
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 21.4.2008, Zl 147136/1/2008, zum Thema „Zustellgesetz“
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 15.11.2010, Zl P 400730/1/2010, zum Thema „Zivildienstgesetz – Novelle 2010 –

[43] Dabei handelt es sich um keine öffentlich zugänglichen Dokumente. Nur Bedienstete des BMI dürfen auf diese zugreifen.

[44] In der weiteren Arbeit wird nur mehr der Begriff Landespolizeidirektion verwendet, so heißt die Bundespolizeidirektion seit der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden innerhalb des BMI infolge des Sicherheitsbehörden-NeustrukturierungsG (SNG) per 1.9.2012; siehe http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/aussendungen.aspx?id=2B41674E645A724145426B3D&page=0&view=1# (26.3.2013).

Möglichkeit der Gewährung von bescheidmäßigen Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes von Schusswaffen der Kat B und vom Verbot des Führens von Schusswaffen, vor Ablauf der Sperrfrist von 15 Jahren, für Zivildienstpflichtige“

- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 5.7.2011, Zl 230099/1/2011, zum Thema „Indendienststellen“
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 7.9.2004, Zl P 309/a/04, zum Thema „Wiener Jagdgesetz; Mitwirkungspflicht der Sicherheitsorgane“
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 16.11.2012, Zl E1/382548/1/2012, zum Thema „Organisation und Aufgaben des Zentraljournaldienstes“
- Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 4.3.2004, Zl P 44/1/a/04, zum Thema „EKIS, IDR-Anfrage (Identitäts-Dokumente-Register)“

5.4. Dienstbefehl der Landespolizeidirektion Burgenland

- Dienstbefehl der LPolDion Burgenland vom 22.6.2012, Zl 7100/8288/2012, zum Thema „Waffen und Munition, Allgemeines“

II. HAUPTTEIL

A. Wesentliche Begriffsbestimmungen

1. Waffen gemäß § 1 WaffG

Waffen sind gem § 1 WaffG Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen[45] oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden[46].

Diesem technischen Waffenbegriff unterliegen neben allen Schusswaffen[47] insbesondere auch Hieb-, Stich- und Stoßwaffen, wie Säbel, Degen, Stilette, Dolche, Spring- und Fallmesser[48]. § 1 Z 1 WaffG definiert einen waffenpolizeilichen Waffenbegriff. Ob dieser auch für andere Rechtsvorschriften gilt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Diese kann einen engeren oder weiteren Waffenbegriff ergeben[49]. So stellt etwa § 143 StGB nicht bloß auf Waffen gem § 1 Z 1 WaffG ab, sondern auf alle Gegenstände, die bezüglich Form, Wirkungsweise und Anwendbarkeit in einem Kampf Waffen gleichwertig sind[50]. Der strafrechtliche oder auch funktionale Waffenbegriff umfasst nach hM und stRsp neben Waffen im technischen Sinn auch solche Gegenstände, die diesen nach ihrer Anwendbarkeit und Wirkung gleichkommen. Ebenso spielt beim

---

[45] Vgl § 1 Z 1 WaffG.
[46] Vgl § 1 Z 2 WaffG.
[47] Beispielhaft werden Revolver, Pistolen, Gasrevolver oder Gaspistolen angeführt.
[48] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm zu § 1 WaffG; *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 11 ff; *Ellinger/Wieser*, WaffG 1996, 34 f.
[49] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 zu § 1 WaffG; *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 zu § 1 WaffG; *Marschall,* Waffenrechtliche Grundbegriffe, ÖJZ 1979, 421.
[50] Zum Waffenbegriff des StGB siehe auch OGH 10.7.2012, 14 Os 46/12i; OGH 24.5.2012, 11 Os 40/12k; OGH 30.9.2010, 13 Os 86/10m; OGH 21.8.2008, 15 Os 97/08s; OGH 1.4.2008, 11 Os 27/08t; OGH 20.11.2007, 11 Os 112/07s; OGH 9.3.2004, 11 Os 3/04; OGH 19.4.2001, 15 Os 23, 24/00 sowie *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2], Anm 15 ff zu § 143 StGB.

strafrechtlichen Waffenbegriff die subjektive Zweckwidmung durch den Inhaber dieses Gegenstandes eine maßgebliche Rolle[51].

§ 1 WaffG knüpft an einen technischen Waffenbegriff an und es zählen nur Gegenstände, also bewegliche und unbelebte körperliche Sachen dazu[52]. Es kommt auf die wesensmäßige Zwecksetzung des Gegenstandes und nicht auf die subjektive Zweckgebung seines Nutzers an[53]. Ein Baseballschläger ist daher seinem Wesen nach auch dann ein Sportgerät, wenn ihn ein Randalierer zu Angriffszwecken bei sich hat. Hingegen ist ein mittelalterlicher Spieß nach seiner objektiven Zwecksetzung auch dann eine Waffe, wenn ihn sein Eigentümer nur als Raumdekoration verwenden will[54]. Das für die Waffenqualifikation maßgebliche Wesen und die daraus abzuleitende Bestimmung eines Gegenstandes ist aufgrund seiner Konstruktion, Beschaffenheit usw zu beurteilen[55]. § 1 WaffG knüpft bei der Frage, ob es sich bei einem Gegenstand um eine Waffe handelt oder nicht, an einem objektiven Widmungskriterium an[56]. Die Funktion, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen, muss dem fraglichen Gegenstand also seinem Wesen nach zukommen. Auch wenn ein Gegenstand zweckentfremdet verwendet wird und dadurch waffenähnliche Wirkungen herbeigeführt werden könnte, handelt es sich dabei nicht um eine Waffe iSd § 1 WaffG[57]. Weiters kommt es nicht auf

[51] *Bertel/Schwaighofer,* Österreichisches Strafrecht besonderer Teil I[9], 206; vgl OGH 29.6.2011, 15 Os 71/11x: Anders als beim strafrechtlichen Waffenbegriff nach der Legaldefinition des § 1 WaffG ist für die Qualifikation eines Gegenstandes als Waffe iSd WaffG nur die objektive Zweckwidmung maßgeblich. Die subjektive Zweckwidmung durch den Inhaber des Gegenstands spielt dabei keine Rolle; weiters OGH 20.1.1994, 15 Os 173/93: Stanley-Messer; OGH 8.6.1994, 13 Os 71/94: Messer; OGH 11.4.1991, 12 Os 8/91: Drahtschlinge; vgl auch *Krückl,* Der Waffenbegriff des schweren Raubes, ÖJZ 1981, 566 ff.

[52] Nicht darunter fallen etwa Tiere (zB Kampfhunde); näheres dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 2 zu § 1 WaffG; *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 11.

[53] Vgl OGH 29.6.2011, 15 Os 71/11x sowie *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 11.

[54] Vgl VwGH 13.2.1985, 84/01/0142 und 84/01/0143: Widmung als Schaustücke sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3 zu § 1 WaffG.

[55] Siehe OGH 12.5.1970, 10 Os 55/70.

[56] […] ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind […]; siehe auch OGH 20.11.2007, 11 Os 112/07s.

[57] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3 und 5 zu § 1 WaffG; *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 2 zu § 1 WaffG.

die Abgabe von Schüssen an, deshalb zählen auch Kampfmesser zu Waffen iSd § 1 Z 1 WaffG. Somit sind alle Gegenstände nicht umfasst, die zum ausschließlichen Einsatz gegen Tiere[58] oder Sachen bestimmt sind, soweit es sich nicht um Schusswaffen handelt[59].

Gem § 1 Z 2 WaffG sind Waffen ebenso alle Gegenstände, die zur Abgabe von Schüssen bei der Jagd und beim Schießsport bestimmt sind. Deshalb sind auch Jagdmesser keine Waffen iSd WaffG[60]. Der Grad der Einsatzfähigkeit und der Zustand eines Gegenstandes ist für seine Einordnung als Waffe bedeutungslos, weshalb auch schadhafte, ungeladene oder nicht funktionierende Waffen Waffen iSd WaffG sind[61].

1.1. Schusswaffen gemäß § 2 WaffG

Bei Schusswaffen gem § 2 WaffG handelt es sich um Waffen, mit denen feste Körper durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können[62]. Drei Charakteristika lassen sich bei Schusswaffen hervorheben[63]:

Bei Schusswaffen muss es sich um Waffen iSd § 1 Z 1 WaffG handeln[64]. Mit Schusswaffen müssen feste Körper verschossen werden können. Dieser feste Körper besteht idR aus einer Geschoß-, Kugel- oder Schrot-

[58] Vgl VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068: Bei einem Schlachtschussapparat handelt es sich um keine Waffe iSd WaffG; siehe auch *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 4 zu § 1 WaffG.

[59] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 4 zu § 1 WaffG.

[60] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 9 zu § 1 WaffG.

[61] Vgl VwGH 29.11.1994, 94/20/0334 unter Hinweis auf OGH 11.9.1978, 12 Os 59/78 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 5 zu § 1 WaffG; siehe aber VwGH 25.8.2010, 2008/03/0148: Unter deaktiviert sind völlig unbrauchbar gemachte Schusswaffen gemeint. Sie unterliegen nicht mehr den Regelungen des WaffG; näheres siehe Kap 1.3.

[62] Dieser Schusswaffenbegriff entspricht weitgehend der Bezeichnung Feuerwaffe der RL 91/477/EWG. Schusswaffen sind aber auch Druckluft- oder CO^2-Waffen; dazu *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 zu § 2 Abs 1 WaffG.

[63] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 bis 7 zu § 2 Abs 1 WaffG.

[64] So sind beispielsweise Leuchtpistolen, denen regelmäßig kein Waffencharakter zukommt, auch keine Schusswaffen, obwohl mit ihnen feste Körper, nämlich der Leuchtsatz, durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung verschossen werden können.

ladung[65]. Das Verschießen erfolgt durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung. Das Abschießen von Pfeilen mit Sportbögen oder von Bolzen mit Sportarmbrüsten fällt nicht unter den Begriff Schusswaffe[66]. Ob es sich bei diesen Gegenständen um Waffen iSd § 1 WaffG handelt, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln[67].

Schusswaffen werden in drei Kategorien eingeteilt:

1.1.1. Schusswaffen der Kategorie A gemäß §§ 17 und 18 WaffG[68]

Dabei handelt es sich um verbotene Schusswaffen[69] und Schusswaffen, die Kriegsmaterial[70] sind. Der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen und Kriegsmaterial, die keine Schusswaffen sind, ist nur mit einer Ausnahmebewilligung gem § 17 Abs 3 WaffG des BMI bzw nur mit einer Ausnahmebewilligung gem § 18 Abs 2 WaffG des BMLVS erlaubt[71]. Der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen und Kriegsmaterial, die Schusswaffen sind, ist nur mit einer Ausnahmebewilligung gem § 17 Abs 3 WaffG bzw § 18 Abs 2 WaffG iVm einer WBK oder einem WP erlaubt.

---

[65] Daher scheiden auch Schreckschuss- und Gaswaffen aus dieser Kat aus. Der OGH hat Gaspistolen, aus denen Gas-, Leucht- oder Knallpatronen abgefeuert werden können, als Waffe qualifiziert (vgl OGH 27.9.2005, 11 Os 77/05s). Ebenso hat er einen Schreckschussrevolver, aus dem Platzpatronen verschossen werden können, als Waffe qualifiziert. Bei der Benützung gegen einen Menschen aus geringer Entfernung kann es zu schweren Augenverletzungen kommen (vgl OGH 22.9.1977, 12 Os 128/77); siehe auch *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 10 zu § 1 WaffG.

[66] Mangels schusswegbestimmenden Laufes zählen Schleudern, Pfeil und Bogen sowie Armbrüste nicht zu den Schusswaffen, sondern stellen Sport- bzw Jagdgeräte dar; vgl in diesem Sinn schon die Regierungsvorlage zu BGBl 1967/121; siehe auch *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 8 zu § 1 WaffG; *Gürtler/Lebersorger,* Niederösterreichisches Jagdrecht: Kommentar[7] (2010) Anm 5 zu § 60 nö JagdG 1974.

[67] Objektiv handelt es sich grundsätzlich um keine Waffen, sondern um Sportgeräte. Auch wenn diese idF als Waffen im subjektiven Sinn verwendet werden, unterliegen sie dadurch nicht den Bestimmungen des WaffG, da es sich um keine Waffen im objektiven Sinn handelt; gleiche Meinung *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 6 zu § 2 Abs 1 WaffG.

[68] Grundsätzlich heißt dieses Kap Waffen der Kat A. Der besseren Übersicht halber wird es in dieser Arbeit aber Schusswaffen der Kat A genannt. Es gibt sowohl Schusswaffen, die verboten sind, als auch Kriegsmaterial, die keine Schusswaffen sind.

[69] Vgl § 17 Abs 1 Z 1 bis 6 WaffG. In dieser Bestimmung werden taxativ verbotene Waffen, wie etwa Vorderschaftrepetierflinten, sog Pumpguns, aufgezählt.

[70] Vgl § 18 Abs 1 WaffG.

[71] Diese bedürfen das Einvernehmen des BMI.

Zum Führen von verbotenen Waffen und Kriegsmaterial, die keine Schusswaffen sind, ist nur eine Ausnahmebewilligung gem § 17 Abs 3 WaffG bzw gem § 18 Abs 2 WaffG erforderlich.

Zum Führen von verbotenen Waffen und von Kriegsmaterial, die Schusswaffen sind, ist sowohl eine Ausnahmebewilligung gem § 17 Abs 3 WaffG bzw gem § 18 Abs 2 WaffG, als auch ein WP gem § 20 Abs 1 WaffG erforderlich. Alle Schusswaffen unterliegen überdies per 1.10.2012 der Registrierungspflicht[72].

1.1.2. Schusswaffen der Kategorie B gemäß §§ 19 bis 29 WaffG

Darunter fallen Faustfeuerwaffen, Repetierflinten[73] und halbautomatische Schusswaffen[74], die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind[75]. Bei diesen Schusswaffen handelt es sich um Schusswaffen, für die eine waffenbehördliche Genehmigung notwendig ist. Für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen der Kat B ist gem § 20 Abs 1 WaffG zumindest eine WBK erforderlich[76]. Zum Führen von Schusswaffen der Kat B ist gem § 20 Abs 1 WaffG ein WP erforderlich[77].

1.1.3. Schusswaffen der Kategorien C und D gemäß §§ 30 bis 35 WaffG

Schusswaffen der Kat C sind Schusswaffen (Büchsen) mit zumindest einem gezogenen Lauf, die weder unter den 3. noch unter den 4. Abschnitt dieses Bundesgesetzes fallen. Bei diesen Schusswaffen handelt es sich um registrierungspflichtige Schusswaffen.

Schusswaffen der Kat D (Flinten) sind alle Schusswaffen mit ausschließlich glattem Lauf, soweit es sich nicht um verbotene Schuss-

[72] Näheres siehe Kap A.9.
[73] Repetierflinten sind Schrotgewehre (Langwaffen mit glattem Lauf, die für den Schrotschuss eingerichtet sind), bei denen der Ladevorgang durch Betätigung einer hierzu vorgesehenen Vorrichtung von Hand aus erfolgt; man nennt sie auch Selbstladeflinten.
[74] Halbautomatische Schusswaffen sind für Einzelfeuer eingerichtete Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung der Abzugsvorrichtung jeweils nur einen Schuss verfeuern, wobei der Ladevorgang für den nächsten Schuss selbsttätig erfolgt.
[75] Das BMI kann bei einem einvernehmlichen Antrag aller Landesjagdverbände Schusswaffen von der Genehmigungspflicht ausnehmen, sofern es sich nicht um FFW oder um Schusswaffen mit einer Magazinkapazität von nicht mehr als 3 Patronen handelt; vgl § 19 Abs 2 WaffG.
[76] Näheres zum Erwerb und zur Überlassung siehe Kap 7.1.
[77] Näheres siehe Kap II.B.2.3.

waffen, Repetierflinten oder Kriegsmaterial handelt[78]. Nach jeder Schussabgabe muss bei beiden Kategorien händisch nachgeladen werden. Die Meldepflicht beim Erwerb von Schusswaffen der Kat C ist entfallen. Ebenso die Bestimmung, dass der Besitz und der Erwerb von Schusswaffen der Kat D frei ist. Es wird hinkünftig keine Schusswaffen mehr geben, die man ohne Genehmigung bzw Registrierung erwerben kann[79].

Der Erwerb[80] und der Besitz von Schusswaffen der Kat C oder D ist gem § 34 WaffG prinzipiell für alle Personen frei, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind und gegen sie kein WV besteht.

1.2. Faustfeuerwaffen gemäß § 3 WaffG

Faustfeuerwaffen (FFW) sind gem § 3 WaffG Schusswaffen, bei denen die Geschoße[81] durch Verbrennen eines Treibmittels[82] ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen[83]. Unter anderem zählen Pistolen und Revolver zu den FFW.

---

[78] Vgl § 31 WaffG.

[79] Siehe aber § 45 WaffG.

[80] Näheres zum Erwerb und zur Überlassung siehe Kap 7.2.

[81] Damit es sich bei einer Schusswaffe um eine FFW handelt, muss ein Geschoß verwendet werden, das durch Verbrennen eines Treibmittels seinen Antrieb erhält; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3 zu § 3 WaffG; *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 24.

[82] Daher sind Druckluft- und CO^2-Pistolen, auch wenn sie eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen, zwar Schusswaffen iSd § 2 WaffG, aber keine FFW; siehe *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 2 zu § 3 WaffG.

[83] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 52: Die besondere Gefährlichkeit dieser Waffenart macht ein spezielles diesen Umstand berücksichtigendes Regelungsregime notwendig. Insbesondere die geringe Größe der Waffe birgt erhöhtes Gefahrenpotential. Sie können einerseits sehr leicht verborgen werden und andererseits ist die Bestimmbarkeit ihrer Richtwirkung durch ihre Kürze herabgesetzt. Die Festsetzung der Länge mit 60 cm bezieht sich auf die Länge der gesamten Waffe, also nicht nur auf die Länge des Laufes; siehe weiters OGH 22.10.1974, 12 Os 113/74: Eine MP von über 60 cm Länge fällt nicht unter den Begriff der FFW.

1.3. Minderwirksame (Schuss-)Waffen gemäß § 45 WaffG bzw keine Schusswaffen gemäß § 42b WaffG

Gewisse Bestimmungen[84] des WaffG[85] finden keine Anwendung auf

- Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung[86],
- andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,
- Schusswaffen, bei denen die Geschoße durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO^2-Waffen) angetrieben werden[87],
- Zimmerstutzen und
- andere Arten minderwirksamer Waffen, die das BMI durch Verordnung[88] als solche bezeichnet.

Schusswaffen[89], einschließlich der als Kriegsmaterial[90] anzusehenden Schusswaffen, die jeweils gem § 42b WaffG deaktiviert worden sind, sind keine Waffen iSd WaffG[91] und unterliegen auch keiner Registrierungspflicht gem § 33 WaffG.

---

[84] Wichtige Bestimmungen des WaffG gelten auch für diese Waffen; etwa die WV gem §§ 11-13 WaffG; vgl VwGH 29.11.1994, 94/20/0334: Zum Führen dieser Waffen ist ein WP gem § 35 Abs 1 WaffG erforderlich. Das Gesetz spricht zwar von Waffen, beim Führen kann wohl nur von Schusswaffen die Rede sein (eM); vgl *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 zu § 45 WaffG.

[85] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 69: Die angeführten Arten von Waffen können vom Sicherheitsstandpunkt als mindergefährlich angesehen werden. Die Ausnahme von vielen Bestimmungen des WaffG ist daher vertretbar. Die Ausnahmeregelungen gelten auch für Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind.

[86] Siehe OGH 28.4.1983, 12 Os 179/82.

[87] Vgl Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Flobert- und Kleinkalibergewehre fallen nicht unter diese Ausnahmebestimmungen, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt; beispielhaft gilt dies für Luftdruckgewehre, für CO^2-Pistolen oder für Softguns mit mehr als 0,08 Joule Energie.

[88] Eine solche Verordnung wurde bis dato noch nicht erlassen.

[89] Vgl § 2 Abs 3 WaffG, eingefügt durch die erläutRV 1742 BlgNR 24. GP.

[90] Gem § 1 Art I lit a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22.11.1977 betreffend Kriegsmaterial BGBl 1977/624.

[91] Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß Anhang I der RL 2008/51/EG, Waffen, die nach einem Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, nicht unter die Definition Schusswaffe fallen; siehe auch 142/MinE 24. GP sowie die Deaktivierungsverordnung vom 1.10.2012 BGBl II 2012/316.

1.4. Dienstwaffen gemäß § 3 WaffGG

Unter dem Begriff Dienstwaffen versteht man gem § 3 WaffGG Waffen[92], die für die Verwendung von bestimmten Personengruppen[93] im Dienst vorgesehen sind. Maßgebliche gesetzliche Regelungen, die die Dienstwaffen der OdöS betreffen, finden sich ausschließlich im WaffengebrauchsG. Dieses definiert den Begriff Dienstwaffe und legt im § 3 WaffGG taxativ fest, welche Kategorien von Waffen als Dienstwaffen[94] in Betracht kommen können[95]. Die Dienstwaffendefinition des § 3 WaffGG ist enger als der Dienstwaffenbegriff des § 47 Abs 1 WaffG[96]. Im WaffGG wird weiters geregelt, wann, wo und wie diese Dienstwaffen eingesetzt und verwendet werden dürfen[97].

Beispielhaft werden einige Dienstwaffen angeführt:

1.4.1. Pistole Glock 17 oder Glock 19 gemäß § 3 Z 4 WaffGG

Jedes OdöS erhält eine persönlich zugewiesene dienstliche Schusswaffe der Marke Glock 17 oder Glock 19[98].

---

[92] Dienstwaffen sind Waffen iSd § 1 Z 1 WaffG. In Kombination mit einem OdöS unterliegen sie aber nicht dem WaffG; vgl § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG, siehe Kap II.H.

[93] Beispielhaft werden OdöS und Angehörige des Bundesheeres angeführt.

[94] Es handelt sich dabei um eine demonstrative Aufzählung. Unter anderem zählen zu den Dienstwaffen: Wasserwerfer, Tränengas, Pfefferspray, Einsatzstöcke, Taser X26 und diverse Schusswaffen. Ausgenommen sind von den Schusswaffen jene der in Kat I, Z 3 des Annexes I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich BGBl 1955/152 angeführten (Kanonen, Haubitzen, Mörser, Minenwerfer, Spezialkanonen für Flugzeuge, verschlusslose oder rückstoßfreie Geschütze und Flammenwerfer). Schusswaffen der Kat I, Z 1 und 2 sind: Militärgewehre, Karabiner, Revolver und Pistolen, Maschinengewehre, automatische oder selbstladende Militärgewehre sowie Maschinenpistolen.

[95] Vgl § 3 WaffGG sowie die erläutRV 497 BlgNR 11. GP 137; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Waffengebrauchsgesetz (2004) 33.

[96] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1.1 zu § 47 WaffG.

[97] Gem § 3 Z 4 WaffGG zählen etwa Schusswaffen zu den Dienstwaffen, die den im § 2 WaffGG bezeichneten Organen (idR OdöS) zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt worden sind. Die Bestimmung des § 3 Z 4 WaffGG verweist auf eine im Annex I zum StV von Wien aufgenommenen Liste von schweren militärischen Waffen (Kategorie I Z 3) und wurde durch das DeregulierungsG 2006 BGBl I 2006/113 abgeändert. Die ursprüngliche Formulierung stellte nur auf militärische Schusswaffen ab. Aus heutiger Sicht, vor dem Hintergrund einer modernen Sicherheitsexekutive, war dies nicht mehr zeitgemäß. Durch die Ausnahme von schweren Waffen soll eine übertriebene Bewaffnung der zivilen Gewalt hintangehalten werden; siehe dazu die erläutRV 1410 BlgNR 22. GP 150.

[98] Vgl http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=4D684A58524C48484153513D&page=219&view=1 (26.3.2013).

1.4.2. Sturmgewehr StG 77 gemäß § 3 Z 4 WaffGG

Das Sturmgewehr StG 77 gibt es als halb- oder vollautomatischen Gasdrucklader mit starrer Verriegelung[99].

1.4.3. Maschinenpistole MP 88 gemäß § 3 Z 4 WaffGG

Die Maschinenpistole MP 88 ist ein halb- oder vollautomatischer Rückstoßlader mit feststehendem Lauf und Masseverschluss[100].

1.4.4. Elektroimpulswaffe TASER X26 gemäß § 3 Z 4 WaffGG

Der Taser verschießt verkabelte Pfeilelektroden[101]. Die Wirkung kommt durch den Stromkreisschluss über den menschlichen Körper zustande und macht die getroffene Person sofortig handlungsunfähig[102].

1.4.5. Tränengasspray gemäß § 3 Z 2 WaffGG

Dieser wird jedem OdöS persönlich zugewiesen. Es darf lediglich zu einer kurzfristigen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes kommen[103].

2. Munition gemäß § 4 WaffG

Munition ist gem § 4 WaffG ein verwendungsfertiges Schießmittel[104], das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist[105].

---

[99] Vgl http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=4D684A58524C48484153513D&page=219&view=1 (26.3.2013).

[100] Vgl http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=4D684A58524C48484153513D&page=219&view=1 (26.3.2013).

[101] Dabei handelt es sich um 13,2 mm lange Metallspitzen mit einem Widerhaken.

[102] Vgl http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=4D684A58524C48484153513D&page=219&view=1 (26.3.2013).

[103] Siehe Erlass des BMI vom 11.3.1997, Zl 48.106/68-II/3/97, betreffend die Einführung des Tränengassprays als mindergefährliche Dienstwaffe. Dieser hat den Vorteil, dass damit unbeteiligte Personen kaum beeinträchtigt werden. Die Wirkung, der anzustrebende Lidschluss der Augen, kann nur durch Besprühen des Gesichtes erreicht werden.

[104] Etwa Patronen, Kartuschen oder selbstangetriebene Geschoße. Nicht erfasst sind ua Bleikugeln und Knallpatronen.

[105] Vgl VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068: Daher sind auch Kartuschen, die zur Verwendung in einem Schlachtschussapparat dienen, keine Munition iSd § 4 WaffG. Bei einem Schlachtschussapparat handelt es sich um keine Waffe iSd § 1 WaffG. Dies deshalb, weil er für den Einsatz gegen Tiere konstruiert ist und nicht bei der Jagd Verwendung findet.

Munition für FFW mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber darf nur Inhabern eines WP, einer WBK oder einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kat C überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden[106].

Ein Führen[107] von Munition ist im WaffG nicht geregelt[108].

2.1. Patrone

Eine Patrone[109] fasst die zum Abfeuern eines Projektils[110] aus einer Schusswaffe notwendigen Komponenten in einer Einheit zusammen[111]. Besondere Bauformen, beispielsweise Schrotpatronen, enthalten mehrere Geschoße (Schrote), deren Größe und Zahl je nach Verwendungszweck variiert. Spezielle Patronen können anstelle des Geschoßes oder zusätzlich zum Geschoß auch Treib-, Leucht- oder Knallsätze sowie Reizstoffladungen enthalten.

2.2. Knallpatrone (Platzpatrone)

Unter einer Knallpatrone[112] versteht man eine Patrone, die kein Geschoß antreibt, sondern lediglich akustische Effekte erzielt, indem der Knall der Explosion der Ladung einen tatsächlich gefeuerten scharfen Schuss simuliert[113].

---

[106] Siehe § 24 Abs 2 WaffG: Munition gem § 24 Abs 1 WaffG darf auch Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kat C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die in der Registrierungsbestätigung genannten Schusswaffe geeignet ist.

[107] Der Begriff Führen gilt für alle Waffen; näheres siehe Kap II.B.2.3.

[108] Vgl VwGH 23.9.2009, 2008/03/0127.

[109] Patronen werden heute für Kaliber von .170 (4,3 mm) bis zu 15 cm (bei Kampfpanzern) verwendet.

[110] Ein Projektil für sich alleine sowie eine ausgeschossene Patronenhülse zählen nicht zur Munition iSd § 4 WaffG.

[111] Das sind die Patronenhülse mit dem Zündhütchen und der Treibsatz; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 2 zu § 4 WaffG; *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 53; siehe auch http://de.wikipedia.org/wiki/Patrone_(Munition) (26.3.2013).

[112] Vgl Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Bei der Knallpatrone handelt es sich um keine Munition iSd § 4 WaffG 1996, weil sie an sich noch nicht gefährlich ist. Andere Meinung siehe OGH 21.12.1989, 13 Os 85/89. Für Jugendliche ist der Besitz von Knallpatronen verboten; vgl § 11 Abs 1 WaffG; siehe weiters § 52 Abs 1 WaffG: Waffen, Munition und Knallpatronen, die den Gegenstand einer gem § 51 leg cit als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, sind von der Waffenbehörde für verfallen zu erklären […].

[113] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 5 zu § 11 Abs 1 WaffG.

2.3. Expansivmunition gemäß § 5 Abs 1 1. WaffV

Darunter versteht man Patronen für Schusswaffen der Kat B mit Teilmantelgeschoßen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschoße[114] für diese Patronen. Diese wurden per 1.1.1998 gem § 5 Abs 1 erster Satz 1. WaffV verboten. Durch den Verweis auf § 17 WaffG und der dortigen Korrektur des Abs 2 leg cit[115], wird eine Übertretung des § 5 Abs 1 1. WaffV ausdrücklich für gerichtlich strafbar erklärt[116]. Die in § 6 1. WaffV unter dem Titel „Sonstige verbotene Munition" genannten Geschoße und Patronen mit Geschoßen, die Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe, ausgenommen Leuchtsätze, enthalten, sind hierunter richtigerweise nicht zu subsumieren, zumal aufgrund der genannten Bestimmung lediglich deren Einfuhr und die entgeltliche Überlassung, nicht aber ihr Besitz untersagt ist[117].

3. Kriegsmaterial gemäß § 5 WaffG

Unter Kriegsmaterial versteht man gem § 5 WaffG Waffen, Munition- und Ausrüstungsgegenstände, die auf Grundlage des § 2 KriegsmaterialG[118] durch Verordnung bestimmt sind[119]. Während Waffen, die nicht Kriegsmaterial sind, im WaffG eine abschließende Regelung finden, sind die Regelungen für das Kriegsmaterial gespalten[120]. Das KMG regelt die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Diese ist nur mit einer Bewilligung des BMI erlaubt. Im KMG ist ebenso geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese Bewilligung erteilt werden darf und welche anderen staatlichen Stellen noch befasst werden müssen. Gem

[114] Diese Anführung in der Verordnung war notwendig, weil Geschoße alleine normalerweise nicht zum Munitionsbegriff zählen.
[115] Eingeführt wurde diese Bestimmung durch die WaffG-Nov 2010. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine Übertretung dieser Bestimmung nicht strafbar.
[116] Siehe auch § 50 Abs 1 Z 2 WaffG: Wer verbotene Waffen oder Munition (vgl § 17 WaffG) unbefugt besitzt […].
[117] *Wessely*, Neuerungen im Nebenstrafrecht, Jahrbuch Strafrecht BT 2011, 41, Kapitel IV.
[118] Bundesgesetz vom 18.10.1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmateriel (Kriegsmaterialgesetz – KMG) BGBl 1977/540 idF BGBl 2012/50; näheres siehe *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 47 ff; *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 f zu § 18 Abs 1 WaffG.
[119] KriegsmaterialV BGBl 1977/624; etwa Maschinenpistolen und -gewehre, Panzerabwehrwaffen, Raketen, Kriegsland-, Kriegsluft- und Kriegswasserfahrzeuge.
[120] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 zu § 5 WaffG.

§ 7 Abs 1 KMG begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer ohne einer derartigen Bewilligung zu besitzen, Kriegsmaterial nach Österreich einführt, ausführt oder durchführt.

Gem § 18 Abs 1 WaffG in Übereinstimmung mit Art 6 der RL 91/477/EWG ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial verboten[121]. Die Berechtigungen der WBK zum Besitz und des WP zum Führen von Schusswaffen beziehen sich nicht auf Kriegsmaterial. Zum Besitz, zum Erwerb und zum Führen von Kriegsmaterial ist eine Ausnahmebewilligung gem § 18 Abs 2 WaffG erforderlich. Sofern es sich dabei um eine Schusswaffe der Kat B handelt ist zusätzlich zur Ausnahmebewilligung noch eine WBK oder ein WP erforderlich[122].

4. Ermessen gemäß § 10 WaffG

Unter Ermessen gem § 10 WaffG versteht man den Spielraum der Waffenbehörde, den sie bei der Festlegung der an einen Sachverhalt zu knüpfenden Rechtsfolgen hat[123]. Dabei wird zwischen dem Handlungsermessen, „ob“ die Behörde handeln soll, und dem Auswahlermessen, „wie“ die Behörde handeln soll, unterschieden. Die Waffenbehörde kann aber ihr Ermessen nicht frei ausüben, sondern hat das Ermessen iSd WaffG auszuüben[124]. Auch das WaffG 1986[125] räumte den Waffenbehörden Freiräume zur Ermessensausübung ein und normierte gleichzeitig Richtlinien für die Handhabung dieses Ermessens[126]. Gem § 10 WaffG sind bei der Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermes-

[121] Vgl die Strafbestimmung gem § 50 Abs 1 Z 4 WaffG. Weiters ist im WaffG die Erbschaft und das Finden von Kriegsmaterial im Inland durch Privatpersonen geregelt.
[122] Näheres siehe Kap 6.1 und 6.2.
[123] Siehe auch § 6 2. WaffV in Bezug auf das gem § 21 Abs 2 WaffG eingeräumte Ermessen.
[124] Vgl Art 130 Abs 2 B-VG sowie VwGH 22.6.2006, 2006/21/0109; näheres *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] (2007) Rz 575 ff; *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 503.
[125] Vgl § 7 WaffG 1986.
[126] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 55: Da es unvermeidlich ist, der Waffenbehörde Freiräume zur Ermessensübung einzuräumen, werden – wie bisher – Richtlinien für die Handhabung dieses Ermessens normiert; weiters VwSlg 7.374A/1968; VwGH 23.2.2011, 2008/11/0067; 27.1.2011, 2010/03/0082; 30.9.2010, 2007/03/0244; 28.5.2008, 2006/03/0114; 19.2.1998, 97/20/0702; 30.9.1998, 98/20/0358.

sensbestimmungen private Rechte und Interessen[127] nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses[128], das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist. Diese beiden Interessen, zwischen denen teilweise ein Zielkonflikt besteht, sind bei der Ermessensentscheidung abzuwägen und in einen vernünftigen Ausgleich zu bringen[129].

5. Organe

5.1. Allgemeines

Nach *Raschauer* handelt es sich bei Organen um Menschen, deren Handeln, in rechtlicher Hinsicht, einer bestimmten Rechtsperson zugerechnet wird. Wenn etwa ein OdöS im Rahmen seiner sicherheitspolizeilichen Befugnisse einen Schuss abgibt, dann hat im Rechtssinn nicht das Organ, sondern „der Bund" geschossen[130].

Gem Art 20 Abs 1 B-VG können die Verwaltungsgeschäfte von Organwaltern geführt werden, die einerseits berufsmäßig ernannt oder andererseits gewählt werden können. Ob ein Organ zur Setzung von Hoheitsakten berufen ist, ergibt sich nicht aus seinem Wesen, sondern allein aus den konkreten Ermächtigungen der materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften[131].

---

[127] Etwa das Recht Waffen zu Verteidigungszwecken bereitzuhalten.

[128] ZB das Recht an der Abwehr der mit dem missbräuchlichen Gebrauch von Waffen für kriminelle Zwecke verbundenen Gefahr, aber auch der Abwehr von Gefahren, die im legalen Waffenbesitz durch (sohin waffenrechtlich rechtstreue) Bürger liegen.

[129] Siehe weiters § 6 2. WaffV in Bezug auf das gem § 21 Abs 2 WaffG (Ausstellung von WP an Personen, die keine EWR-Bürger sind) eingeräumte Ermessen der Waffenbehörden. Dieses darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf gem § 22 Abs 2 WaffG nahekommen; siehe dazu Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 bis 5 zu § 10 WaffG.

[130] Wird gegen ein OdöS ein Waffenverbot erlassen, dann wird dieses im Rechtssinn nicht gegen den Bund erlassen, sondern gegen die natürliche Person die hinter dem OdöS steht; näheres zum WV gegen OdöS siehe Kap II.C.8. Dasselbe gilt, wenn ein OdöS um einen WP ansucht. Den erhält natürlich auch nicht der Bund, sondern die dahinterstehende natürliche Person; näheres zum Bedarf von OdöS zwecks Ausstellung eines WP siehe Kap II.G.5.2.

[131] *Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (2009) 134 ff.

5.2. Hilfsorgane

Als Hilfsorgane werden bestimmte Einzelorgane bezeichnet, die für andere Organe tätig werden sollen.

Beispielhaft wird der Standesbeamte angeführt, der als Hilfsorgan für den Bürgermeister gem Art 119 Abs 1 B-VG tätig wird[132].

5.3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Eine Sonderstellung unter den Hilfsorganen nahmen bis zur Reform der Sicherheitsbehörden die OdöS ein. Sie waren den Sicherheitsbehörden beigegeben oder unterstellt. Ihnen kam – ungeachtet der Verwendung des gesetzlichen Begriffs „Organ" – grundsätzlich nicht selbst Organstellung zu, sondern nur die Stellung von exekutiven Hilfsorganen für die betreffende Sicherheitsbehörde. Rechtlich wurden sie jeweils für ein bestimmtes anderes Organ und damit als Hilfsorgan tätig[133]. Durch die Reform der Sicherheitsbehörden änderte sich auch die rechtliche Stellung der OdöS. § 5 Abs 3 SPG[134] definiert den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst[135], der gem § 5 Abs 1 SPG von den OdöS zu versehen ist und zählt dazu die Befugnisse nach dem 3. Teil des SPG auf[136], ohne diese auf Organbefugnisse einzuschränken. Die Lit sieht es daher als zulässig an, dass die Sicherheitsbehörden ihnen beigegebene Organe mit der Ausübung von Behördenbefugnissen betrauen können[137]. Gem § 5 SPG versehen die OdöS für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst. Dazu zählen Angehörige des Wachkörpers

---

[132] *Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (2009) 134 ff.
[133] *Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (2009) 136.
[134] Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG) BGBl 1991/566 idF BGBl 2012/53.
[135] Als Exekutivdienst kann jede außerhalb des inneren Dienstes entfaltete Innen- und Außendiensttätigkeit eines OdöS im Rahmen der Besorgung der Sicherheitsverwaltung verstanden werden; siehe die erläutRV 148 BlgNR 18. GP zu § 5 SPG; vgl VwGH 3.4.2008, 2006/09/0056 sowie *Vogl,* Die neue Organisation der Sicherheitsbehörden, JAP 2012/2013/11, 3.
[136] Vgl §§ 28 ff SPG.
[137] *Keplinger/Zirnsack,* Die Polizeireform 2012, SIAK-Journal 2012 H 4, 4. Ausgeschlossen ist dies weiterhin bei OdöS, die der Behörde lediglich unterstellt sind. So kann etwa ein Angehöriger eines Bezirkspolizeikommandos nach wie vor keine Behördenbefugnis für die BVB ausüben bzw wäre eine entsprechende Betrauung unzulässig.

Bundespolizei[138], der Gemeindewachkörper[139] sowie des rechtskundigen Dienstes[140] bei den Sicherheitsbehörden. Gem § 5 Abs 6 SPG besteht der Wachkörper Bundespolizei aus den Bediensteten der Besoldungsgruppen Exekutivdienst und Wachebeamte sowie allen in vertraglicher Verwendung stehenden Exekutivbediensteten unbeschadet der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Dienststelle[141]. OdöS sind grundsätzlich[142] uniformiert und bewaffnet[143]. Nicht dazu zählen etwa die OdöA, Angehörige der Justizwache oder des BMLVS. Die Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, da gewisse Befugnisse nur den OdöS zustehen[144], andere wiederum auch den OdöA[145]. Die Zollwacheorgane zählen zu den OdöS.

5.4. Organe der öffentlichen Aufsicht

OdöA sind alle staatlichen Organe, die mit spezifischen Aufsichtsfunktionen betraut sind[146]. Der Begriff der OdöA ist weiter zu sehen als jener der OdöS. Zu OdöA zählen auch Jagd-, Fischerei-, Feld-, Gewässer-, Schifffahrtsaufsichts- und Naturwacheorgane sowie Organe der Straßenaufsicht[147]. OdöS zählen zu den OdöA. Dies gilt aber nicht

[138] Das sind Angehörige des ehemaligen Wachkörpers der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache (SwB), des Kriminalbeamtenkorps (KrB) und der ehemaligen Landespolizeikommanden, die auch mit Überbegriff als Exekutivbeamte oder OdöS bezeichnet werden können.
[139] Beispielhaft wird das Stadtpolizeikommando Baden angeführt.
[140] Letztere nur, wenn sie zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind (vgl § 5 Abs 2 Z 3 SPG). Damit sind die sogenannten Polizeijuristen gemeint. Ihnen kommt idR eine Doppelfunktion zu; einerseits sind sie OdöS und andererseits Behördenvertreter der jeweiligen LPolDion; siehe *Hauer/Keplinger*, SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 6 zu § 5 SPG; *Keplinger/Zirnsack,* Die Polizeireform 2012, SIAK-Journal 2012 H 4, 4; *Vogl,* Die neue Organisation der Sicherheitsbehörden, JAP 2012/2013/11.
[141] *Keplinger/Zirnsack,* Die Polizeireform 2012, SIAK-Journal 2012 H 4, 4.
[142] Ausnahmen von der Uniformierungspflicht bestehen ua für KrB und Bedienstete des Innendienstes.
[143] Ausnahmen bestehen für Bedienstete des Innendienstes und in Polizeianhaltezentren (PAZ).
[144] Wie etwa die Festnahmebefugnis gem § 35 VStG.
[145] Beispielhaft wird die Beschlagnahmebefugnis gem § 39 VStG angeführt.
[146] *Hauer/Keplinger*, SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 3 zu § 5 SPG.
[147] Unklar ist die Berechtigung anderer Aufsichtsorgane, wie etwa die der Lebensmittelaufsichtsorgane.

auch umgekehrt. Ihnen kommt im Bereich des Verwaltungsstrafrechts seit jeher eine besondere Bedeutung zu[148].

6. Waffenrechtliche Urkunden, Dokumente und Sonstiges

Unbedingte Voraussetzung[149] für die Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden und Dokumenten ist gem § 8 WaffG die waffenrechtliche Verlässlichkeit[150], wobei die Anforderungen an diese jeweils die gleichen sind[151]. Fehlt es an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, so darf auch bei einem allenfalls vorhandenen Bedarf kein WP[152] bzw keine WBK[153] ausgestellt werden[154].

Für EWR-Bürger[155] besteht ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer WBK bzw eines WP, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Anderen Entscheidungen liegen im Ermessen der Waffenbehörden[156]. Eine weitere Notwendigkeit zur Erlangung waffenrechtlicher Urkunden und Dokumente ist der Wohnsitz im Bundesgebiet[157].

6.1. Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs 1 WaffG

Gem § 21 Abs 1 WaffG berechtigt die WBK zum Besitz einer Schusswaffe der Kat B sowie zum Besitz und zum Erwerb für deren Munition. Zum Erwerb einer WBK ist die EWR-Bürgerschaft[158], die waffenrecht-

---

[148] *Raschauer,* Stellung und Aufgaben der Organe der öffentlichen Aufsicht im Verwaltungsstrafrecht, SIAK Journal 2009 H 4, 82.
[149] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 59: Die Bindung an besondere Gefahren gem § 21 Abs 4 WaffG hat wie bisher den Zweck, die Zahl der Menschen zu begrenzen, die berechtigt sein sollen, Schusswaffen zu besitzen und zu führen.
[150] Näheres siehe Kap II.B.
[151] Siehe VwGH 24.1.1978, 2196/76.
[152] Vgl § 21 Abs 2 WaffG.
[153] Vgl § 21 Abs 1 WaffG.
[154] Siehe VwGH 7.6.1989, 89/01/0153.
[155] Vgl dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 55: Alle EWR-Bürger sind österreichischen Staatsbürgern gleichzuhalten. Zu den EWR-Bürgern zählen auch Staatsangehörige der Schweiz und von Liechtenstein. Auch österreichische Staatsbürger zählen zu den EWR-Bürgern.
[156] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar^2, Anmerkungen 1 und 2 zu § 21 WaffG; beispielhaft wird die Ausstellung eines WP an einen Drittstaatsangehörigen angeführt.
[157] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar^2, Anm 3.2 zu § 21 Abs 1 WaffG.
[158] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar^2, Anm 3 zu § 9 WaffG; vgl auch § Art 20 Abs 1 AEUV: Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

liche Verlässlichkeit, die Vollendung des 21. Lebensjahres[159] sowie die Voraussetzung einer Rechtfertigung[160] für den Besitz von Schusswaffen der Kat B erforderlich.

§ 22 Abs 1 WaffG stellt demonstrativ einen Grund außer Streit, der jedenfalls als Rechtfertigung[161] iSd WaffG in Betracht kommt. Es ist der Waffenbehörde daher verwehrt, dem Waffenbesitzzweck der Selbstverteidigung im genannten räumlichen Bereich die Legitimität oder das Hinreichen für eine Rechtfertigung abzusprechen[162]. Sind alle vier Voraussetzungen erfüllt[163], besteht für EWR-Bürger ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer WBK[164].

Gem § 13 Abs 2 2. WaffV ist zur Herstellung ein Verfahren zu wählen, wie es in der EU für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen wird.

6.2. Waffenpass gemäß § 21 Abs 2 WaffG

Gem § 21 Abs 2 WaffG berechtigt der WP zum Führen von Schusswaffen der Kat B, iVm § 35 Abs 1 WaffG zum Führen von Schusswaffen der Kat C oder D und zum Führen von freien Schusswaffen gem § 45 WaffG. Im Einzelfall berechtigt er weiters zum Führen von verbotenen Schusswaffen der Kat A iVm einer Ausnahmebewilligung

[159] Ab Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern eine solche Waffe für die Ausübung des Berufes erforderlich ist, liegt die Ausstellung im Ermessen der Waffenbehörde; vgl § 21 Abs 1 WaffG; siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 59: Die Regelung für Jugendliche war durch die Einbeziehung von bisher freien Schusswaffen in den Kreis der Schusswaffen der Kat B notwendig. Diese Personen dürften im Allgemeinen keine Schusswaffen der Kat B führen.

[160] Vgl § 22 Abs 1 WaffG; siehe auch die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 59: Das zusätzliche Erfordernis einer Rechtfertigung oder Begründung für den Besitz und Erwerb findet seine Rechtsgrundlage in Art 5 der RL 91/477/EWG (Art 5 spricht von good cause) sowie in Art 83 lit d SDÜ (triftiger Grund). Eine Rechtfertigung für den Besitz von Schusswaffen der Kat B wurde bereits im WaffG 1996 vorgesehen.

[161] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 59: Eine Rechtfertigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die Schusswaffe der Kat B innerhalb seiner Wohn- und Betriebsräume oder seiner eingefriedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereithalten will. Der Selbstverteidigungszweck muss nicht bewiesen werden.

[162] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 zu § 22 Abs 1 WaffG.

[163] Ist der Antragsteller kein EWR-Bürger und/oder liegt die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Nachweis des beruflichen Erfordernisses vor, so liegt die Ausstellung der WBK im Ermessen der Waffenbehörde.

[164] Siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 48: Sondertatbestände für die Ausstellung von WBK enthalten die Übergangsbestimmungen des § 58 Abs 2 und 3 WaffG.

gem § 17 Abs 3 WaffG[165] bzw zum Führen von Kriegsmaterial iVm einer Ausnahmebewilligung gem § 18 Abs 2 WaffG, sofern es sich dabei um Schusswaffen handelt[166]. Weiters beinhaltet der WP die selben Rechte wie die WBK.

Zum Erwerb eines WP ist gem § 22 Abs 2 WaffG die EWR-Bürgerschaft, die waffenrechtliche Verlässlichkeit, die Vollendung des 21. Lebensjahres sowie der Nachweis des Bedarfes zum Führen von Schusswaffen der Kat B nachzuweisen. Dieser ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht[167], dass er außerhalb seiner Wohn- und Betriebsräume oder seiner eingefriedeten Liegenschaft besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt von Schusswaffen der Kat B wirksam begegnet werden kann[168]. Sind alle vier Voraussetzungen erfüllt, besteht für EWR-Bürger ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines WP[169].

Gemeinsame Bestimmungen für die WBK und den WP:

Die WBK und der WP sind grundsätzlich für nicht mehr als zwei Schusswaffen der Kat B auszustellen[170]. WBK und WP dürfen nicht an Personen ausgestellt werden, gegen die ein WV besteht[171]. Ein Antrag auf Ausstellung auf eines dieser Dokumente enthält auch gleichzeitig einen Antrag auf Aufhebung des WV, sollte eines bestehen[172]. Allein aus der Aufhebung eines WV folgt aber noch nicht, dass damit die waffen-

[165] Eine weitere Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen regelt § 40 WaffG.
[166] Führen von Kriegsmaterial und verbotenen Schusswaffen, sofern eine Ausnahmebewilligung vorliegt.
[167] Den Antragsteller trifft eine Mitwirkungspflicht am Verfahren. Das Vorliegen eines Bedarfes ist nachzuweisen bzw die geforderte besondere Gefahrenlage ist glaubhaft zu machen; vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058; 1.7.2005, 2005/03/0016; 30.9.1998, 98/20/0358; näheres siehe Kap II.G sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anmerkungen 5.1 bis 5.3 zu § 21 Abs 2 WaffG.
[168] *Gaisbauer,* Die waffenrechtliche Schutzbedarfsprüfung, ÖJZ 1987, 518 ff.
[169] Ist der Antragsteller kein EWR-Bürger und/oder fehlt es ihm am Bedarf bzw ist der Antragsteller ein österreichischer Staatsbürger ohne einen Bedarf, so liegt die Ausstellung des WP im Ermessen der Waffenbehörde.
[170] Siehe auch § 23 Abs 2 erster Satz WaffG. Gemäß der Jud des VwGH ist für jeden Platz eine eigene Rechtfertigung notwendig; vgl 28.3.2006, 2005/03/0168; dies gilt auch für die Zwei erwähnten.
[171] Etwa gem § 12 Abs 1, § 13 Abs 4 iVm Abs 1 WaffG oder gegen Zivildienstpflichtige.
[172] Siehe VwGH 5.10.1976, 1936/75.

rechtliche Verlässlichkeit wiederhergestellt ist[173]. WP und WBK sind als Bescheide iSd AVG anzusehen[174]. Ab 1.10.2012 sind WBK und WP als Karten auf Kunststoffbasis auszustellen.

Gem § 21 Abs 5 WaffG haben WBK und WP entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Ausgestaltung wird durch Verordnung geregelt[175]. Gem § 21 Abs 6 WaffG haben sich die Waffenbehörden für die Einbringung der Daten in die WBK und den WP eines gemeinsamen Dienstleisters zu bedienen. Sobald die überlassenen Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Gem § 23 Abs 2a WaffG sind Schusswaffen der Kat B, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt wurde, in die von der Waffenbehörde festgelegte Anzahl von Schusswaffen nicht einzurechnen. Die Regelung, dass der Inhaber einer WBK, eines WP oder eines österreichischen Europäischen Feuerwaffenpasses (öEuFWP), der Waffenbehörde, die diese Urkunde ausgestellt hat, binnen vier Wochen schriftlich jede Änderung seines Wohnsitzes mitzuteilen hat, ist mit Inkrafttreten der WaffG-Nov 2010 entfallen.

Wie ist das Verhältnis von WBK und WP zur Registrierung von Schusswaffen zu sehen?

Die Anzahl der Schusswaffen der Kat B und/oder der verbotenen Schusswaffen, die aufgrund einer WBK erworben, besessen oder eingeführt werden dürfen, sind auf der Rückseite des Dokumentes einzutragen. Ebenso die Anzahl der Schusswaffen der Kat B und/oder der verbotenen Schusswaffen sowie der Schusswaffen der Kat C oder D, die aufgrund eines WP erworben, besessen, geführt oder eingeführt werden

[173] Vgl VwGH 17.9.1986, 85/01/0055, ÖJZ 1987/185 (VwGH A): Das behördliche WV ist an strengere Voraussetzungen geknüpft als der Entzug von waffenrechtlicher Urkunden. Während jenes die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Missbrauch voraussetzt, ist dieser von der mangelnden waffenrechtlichen Verlässlichkeit abhängig. Die Aufhebung eines behördlichen WV lässt daher für sich allein noch nicht den Schluss auf die Wiederherstellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zu. Sie verpflichtet die Waffenbehörde aber nicht, einem Antrag auf Ausstellung einer WBK Folge zu geben.

[174] Die behördliche Bewilligung gem § 20 Abs 1 WaffG bedarf keines eigenen Bescheides, sondern wird durch die Ausstellung der Urkunde bewilligt; vgl VwGH 25.3.1999, 98/20/0471; 25.11.1965, VwSlg 6806 A/1965.

[175] Siehe § 13 2. WaffV.

dürfen. Bei der Registrierung der Schusswaffe wird die Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer sowie gegebenenfalls der Name des Vorbesitzers der zu registrierenden Schusswaffe im ZWR eingetragen[176].

6.3. Europäischer Feuerwaffenpass gemäß §§ 36 ff WaffG

Gemäß § 36 Abs 1 WaffG berechtigt der EuFWP zur Mitnahme von Schusswaffen und der dafür vorgesehenen Munition in andere EU-Staaten, sofern die Schusswaffen im EuFWP eingetragen sind[177]. Dabei sind die nationalen waffenrechtlichen Vorschriften des betreffenden EU-Staates zu beachten. Der EuFWP ist eine höchstpersönliche waffenrechtliche Legitimation, die nur in einem vom Ausstellerstaat verschiedenen EU-Staat seine berechtigte Wirkung entfaltet. Gem § 36 Abs 2 WaffG ist zum Erwerb eines öEuFWP der Wohnsitz[178] im Bundesgebiet sowie ein Antrag erforderlich. Die Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal für diesen Zeitraum verlängerbar. Der öEuFWP kann auch ohne einer Eintragung von Schusswaffen ausgestellt werden[179]. Die Eintragung von Schusswaffen der Kat C oder D in den öEuFWP ersetzt nicht die Registrierung von Schusswaffen gem § 33 WaffG.

Wie ist das Verhältnis des öEuFWP zu anderen waffenrechtlichen Urkunden zu sehen?

Der öEuFWP setzt voraus, das die Waffen, die in ihm eingetragen werden sollen, auch besessen werden dürfen. Bei der Eintragung von Schusswaffen der Kat B ist zusätzlich eine WBK oder ein WP erforderlich. Schusswaffen der Kat C oder D sind ohne weitere

[176] Näheres zum ZWR siehe Kap 10.
[177] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 65: Für das Mitnehmen von Schusswaffen aus Österreich in das Hoheitsgebiet anderer EU-Staaten und vice versa bedarf es gem Art 1 Abs 4 der RL 91/477/EWG eines besonderen WP. Auf grenzüberschreitenden Reisen darf eine Schusswaffe nur mit diesem Dokument mitgenommen werden.
[178] Vgl Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Der öEuFWP kann – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – auch an nicht EWR-Bürger ausgestellt werden, sofern diese einen Wohnsitz im Bundesgebiet nachweisen.
[179] Zur näheren Ausgestaltung siehe § 14 2. WaffV.

Berechtigung einzutragen, sofern sie nicht geführt werden wollen[180]. Für das österreichische Hoheitsgebiet vermittelt der öEuFWP kein Mehr an Berechtigungen als etwa eine WBK oder ein WP. Deshalb ist der öEuFWP für sich alleine genommen für das österreichische Hoheitsgebiet als waffenrechtliches Dokumentes ohne Belang[181]. Vor allem kann er kein Ersatz für etwaige waffenrechtliche Bewilligungen sein. Werden gem § 25 Abs 3 WaffG[182] die WBK und/oder der WP entzogen, so ist auch der öEuFWP gem § 36 Abs 3 letzter Satz WaffG im jeweiligen Ausmaß einzuschränken oder zu entziehen[183].

Was darf der Besitzer eines deutschen Europäischen Feuerwaffenpasses[184] in Österreich?

Der in Deutschland ausgestellte dEuFWP berechtigt den Inhaber dieses Dokumentes, die eingetragenen Schusswaffen nach Österreich mitzunehmen und hier zu besitzen oder zu führen, ohne dass in Österreich eine WBK oder ein WP erforderlich wäre. Gem § 38 Abs 2 WaffG ist eine Bewilligung der zuständigen Waffenbehörde erforderlich[185]. Diese Bewilligung wird durch die Eintragung der österreichischen Waffenbehörde im dEuFWP erteilt[186]. Eine weitere Bewilligung gem § 37 WaffG ist nicht erforderlich. Ausnahmen bestehen für Jäger, Sportschützen oder Brauchtumsschützen, die den Anlass ihrer Reise nachweisen können[187]. Sie benötigen sonst keine zusätzliche Bewilligung, sofern es sich dabei

[180] Ein WV schließt die Ausstellung eines öEuFWP sowie die Eintragung von Schusswaffen in ihm aus. Wird gegen den Inhaber eines öEuFWP ein behördliches WV erlassen, so ist dieser gem § 36 Abs 3 letzter Satz iVm § 12 Abs 2 WaffG zu entziehen. Ebenso ist eine Sicherstellung des öEuFWP gem § 13 Abs 1 WaffG vorgesehen.
[181] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 2 zu § 36 WaffG.
[182] Etwa durch den nachträglichen Wegfall der waffenrechtlichen Verlässlichkeit.
[183] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 5 zu § 36 WaffG.
[184] Beispielhaft wird der dEuFWP angeführt. Es gibt aber für jeden europäischen Staat einen eigenen Europäischen Feuerwaffenpass. In Österreich dürfen alle Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpass das Gleiche tun. Umgekehrt kann es aber zu Unterschieden kommen, da für Inhaber eines öEuFWP die Waffengesetze des betreffenden EU-Staates zu beachten sind.
[185] Gem § 38 Abs 2 WaffG kann der Antrag auch bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland eingebracht werden.
[186] Dabei wird auch eine Frist festgesetzt und im dEuFWP vermerkt, wie lange diese Bewilligung gültig ist. Grundsätzlich beträgt die Gültigkeit ein Jahr.
[187] Ein zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Art 12 Abs 3 der RL 91/477/EWG errichtetes Abkommen (vgl BGBl III 2004/40) erleichtert den Schusswaffenverkehr für traditionelle Schützenvereinigungen und Sportschützen aus Österreich und dem Freistaat Bayern.

um keine Schusswaffe der Kat B handelt. Sollte diese Waffen aber über die jagdlichen, schießsportlichen oder brauchtumsüblichen Zwecke hinaus geführt werden wollen, wäre eine zusätzliche Bewilligung gem § 40 Abs 1 WaffG erforderlich. Der dEuFWP berechtigt nicht zum Erwerb einer Schusswaffe der Kat B sowie der in § 24 WaffG erwähnten Munition für FFW in Österreich.

Was darf der Besitzer eines österreichischen Europäischen Feuerwaffenpasses beispielsweise in Deutschland?

Die Mitnahme einer Schusswaffe von Österreich nach Deutschland ist an einem Mitnahmeerlaubnis gem § 32 Abs 1 dWaffG gebunden[188]. Gem § 32 Abs 2 dWaffG darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, eine Mitnahmeerlaubnis nur erteilt werden, wenn sie ihren öEuFWP vorlegen[189], indem die Schusswaffen samt Munition eingetragen sein müssen, die zur Mitnahme bestimmt sind. Der öEuFWP ist der zuständigen deutschen Waffenbehörde vor Antritt der Reise vorzulegen[190]. Der öEuFWP ersetzt einen gem § 30 Abs 1 erster Satz dAWaffV für die Mitnahmerlaubnis erforderlichen Erlaubnisschein. Gem § 32 Abs 3 dWaffG sind Jäger, Sportschützen und Brauchtumsschützen vom Erfordernis der Mitnahmeerlaubnis befreit. Es besteht aber eine Belegspflicht für die Reise.

Der öEuFWP ist gem § 38 Nr 1 lit b und d dWaffG mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personskontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen[191].

6.4. Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG

Gem § 17 Abs 1 WaffG sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und das Führen von verbotenen Waffen untersagt. Gem § 17 Abs 3 WaffG kann

[188] Maßgebliche Regelungen enthalten neben der RL 91/477/EWG, das deutsche WaffG (dWaffG) und die deutsche allgemeine Waffengesetz-Verordnung (dAWaffV). In Deutschland ist der Besitz von Schusswaffen der Kat C oder D nur in Verbindung mit einer WBK erlaubt. Dies gilt aber nicht für österreichische Staatsbürger, die im Besitz eines öEuFWP sind und diese Schusswaffen in Deutschland besitzen möchten.
[189] Die Vorlage einer Kopie ist ebenfalls möglich.
[190] Dies wird idR über die Deutsche Botschaft in Wien geschehen.
[191] *Bünz,* Die Mitnahme von Waffen und Munition und der Europäische Feuerwaffenpass, Kriminalistik 6/2012, 354 ff.

die Waffenbehörde verlässlichen Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ein überwiegendes berechtiges Interesse am Erwerb, am Besitz oder am Führen dieser Waffen nachweisen, Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

6.5. Ausnahmebewilligung gemäß § 18 Abs 2 WaffG

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind gem § 18 Abs 1 WaffG verboten. Der BMLVS kann[192] aber verlässlichen Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, den Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen, gem § 18 Abs 2 WaffG Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen[193]. Solche Ausnahmebewilligungen bedürfen das Einvernehmen des BMI. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung gewichtige Interessen, insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art, sprechen.

6.6. Waffenführerschein gemäß § 5 Abs 2 2. WaffV

Beim Waffenführerschein handelt es sich um keine waffenrechtliche Urkunde, sondern um einen waffenrechtlichen Ausbildungsnachweis. Weiters handelt es sich um keinen Terminus technicus des WaffG, sondern um einen eingebürgerten Ausdruck der Waffenbehörden. Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Waffenbehörde gem § 5 Abs 2 2. WaffV davon zu überzeugen, dass der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen kann. Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen kommt neben dem Nachweis des ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines WFH in Betracht, wonach der Normunterworfene auch im

[192] Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung; siehe auch VwGH 13.8.2003, 2001/11/0170; 16.10.1985, 84/11/0173; 17.12.1984, 83/11/0193 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3 bis 4 zu § 18 Abs 2 WaffG.
[193] Vgl VwGH 22.1.2013, 2010/11/0127; 26.6.2012, 2009/11/0059.

praktischen Umgang mit (seinen) Schusswaffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde[194].

7. Erwerb und Überlassung von Schusswaffen

7.1. Erwerb und Überlassung von Schusswaffen der Kat B

7.1.1. Allgemeines zum Erwerb gemäß § 20 Abs 1 WaffG und zur Überlassung gemäß § 28 Abs 1 WaffG

Der Erwerb von Schusswaffen der Kat B ist nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Diese wird von der Waffenbehörde durch die Ausstellung einer WBK oder eines WP erteilt. Schusswaffen der Kat B dürfen nur dem Inhaber eines WP oder einer WBK überlassen werden[195]. Befindet sich der Wohnsitz des Erwerbers nicht im Bundesgebiet aber innerhalb der EU, so hat dieser die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber bzw Besitzer beabsichtigt, die Schusswaffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen und eine schriftliche Erklärung darüber abgibt.

7.1.2. Erwerb und Überlassung unter Privatpersonen gemäß § 28 Abs 2 WaffG

Werden Schusswaffen der Kat B zwischen Privatpersonen veräußert, so trifft gem § 28 Abs 2 WaffG sowohl dem Überlasser als auch dem Erwerber die Pflicht, binnen sechs Wochen[196], schriftlich, jener[197] Waffen-

---

[194] Es handelt sich dabei um die Ergebnislisten von schießsportlichen Bewerben mit Schusswaffen der Kat B. Die Schulung wird durch staatlich geprüfte Trainer oder Lehrwarte des Schießwesens durchgeführt. Dieser Nachweis kann aber grundsätzlich durch jedes andere taugliche Beweismittel erbracht werden; siehe VwGH 18.10.2005, 2005/03/0063.

[195] Siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP: Normadressat ist hier der Überlasser. Bei der Überlassung kommt es nicht auf den Grund und die Form der Überlassung an, weil es für waffenpolizeiliche Aspekte ohne Belang ist, warum und auf welche Weise jemand in den Besitz einer Waffe gekommen ist. Auch die Dauer der Überlassung ist rechtlich ohne Bedeutung. Es kann sich auch um eine sehr kurzfristige Überlassung handeln; vgl dazu *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 2 zu § 28 Abs 1 WaffG.

[196] Dabei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frist; näheres *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 4 zu § 28 Abs 2 WaffG. Ein Zuwiderhandeln wäre gem § 51 Abs 2 WaffG strafbar.

[197] Dadurch kann sie ihre Kontrollfunktion gem § 23 WaffG (Überprüfung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen) ausüben.

behörde den Kauf anzuzeigen[198], die die waffenrechtliche Urkunde des Erwerbers ausgestellt hat[199]. Die Waffenbehörde hat sodann die Registrierung vorzunehmen. Weiters ist die Behörde gem § 28 Abs 2 vorletzter Satz WaffG ermächtigt, die Veräußerung jener Behörde mitzuteilen, die den WP bzw die WBK des Überlassers ausgestellt hat, damit diese ihre Vormerkungen über den Besitzstand an Schusswaffen der Kat B des Überlassers in der waffenrechtlichen Urkunde korrigieren kann[200].

7.1.3. Erwerb und Überlassung von einem Waffenfachhändler gemäß § 28 Abs 3 WaffG

Wird das Veräußerungsgeschäft bei einem WFH abgeschlossen, so trifft nur ihn die Verständigungspflicht jener Waffenbehörde, die die waffenrechtliche Urkunde des Zweitbeteiligten ausgestellt hat[201]. Ist der WFH zur Registrierung ermächtigt, so wird diese von ihm vorgenommen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der WFH die Überlassung binnen sechs Wochen schriftlich jener Waffenbehörde anzuzeigen, die die WBK oder den WP des Erwerbers ausgestellt hat. Diese hat dann die Registrierung vorzunehmen. § 28 Abs 2 vorletzter Satz WaffG gilt auch hier. Werden Schusswaffen der Kat B durch einen WFH gekauft, besteht keine Anzeigepflicht an die Waffenbehörde[202].

---

[198] Die Anzeigepflicht besteht nur im Falle eines durch Rechtsgeschäft erfolgten Eigentumsübergangs; vgl *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 zu § 28 Abs 2 WaffG.

[199] Siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP: Eine Anzeigepflicht für beide Vertragsparteien besteht deshalb, weil es immer wieder Widersprüche gab und die Waffenbehörden dies so sofort abklären können. Eine Anzeigepflicht an die Waffenbehörde des Überlassers besteht nicht. Sehr wohl können aber beide mit einem gemeinsamen Schriftstück dieser Pflicht nachkommen; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 8 zu § 28 Abs 2 WaffG.

[200] Siehe Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Mitteilungspflicht der Ausstellungsbehörde.

[201] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 10 und 11 zu § 28 Abs 3 WaffG sowie die erläutRV 774 BlgNR 24. GP: Die zusätzliche Anzeigeverpflichtung scheint entbehrlich, weil von einem WFH ein erhöhtes Maß an Sorgfalt und Vertrautheit im Umgang mit solchen Anzeigen erwartet werden kann.

[202] Die WFH sind gem § 47 Abs 2 WaffG hinsichtlich des Erwerbes und des Besitzes von Schusswaffen der Kat B von den Bestimmungen des WaffG ausgenommen und benötigen dafür keinen WP bzw keine WBK; siehe *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 28 Abs 2 WaffG.

7.2. Erwerb und Überlassung von Schusswaffen der Kat C oder D

7.2.1. Allgemeines zum Erwerb und zur Überlassung gemäß § 34 WaffG

Die Überlassung von Schusswaffen der Kat C oder D ist grundsätzlich frei, sofern gegen den Erwerber kein WV besteht und es sich um keine verbotenen Schusswaffen, Repetierflinten oder Selbstladeflinten handelt. Der Erwerber muss gem § 11 Abs 1 WaffG ein Mindestalter von 18 Jahren aufweisen. Beide Schusswaffenkategorien unterliegen aber gem § 33 WaffG der Registrierungspflicht.

7.2.2. Erwerb und Überlassung unter Privatpersonen gemäß § 34 Abs 4 WaffG

Den Erwerber trifft die Registrierungspflicht und der Überlasser hat dem Erwerber die Registrierungsdaten in geeigneter Form bekanntzugeben. Eine Überprüfung des Wohnsitzes bzw ob gegen den Käufer ein WV besteht, obliegt einer Privatperson nicht. Eine dreitägige Abkühlphase ist hier ebenfalls nicht vorgesehen.

7.2.3. Erwerb und Überlassung von einem Waffenfachhändler gemäß § 34 Abs 1 bis 3 WaffG

Wird eine Schusswaffe der Kat C oder D bei einem WFH erworben, so darf sie dieser gem § 34 Abs 1 WaffG dem Erwerber nur dann sofort aushändigen, wenn dieser im Besitz eines WP, einer WBK oder eine Jagdkarte ist bzw die unverzügliche Ausfuhr der Schusswaffe nachweist[203]. Ansonsten darf die Schusswaffe gem § 34 Abs 2 WaffG erst nach Ablauf von drei Werktagen[204] nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes an den Käufer ausgefolgt werden[205]. Ergibt die Anfrage bei der Waffenbehörde, dass gegen den Betroffenen ein WV besteht, so ist das bezugnehmende Rechtsgeschäft gem § 34 Abs 3 WaffG nichtig.

[203] Insbesondere durch einen Erlaubnisschein gem § 37 WaffG.
[204] Dabei handelt es sich um die sogenannte „Abkühlphase“.
[205] Der WFH hat den Erwerber nach Abschluss des Rechtsgeschäftes auf seine Verpflichtung gem § 56 WaffG hinzuweisen.

7.2.4. Problemstellungen

Alle Regelungen über die waffenrechtliche Verlässlichkeit versagen, wenn eine Person Schusswaffen der Kat C oder D erwerben möchte. Die WFH sind nämlich einerseits nur verpflichtet, Schusswaffen erst nach einer Wartefrist von drei Werktagen nach Kaufabschluss an den Käufer auszuhändigen, andererseits bei der Waffenbehörde anzufragen bzw im ZWR einzusehen, ob gegen den Käufer ein WV besteht. WFH, die gegen die Bestimmung des § 34 Abs 2 WaffG verstoßen, begehen keine Verwaltungsübertretung iSd § 51 Abs 2 letzter Satz WaffG[206]. Bei Vorlage der in § 34 Abs 1 WaffG genannten Dokumente, etwa der Jagdkarte, ist die gekaufte Schusswaffe dem Käufer sofort auszuhändigen. Die erwähnten Bestimmungen greifen weiters nicht beim Schusswaffenerwerb zwischen Privatpersonen.

7.2.5. Conclusio und eigene Überlegungen

Ziel eines geordneten Waffenwesens sollte es pro futuro sein, die waffenrechtliche Verlässlichkeit jener Personen, die eine Schusswaffe erwerben und besitzen möchten, zumindest einmal durch die Waffenbehörde zu überprüfen. Die Ideallösung wäre, dass jede Person, die eine Schusswaffe erwerben oder besitzen möchte, sowohl einen Waffenführerschein als auch ein waffenpsychologisches GA zu absolvieren und beizubringen hätte. Dies deshalb, da von Schusswaffen besondere Gefahren ausgehen. Schusswaffen gehören nicht in die Hände von Menschen, die nicht verlässlich iSd WaffG sind bzw deren waffenrechtliche Verlässlichkeit nie überprüft wurde.

Weiters wäre es sinnvoll, dass der WFH etwaige Besonderheiten, die in der Person des Waffenkäufers liegen, der Waffenbehörde zur Kenntnis zu bringen hätte. Dies wären vor allem Gründe, die augenscheinlich wahrgenommen werden können, wie etwa körperliche Gebrechen, aggressives Verhalten oder psychische Krankheiten. *Zusätzlich sollte § 34 Abs 1 WaffG dahingehend geändert werden, dass es keine Ausnahmebestimmung für Jagdkartenbesitzer gibt.* Möchte ein Jäger

[206] Eventuell begehen sie eine Übertretung iSd GewO.

eine Schusswaffen der Kat C oder D erwerben, so ist zu überprüfen, ob gegen ihn ein WV besteht. Sonst wäre die Schusswaffe erst nach drei Werktagen ab Kaufabschluss auszufolgen.

Die Bestimmung des § 56 WaffG, wonach die Waffenbehörde dem WFH mitzuteilen hat, ob gegen einen potentiellen Waffenkäufer von Schusswaffen der Kat C oder D ein WV besteht, gehört mE de lege ferenda um die Bestimmung erweitert, dass es beabsichtigt ist, gegen eine Person ein behördliches WV zu erlassen und dass das WV-Verfahren eingeleitet wurde.

Ebenso ist dem WFH seitens der Waffenbehörde mitzuteilen, dass ein vorläufiges WV sowie ein WV gegen ZDPfl vorliegt, sofern sie keinen Zugriff auf das ZWR haben. *Weiters wären die Strafbestimmungen des WaffG de lege ferenda dahingehend zu erweitern, dass WFH, die gegen die Bestimmung des § 34 Abs 2 WaffG verstoßen, eine Verwaltungsübertretung gem § 51 WaffG begehen.*

Der Privatverkauf einer Schusswaffe sollte mE nur im Wege eines WFH erfolgen können. Dieser hat die Möglichkeit, bei der Waffenbehörde nachzufragen bzw im ZWR Einsicht zu nehmen, ob gegen den Käufer ein WV besteht, ob er einen Wohnsitz im Bundesgebiet hat oder ob ein sonstiger Hinderungsgrund vorliegt. Rechtspolitisch wäre diese Maßnahme vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit her vertretbar, obwohl sich eine Berührung der Grundrechtssphäre durch Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK ergibt.

8. Ermächtigung zur Registrierung von Schusswaffen

8.1. Allgemeines zur Beleihung

In bestimmten Fällen werden private Rechtssubjekte, die außerhalb der Verwaltungsorganisation stehen, mit Hoheitsaufgaben betraut und damit zu sogenannten „Beliehenen“. Die Beleihung ist somit die Übertragung von Hoheitsrechten auf Privatpersonen mit der Verpflichtung diese für die Behörde wahrzunehmen. Man spricht in diesem Fall von beliehenen

Unternehmen[207]. Innerhalb bestimmter Grenzen sind Beleihungen verfassungsrechtlich zulässig[208], wobei nach der Jud immer nur einzelne Aufgaben übertragen werden dürfen. Der VfGH hat die Beleihung an einige Kriterien geknüpft[209]. Den staatlichen Behörden müssen gewisse Einflussmöglichkeiten, wie insbesondere das Weisungsrecht, zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung der WFH zur Registrierung von Schusswaffen ist als Beleihung anzusehen. Beliehene sind nicht als OdöA zu qualifizieren.

8.2. Ermächtigung der Waffenfachhändler gemäß § 32 Abs 1 WaffG

Die BMI ist ermächtigt[210], auf Antrag jedem WFH, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, die Ermächtigung zur Registrierung für die jeweils zuständige Waffenbehörde einzuräumen[211]. Gemäß den Intentionen der Regierungsvorlage[212] ist die Beleihung dadurch zu verfügen, dass die erforderliche technische Anbindung tatsächlich eingeräumt wird. Die Ablehnung des Antrages wäre bescheidmäßig zu verfügen. Die Ermächtigung erstreckt sich darauf, für die jeweils zuständige Waffenbehörde als gesetzlicher Dienstleister[213] Registrierungen von Schusswaffen vorzunehmen[214]. Der WFH nimmt eine behördliche Schnittstelle zwischen dem Erwerber von Schusswaffen und der Waffenbehörde ein.

---

[207] *Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (2009) 112; *Schäffer,* Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private, Schriftenreihe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1973, 58, 71.

[208] Zur Beleihung siehe *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 773; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 550 und 569; *Holoubek,* Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung, Privatisierung und Beleihung, ÖZW 2000, 33.

[209] Vgl VfSlg 14.473.

[210] Zur Entgegennahme der waffenpolizeilichen Meldungen waren die WFH (und damit alle) gesetzlich verpflichtet. Nicht so bei der Registrierung; näheres *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 2 zu § 33 Abs 1 WaffG.

[211] Der WFH hat über eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu verfügen.

[212] Siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP.

[213] Vgl die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 6: Im Hinblick darauf, dass es sich um eine gesetzliche Dienstleistung handelt, bedarf es keiner weiteren Dienstleistungsvereinbarung, wie sie in sonstigen Fällen gem §§ 10 und 11 DSG vorgesehen ist.

[214] Vgl die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 6: Vergleichbar mit der bisherigen Vornahme der Meldung von meldepflichtigen Schusswaffen, soll die Registrierung der Schusswaffen der Kat C und D durch die WFH im Rahmen der Beleihung erfolgen. Der WFH wird dabei mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Die Regelung folgt einem bewährten und erprobten System und stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung auch für die Registrierungspflichtigen dar.

Gem § 32 Abs 2 erster Satz WaffG sind die WFH bei der Erfüllung dieser Aufgaben an die Weisungen des BMI gebunden. Die §§ 8 bis 12 2. WaffV legen fest, welche technischen Anforderungen und Datensicherheitsmaßnahmen zu erfüllen sind. Es besteht keine Verpflichtung für die WFH, Registrierungen für die Waffenbehörden vorzunehmen, sofern sie nicht beliehen sind.

8.3. Pflichten ermächtigter Waffenfachhändler gemäß § 8 2. WaffV

Die WFH sind verpflichtet, dem BMI unverzüglich die Endigung, das Ruhen, die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben. Zur Vornahme der Registrierung dürfen nur Mitarbeiter als Benutzer herangezogen werden, die sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses gem § 15 DSG 2000 verpflichtet haben. Vor Eingabe ins ZWR ist ein Bezug zu einem bestimmten Registrierungsvorgang anzugeben sowie die Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen, dessen Schusswaffe registriert werden soll, einzugeben[215]. Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

8.4. Kontrolle der Waffenfachhändler gemäß §§ 9 und 11 2. WaffV

Den Mitgliedern der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates, den Organen der Waffenbehörde sowie Mitarbeitern des Betreibers ist der Zutritt zu Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR zu gewähren und auf Verlangen die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Betreiber kann im Zusammenwirken mit der Waffenbehörde durch Stichproben überprüfen, ob die Verwendung der Daten des ZWR im Bereich der WFH den einschlägigen Bestimmungen entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.

[215] Siehe Kap 10 sowie die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 6: Die Vorlage des Lichtbildausweises dient der einwandfreien Feststellung der Identität.

8.5. Verwendung des Zentralen Melderegisters durch die Waffenfachhändler gemäß § 12 2. WaffV

Zur Identifizierung eines Betroffenen gem § 55 Abs 8 WaffG darf eine Abfrage im ZMR nur erfolgen, wenn die Person durch den Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und allenfalls seinen bisherigen Wohnsitz eindeutig bestimmt werden kann. Es dürfen keine sogenannten Suchanfragen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um Anfragen, bei denen etwa nur der Vorname und das Geburtsdatum einer Person bekannt sind. Anhand der so eruierten Daten wird dann versucht, die gesuchte Person zu ermitteln.

9. Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung

9.1. Allgemeines

Bei der Registrierung handelt es sich um einen Akt in Form eines schlichten hoheitlichen Handelns bzw einer schlichten hoheitlichen Verhaltensweise. Es wird keine Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt, die charakteristisch für hoheitliches Handeln ist. Wegen ihrer Nähe zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung kann man sie auch nicht der Privatwirtschaftsverwaltung zurechnen[216]. Registrierungen werden sowohl durch die Waffenbehörden als auch durch die WFH vorgenommen, je nachdem, ob das Rechtsgeschäft zwischen Privaten oder bei einem WFH abgeschlossen wurde, der keine Registrierungen vornehmen darf. Die Pflicht die Registrierung vorzunehmen trifft den Erwerber der Schusswaffe[217]. Bei der Registrierung werden Daten der Schusswaffe, des Erwerbers und eventuell des Verkäufers ins ZWR eingetragen und in Form eines „Registrierungsblattes“ bestätigt. Merkmale eines Bescheides

[216] Das hat auch Konsequenzen im Amtshaftungsrecht. Auch schlicht hoheitliche Verhaltensweisen unterliegen der Amtshaftung; *näheres Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 660.
[217] Siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 6.

liegen zwar vor, aber bis dato werden diese Registrierungen nicht als Bescheide gewertet[218].

Schusswaffen der Kat A werden nicht ins ZWR eingetragen. Nur das Vorhandensein eines Bewilligungsbescheides gem § 17 Abs 3 WaffG bzw gem § 18 Abs 2 WaffG wird durch die Waffenbehörde vermerkt. Schusswaffen der Kat B werden entweder von der Waffenbehörde oder von einem WFH registriert. Schusswaffen der Kat C und D sind nach Kaufabschluss binnen sechs Wochen bei einem WFH zu registrieren. Luftdruckpistolen und -gewehre bis zu einem Kaliber von 6 mm müssen nicht registriert werden. Der WFH hat über die erfolgte Registrierung eine Bestätigung auszustellen und diese dem Registrierungspflichtigen zu übergeben[219].

Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige diese Bestätigung in Händen hält. Das Unterlassen einer erforderlichen Registrierung, aber auch das Überschreiten der Frist von sechs Wochen, ist für den Erwerber gem § 51 Abs 1 Z 7 WaffG verwaltungsstrafrechtlich strafbar. WFH ohne einer Ermächtigung trifft auch keine Verpflichtung Registrierungen vorzunehmen. Im Falle einer Beleihung sind sie aber verpflichtet diese auf Verlangen durchzuführen[220].

9.2. Registrierungspflicht von Schusswaffen der Kat B gemäß § 28 Abs 3 WaffG

Schusswaffen der Kat B sind im Falle einer Veräußerung durch einen WFH von diesem im ZWR zu registrieren, sofern eine Ermächtigung zur Registrierung gem § 32 Abs 1 WaffG vorliegt. Sollte diese nicht vorliegen oder sollte ein Schusswaffenkauf zwischen Privatpersonen vorliegen, erfolgt die Registrierung durch die verständigte Waffenbehörde nach erfolgter Anzeige des diesbezüglichen Rechtsgeschäftes.

---

[218] Zur Abgrenzung Bescheid – schlichtes hoheitliches Handeln siehe *Walter/Mayer/ Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] (2007) Rz 605 ff: Keine Bescheide stellen (echte) behördliche Beurkundungen dar; die Beantwortung der Frage, ob ein behördlicher Akt eine Beurkundung oder ein Bescheid ist, kann schwierig sein; siehe auch *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 660 f.

[219] Man nennt diese Bestätigung auch Registrierungsbestätigung oder Registrierungsblatt. Zur Form der Registrierungsbestätigung siehe Muster Anlage 5 2. WaffV.

[220] *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 33 Abs 6 WaffG.

9.3. Registrierungspflicht von Schusswaffen der Kat C oder D gemäß § 33 Abs 1 WaffG

Schusswaffen der Kat C oder D sind nach dem Erwerb durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet binnen sechs Wochen vom Erwerber[221] bei einem ermächtigten WFH zu registrieren[222]. Wird eine Schusswaffe bei einem WFH erworben, der keine Registrierungsermächtigung besitzt, muss der Erwerber diese bei einem anderen WFH registrieren lassen, der diese Ermächtigung besitzt.

9.4. Vornahme der Registrierung gemäß § 33 Abs 2 bis 5 WaffG

Der Registrierungspflichtige[223] hat sich dem WFH oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis[224] auszuweisen und Informationen über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer sowie gegebenenfalls den Namen des Vorbesitzers der zu registrierenden Schusswaffe bekannt zu geben[225]. Die Schusswaffe selbst muss er zur Registrierung nicht vorlegen[226]. Die Pflicht zur

---

[221] Registrierungspflichtiger.

[222] Per 1.10.2012 traten die maßgeblichen Bestimmungen jener Verordnung in Kraft (vgl BGBl II 2012/301), die die 1. und 2. WaffV dahingehend änderten, dass die Registrierungspflicht ab diesem Zeitpunkt in Geltung war; dazu *Lehofer,* WaffG-Nov 2010: Registrierungspflicht für alle Schusswaffen, ÖJZ 2010/58.

[223] Die Registrierungspflicht trifft ausschließlich natürliche Personen. Erwirbt eine juristische Person Eigentum an einer Schusswaffe, so trifft diese Pflicht jene Person, die die Waffe schließlich innehat bzw der sie zur Verwendung überlassen wird; vgl *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm zu § 33 WaffG.

[224] Ein amtlicher Lichtbildausweis ist ein von einer Behörde ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis, der zum Nachweis der Identität dient. Er muss alle wichtigen Personaldaten wie etwa Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie eine Unterschrift des Inhabers enthalten, um als Nachweis der Identität verwendet werden zu können. Neuerdings werden amtliche Lichtbildausweise auch mit biometrischen Merkmalen versehen, um eine Fälschung zu erschweren. Beispielhaft werden der Reisepass, der Personalausweis, der Dienstausweis oder der Führerschein angeführt. Auch beim WP oder bei der WBK handelt es sich um amtliche Lichtbildausweise.

[225] Diese Daten müssen mindestens 20 Jahre lang nachverfolgt werden können; dazu *Lehofer,* WaffG-Nov 2010: Registrierungspflicht für alle Schusswaffen, ÖJZ 2010/58.

[226] Die Verantwortung über die Richtigkeit der Daten liegt aber beim Registrierungspflichtigen; siehe *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 zu § 33 Abs 2 WaffG.

Registrierung trifft nur Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet[227]. Der Nachweis erfolgt durch eine Verknüpfung des ZWR mit dem ZMR. Neben dem Wohnsitz im Inland hat der Registrierungspflichtige außerdem den Staat innerhalb der EU glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat oder glaubhaft zu machen, dass dieser außerhalb der EU liegt. Die Waffenbehörde hat den Wohnsitzstaat des Betreffenden über die Registrierung der Waffe in Kenntnis zu setzen, wenn dieser innerhalb der EU liegt[228]. Anlässlich der Registrierung hat der Registrierungspflichtige zu begründen, warum er diese Schusswaffen besitzen möchte[229].

Gem § 33 Abs 4 WaffG hat der WFH im Zuge der Registrierung eine Anfrage an die Waffenbehörde zu richten, ob gegen den Betroffenen ein WV besteht[230]. Diese automatische Anfrage erfolgt auch dann, wenn eine Registrierung einer vorhandenen Waffe gem § 58 WaffG oder bei einer privaten Überlassung gem § 34 WaffG vorgenommen wird. Eine Registrierung kann nicht vorgenommen werden, sobald gegen den Erwerber ein WV besteht[231].

---

[227] Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einen Hauptwohnsitz oder einen sonstigen Wohnsitz handelt. Demnach besteht keine Registrierungspflicht, wenn ein Mensch in Österreich keinen Wohnsitz hat und eine Schusswaffe erwirbt. Ohne einen Wohnsitz im Bundesgebiet angeben zu können, besteht gar keine Möglichkeit, eine Schusswaffe registrieren zu lassen. Menschen, die nicht in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, benötigen zum Erwerb einer Schusswaffe entweder eine vorherige Einwilligung jenes EU-Landes, in welches die Waffe verbracht werden soll, oder die Einfuhrbewilligung eines Nicht-EU-Landes iVm einer österreichischen Ausfuhrbewilligung gem §§ 37 und 38 WaffG; dazu *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 2 zu § 33 Abs 2 WaffG.

[228] Vgl § 33 Abs 2 WaffG sowie die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 6.

[229] Vgl § 33 Abs 3 WaffG sowie die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 6: Als zulässige Begründung ist insbesondere anzuerkennen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er sie innerhalb seiner Wohn- oder Betriebsräume oder seiner eingefriedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereit halten will, sie zur Ausübung der Jagd, des Schießsports, für eine Sammlung oder als Andenken an einen nahen Verwandten besitzen bzw verwenden möchte, der Erwerb der Schusswaffe im Erbweg oder der bisherige Besitz der Schusswaffe; allein der Wille, die Schusswaffe besitzen zu wollen, ist keine zulässige Begründung. Die Einführung einer Rechtfertigung oder Begründung war notwendig geworden, da dies gem Art 5 der RL 2008/51/EG gefordert wurde.

[230] Die bisherige Anfrage entfällt.

[231] Der WFH hat dem Besitzer oder Erwerber diese Tatsache mitzuteilen. Dieser kann sich dann an die Sicherheitsbehörde wenden; vgl *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm zu § 33 Abs 4 WaffG; näheres siehe Kap 9.5.

9.5. Verweigerung der Registrierung gemäß § 33 Abs 6 WaffG

Die Registrierung ist vom WFH gem § 33 Abs 6 WaffG zu unterlassen, wenn der Erwerber die Informationen gem Abs 2 leg cit nicht zur Verfügung stellt, er keine oder keine zulässige Begründung für den Schusswaffenbesitz bekannt gibt oder gegen ihn ein WV besteht. Die Unterlassung der Registrierung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Bei einem bestehenden WV und bei einer nicht möglichen Registrierung ist der WFH verpflichtet, die zuständige Waffenbehörde gem § 48 Abs 3 WaffG von diesem Umstand zu verständigen.

9.6. Kein Eigentumserwerb beim Überlassen der Schusswaffe gemäß § 33 Abs 8 WaffG

Wird beim Überlassen der Schusswaffe kein Eigentum an dieser erworben, besteht dennoch eine Registrierungspflicht gem § 33 Abs 1 WaffG, wenn die Innehabung gegen Entgelt[232] oder länger als sechs Wochen eingeräumt wird[233].

9.7. Besitzerwerb von Schusswaffen im Ausland gemäß § 33 Abs 9 WaffG

Ist der Besitz an der Schusswaffe im Ausland entstanden, so entsteht die Registrierungspflicht mit dem Verbringen in das Bundesgebiet. Die Frist von sechs Wochen beginnt mit der Einfuhr in das Bundesgebiet zu laufen[234].

[232] Etwa bei der Vermietung, unabhängig von deren Dauer.
[233] Bei unentgeltlichen Leihverträgen, die länger als sechs Wochen andauern.
[234] Näheres siehe Kap 9.9.2.

9.8. Waffenregisterbescheinigung gemäß § 33 Abs 10 WaffG

Die Waffenbehörde hat auf Antrag zu bescheinigen, welche Schusswaffen im ZWR aktuell und seit wann auf den Antragsteller registriert sind[235].

9.9. Keine Registrierung von Schusswaffen der Kategorien C oder D

9.9.1. Übergangsbestimmungen gemäß § 58 WaffG

Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WaffG-Nov 2010 bereits im Besitz von Schusswaffen der Kat C waren, haben diese gem § 33 Abs 1 WaffG bis spätestens 30.6.2014 registrieren zu lassen. Der bisherige Besitz der Schusswaffe gilt als Begründung für den weiteren Besitz gem § 33 Abs 3 WaffG[236]. Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der WaffG-Nov 2010 bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kat D waren, trifft die Registrierungspflicht gem § 33 Abs 1 WaffG nicht. Werden diese Schusswaffen einem Dritten überlassen, ist der Erwerber verpflichtet, diese bei einem WFH registrieren zu lassen[237]. Eine freiwillige Registrierung von Schusswaffen der Kat D ist aber jederzeit möglich.

9.9.2. Import einer Schusswaffe

Keine Registrierungspflicht ist gegeben, wenn Schusswaffen der Kat C oder D aufgrund eines EuFWP mitgebracht werden[238].

---

[235] Siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 7: Die Waffenregisterbescheinigung soll dazu dienen, den Betroffenen selbst über den Inhalt der ihn betreffenden Daten, die mit der Registrierung eingetragen wurden, zu informieren. Die Waffenregisterbescheinigung kann etwa bei Verlust der Registrierungsbestätigung beantragt werden. Dem Betroffenen wird aber auch die Möglichkeit gegeben sich zu vergewissern, dass bei einem Besitzübergang einer auf seinen Namen registrierten Schusswaffe der Erwerber seiner Registrierungspflicht nachgekommen ist. Der WFH hat keinen Einblick auf irgendwelche Daten des Waffenbesitzers, insbesondere auf die Zahl und die Art der bereits registrierten Schusswaffen; näheres *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 2 zu § 33 Abs 10 WaffG.

[236] Vgl § 58 Abs 2 WaffG.

[237] Vgl § 58 Abs 3 WaffG sowie die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 9.

[238] *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 5 zu § 33 Abs 3 WaffG.

10. Zentrales Waffenregister

Die RL 2008/51/EG verpflichtet Österreich zur Einführung eines computergestützten Waffenregisters, in dem alle Schusswaffen zu registrieren sind. Diese Vorgabe wurde durch das neu errichtete Zentrale Waffenregister erfüllt. Der Echtbetrieb des ZWR und damit die Registrierung[239] von Schusswaffen der Kat B bis D hat am 1.10.2012 begonnen. Sowohl die Waffenbehörden als auch die WFH sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen in dieses Registrierungssystem vorzunehmen. Schusswaffen der Kat B werden automatisch durch die Waffenbehörden oder die WFH eingetragen. Gem § 33 Abs 1 WaffG sind Schusswaffen der Kat C und D binnen sechs Wochen vom Erwerber bei einem dazu ermächtigten WFH registrieren zu lassen (Vorwärts-erfassung). Bereits in Besitz befindliche Schusswaffen der Kat C sind vom Besitzer bei einem WFH registrieren zu lassen (Rückwärts-erfassung[240]). Schusswaffen der Kat D kann der Besitzer jederzeit freiwillig bei einem WFH registrieren lassen. Beim ersten Eigentums-übergang muss der Erwerber diese binnen sechs Wochen registrieren lassen.

11. Waffenbehörden gemäß §§ 48 f WaffG

Die Waffenpolizei zählt zu den Angelegenheiten der Verwaltungspolizei und kann gem Art 102 Abs 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung von den Waffenbehörden vollzogen werden[241]. Als Waffenbehörden werden jene Dienststellen bezeichnet, die im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit des Staates mit Befehls- und Zwangsgewalt für den Staat samt seinen Ausgliederungen in juristische Personen des öffentlichen Rechts

[239] Näheres zur Registrierung siehe Kap 8 und 9.

[240] Diese Schusswaffen sind auch dann zu registrieren, wenn sie bereits durch eine Meldung vor dem 1.10.2012 erfasst wurden. Die Meldungen können nicht ins ZWR übernommen werden. Die Registrierung ist auch online möglich. Voraussetzung dafür ist aber der Besitz einer Bürgerkarte. Der Zugang erfolgt über den Link www.help.gv.at (26.3.2013). Die Registrierungsbestätigung ist in diesem Fall selbst auszudrucken; näheres dazu *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Leitfaden zum ZWR.

[241] Der Bund hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Waffenbehörden sind somit die LPolDion und die BVB; siehe *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 57 ff.

tätig werden[242]. Die nach außen hin in heteronomer Normsetzung tätig werdenden physischen Personen (Organe) bedienen sich dabei eines bestimmten – von den physischen Personen unabhängigen – organisatorischen Apparates (zB Amt oder Dienststelle)[243]. Unter den Waffenbehörden werden jene Behörden verstanden, die das Waffengesetz zu vollziehen haben. Dieses fällt in den Bereich der Sicherheitsverwaltung[244], die gem § 2 Abs 1 SPG von den Sicherheitsbehörden vollzogen wird. Das Waffenwesen zählt aber nicht zur Sicherheitspolizei, sondern zur Verwaltungspolizei. Art 78a Abs 1 B-VG normiert, dass per 1.9.2012 unter der Bundesministerin für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde die LPolDionen[245] und diesen nachgeordnet die BVB als Sicherheitsbehörden zu agieren haben[246].

Gem Art 78b Abs 1 B-VG besteht für jedes Bundesland eine eigene LPolDion. Art 78c B-VG erlaubt eine Abweichung vom Grundsatz des Art 78a B-VG. Im Bereich der im § 8 SPG angeführten Gemeinden ist daher die LPolDion nicht nur Sicherheitsbehörde zweiter Instanz für das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes, sondern auch Sicherheitsbehörde

[242] Etwa die Erlassung von Bescheiden und Verordnungen oder die Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen bestimmte Personen und Sachen.

[243] *Purtscher,* Die Organisationshoheit und der Behördenbegriff in der mittelbaren Bundesverwaltung, JBl 1980, 337, Kap IV/1.

[244] Siehe Art 78a B-VG (verfassungsrechtliches Organisationskonzept der Sicherheitsverwaltung) sowie § 2 Abs 2 SPG. Zur Sicherheitsverwaltung zählt auch das Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen.

[245] Die LPolDion ist eine monokratische Behörde (vgl Art 78b Abs 1 B-VG sowie § 7 Abs 1 SPG), deren Sprengel das gesamte Bundesland umfasst, soweit sie zweitinstanzliche Agenden wahrnimmt. Im Bereich der ersten Instanz wird sie nur dort tätig, wo keine BVB besteht (etwa in Eisenstadt oder Rust). Sie haben, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen, das AVG, das VStG und das VVG anzuwenden (vgl Art I Abs 2 lit A Z 7 und lit F EGVG). Die LPolDionen gliedern sich in Büros, Abteilungen und Referate; dazu *Vogl,* Die neue Organisation der Sicherheitsbehörden, JAP 2012/2013/11, 5.

[246] Siehe auch BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 BGBl I 2012/49. Die Art 10 Abs 1 Z 7, Art 10 Abs 1 Z 14 und Art 10 Abs 1 Z 16 bleiben davon unberührt.

erster Instanz[247]. In Übereinstimmung mit Art 78a Abs 1 B-VG legt § 4 Abs 2 SPG fest, dass dem BMI unmittelbar unterstellt die LPolDionen und ihnen nachgeordnet die BVB[248] die Sicherheitsverwaltung in den Ländern besorgen[249]. Gem § 48 Abs 1 WaffG ist Waffenbehörde erster Instanz die BVB oder im Gebiet einer Gemeinde, für das die LPolDion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die LPolDion.

Gem § 49 WaffG ist Waffenbehörde zweiter und letzter Instanz die örtlich zuständige LPolDion, in deren Sprengel die Bescheide erster Instanz erlassen wurden[250]. Die LPolDion entscheidet auch dann endgültig, wenn sie ausnahmsweise in erster Instanz entscheidet. Die Waffenbehörde zweiter Instanz wird nur im Bereich der Bundeshauptstadt Wien, LPolDion Wien, Büro zweite Instanz genannt[251]. In allen übrigen LPolDion sind diese Agenden von den Büros für Rechtsangelegenheiten übernommen worden[252]. Damit ist der administrative Instanzenzug gem

[247] *Keplinger/Zirnsack,* Die Polizeireform 2012, SIAK-Journal 2012 H 4, 4; *Vogl,* Die neue Organisation der Sicherheitsbehörden, JAP 2012/2013/11; siehe § 8 SPG: Die jeweilige LPolDion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz: 1. für das Gebiet der Gemeinden Eisenstadt und Rust; 2. für das Gebiet der Gemeinden Graz und Leoben; 3. für das Gebiet der Gemeinde Innsbruck; 4. für das Gebiet der Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee und Villach; 5. für das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels; 6. für das Gebiet der Gemeinde Salzburg; 7. für das Gebiet der Gemeinden Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat und die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat; 8. für das Gebiet der Gemeinde Wien. In gesetzlich normierten Fällen kann sich die Zuständigkeit der LPolDion als Behörde erster Instanz auf das gesamte Bundesland erstrecken (vgl RL OGO und GE LPD).

[248] BVB sind die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate in Städten mit eigenem Statut (nur mehr Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs).

[249] Sicherheitsbehörden-NeustrukturierungsG (SNG) BGBl I 2012/50; siehe die erläutRV 1679 BlgNR 24. GP: Durch das SNG wurden die Behördenstrukturen der Polizeibehörden gestrafft und die im Bereich der Bundespolizeidirektionen bestehenden Doppelgleisigkeiten zwischen Behörde und Wachkörper beseitigt (Zusammenführung der Sicherheitsdirektionen mit den Bundespolizeidirektionen und den Landespolizeikommanden zu einer Behörde). Nunmehr bestehen ausschließlich neun Landespolizeidirektionen für das gesamte Bundesgebiet. Diese sind zugleich Behörde als auch Wachkörper; vgl weiters § 4 Abs 1 und 2 SPG.

[250] Vgl § 7 SPG. Diese Bestimmung gilt noch bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012 per 1.1.2014 (vgl BGBl I 2012/51); näheres siehe Kap II.I.1.1.1.

[251] Vgl RL OGO und GE LPD 71.

[252] Vgl RL OGO und GE LPD 29.

Art 131 Abs 1 Z 1 und Art 144 Abs 1 B-VG erschöpft. Eine weiterer Rechtszug an das BMI ist ausgeschlossen[253].

12. Zuständigkeiten

Gem § 1 AVG richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Waffenbehörde nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften, dh dass primär das WaffG zur Regelung der sachlichen und ortlichen Zuständigkeit zuständig ist und die Normen des AVG nur subsidiär gelten[254].

12.1. Sachliche Zuständigkeit gemäß § 48 Abs 1 WaffG

§ 48 Abs 1 WaffG regelt, dass zur Vollziehung des WaffG die BVB und die LPolDionen zuständig sind. Im WaffG sind auch Sonderregelungen über die sachliche Zuständigkeit enthalten[255].

12.2. Örtliche Zuständigkeit gemäß § 48 Abs 2 und 3 WaffG

Gem § 48 Abs 2 WaffG richtet sich die örtliche Zuständigkeit, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Normunterworfene[256], in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohn-

[253] Damit steht die Bescheidbeschwerde an die Gerichtshöfe offen; siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP: Schon nach bisherigem Recht endet der Rechtszug in Berufungsfällen bei der zweiten Instanz. Die Beibehaltung dieses Rechtszustandes, die auch den Bestrebungen nach Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung entgegenkommt, ist sachlich gerechtfertigt und gründet sich auf Art 103 Abs 4 B-VG. Darüber hinaus soll aus den genannten Gründen jedenfalls kein Rechtszug gegen Entscheidungen der LPolDionen bestehen (zB gem § 73 AVG); siehe weiters *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 zu § 49 WaffG; *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm zu § 49 WaffG.

[254] *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 zu § 48 Abs 2 WaffG.

[255] Siehe die §§ 38 und 39 WaffG hinsichtlich der Betrauung österreichischer Vertretungsbehörden; näheres *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm zu § 48 Abs 1 WaffG.

[256] Vgl § 1 Abs 7 MeldeG sowie Art 6 Abs 3 B-VG; siehe auch die erläutRV 774 BlgNR 24. GP: Hat der Betroffene einen Hauptwohnsitz iSd § 1 Abs 7 MeldeG im Bundesgebiet, so ist die örtliche Zuständigkeit der Behörde daran anzuknüpfen, sonst an irgendeinen Wohnsitz.

sitz[257]. Die Regelung des Abs 2 leg cit treten an die Stelle der Zuständigkeitsregelung des § 3 AVG[258].

Die örtliche Zuständigkeit für die Erlassung eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG gegen Personen ohne einen Hauptwohnsitz oder ohne einen Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Erlassung eines behördlichen WV einzuleiten[259]. Die Zuständigkeit für verfahrensfreie Verwaltungsakte[260] richtet sich nach der Örtlichkeit des Anlasses des Einschreitens[261]. Die Zuständigkeit bei der Erlassung eines Mandatsbescheides ändert sich nicht, wenn der Normunterworfene im Zuge des weiteren ordentlichen Verfahrens über die Entscheidung betreffend die Vorstellung seinen Hauptwohnsitz ändert[262]. Gem § 48 Abs 3 WaffG richtet sich die örtliche Zuständigkeit für WFH im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach dem Sitz oder in Ermangelung eines solchen nach dem Standort des WFH[263].

12.3. Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 48 Abs 1 iVm § 51 WaffG

Zuständige Strafbehörden erster Instanz sind im Verwaltungsstrafverfahren die BVB sowie die LPolDionen, in zweiter Instanz der örtlich zuständige UVS[264].

---

[257] Siehe § 48 Abs 2 WaffG sowie *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 161.

[258] Gem § 1 AVG gilt § 3 leg cit nur subsidiär. § 48 Abs 2 WaffG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass er sich nicht auf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren bezieht; näheres *Grosinger/Siegert/ Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 2 zu § 48 Abs 2 WaffG.

[259] Vgl § 12 Abs 8 WaffG. Diese Bestimmung war notwendig, da aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 48 Abs 2 WaffG das AVG subsidiär nicht greifen konnte. Im § 48 Abs 2 WaffG fehlte eine Regelung betreffend Personen, die über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügten. Bis zum 30.9.2012 konnten behördliche WV, beispielsweise gegen Fußball-Hooligans, aufgrund dieses Mangels nicht erlassen werden.

[260] Etwa die Sicherstellung gem § 13 Abs 1 WaffG.

[261] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 5 zu § 48 WaffG. Wäre idF ein behördliches WV zu erlassen, so geht die örtliche Zuständigkeit auf jene Waffenbehörde über, in deren Gebiet die Person ihren Hauptwohnsitz hat. Sichergestellte Gegenstände sind dieser Behörde zu übermitteln.

[262] Vgl VwGH 23.4.2008, 2006/03/0172.

[263] Siehe auch die erläutRV 774 BlgNR 24. GP: Bei dem Ausdruck „Sitz des WFH“ handelt es sich um einen Begriff aus dem Firmenrecht. Da nicht alle WFH im Firmenbuch eingetragen sind, wird auch auf den gewerberechtlichen Standort abgestellt.

[264] Per 1.1.2014 das zuständige Verwaltungsgericht.

B. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG

1. Allgemeines

Besonderes Augenmerk wird in diesem Abschnitt der waffenrechtlichen Verlässlichkeit[265] gem § 8 WaffG gewidmet. Diese zählt zu den zentralen Begriffen des gesamten Waffengesetzes und ist etwa Grundvoraussetzung für die Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden und Dokumenten[266], wie insbesondere des WP, der WBK oder einer Ausnahmebewilligung für den Besitz von verbotenen Waffen bzw von Kriegsmaterial. Als schwierig erweist sich die Abgrenzung, ob eine Person als waffenrechtlich nicht verlässlich iSd § 8 WaffG anzusehen ist oder ob gegen sie ein behördliches Waffenverbot gem § 12 Abs 1 WaffG erlassen werden muss[267].

Unbefriedigend ist das Ergebnis im Hinblick auf psychisch kranke und/oder geistig behinderte Menschen. Diese sind zwar aus waffenrechtlicher Sicht keinesfalls als verlässlich anzusehen[268], dh der Zugang zu Schusswaffen der Kat A und B ist ihnen verwehrt, doch können sie beinahe[269] ungehindert Schusswaffen der Kat C oder D erwerben, sofern gegen sie kein WV besteht[270]. Dies ist so zu begründen, da diese Schusswaffenkategorien nur einer Registrierungspflicht unterliegen. Eine Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Käufers oder eine Überprüfung des sachgemäßen Umgangs mit Waffen, ist in diesem Fall

[265] Bei dem Begriff der waffenrechtlichen Verlässlichkeit handelt es sich – ebenso wie bei demjenigen des Bedarfes – um einen sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriff, der nicht als ein Verzicht des Gesetzgebers auf eine bindende Regelung des Verhaltens der Behörde iSd freien Ermessens zu werten ist. Dem unbestimmten Ausdruck ist vielmehr ein Inhalt zu geben und dieser ist sodann dem festgestellten Sachverhalt zu unterstellen. Ein solches Vorgehen der Behörde könnte nur dann als rechtswidrig bezeichnet werden, wenn es von unzulänglich erhobenen Voraussetzungen ausginge. Der unbestimmte Gesetzesbegriff benötigt eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Auslegung; dazu *Gaisbauer,* Die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung (Teil I), ÖJZ 1989, Punkt II.A.

[266] Weiters von Bestätigungen gem § 8a 1. WaffV, von Bescheinigungen gem § 39 Abs 2 und § 40 Abs 1 WaffG, etc. Nicht dazu zählt der öEuFWP, da für diesen keine eigene waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung erforderlich ist.

[267] Näheres siehe Kap II.C.

[268] Vgl § 8 Abs 2 Z 2 WaffG.

[269] Mit Ausnahme der dreitägigen Abkühlungsphase gem § 34 Abs 2 WaffG; näheres siehe Kap II.A.7.2.3.

[270] Vgl §§ 11 bis 13 WaffG.

nicht vorgesehen. Die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall bei einer Person, die um Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde bei der Waffenbehörde ansucht oder bereits eine solche Urkunde besitzt, die erforderliche waffenrechtliche Verlässlichkeit (noch) gegeben ist, bereitet – neben der Prüfung, ob hinsichtlich der Erteilung eines WP ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen vorliegt – wegen der Unbestimmtheit des waffenrechtlichen Verlässlichkeitsbegriffes, vielfach Schwierigkeiten. Dies deshalb, weil damit nicht nur die Beurteilung der Charaktereigenschaften einer Person, sondern auch eine Prognose über ihr voraussichtliches künftiges Verhalten verbunden ist[271]. Angesichts des mit dem Schusswaffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ist nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen[272].

Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist gem § 25 Abs 1 WaffG wiederkehrend zu überprüfen. Gem § 25 Abs 2 WaffG hat die Waffenbehörde die Verlässlichkeit zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese nicht mehr gegeben ist[273]. Das Verhältnis der ex lege Ausschließungsgründe des § 8 Absätze 2, 3, 5 und 6 WaffG untereinander sowie zu § 8 Abs 1 WaffG[274] wird besonders geprüft.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Tatsachen iSd § 8 Abs 1 WaffG

Bei den Tatsachen iSd § 8 Abs 1 WaffG als Maßstab für eine Prognoseentscheidung gibt es keine Einschränkungen. Jede Verhaltensweise und jede Charaktereigenschaft, die nach den Denkgesetzen und der Lebenserfahrung einen möglichen Schluss auf ein zukünftiges Verhalten zulässt,

[271] *Gaisbauer,* Die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung (Teil I), ÖJZ 1989, 33 ff und 70 ff.
[272] Vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0147; 18.5.2011, 2011/03/0122; 25.8.2010, 2010/03/0060; 24.3.2010, 2009/03/0156; 26.4.2005, 2005/03/0044.
[273] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm zu § 8 WaffG; näheres siehe Kap 6.2.
[274] Die verlässlichkeitsrechtliche Generalklausel; vgl VwGH 19.10.1988, 86/01/0062; 15.11.1977, 1560/77.

ist möglich[275]. Dem Sachverständigen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu. Dieser wirkt an der Feststellung des waffenrechtlichen Sachverhalts dahingehend mit, indem er aus bestimmten Tatsachen – die bereits bekannt oder erst von ihm zu erheben sind – auf Grund seiner besonderen Fachkunde Schlüsse auf das (Nicht-)Vorliegen bestimmter, für die Waffenbehörde entscheidungserheblicher Umstände zieht[276].

Es gilt der allgemein bekannte Grundsatz, dass dem SV die Erstellung von Gutachten über Tatsachen zukommt und der Waffenbehörde die juristische Subsumtion und die rechtliche Entscheidung in der Sache selbst.

2.2. Sachverständigengutachten gemäß § 52 AVG

Die Vollziehung des WaffG und seiner DVO im waffenrechtlichen Verfahren setzt die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts voraus. Die von den Waffenbehörden zu prüfenden Sachverhalte erweisen sich dabei häufig derart komplex, dass sie nur mit Hilfe von Spezialisten erfasst werden können. Da der waffenbehördliche Organwalter in aller Regel nicht über die notwendige fachliche Expertise verfügt, sieht die Rechtsordnung die Beiziehung von (Amts-)Sachverständigen zur Ermittlung des für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts vor. Dem SV kommt somit rechtlich erheblicher Einfluss auf den Ausgang eines waffenbehördlichen Verwaltungsverfahrens zu[277]. Gerade bei der Feststellung, ob bei einer Person pathologische Zustände in geistiger und körperlicher Hinsicht bestehen und der Betreffende dadurch nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen, wird einem ärztlichen (Amts-)Sachverständigen besondere Bedeutung zukommen. Dies wird idR der zuständige Amts-

[275] Vgl VwGH 28.3.2006, 2005/03/0056 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 7 zu § 8 WaffG.
[276] *Pürgy,* Das Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren, ZTR 2012, 4, 1.
[277] Näheres *Pürgy,* Das Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren, ZTR 2012, 4; *Attlmayr,* Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren (1997); *Attlmayr,* Sachverständiger 186; *Attlmayr,* Grundlagen der Sachverständigentätigkeit, in *Attlmayr/von Wiesentreu (Hg),* Handbuch des Sachverständigenrechts (2006) 1 (1); *Attlmayr,* Funktion und Aufgaben des nichtamtlichen Sachverständigen, WBFÖ 2001 H 1, 15 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 358 ff.

arzt der Waffenbehörde sein. Er stellt an bestimmten Symptomen fest, ob ein Mensch an einer bestimmten Krankheit leidet. Der Amtsarzt darf aber mit seinem GA nicht die behördliche Entscheidung ersetzen. Der Grund liegt in der mangelnden Bekämpfbarkeit dieses Aktes im Rechtsschutzsystem[278]. Nur die Entscheidung der Waffenbehörde ist durch RM bekämpfbar. Der SV hat Tatsachen klarzustellen und auf Grund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursachen oder Wirkungen festzustellen. Er muss aber immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf keine Rechtsfragen lösen. Nach hL und Jud ist das Aufgabe der Waffenbehörde[279]. Diese stellt fest, ob die Person, aufgrund der im GA festgestellten Krankheit, als waffenrechtlich verlässlich anzusehen ist oder nicht.

Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens (SVGA) sind keine besonderen Formvorschriften vorgesehen[280]. Daher ist es auch möglich, ein mündliches SVGA, etwa das Gespräch mit einem Amtsarzt, in Form eines Aktenvermerkes[281] festzuhalten[282]. Inhaltlich unterliegen diese SVGA der freien Beweiswürdigung durch die Waffenbehörde[283]. Diese hat dabei zu achten, dass

- das SVGA[284] vollständig, schlüssig[285], widerspruchsfrei[286] und nachvollziehbar ist[287],
- es von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht und

[278] Näheres *Muzak,* Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 478 ff.
[279] Näheres *Muzak,* Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 481.
[280] Vgl VwGH 7.9.2004, 2001/05/1159; 18.9.1997, 95/20/0490.
[281] Der Aktenvermerk ist ein Mittel der gegenseitigen Information. Er soll dazu dienen, das beim Verfasser des Aktenvermerkes vorhandene Wissen über einen Vorgang Dritten dauerhaft, zusammengefasst und geordnet zugänglich zu machen. Insbesondere in der öffentlichen Verwaltung tragen Aktenvermerke damit wesentlich dazu bei, das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und transparent zu machen, was eine wichtige Grundbedingung des Rechtsstaates darstellt; siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Aktenvermerk (26.3.2013).
[282] Vgl VwGH 20.2.1978, 2197 und 2198/77.
[283] Siehe VwGH 23.1.2001, 2000/11/0263.
[284] *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012), Anm zu § 52 AVG.
[285] Vgl VwGH 18.1.1994, 93/07/0009.
[286] Vgl VwGH 20.12.1995, 90/12/0125.
[287] Der Sachverständige muss auch den Weg darlegen, wie er zu seinem Ergebnis gekommen ist.

- der Sachverständige über die erforderlichen, dem aktuellen Stand der Wissenschaften entsprechenden Fachkenntnisse verfügt und unparteiisch ist[288].

  SVGA sind widerlegbar[289], doch kann nach Ansicht des VwGH einem vollständigen, schlüssigen GA nicht mit bloßen Behauptungen, ohne einer Argumentation auf gleicher Ebene[290], in tauglicher Art und Weise entgegengetreten werden. Liegen der Waffenbehörde einander widersprechende GA vor, hat sie diese nach ihrem inneren Wahrheitswert gegeneinander abzuwägen und in der Begründung der Entscheidung ihre Erwägungsgründe darzulegen[291]. Dabei hat die Waffenbehörde von der Gleichwertigkeit der Beweismittel auszugehen und darf zum Beispiel nicht ein GA deshalb, weil es von einem Amtssachverständigen stammt, verfahrensrechtlich höher bewerten als ein Privatgutachten[292]. Bleiben Zweifel offen, kann es erforderlich sein, ein weiteres (Ober-)Gutachten anzufordern, wenn sich die Behörde davon eine Klärung des Sachverhaltes verspricht. Dieses GA bewertet dann die vorliegenden widersprüchlichen GA[293].

2.3. Führen einer Schusswaffe gemäß § 7 Abs 1 WaffG

Eine Schusswaffe führt[294], wer sie bei sich hat[295]. Der Unterschied zwischen Besitz und Führen einer Schusswaffe hat erhebliche waffenrechtliche Bedeutung, weil das erlaubte Führen einer Schusswaffe

---

[288] Vgl VwGH 26.4.1995, 92/07/0159; näheres *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012), Anm 1 zu § 52 AVG: Rechtsfragen zu beantworten ist nicht Aufgabe des SV, ebensowenig die Beweiswürdigung.

[289] Siehe VwGH 17.9.2003, 2001/20/0019; 12.9.2002, 99/20/0209; 30.11.2000, 98/20/0425: SVGA sind widerlegbar. Doch kann ein GA, dass auf Basis des § 12 Abs 1 WaffG erlassen wurde, nicht durch ein GA ersetzt werden, das auf Basis des § 8 WaffG erlassen wurde.

[290] Siehe VwSlg 14.370 A/1995.

[291] Vgl VwGH 13.8.1991, 90/10/0001.

[292] Näheres VwSlg 2453 A/1952.

[293] Siehe VwSgl 8268 A/1972.

[294] § 7 WaffG spricht von Waffen. Das Führen von Waffen, die keine Schusswaffen sind, ist an keine Berechtigung eines WP gebunden.

[295] Siehe auch Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Grundsätzlich ist jedes Beisichhaben einer Waffe, also entweder am Körper tragend oder zumindest in einem solchen Naheverhältnis, dass sie jederzeit zweckentsprechend eingesetzt werden kann, als Führen anzusehen.

regelmäßig besondere Berechtigungen voraussetzt[296]. Die wesentlich restriktivere Regelung des Führens entspricht dem erhöhten Gefahrenpotential, das mit dem Tragen einer Schusswaffe einhergeht. Der Zweck, eine Schusswaffe bei sich zu tragen, besteht doch regelmäßig darin, von dieser gegebenenfalls Gebrauch zu machen[297]. Nur das Führen einer Schusswaffe ist an das Erfordernis eines WP oder einer Jagdkarte gebunden[298]. Andere Waffen[299], vor allem solche, die keine Schusswaffen[300], verbotene Waffen[301] oder Kriegsmaterial[302] sind, dürfen, sofern im Fall von verbotenen Waffen und Kriegsmaterial eine Ausnahmebewilligung gem § 17 Abs 3 WaffG bzw § 18 Abs 2 WaffG vorliegt und es sich um keine Schusswaffe handelt, frei geführt werden[303].

Das Führen von Schusswaffen der Kat A bis D ist gem § 35 Abs 1 WaffG nur Personen gestattet, die im Inland ihren Wohnsitz haben und Inhaber eines WP bzw einer Ausnahmebewilligung im Falle von Schusswaffen der Kat A sind.

Außerdem können Schusswaffen der Kat C oder D von Personen geführt werden, die

- Inhaber eines WP für andere Schusswaffen,
- Besitzer einer gültigen Jagdkarte hinsichtlich von Jagdwaffen,
- Angehörige traditioneller Schützenvereine oder
- Sportschützen mit ungeladenen Schusswaffen sind.

Gem § 35 Abs 3 WaffG hat die Waffenbehörde einen WP auszustellen, wenn der Antragsteller waffenrechtlich verlässlich ist und gem

[296] Das Führen von Schusswaffen der Kat B setzt einen WP voraus; das Führen von Schusswaffen der Kat C oder D setzt einen WP oder eine Jagdkarte hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen voraus.
[297] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 zu § 7 WaffG.
[298] Vgl § 20 Abs 1 sowie § 35 Abs 1 WaffG. Auch das Führen von freien Schusswaffen (vgl § 45 WaffG) ist an den Bedarf eines WP gebunden. Verweis im § 45 WaffG auf die §§ 7 und 35 WaffG.
[299] Etwa ein Messer oder ein Pfefferspray.
[300] Siehe Kap II.A.1.3.
[301] Siehe Kap II.A.1.1.1.
[302] Siehe Kap II.A.3.
[303] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 53: Die Definition des Führens wird nicht nur auf Schusswaffen bezogen, sondern ganz allgemein auf alle Waffen. Die Beschränkungen des geltenden Waffenrechts erscheinen daher wenig plausibel.

§ 22 Abs 2 WaffG einen Bedarf zum Führen solcher Schusswaffen nachweist[304].

2.4. Nichtführen einer Schusswaffe gemäß § 7 Abs 2 und 3 WaffG

Eine Schusswaffe führt nicht,

- wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat oder
- wer sie – in den Fällen einer ungeladenen Schusswaffe – und diese in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat[305].

Nicht als Führen einer Schusswaffe zählt der Transport, sofern diese ungeladen ist.

3. Generalklausel über die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs 1 WaffG

Ein Mensch ist gem § 8 Abs 1 WaffG waffenrechtlich verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird, mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird sowie Waffen nicht Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind[306]. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine verlässlichkeitsrechtliche Generalklausel, die auf Grund von Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften in der Vergangenheit auf ein zukünftiges Verhalten abstellt[307].

Diese Prognose beinhaltet eine positive und fünf negative Voraussetzungen. Die Positive besteht darin, dass jemand voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und die Negativen bestehen darin,

[304] Näheres zum WP siehe Kap II.A.6.2.
[305] Darunter wird der Transport der Schusswaffe verstanden; dazu *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 4 zu § 7 Abs 2 und 3 WaffG; alle drei Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Vorgang nicht als Führen anzusehen ist.
[306] Vgl VwGH 14.11.2006, 2005/03/0072.
[307] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 66.

dass keine Tatsachen[308] der taxativ aufgezählten fünf Handlungen vorliegen dürfen.

Personen werden als waffenrechtlich verlässlich angesehen, wenn sie einerseits mit Waffen in der praktischen Handhabung vertraut sind und andererseits mit diesen umgehen können. Weiters wird erwartet, dass sie diese Waffen nicht missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, dass sie mit diesen vorsichtig umgehen werden, dass sie die Waffen sorgfältig verwahren und sie nicht Personen überlassen werden, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind.

Nach der RSp des VwGH ist bei der Wertung einer Person als waffenrechtlich verlässlich ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen. Dabei kann bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls, wegen besonderer Umstände, der Schluss gerechtfertigt sein, der Betroffene biete keine hinreichende Gewähr mehr, dass er von Waffen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde. § 8 Abs 1 WaffG bezieht sich prinzipiell auf alle Waffen[309], doch hängt der jeweils anzulegende Maßstab von der betreffenden Schusswaffenkategorie ab[310]. Obwohl alle Schusswaffen als gefährlich bezeichnet werden können, sind Schusswaffen der Kat A oder B gefährlicher als Schusswaffen der Kat C oder D, weshalb auch die Voraussetzungen für deren Erwerb, den Besitz und das Führen strenger sind.

Damit eine bereits bestehende waffenrechtlichen Verlässlichkeit gem § 8 Abs 1 WaffG wieder aberkannt werden kann, ist grundsätzlich ein waffenrechtlicher Bezug notwendig. Allein das Lenken eines Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand führt noch zu keinem Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, es sei denn, man führt in diesem Zustand eine Waffe mit sich[311] oder es liegt ein gewisser Grad

[308] Solange keine einschlägigen Tatsachen vorliegen, unterstellt § 8 Abs 1 WaffG die waffenrechtlich Verlässlichkeit; siehe *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 5 zu § 8 Abs 1 WaffG sowie *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 67 ff.
[309] Vgl § 1 WaffG.
[310] Etwa ein Kampfmesser, ein Schrotgewehr oder eine Schusswaffe der Kat B; siehe VwGH 27.9.2001, 99/20/0559; 20.5.1994, 93/01/0769.
[311] Vgl VwGH 29.1.2009, 2006/03/0013.

der Alkoholisierung vor bzw dies ereignet sich öfters[312]. Ebenso rechtfertigt der unbefugte Besitz einer Schusswaffe der Kat B, wie auch das unbefugte Verbringen einer Schusswaffe in einen anderen Mitgliedstaat der EU, ohne entsprechende Erlaubnis, allein mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, noch nicht die Annahme der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit iSd WaffG[313].

3.1. Sachgemäßer Umgang mit Waffen gemäß § 8 Abs 1 zweiter Halbsatz WaffG

Der sachgemäße[314] Umgang mit Waffen muss gem § 8 Abs 1 WaffG zweiter Halbsatz gewährleistet sein[315]. Man kann mit einer Waffe zwar sachgemäß, aber dennoch unvorsichtig[316] umgehen[317]. Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde[318] sowie anlässlich der wiederkehrenden Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit[319] gem § 25 Abs 1 WaffG, hat sich die Waffenbehörde davon zu überzeugen, dass die Person voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird[320]. Die Überprüfung des sachgemäßen Umgangs mit Waffen ist kein Selbstzweck oder eine willkührliche bürokratische Hürde, sondern notwendige Voraussetzung, um die (anhaltende) waffenrechtliche Verlässlichkeit des Inhabers waffenrechtlicher Dokumente beurteilen zu können[321].

---

[312] Näheres siehe Kap 4.5.
[313] Vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0156 sowie das Erkenntnis vom 31.3.2005, 2005/03/0030 mwN.
[314] Dem Gesetzgeber reicht die Voraussicht, dass eine Person mit Waffen sachgemäß umgehen wird.
[315] Dieser fehlt etwa, wenn eine Person eine Waffe nicht vollständig entladen kann (vgl VwGH 31.3.2005, 2005/03/0030) oder wenn sich eine Person beim Hantieren mit einer FFW durch die linke Hand schießt (vgl VwGH 1.4.2004, 2001/20/0397).
[316] Näheres siehe Kap 3.3.
[317] § 6 Abs 1 WaffG 1967/1986 verwendete diese Begriffe gemeinsam: […] vorsichtig und sachgemäß umgehen […]; dazu *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 69.
[318] Vgl § 21 Abs 1 und 2 WaffG.
[319] Auch der Inhaber eines waffenrechtlichen Dokumentes, der im Zeitpunkt einer Überprüfung gem § 25 Abs 1 WaffG gar keine Waffe besitzt, hat seine waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 5 Abs 1 2. WaffV nachzuweisen; siehe VwGH 18.10.2005, 2005/03/0063 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 4 zu § 25 Abs 1 WaffG.
[320] Vgl § 5 Abs 1 2. WaffV; dazu *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 69.
[321] *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 25 Abs 1 WaffG; näheres zu § 25 WaffG siehe Kap 6.

3.1.1 Überprüfung des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen gemäß § 5 2. WaffV

Gem § 5 Abs 1 2. WaffV hat sich die Waffenbehörde im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird. Dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gem § 25 Abs 1 WaffG[322].

Gem § 5 Abs 2 2. WaffV kommt als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen neben dem Nachweis des ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere[323] die Bestätigung eines WFH in Betracht, wonach der Normunterworfene auch im praktischen Umgang mit Schusswaffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult worden ist[324]. Dh dass OdöS bei der regelmäßigen waffenrechtlichen Überprüfung den sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen nicht nachweisen müssen, solange sie dem aktiven Dienststand der Polizei angehören.

3.1.2 Problemstellungen

Die Überprüfung des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen erfolgt grundsätzlich durch die WFH und es stellt sich die Frage, ob nicht eine Schulung durch Organe der Waffenbehörde zweckmäßiger wäre.

Ein Überprüfung erfolgt nur beim Kauf von Schusswaffen der Kat A oder B, nicht jedoch bei Schusswaffen der Kat C oder D.

Weiters wäre neben der praktischen Handhabung der Schusswaffe auch eine Schulung der wichtigsten Grundlagen des WaffG wünschenswert.

3.1.3 Conclusio und eigene Überlegungen

Wenn man bedenkt, welche Gefahren von Schusswaffen ausgehen können, so sind die Anforderungen, die an einen zukünftigen Schusswaffenbesitzer gestellt werden, im Hinblick auf das theoretische Wissen

[322] Dabei handelt es sich um die wiederkehrende Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, die alle fünf Jahre vorgenommen werden muss.
[323] Möglich sind aber auch Bestätigungen von Schießtrainern oder Waffenwarte der LPolDionen.
[324] Diese Schulungen sind entgeltlich.

über das WaffG sehr gering. De lege lata gibt es im WaffG keine Bestimmung, die einem zukünftigen Waffenbesitzer verpflichtet, auch theoretische Kenntnisse über des WaffG zu verfügen. ME sollten zumindest Grundkenntnisse über die waffenrechtlichen Vorschriften vorhanden sein. *Schusswaffenbesitzer sollten wissen, welche Rechte und Pflichten sie gemäß den Bestimmungen des WaffG haben. Diese Verpflichtung ist de lege ferenda im WaffG zu verankern.*

Die Überprüfung, dass ein Mensch mit Waffen sachgemäß umgehen kann, sollte nicht durch die WFH, sondern durch eigene Organe der Waffenbehörden vorgenommen werden und auf alle Schusswaffen-kategorien erweitert werden. Die WFH besitzen grundsätzlich die notwenige Fach- und Sachkenntnis, den sachgemäßen Umgang mit Waffen nachzuweisen, sie haben aber auch wirtschaftliche Interessen am Verkauf von (Schuss-)Waffen. Damit die Waffenbehörde diese Aufgabe erfüllen kann bzw muss, wäre dies de lege ferenda im WaffG zu verankern.

3.2. Missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 WaffG

Unter einer leichtfertigen oder fahrlässigen Verwendung von Waffen kann auch eine sorglose Verwendung verstanden werden. Die bloße leichtfertige Verwendung von Waffen kann nicht zur Erlassung eines behördlichen WV, wohl aber zum Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen[325]. Eine Waffe verwendet gesetzwidrig und daher missbräuchlich, wer sie entgegen den Bestimmungen des WaffG oder anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften verwendet[326]. Der Begriff des Gebrauchs einer Waffe ist keineswegs restriktiv im Sinne der Abgabe

[325] Etwa die Abgabe von Schüssen, selbst ohne die Absicht, jemanden zu treffen oder auch nur zu gefährden, auch in der irrigen Annahme, bedroht zu sein (vgl VwGH 10.10.1995, 94/20/0848) oder das Schießen auf Tauben auf einer innerstädtischen Liegenschaft (vgl VwGH 30.6.2006, 2006/03/0070); dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 15 zu § 8 Abs 1 Z 1 WaffG.

[326] Vgl VwGH 12.9.2002, 99/20/0209; 21.9.2000, 98/20/0191; 11.12.1997, 96/20/0142; 6.11.1997, 97/20/0245; 10.7.1997, 95/20/0201; 28.11.1995, 95/20/0255; 7.11.1995, 94/20/0326; 29.11.1994, 94/20/0334; 27.4.1994, 93/01/0337; 16.9.1992, 91/01/0244.

von Schüssen zu verstehen. Eine Person, die Waffen verhehlt, verwendet diese schon dadurch gesetzwidrig[327].

Nach der RSp des VwGH ist dieser Begriff nicht restriktiv auszulegen. Darunter ist der gesetz- oder zweckwidrige Gebrauch von Waffen zu verstehen[328]. Eine missbräuchliche Verwendung von Waffen kann aber nicht nur in deren direkter Anwendung, sondern auch unter bestimmten Umständen in der Überlassung von Waffen an unbefugte Dritte gelegen sein[329]. Dies jedenfalls dann, wenn anzunehmen ist, der Dritte werde die Waffe missbräuchlich verwenden.

Aus der Tatsache einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung oder einem unbefugten Führen einer Schusswaffe allein kann nach der Rsp des VwGH hingegen noch nicht auf eine missbräuchliche Verwendung von Waffen geschlossen werden[330]. Nur diese kann zur Erlassung eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG führen und zwar auch nur dann, wenn überdies die Annahme gerechtfertigt ist, der Betreffende könnte durch diese Tathandlung entweder Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden[331].

3.2.1. Aggressives Verhalten und Neigung zu Aggressionshandlungen

Aggressive Verhaltensformen können zum Verlust bzw zum Verneinen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, sofern ein waffenrechtlicher Bezug besteht. Sollte dieser nicht bestehen, so muss eine besondere Form der Aggressivität vorliegen oder es müssen noch andere Merkmale, wie insbesondere eine strafgerichtliche Verurteilung, die Neigung zu Eigentumsdelikten oder Alkoholexzesse iVm Aggressions-

[327] Vgl VwGH 28.11.1995, 95/20/0255.
[328] Vgl VwGH 18.7.2002, 99/20/0189; 27.4.1994, 93/01/0337; 16.9.1992, 91/01/0244.
[329] Siehe VwGH 18.7.2002, 99/20/0189; 5.6.1996, 95/20/0142; 12.9.1996, 95/20/0141.
[330] Vgl VwGH 27.9.2001, 2001/20/0433.
[331] Etwa die Drohung mit dem Erschießen durch das Anhalten der Waffe an die Schläfe (vgl VwGH 19.4.2012, 2012/03/0054); die Schussabgabe mit einem Schrotgewehr im Garten aus Zorn im Zuge eines Streites (vgl VwGH 29.10.2009, 2008/03/0029); die Drohung, jemanden zu erschießen (vgl VwGH 20.3.2003, 2000/20/0047); die Abgabe mehrerer Schüsse von einer Wohnung aus (vgl VwGH 29.1.1986, 85/01/0262) oder bei der Verwendung einer Waffe, um einer gefährlichen Drohung Nachdruck zu verleihen (vgl VwGH 30.9.1998, 98/20/0287); näheres dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 16 zu § 8 Abs 1 Z 1 WaffG sowie bei Kap II.C.

tendenzen hinzukommen. Besonders sensibel ist aggressives Verhalten im Bereich der Familie zu beurteilen[332].

3.2.2. Alkoholismus

Drei maßgebliche Regelungen betreffen die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Zusammenhang mit der Einnahme von Alkohol:

Erstens behandelt § 8 Abs 2 Z 1 WaffG erster Fall die Alkoholkrankheit, die tatsächlich vorliegen muss, damit die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen ist[333], zweitens behandelt § 8 Abs 5 WaffG die Begehung schwerwiegender Verwaltungsübertretungen im Zustand der Trunkenheit, wie etwa das Lenken oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand[334] und drittens behandelt § 8 Abs 1 Z 1 WaffG den Alkoholismus in der Form, dass unter Umständen von einer leichtfertigen Verwendung von Waffen gesprochen werden kann. Diese leichtfertige Verwendung von Waffen kann beim Führen einer Schusswaffe in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand vorliegen und für sich alleine ausreichen, die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Frage zu stellen. Das Führen von Schusswaffen bildet an sich schon eine Gefahrenquelle, das darin liegende Gefahrenrisiko wird aber wesentlich erhöht, wenn sich eine Schusswaffe in der Hand eines Alkoholisierten befindet[335].

Sehr streng sieht dies die Lit, die die waffenrechtliche Verlässlichkeit beim Führen einer Schusswaffe in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand generell ausschließt[336].

---

[332] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 104 f.
[333] Näheres siehe Kap 4.1.1.
[334] Näheres siehe Kap 4.5.
[335] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999).
[336] *Gaisbauer,* ÖJZ 1989, 33 ff: Insbesondere, wenn jemand eine Schusswaffe unter Alkoholeinfluss geführt hat, reicht dieses negative Kriterium aus, die waffenrechtliche Unverlässlichkeit anzunehmen. Das Führen von Schusswaffen bildet sohin eine Gefahrenquelle, das darin liegende Gefahrenrisiko wird aber schlechthin unkalkulierbar, wenn sich eine Waffe in der Hand eines Alkoholisierten befindet. Ein zum Führen von Schusswaffen Berechtigter handelt daher in höchstem Maße verantwortungslos, wenn er sich in einen solchen Zustand versetzt, obwohl er eine Schusswaffe mit sich führt. Die Tatsache des Führens allein begründet in einem solchen Fall die Unverlässlichkeit, sodass es belanglos ist, ob der Waffenbesitzer von der Schusswaffe in irgendeiner Form Gebrauch gemacht hat.

Die Jud hat sich vorerst dieser strengen Meinung nicht angeschlossen[337], dann ihre Meinung wieder revidiert[338]. Eine Alkoholdelikt für sich alleine rechtfertigt nach der Jud des VwGH nicht die Annahme der fehlenden waffenrechtlichen Verlässlichkeit, da ein waffenrechtlicher Bezug fehlt. Aber beim Führen einer Schusswaffe in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ist dieser waffenrechtliche Bezug sehr wohl gegeben und führt infolge einer leichtfertigen Verwendung von Schusswaffen zu einem Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit. Liegt kein waffenrechtlicher Bezug vor, so kann das Alkoholdelikt im Rahmen einer auf die Gesamtpersönlichkeit oder wegen der Bedeutung eines anderen, letztlich ausschlaggebenden Vorfalles abstellenden Beurteilung von Bedeutung sein[339]. Maßgeblich können auch Hinweise oder Geschehnisse sein, welche die Annahme rechtfertigen, die Person könne im Anschluss an den Alkoholkonsum ihre waffenrechtlichen Verpflichtungen verletzen[340]. Im einem weiteren Erkenntnis des VwGH wurde der Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit in Folge des Führens einer FFW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand bestätigt[341].

[337] Vgl VwGH 20.9.1995, 94/20/0795: Das bloße Führen einer FFW im Zustand der Trunkenheit – selbst wenn erstmalig ein Kfz in diesem Zustande gelenkt wird – kann für sich allein noch nicht den Verlust der Verlässlichkeit iSd WaffG in jedem Falle nach sich ziehen. Vielmehr müssten noch weitere Umstände hinzutreten, die jene Geisteshaltung, die zum Wegfall der Verlässlichkeit iSd WaffG führt, erkennen lassen.

[338] Vgl VwGH 28.3.2006, 2005/03/0246; 1.7.2005, 2005/03/0024; 17.9.2003, 2001/20/0020; 21.9.2000, 98/20/0139. AM des VwGH in einem späteren Erkenntnis: Das Lenken eines Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand rechtfertigt nicht regelmäßig das Fehlen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit. Dazu bedarf es zusätzlich noch eines waffenrechtlichen Bezuges, wie etwa das Mitführen einer Schusswaffe. Liegt dieser aber nicht vor, so könnte ein derartiges Delikt im Rahmen einer auf die Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen oder die Bedeutung eines bestimmten anderen, letztlich ausschlaggebenden Vorfalles abstellenden Beurteilung von Bedeutung sein.

[339] Vgl VwGH 21.9.2000, 98/20/0138.

[340] Vgl VwGH 29.1.2009, 2006/03/0013 sowie *Aichinger,* Alko-Sünder darf seinen Waffenschein (es dürfte die WBK gemeint sein) behalten, Aussendung „Die Presse“ vom 2.9.2009.

[341] Vgl VwGH 10.10.1996, 95/20/0248: Der Bf hatte die FFW im alkoholisierten Zustand in einem nicht nur von ihm besuchten Gasthaus und somit an einem Ort und unter Umständen geführt, an dem bzw unter denen ein derartiges Verhalten sowohl unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Fehlgebrauchs der Waffe durch den alkoholisierten Bf selbst, als auch unter dem Gesichtspunkt ihres möglichen Abhandenkommens als besonders verantwortungslos einzustufen ist.

3.3. Unvorsichtiger Umgang mit Waffen und keine sorgfältige Verwahrung von Waffen gemäß § 8 Abs 1 Z 2 WaffG

Unter einem unvorsichtigen Umgang mit Waffen wird auch ein unsachgemäßer Umgang verstanden. Von Waffen geht eine besondere Gefahr aus, deshalb muss der Besitzer einer waffenrechtlichen Urkunde mit der Waffe vorsichtig umgehen, damit keine anderen Personen oder er selbst gefährdet werden[342]. Der Verlust einer Waffe impliziert den Vorwurf des unvorsichtigen Umgangs, wenn der Verlustträger nicht glaubhaft machen kann, dass der Verlust trotz aller zumutbaren Vorkehrungen eingetreten ist[343]. Unvorsichtig ist auch, wer nicht mehr weiß, wo er seine Waffen verwahrt hat[344].

Der Begriff sorgfältig wird in diesem Zusammenhang synonym mit sicherer Verwahrung iSd § 8 Abs 6 Z 2, § 41 Abs 1 WaffG sowie § 3 2. WaffV verwendet[345]. Dabei ist im Lichte der Jud des VwGH ein besonders strenger Maßstab anzulegen[346]. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von rein objektiven Maßstäben ab[347].

Wie eine Schusswaffe zu verwahren ist, ergibt sich aus § 3 2. WaffV. Die Verordnung führt demonstrativ einige abstrakte Kriterien für eine sichere Verwahrung von Schusswaffen an[348]. Ihr Besitzer hat sie in zumutbarer Weise vor unberechtigten – auf Aneignung oder unbefugter Verwendung – gerichteten Zugriff zu schützen. Es genügt nicht, dass eine Schuss-

[342] Etwa bei der Selbstverletzung durch einen beim Reinigen der Schusswaffe gelösten Schuss (vgl VwGH 21.9.2000, 98/20/0391) sowie weiters VwGH 20.5.1992, 92/01/0485; 18.9.1991, 91/01/0049; 17.9.1986, 85/01/0085; 8.6.1983, 82/01/0177; dazu *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 69; *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 17 und 18 zu § 8 Abs 1 Z 2 WaffG.
[343] Vgl VwGH 26.3.2012, 2010/03/0170.
[344] Siehe VwGH 14.11.2006, 2005/03/0064.
[345] Zwischen sorgfältig und sicher besteht ein Unterschied, eine Waffe kann mit größter Sorgfalt verwahrt werden, ohne dass sie deshalb auch schon sicher verwahrt sein muss; näheres *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 75 ff.
[346] Siehe VwGH 26.3.2012, 2011/03/0201; 25.8.2010, 2010/03/0060; 23.11.2009, 2007/03/0180; 25.1.2001, 99/20/0476 und 2000/20/0520; 21.9.2000, 2000/20/0155; 27.1.2000, 99/20/0437.
[347] Vgl VwGH 29.11.1994, 94/20/0036; 23.2.1994, 93/01/0327; 23.3.1983, 83/01/0076.
[348] Beispielhaft kann das ein Banksafe, ein ein- oder aufbruchsicheres Behältnis oder eine ebensolche Räumlichkeit sein.

waffe nur in einem sicheren Behältnis abgelegt ist[349], vielmehr darf auch dieses Behältnis nicht ohne Schwierigkeiten entfernt werden können[350]. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über die Verwahrung für alle Waffen und im Speziellen für alle Schusswaffen[351] und nicht nur für Schusswaffen der Kat B[352]. An die Sicherung von Schusswaffen gegenüber einem selbst zum Schusswaffenbesitz berechtigten Mitbewohner oder auch des Ehepartners sind aber keine überspitzten Anforderungen zu stellen[353]. Auch der Diebstahl einer Schusswaffe führt nicht automatisch dazu, dass die sorgfältige Verwahrung verneint wird. Der Bestohlene hat der Waffenbehörde glaubhaft zu machen, dass der Diebstahl trotz sorgfältiger Verwahrung nicht zu verhindern war[354].

3.3.1. Verwahrung von Schusswaffen gemäß § 16a WaffG

Schusswaffen und Munition sind gem § 16a WaffG sicher zu verwahren[355]. Die sorgfältige Verwahrung aller Schusswaffen und Munition[356] ist damit ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben[357]. Nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung wird nun mit der sofortigen Aberkennung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen müssen. Im Falle einer Übertretung von Verwahrungsvorschriften wurde eine eigene Strafbestimmung geschaffen. Die Waffenbehörden können nun bei Verstößen gegen die Bestimmung des

[349] Etwa ein versperrbarer Koffer mit Zahlenschloss oder ein Tresor.
[350] Vgl VwGH 18.12.1996, 95/20/0363.
[351] Dh sie gelten auch für freie Schusswaffen iSd § 45 WaffG.
[352] Siehe VwGH 28.3.1980, 564/80; 20.11.1979, 2920/79; 4.7.1972, 2192/71; vgl *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 19 bis 27 zu § 8 Abs 1 Z 2 WaffG.
[353] Siehe VwGH 18.7.2002, 99/20/0043; 25.1.2001, 99/20/0476; 22.4.1981, 2978/80; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 21 zu § 8 Abs 1 Z 2 WaffG.
[354] Siehe VwGH 26.3.2012, 2010/03/0170; 28.2.2006, 2005/03/0239.
[355] Die BMI ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.
[356] Für die mangelhafte Verwahrung von Munition allein ist keine Sanktion vorgesehen.
[357] Das war nicht immer so. Bis zur WaffG-Nov 2010 gab es dafür weder eine gesetzliche Norm noch eine eigene Strafbestimmung. Ebenso gab es für Schusswaffenbesitzer der Kat C und D keine Handhabe, da sie idR über keine waffenrechtlichen Bewilligungen verfügten; siehe *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm zu § 16a WaffG sowie die erläutRV 774 BlgNR GP 24; zur Überprüfung der Verwahrung siehe § 4 2. WaffV.

§ 16a WaffG sowie des § 3 2. WaffV gem § 51 Abs 1 Z 9 WaffG sowohl mit der Abmahnung[358] als auch mit einer Verwaltungsstrafe vorgehen[359]. Schlussendlich kann es aber auch zum Verlust des waffenrechtlichen Dokumentes führen.

Die Waffenbehörde hat durch diese Bestimmung die Möglichkeit, von einer Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde abzusehen, wenn das Verschulden geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht wiederhergestellt wurde.

3.3.2. Sichere Verwahrung von Schusswaffen gemäß § 3 2. WaffV

Gem § 3 Abs 1 2. WaffV ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten Zugriff geschützt ist. Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung sind gem § 3 Abs 2 2. WaffV insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

- Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen,
- Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechenden Ein- und Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeiten,

[358] Gem § 21 VStG iVm § 51 Abs 1 Z 9 WaffG.

[359] Siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP 4: Es wird daher vorgeschlagen, zum einen die sorgfältige Verwahrung aller Schusswaffen generell vorzuschreiben und darüber hinaus den Verstoß dagegen als Verwaltungsübertretung zu sanktionieren. Gleichzeitig soll aber durch die Ergänzung des § 25 Abs 3 WaffG berücksichtigt werden, dass nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung sofort mit der Aberkennung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen muss. Vielmehr soll der Waffenbehörde die Möglichkeit gegeben werden von einer Entziehung abzusehen, wenn das Verschulden bloß geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht wiederhergestellt wird. Die Ergänzung des § 25 Abs 3 leg cit orientiert sich bei der Festlegung jenes Maßstabes, der bei der Beurteilung anzulegen ist, ob ein Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung zur sicheren Verwahrung einer Verbesserung zugänglich ist oder nicht, an § 21 VStG.

- Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind oder
- Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

3.3.3. Problemstellungen

Schusswaffen und Munition sind sorgfältig und sicher zu verwahren. Schusswaffen sind aber im Bedarfsfalle auch dazu da, gegen mögliche Bedrohungen verwendet zu werden. Das ist der Hauptzweck, warum eigentlich viele Schusswaffen gekauft und besessen werden. Probleme ergeben sich, wenn seitens des Gesetzgebers bzw der Jud Verwahrungsformen vorgeschrieben werden, die eine Nutzung dieser Schusswaffen zu Verteidigungszwecke praktisch unmöglich machen. Was nützt einem Hauseigentümer eine Schusswaffe, wenn diese im Fall eines Einbruchs erst aus dem Tresor oder aus dem Banksafe bzw aus dem Waffenschrank, der sich im Keller des Hauses befindet, geholt werden muss.

3.3.4. Conclusio und eigene Überlegungen

Rechtspolitisch ergibt sich die schwierige Situation, dass Schusswaffen einerseits vor Zugriffen Fremder bzw vor Personen geschützt werden sollten, die mit diesen nicht umgehen können bzw die dazu nicht befugt sind und andererseits als notwendiges Mittel zur Selbstverteidigung bereitstehen müssen. Jeder Mensch hat nämlich das Recht, sich, seine Familie sowie sein Hab und Gut gegen mögliche Angriffe zu verteidigen. Wenn es notwendig und erforderlich ist und die Hilfe der staatlichen Gewalt zu spät kommen würde, auch mit (Schuss-)Waffengewalt. Dieses Verteidigungsrecht ist etwa Grundvorsetzung für die Erlangung einer WBK, da es als Rechtfertigung anzusehen ist. Vom Gesetzgeber und von der Jud sollte daher keine Verwahrungsform normiert werden, die dieses Recht illusorisch bzw ihre Ausübung unmöglich macht. Natürlich sind Schusswaffen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Vorschriften, die eine Verwahrung in einem Banksafe vorschreiben, sind aber realitätsfremd und daher abzulehnen.

Durch die Schaffung der Verwahrungsbestimmung des § 16a WaffG samt der Strafbestimmung des § 51 Abs 1 Z 9 WaffG wurde de lege lata die Möglichkeit geschaffen, geringere Verstöße gegen die Verwahrungsvorschriften nicht ausschließlich mit dem Verlust des waffenrechtlichen Dokumentes zu ahnden.

Nichtsdesdotrotz sollte man sich aber pro futuro Verwahrungsformen überlegen, die einerseits den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und andererseits eine rasche Handhabung der Schusswaffe ermöglichen. ME könnte etwa eine Schusswaffe mit einem Schloss versehen werden, um so das Abfeuern eines Schusses unmöglich zu machen.

3.4. Überlassung von Waffen an Unberechtigte gemäß § 8 Abs 1 Z 3 WaffG

Überlassen heißt, das Hantieren mit einer Waffe zu ermöglichen[360]. Es ist ohne Bedeutung, ob sich der Waffenbesitzer in unmittelbarer Nähe der Waffe befindet oder nicht. Selbst eine ganz kurzzeitige Überlassung erfüllt bereits den Tatbestand[361]. Eine Schusswaffe der Kat B darf nur dem Inhaber einer WBK oder eines WP überlassen werden[362]. Andere Schusswaffen (etwa Schusswaffen der Kat C oder D) dürfen, sofern sie geführt werden, nur dem Inhaber eines WP oder einer Jagdkarte[363] und, sofern sie besessen werden, nur der Person überlassen werden, die zu ihrem Besitz berechtigt ist. Nicht zum Besitz berechtigt sind Jugendliche oder Personen, gegen die ein WV besteht[364]. Der Begriff Waffen iSd § 8 WaffG ist extensiv auszulegen. Auch die Überlassung von Munition

[360] Siehe VwGH 25.4.1990, 90/01/0033; 12.10.1983, 83/01/0275; 8.6.1983, 83/01/0227; 3.12.1974, 150/74; 17.10.1972, 569/72.
[361] Etwa das Verkaufsgespräch bei einem WFH; näheres zum Besitz während eines Verkaufsgespräches siehe Kap II.E.4.1.2.
[362] Etwa der Verkauf einer Schusswaffe der Kat B an eine nicht zum Besitz berechtigte Person; vgl VwGH 27.4.1983, 83/01/0123: Diese war nicht im Besitz einer WBK; näheres *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 28 zu § 8 Abs 1 Z 3 WaffG.
[363] Dies gilt aber nur hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen.
[364] Das WV gegen ZDPfl berechtigt aber zum Besitz dieser Schusswaffen; näheres siehe Kap II.F.

an Unberechtigte[365] führt dazu, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Zweifel zu ziehen ist[366].

4. Unwiderlegliche Rechtsvermutungen gemäß § 8 Abs 2, 3, 5 und 6 WaffG

Das Gesetz legt in diesen Fällen fest, dass es keiner Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit mehr bedarf[367]. Diese wird unwiderleglich von Gesetzes wegen vermutet[368]. Eine nähere Konkretisierung durch das Gesetz im Sinne einer Legaldefinition erfolgte nicht. Bei Vorliegen eines dieser Gründe muss ex lege von einer mangelnden waffenrechtlichen Verlässlichkeit ausgegangen werden[369]. Hier wird es die Aufgabe eines ärztlichen GA sein, festzustellen, ob die im Gesetz bezeichneten Krankheiten bzw körperlichen Gebrechen vorliegen[370]. Die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist eine von der Waffenbehörde zu lösende Rechtsfrage. Feststellungen durch den Sachverständigen sind Tatsachen[371].

4.1. Alkohol- oder suchtkrank

4.1.1. Alkoholkrank gemäß § 8 Abs 2 Z 1 erster Fall WaffG

Alkohol ist nach der Definition der WHO eine Droge, die auf das Zentralnervensystem bewusstseinsverändernd wirkt, bei regelmäßigem Konsum psychisch abhängig macht und bei ca einem Sechstel aller Menschen zusätzlich eine körperliche Abhängigkeit schaffen kann[372]. Damit von

---

[365] § 24 WaffG spricht von Munition für FFW mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber; vgl VwGH 30.5.1990, 89/01/0080.
[366] Vgl VwGH 22.2.1989, 89/01/0027; 14.3.1984, 84/01/0038.
[367] Vgl VwGH 30.6.2011, 2008/03/0063; 29.3.2001, 2000/20/0563; 11.12.1997, 97/20/0275 und 96/20/0578; 6.11.1997, 95/20/0730 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 8 WaffG.
[368] Siehe VwGH 19.10.1988, 86/01/0062.
[369] *Gaisbauer,* Die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung, ÖJZ 1989, 33 ff und 70 ff; *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3 zu § 8 WaffG.
[370] Siehe VwGH 19.12.1995, 94/20/0805.
[371] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 85; näheres zu den Tatsachen und zum Sachverständigen siehe Kap 2.1 und 2.2.
[372] *Berthold,* Medizinisch-psychiatrische Aspekte des Alkohols im Straßenverkehr, ZVR 2000, 429: Unterschieden werden muss zwischen den Auswirkungen eines einmaligen Konsums (zB einer akuten Intoxikation) und den Körperveränderungen in Folge eines chronischen Konsums oder Missbrauchs (zB einer chronischen Vergiftung).

einer Alkoholkrankheit iSd ICD-10-Klassifikation[373] gesprochen werden kann, ist der Konsum psychotroper Substanzen, der zu einer körperlichen oder psychischen Störung und in weiterer Folge zu einem Abhängigkeitssyndrom führen kann, erforderlich. Alkoholkonsum iSe akuten Intoxikation oder eines „Katers“ allein schließen die waffenrechtliche Verlässlichkeit noch nicht aus[374]. Es muss bereits eine körperliche oder psychische Abhängigkeit vorliegen, um von einer Alkoholkrankheit sprechen zu können[375].

Die Jud ist, was Alkoholkrankheiten betrifft, hinsichtlich des Schusswaffenbesitzes eher vorsichtig[376]. Die Waffenbehörde darf bei der Beantwortung der Frage nach der waffenrechtlichen Verlässlichkeit einer Person annehmen, dass die Rückfallsgefahr bei Alkoholmissbrauch auch nach einer vorerst positiver Entziehungskur besonders hoch ist. Ein Hindernis für die Annahme der fortdauernden waffenrechtlichen Verlässlichkeit einer Person iSd WaffG ist schon dann anzunehmen, wenn sich der Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde über größere Zeiträume in Alkoholabhängigkeit begibt und während dieser Zeit eine Reihe von Rechtsbrüchen begangen hat, die ursächlich mit dem Konsum von Alkohol zusammenhängen und in denen im Zustand einer durch den Genuss von Alkohol bewirkten Bewusstseinstrübung Aggressionshandlungen gesetzt wurden. Es spielt dabei, entsprechend dem im WaffG zugrunde liegenden Schutzzweck und dem daraus abzuleitenden Gebot für das Erfordernis der waffenrechtlichen Verlässlichkeit einen besonders strengen Maßstab anzulegen, keine Rolle, ob es tatsächlich zu einem missbräuchlichen oder leichtfertigen Waffengebrauch gekommen ist und ob die im Rauschzustand gesetzten Aggressionsakte für

[373] Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, engl: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems). Diese ist zZ das wichtigste, weltweit anerkannte Diagnoseklassifikationssystem der Medizin. Es wird von der WHO herausgegeben. Die aktuelle, international gültige Ausgabe ist die ICD-10, Version 2011; vgl auch http://www.medaustria.at/medaustria/f_icd10.html (26.3.2013).
[374] Siehe VwGH 1.7.2005, 2005/03/0024.
[375] Vgl VwGH 17.4.1985, 84/01/0166 sowie *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 85.
[376] *Berthold,* Medizinisch-psychiatrische Aspekte des Alkohols im Straßenverkehr, ZVR 2000, 429.

Dritte Verletzungsfolgen nach sich gezogen haben. Es genügt vielmehr, dass das Persönlichkeitsbild des Normunterworfenen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Häufigkeit der unterlaufenen Rechtsverletzungen, es nicht ausschließt, dass sich der Schusswaffenbesitzer einem für ihn nicht mehr tolerablen Alkoholkonsum wieder hingeben und in dem daraus resultierenden Zustand eine Schusswaffe tatsächlich missbräuchlich oder leichtfertig verwenden könnte[377].

4.1.2. Suchtkrank gemäß § 8 Abs 2 Z 1 zweiter Fall WaffG

Suchtkrankheit geht über den gelegentlichen Missbrauch von Suchtgift hinaus[378]. Es muss bereits eine körperliche oder psychische Abhängigkeit vorliegen, um von einer Suchtkrankheit sprechen zu können. Zur Definition, ab wann eine Person als abhängig bezeichnet werden kann, wurde gemäß der ICD-10-Tabelle ein Kriterienkatalog erstellt. Sind drei oder mehr der acht angeführten Punkte innerhalb der letzten Monate erfüllt worden, gilt man als abhängig[379]. Zur Suchtkrankheit ist auf das Suchtmittelgesetz zu verweisen[380]. Suchtmittel iSd SMG können Suchtkrankheiten auslösen[381]. Auf welche Suchtmittel sich die Suchtkrankheit bezieht, ob diese sedierend oder aufputschend wirken, ist waffenrechtlich ohne Belang[382]. Ganz wesentlich ist die durch die Suchtgifte ausgelöste

---

[377] *Gaisbauer,* Die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung, ÖJZ 1989, 33 ff und 70 ff; siehe auch VwGH 18.11.1981, 01/3611/80 und OGH 7.10.2011, 5 Ob 178/11d: Alkoholgenuss und Sachwalterschaftsbestellung; näheres siehe Kap 3.2.1.

[378] Im medizinischen Bereich und von der WHO wird der Ausdruck Abhängigkeitssyndrom verwendet. Abhängigkeit wird diagnostiziert, wenn drei oder mehr der folgenden Kriterien zutreffen: Ein starker und gelegentlich übermächtiger Wunsch, also eine Art Zwang, das Suchtmittel zu konsumieren; verminderte Kontrolle bezüglich des Beginnes, der Beendigung und der Menge Konsums, also der Art des Konsums; Konsum des Suchtmittels mit dem Ziel, Entzugssymptome zu mildern und der Erfahrung, dass das auch funktioniert; Toleranz gegenüber dem (Gewöhnung an das) Suchtmittel, dadurch resultierende Dosissteigerung; fortschreitende Vernachlässigung anderer Interessen zugunsten des Konsums (zB die Tendenz, Alkohol an Werktagen, wie an Wochenenden zu trinken und die Regeln eines gesellschaftlich üblichen Trinkens außer Acht zu lassen) und ein ganz auf den Konsum ausgerichtetes Verhalten; anhaltender Konsum trotz des schon vorhandenen Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen (somatisch, psychisch, sozial); siehe auch http://www.online-praxis.com/service/cms.php?mid=797&link%20 (26.3.2013).

[379] Vgl http://www.drogenkult.net/?file=text006&view=3 (26.3.2013).

[380] Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG) BGBl I 1997/112 idF BGBl 2012/50.

[381] *Birklbauer/Hauer/Keplinger*, SMG (2011).

[382] Etwa kann es sich um Amphetamine handeln.

situative Verkennung, indem der Suchtkranke in seinem Gefühlsleben, seiner Wahrnehmung und deren Verarbeitung beeinträchtigt ist[383].

Nach der RSp des VwGH kann vereinzelter Suchtgiftkonsum nur dann die Annahme fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit gem § 8 Abs 1 WaffG rechtfertigen, wenn ein waffenrechtlicher Bezug, wie etwa im Falle des Mitführens von Waffen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand, gegeben ist[384].

4.1.3. Problemstellungen

Wann besteht eine körperliche bzw psychische Abhängigkeit? Täglicher Genuss von Alkohol, auch in geringen Mengen, kann zu körperlicher Abhängigkeit führen. Ab wann beginnt die Grenze von der Freude am Genuss bis hin zur Alkoholkrankheit? Ab welchem Zeitpunkt ist eine Person alkoholabhängig und ab welchem Zeitpunkt ist diese Person von Waffen fernzuhalten? Welche Suchtkrankheiten können unter die Bestimmung suchtkrank subsumiert werden? Wenn eine Person medikamentensüchtig, sexsüchtig, spielsüchtig, kaffeesüchtig bzw zuckersüchtig ist, ist sie dann auch suchtkrank und iSd § 8 Abs 2 Z 1 WaffG als waffenrechtlich nicht verlässlich anzusehen?

4.1.4. Conclusio und eigene Überlegungen

Die Abgrenzung zwischen dem Genuss von suchterzeugenden Substanzen und der tatsächlichen Abhängigkeit bis hin zur waffenrechtlichen Unverlässlichkeit und Gefährlichkeit iSd WaffG ist mE schwer zu ziehen. Es wird darauf ankommen, ob ein Mensch verhaltensauffällig ist oder nicht. Letztendlich wird es aber auf die Gesamtsituation und auf die Gesamtbeurteilung des Menschen durch ein ärztliches SVGA ankommen, was wiederum nur dann möglich sein wird, wenn diese Person entweder einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde stellt oder wenn sich ein Vorfall ereignet, der unter die Tatbestände des § 12 Abs 1 bzw § 13 Abs 1 WaffG subsumiert werden

[383] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 85.
[384] Vgl VwGH 17.12.2003, 2000/20/0499; 17.9.2003, 2001/20/0020.

kann. Wird eine Suchtkrankheit attestiert, so ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit de lege lata nicht gegeben.

Die Grenzen des Suchtverhaltens sollten aber nicht zu weit gesteckt werden. Sie sind auf die bekannten und vor allem den Gemütszustand eines Menschen beeinflussenden Suchtarten wie Alkohol-, Drogen- oder Medikamentensucht zu beschränken. Würde man etwa die Kaffee- oder Zuckersucht mit in Betracht ziehen, so müssten sich viele Inhaber einer WBK oder eines WP einer waffenrechtlichen Verlässlichkeitsüberprüfung unterziehen und idR als waffenrechtlich nicht verlässlich gelten.

4.2. Psychisch krank oder geistesschwach

4.2.1. Psychisch krank gemäß § 8 Abs 2 Z 2 erster Fall WaffG

Psychische[385] Krankheit[386] oder geistige Behinderung sind Rechtsbegriffe, die nicht mit medizinischen Definitionen übereinstimmen müssen, die aber auch nicht völlig losgelöst von medizinischen Regeln und Erfahrungssätzen zu interpretieren sind. Die genannten Begriffe umfassen jede geistige Störung, die die gehörige Besorgung der eigenen Angelegenheiten hindert[387]. Die Regelungen des WaffG über psychische Erkrankungen stehen in engem Zusammenhang mit der erfolgten Novellierung des Unterbringungsgesetzes[388]. Ziel dieser Novellierung war es, die Chefarztkarteien, die bei den BPolDion[389] über psychisch auffällig gewordene Personen geführt wurden, abzuschaffen[390]. Insbesonders können folgende psychischen Krankheiten aus waffenrechtlicher Sicht von Bedeutung sein:

---

[385] Das WaffG 1986 sprach von Geisteskrankheiten; vgl § 6 Abs 2 Z 6 WaffG 1986.
[386] Psychische Erkrankungen umfassen insbesondere Psychosen, Wahnvorstellungen, Schizophrenie, Paranoia, Halluzinationen, manisch-depressives Verhalten, krankhafte Übersteigertheit und Überängstlichkeit; vgl ICD-10-Tabelle: In Punkt V., Notation F 00-F 99, werden die psychischen Krankheiten und Verhaltensstörungen aufgelistet (etwa F 10: Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol – Alkoholkrankheit oder F 20: Schizophrenie, Katatonie, hebephrene Schizophrenie);
vgl http://de.wikipedia.org/wiki/ICD-10 (26.3.2013); siehe insb Roche Lexikon Medizin[5]; *Walter de Gruyter,* Pschyrembel klinisches Wörterbuch[263].
[387] Vgl OGH 7.10.2011, 5 Ob 178/11d.
[388] Bundesgesetz vom 1.3.1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz – UbG) BGBl 1990/155 idF BGBl I 2010/18.
[389] Nunmehr LPolDion Wien.
[390] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 85 f.

- Psychosen

  Als Psychose bezeichnet man eine schwere psychische Störung, die mit einem zeitweiligen weitgehenden Verlust des Realitätsbezugs einhergeht. Die synonyme Verwendung mit der Schizophrenie oder der schizophrenen Störung ist streng genommen nicht richtig. Psychose als Überbegriff umfasst auch die organischen und die affektiven Psychosen, ebenso wie einzelne psychotische Episoden, die nicht chronifizieren. Im allgemeinen Sprachgebrauch steht das Wort Schizophrenie also für eine chronische Form der psychotischen Störung mit starker sozialer Beeinträchtigung, wobei Ursache und Wirkung aufgrund der vielfältigen Ausprägung der Krankheit nicht klar zu differenzieren sind[391].

- Wahnvorstellungen

  Unter Paranoia im engeren Sinn versteht man die Bezeichnung für eine psychische Störung, in deren Mittelpunkt Wahnbildungen stehen. Häufiger taucht der Begriff jedoch in seiner adjektivischen Form paranoid auf, der auf Verfolgungsängste oder Verfolgungswahn hinweist. Die Betroffenen leiden an einer verzerrten Wahrnehmung ihrer Umgebung in Richtung auf eine feindselige Haltung ihrer Person gegenüber. Die Folgen reichen über ängstliches oder aggressives Misstrauen bis hin zur Überzeugung von einer Verschwörung anderer gegen sich[392].

- Schizophrenie

  Als Schizophrenie ist eine schwere psychische Erkrankung zu verstehen. Sie ist durch Störungen des Denkens, der Wahrnehmung und der Affektivität gekennzeichnet, wobei als primäres Positivsymptom die Psychose zu nennen ist. Die Negativsymptome der Schizophrenie beinhalten beispielsweise Depressionen und Antriebsmangel. Es werden verschiedene Erscheinungsformen unterschieden. Im stationären Bereich der Psychiatrie ist die Schizophrenie eine der häufigsten

[391] Vgl http://de.wikipedia.org/wiki/Psychose (26.3.2013); zur näheren Einteilung und Unterscheidung siehe Roche Lexikon Medizin[5]; *Walter de Gruyter,* Pschyrembel klinisches Wörterbuch[263].
[392] Vgl http://de.wikipedia.org/wiki/Paranoia (26.3.2013).

Diagnosen. Früher wurden die Schizophrenie und die affektive Psychose unter dem Begriff endogene Psychose zusammengefasst[393].

- Halluzination

  Unter Halluzination versteht man eine Wahrnehmung eines Sinnesgebietes, ohne dass eine Reizgrundlage vorliegt. Das bedeutet zum Beispiel, dass physikalisch nicht nachweisbare Objekte gesehen oder Stimmen gehört werden, ohne dass jemand spricht. Halluzinationen können alle Sinnesgebiete betreffen. Bei einer Illusion hingegen wird ein real vorhandener Sachverhalt verändert wahrgenommen: Ein tatsächlich vorhandener feststehender Gegenstand scheint sich zu bewegen oder in irregulären Mustern werden scheinbar Gesichter erkennbar[394].

- Manisch-depressives Verhalten

  Die bipolare affektive Störung, auch bekannt unter der Bezeichnung manisch-depressive Erkrankung, ist eine psychische Störung und gehört zu den Affektstörungen. Sie zeigt sich bei den Betroffenen durch episodische, willentlich nicht kontrollierbare und extreme Auslenkungen des Antriebs, der Aktivität und der Stimmung, die weit außerhalb des Normalniveaus in Richtung Depression oder Manie schwanken[395].

- Krankhafte Übersteigertheit oder Ängstlichkeit

  Mit dem Begriff Narzissmus ist im weitesten Sinn die Selbstliebe als Liebe gemeint, die man dem Bild von sich entgegenbringt. Im engeren Sinn bezeichnet er eine auffällige Selbstbewunderung oder Selbstverliebtheit und übersteigerte Eitelkeit. In der Psychiatrie und der Psychologie findet der Narzissmus Ausdruck in der narzisstischen Persönlichkeitsstörung, die aber klar abzugrenzen ist von der allgemein sprachlichen Verwendung des Begriffs Narzissmus als Selbstverliebtheit. Narzisstische Personen sind gekennzeichnet durch einen Mangel an Einfühlungsvermögen und Überempfindlichkeit gegenüber Kritik, was sie mit einem großartigen äußeren Erscheinungsbild zu kompensieren versuchen. Häufig hängt das mit ihrem brüchigen Selbstwertgefühl

[393] Vgl http://de.wikipedia.org/wiki/Schizophrenie (26.3.2013).
[394] Vgl http://de.wikipedia.org/wiki/Halluzination (26.3.2013).
[395] Vgl http://de.wikipedia.org/wiki/Bipolare_St%C3%B6rung (26.3.2013).

zusammen[396]. Zu den Geisteskrankheiten im Sinne von § 11 StGB zählen nach hL nicht nur die echten Geisteskrankheiten im engeren Sinn[397], sondern auch krankhafte Veränderungen der geistig-seelischen Funktionen, die als Folge körperlicher Erkrankungen auftreten, etwa aufgrund von Infektionen[398], Alkoholsucht oder Tumoren[399].

- Psychische Auffälligkeiten

  Darunter versteht man Veränderungen der Psyche eines Menschen, die noch nicht den Grad einer psychischen Erkrankung oder einer Geistesschwäche erreicht haben[400]. Diese Gruppe von Menschen ist aus waffenrechtlicher Sicht besonders schwer zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen der Kat C oder D.

4.2.2. Geistesschwach[401] gemäß § 8 Abs 2 Z 2 zweiter Fall WaffG

Unter Imbezillität versteht man die Herabsetzung der maximal erreichbaren Intelligenz. Dabei kann es sich um eine angeborene oder frühzeitig erworbene geistige Schwäche handeln[402]. Synonyme für geistige Behinderungen sind Oligophrenie und Schwachsinn. Der Begriff geistige Behinderung[403] bezeichnet einen andauernden Zustand deutlich unterdurchschnittlicher kognitiver Fähigkeiten eines Menschen sowie damit verbundene Einschränkungen seines affektiven Verhaltens. Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition ist jedoch schwierig. Medizinisch orientierte Definitionen sprechen von einer Minderung oder Herabsetzung der maximal erreichbaren Intelligenz. So bezeichnet auch die ICD-10-Tabelle dieses Phänomen als Intelligenzminderung[404]. Dem-

---

[396] Vgl http://de.wikipedia.org/wiki/Narzissmus (26.3.2013).
[397] Insbesondere Psychosen, Schizophrenie oder manisch-depressives Irrsein.
[398] Beispielhaft wird Syphilis angeführt.
[399] *Hauer/Keplinger,* SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 4 zu § 45 SPG.
[400] Siehe auch § 8 Abs 7 und § 25 Abs 2 WaffG: Erfordernis eines waffenpolizeilichen GA; dazu *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 87.
[401] Die Verwendung der Bezeichnung „geistesschwach“ ist mE veraltet und beinahe diskriminierend.
[402] Vgl http://www.stangl.eu/psychologie/definition/Imbezillitaet.shtml (26.3.2013). Im Gegensatz dazu wird mit Demenz der Verlust einer einmal besessenen Fähigkeit bezeichnet; siehe auch http://de.wikipedia.org/wiki/Geistige_Behinderung (26.3.2013).
[403] In medizinischen Kreisen auch mentale Retardierung genannt.
[404] Siehe F 70 – F 79.

nach lässt sich – rein auf die Intelligenz bezogen – eine geistige Behinderung quasi als Steigerung und Erweiterung einer Lernbehinderung verstehen. Nach einem Erkenntnis des VwGH ist das Vorliegen einer Geisteskrankheit nicht notwendigerweise entscheidend. Auch die Feststellbarkeit von Anzeichen dafür rechtfertigt nach diesem Erkenntnis den Schluss auf die mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 WaffG[405].

4.2.3. Das Erkennen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten oder von Geistesschwäche

Zur Feststellung einer Suchtkrankheit, psychischen Krankheit oder Geistesschwäche wird idR ein amtsärztliches GA erforderlich sein. Der Amtsarzt wird in der Folge, falls notwendig, ein fachärztliches GA einholen. Die Erstellung dieses SVGA kann uU Monate in Anspruch nehmen. Sollte sich eine Person weigern, an der Erstellung eines SVGA mitzuwirken, so kann grundsätzlich von einer waffenrechtlichen Unverlässlichkeit ausgegangen werden. Seit der Verschärfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 UbG wird es seitens der Waffenbehörden immer schwieriger, Auskunft über psychische Krankheiten und deren Verlauf zu erhalten bzw selbst von Amtshandlungen der OdöS Kenntnis zu erlangen. Selbst Krankenanstalten berufen sich auf diese Bestimmung und verweigern so den Waffenbehörden Auskunft über psychisch kranke und gefährliche Personen. Wie sich in der Vergangenheit aber wiederholt gezeigt hat, gelingt es psychisch kranken Personen immer wieder ihre Krankheit geschickt zu verbergen.

4.3. Körperliche Gebrechen gemäß § 8 Abs 2 Z 3 WaffG

Körperliche Gebrechen iSd WaffG liegen dann vor, wenn eine sichere und sachgemäße Handhabung einer Schusswaffe durch eine körperliche Beeinträchtigung nicht mehr gegeben ist und es dadurch zu einer Gefährdung anderer Personen oder zu einer Gefährdung des Schusswaffenbesitzers selbst kommen kann. Dazu zählen etwa physische Behinderungen, wie hochgradige Beeinträchtigungen im Bereich der

[405] Vgl VwGH 19.12.1995, 94/20/0805.

oberen Gliedmaßen, Fehlen von Fingern der Schießhand, Fehlen einer Hand, starkes Zittern der Hände, Gelenksversteifungen, aber auch hochgradige Beeinträchtigungen des Sehvermögens, die ein sachgerechtes Umgehen mit Schusswaffen unmöglich machen[406]. Ebenso fallen Krankheiten darunter, die Dämmer- oder Verwirrtheitszustände auslösen können, wie insbesondere Diabetes, unstabiler Stoffwechsel, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Medikamentengebrauch in hohen Dosen oder Erkrankungen der Motorik wie etwa Parkinson, Epilepsie oder Multiple Sklerose. Augenscheinliche Erkrankungen werden bei der Absolvierung des Waffenführerscheines sowie bei der Antragstellung und dem damit verbundenen Erscheinen[407] vor der Waffenbehörde wahrgenommen. Es erfolgt aber keine Untersuchung durch einen Arzt, ob die Person dazu körperlich oder geistig überhaupt in der Lage ist, ob die Sehkraft ausreicht oder ob eine andere, zwar nicht sichtbare, aber doch die waffenrechtliche Verlässlichkeit ausschließende Krankheit vorliegt. Die Person ist auch nicht verpflichtet etwaige Krankheiten der Waffenbehörde bekanntzugeben. Ist eine Person bereits im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde und treten später Krankheiten auf, die die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Frage stellen könnten, so ist sie nicht verpflichtet, diese der Waffenbehörde zu melden. Die regelmäßige Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit erfolgt spätestens alle fünf Jahre durch die Waffenbehörde. Dies erfolgt in der Praxis durch OdöS derer sich die Waffenbehörden bedienen. Die Organe können aber nur augenscheinliche bzw vor ihnen eingestandene Erkrankungen wahrnehmen.

4.3.1. Problemstellungen

De lege lata findet sich im WaffG samt seiner DVO keine Bestimmung, wonach Personen, die eine Schusswaffe besitzen möchten, sich grundsätzlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben. Probleme ergeben sich weiters erst dann, wenn Personen bereits im Besitz von

[406] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 87; *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 zu § 8 Abs 2 WaffG.
[407] In der Praxis geschieht dies im Zuge der Aushändigung der Urkunde; siehe *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 38 zu § 8 Abs 7 WaffG.

Schusswaffen, waffenrechtlichen Urkunden bzw einer Jagdkarte sind und dann etwa einen Schlaganfall, eine starke Einschränkung der Sehkraft oder eine andere schwere Krankheit erleiden. Ab welcher Schwere muss die waffenrechtliche Verlässlichkeit verneint werden? Wie erlangt die Waffenbehörde Kenntnis von dieser Krankheit? Sollten die Parteien gesetzlich verpflichtet werden, bestimmte Krankheiten den Waffenbehörden sofort zu melden? Seitens der Waffenbehörden stellt sich die Frage, ob nicht Inhaber von waffenrechtlichen Dokumenten – ab einer gewissen Altersgrenze – einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden sollten oder ob nicht generell waffenrechtliche Dokumente befristet ausgestellt werden sollten.

4.3.2. Conclusio und eigene Überlegungen

ME wäre es unbedingt erforderlich, dass Menschen, die eine Schusswaffe oder ein waffenrechtliches Dokument besitzen möchten, im Zuge des Verwaltungsverfahrens über die Erlangung eines waffenrechtlichen Dokumentes einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen werden sollten. Diese Voraussetzung wäre de lege ferenda im WaffG zu normieren. Vorbildhaft sei in diesem Zusammenhang das FSG erwähnt. In § 8 FSG[408] wird unter dem Titel „gesundheitliche Eignung“ geregelt, dass vor Erteilung einer Lenkerberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches GA vorzulegen hat, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Hier könnte das WaffG anknüpfen und eine amtsärztliche Untersuchung für alle Schusswaffenwerber vorschreiben.

Ab einer Altersgrenze von 65 Jahren sollte mE eine ärztliche Untersuchung zwingend in periodischen Abständen vorgesehen werden bzw sollten waffenrechtlichen Dokumente nur befristet ausgestellt werden. Vor einer neuerlichen Ausstellung bzw Verlängerung könnte dann eine ärztlichen Untersuchung zwingend vorgeschrieben werden. Auch hier könnte das FSG als Vorbild dienen. Gem § 17a FSG wurde unter dem Titel „Gültigkeitsdauer von Führerscheinen und Lenkerberechtigungen“

[408] Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG) BGBl I 1997/120 idF BGBl 2012/50.

festgelegt, dass dieser grundsätzlich nur mehr für eine Dauer von maximal 15 Jahren ausgestellt werden darf[409]. Auch Art 8 des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition des Kantons Zürich sieht vor, dass der Waffentragschein[410] auf längstens zwei Jahre befristet ausgestellt wird[411]. So könnten zumindest die gravierensten Fälle körperlicher Gebrechen beseitigt werden. Welche Krankheiten bzw körperliche Gebrechen zum Verlust einer waffenrechtlichen Urkunde führen können, kann nur im Einzelfall und nur durch eine Gesamtbeurteilung der Person unter Zuhilfenahme eines SVGA erfolgen.

4.4. Verurteilungen und Bestrafungen gemäß § 8 Abs 3 WaffG

Gem § 8 Abs 3 WaffG gilt ein Mensch im Falle gewisser strafrechtlicher Verurteilungen als waffenrechtlich nicht verlässlich[412]. Dies gilt aber nicht automatisch auch umgekehrt für den Fall eines Freispruchs. Hier kann die Waffenbehörde sehr wohl prüfen, ob die Voraussetzungen gem § 8 Abs 1 WaffG vorliegen und eine Person als waffenrechtlich nicht verlässlich gilt[413]. Bei den aufgezählten Verurteilungen handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung[414]. Die in § 8 Abs 3 WaffG genannten Verlässlichkeitsausschlussgründe begründen unwiderlegbare Rechts-

[409] Vor einer neuerlichen Ausstellung hat die Person ein ärztliches GA gem § 8 FSG vorzulegen. Dies gilt aber nur für bestimmte Führerscheinegruppen, etwa für die Gruppe C oder D. Für die Führerscheingruppe A oder B kann eine Verlängerung auch ohne ärztliche Untersuchung erfolgen.
[410] Dieser ist vergleichbar mit dem österreichischen WP.
[411] *Zorn,* Das Waffenrecht in der Schweiz am Beispiel des Kantons Zürich, RZ 1996, 78.
[412] Wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen (Z 1) (bereits eine einmalige Verurteilung reicht, wenn die gesetzliche Strafschwelle überschritten wurde [siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 54: Sofern die in den Z 1 bis 4 genannten Umstände zutreffen und keine Ausnahmeregelung des § 8 Abs 4 WaffG greift, kann die Waffenbehörde ohne Weiteres davon ausgehen, dass dieser Mensch nicht verlässlich im Sinne des WaffG ist]) oder gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels (Z 2) oder einer durch den fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen (Z 3) oder einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal (hierbei ist die unter Z 1 genannte gesetzliche Strafschwelle irrelevant; es genügt die zweimalige Verurteilung wegen ein und desselben Deliktes) wegen einer solchen verurteilt worden ist (Z 4).
[413] Vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165.
[414] Vgl VwGH 12.9.2002, 2000/20/0425.

vermutungen[415]. Sie umschreiben Tatbestände, bei deren Zutreffen die waffenrechtliche Verlässlichkeit einer Person jedenfalls zu verneinen ist[416]. In Fällen von gerichtlichen Verurteilungen, die unter die Ziffern 1 bis 4 des § 8 Abs 3 WaffG subsumiert werden können, gilt eine Person als waffenrechtlich nicht verlässlich[417]. Es bedarf idR keiner weiteren Prüfung mehr durch die Waffenbehörde[418]. Gem § 8 Abs 3 Z 1 WaffG ist eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen[419] oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten gefordert[420], damit die Tatbestandsvoraussetzung des § 8 Abs 3 WaffG erfüllt ist. Bei dieser letztgenannten Bestimmung handelt es sich um eine Ausnahme von der Ausnahme. Gem § 8 Abs 4 WaffG liegt keine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 WaffG vor, wenn diese bedingt nachgesehen wurde[421]. Dies trifft nicht zu, wenn es sich um eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten handelt. Dann wieder liegt eine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 WaffG vor.

4.4.1. Ausnahmen gemäß § 8 Abs 4 WaffG

Trotz einer gerichtlichen Verurteilung kann ein Mensch gem § 8 Abs 4 WaffG waffenrechtlich verlässlich sein, wenn

[415] Siehe VwGH 19.2.2004, 2000/20/0396; 19.10.1988, 86/01/0062.
[416] Siehe VwGH 30.6.2011, 2008/03/0063.
[417] Vgl VwGH 19.2.1998, 97/20/0678.
[418] Vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165; 1.7.2005, 2005/03/0025; 6.11.1997, 95/20/0730; 4.10.1989, 89/01/0342.
[419] Dabei handelt es sich ausschließlich um unbedingte Strafen.
[420] Irrelevant ist dabei, ob diese Verurteilung unbedingt, bedingt bzw teilbedingt verhängt wurde.
[421] Siehe Kap 4.4.1.

- eine gem § 8 Abs 3 WaffG maßgebliche Verurteilung bereits getilgt[422] ist[423],
- das Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat[424] oder
- das Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat[425], die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte[426].

Können unbedingte und bedingte Freiheitsstrafen addiert werden?

Gem § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG ergibt sich eindeutig, dass eine Verurteilung gem § 8 Abs 3 leg cit nicht vorliegt, wenn die Strafe ganz oder zum Teil bedingt nachgesehen wurde (Ausnahmebestimmung). Dies gilt nicht bei bedingten Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten (Ausnahme von der Ausnahmebestimmung). Wurde eine Person wegen Körperverletzung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, greift die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs 4 letzter Satz leg cit und es liegt keine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 Z 1 leg cit vor. Erfolgte die Verurteilung zu sieben Monaten bedingter Freiheitsstrafe, greift wieder die Ausnahme von der Ausnahmebestimmung des § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG und es liegt eine zu verwertende Verurteilung gem § 8 Abs 3 Z 1 leg cit vor. Erfolgte die Verurteilung zu zwei Monaten unbedingt und drei Monaten bedingt, greift wieder die Aus-

[422] Gerichtliche Verurteilungen gelten grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des TilgungsG 1972 (Bundesgesetz vom 15.2.1972 über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft BGBl 1972/68 idF BGBl 2012/87) mit Ablauf der Tilgungsfrist (diese richtet sich nach dem Strafausmaß) kraft Gesetzes als getilgt. Liegen die Voraussetzungen des TilgungsG nicht vor (zB ist noch kein Ablauf der Tilgungsfrist gegeben), so kann eine Verurteilung eventuell durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten getilgt werden; dazu *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 1 zu § 8 Abs 4 WaffG.

[423] Vgl Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Trifft § 8 Abs 4 WaffG zu, bedeutet dies nicht, dass die Person jedenfalls waffenrechtlich verlässlich ist. Eine Prüfung anhand der Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG ist weiterhin zusätzlich vorzunehmen. Getilgte Verurteilungen können im Rahmen der Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG herangezogen werden; vgl auch VwGH 22.11.2001, 99/20/0125.

[424] Bundesgesetz vom 20.10.1988 über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG) BGBl 1988/599 idF BGBl 2010/111; siehe § 12 JGG.

[425] Vgl § 13 JGG.

[426] Siehe VwGH 29.11.1989, 89/01/0390 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 31 bis 31.2 zu § 8 Abs 3 WaffG.

nahmebestimmung des § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG und es liegt keine Verurteilung iSd Abs 3 Z 1 leg cit vor. Bei einer Verurteilung zu zwei Monaten unbedingt und 5 Monaten bedingt, greift wieder die Ausnahme von der Ausnahmebestimmung des § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG und es liegt eine zu wertende Verurteilung vor.

Können unbedingte und bedingte Geldstrafen addiert werden?

Grundsätzlich gilt das zu den Freiheitsstrafen ausgeführte. Es muss sich um eine unbedingte Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen handeln, damit eine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 Z 1 WaffG vorliegt. Wird die Geldstrafe bedingt oder teilbedingt nachgesehen und fällt der unbedingte Strafanteil unter 120 Tagessätze, so liegt keine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 Z 1 WaffG vor (Ausnahmebestimmung gem § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG). Anders verhält es sich bei der Ausnahme von der Ausnahmebestimmung gem § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG. Diese spricht ausnahmslos von Freiheitsstrafen und findet daher auf Geldstrafen keine Anwendung. Beispielsweise könnte eine Person zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen, davon 260 bedingt, verurteilt werden und es liegt keine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 Z 1 WaffG vor (Ausnahmebestimmung gem § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG).

Die Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen durch die Gerichte nebeneinander:

Wie verhält es sich, wenn vom Gericht Freiheits- und Geldstrafen unbedingt, bedingt oder teilbedingt nebeneinander[427] verhängt werden? Dieses Problem kann auf Grundlage des § 8 Abs 3 Z 1 iVm § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG nicht gelöst werden, sofern nicht je ein Mindestmaß der Haft- oder Geldstrafe überschritten wurde und die Ausnahmebestimmung gem § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG nicht greift. Erfolgt etwa eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten unbedingt und einer bedingten Geldstrafe, liegt eine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 Z 1 WaffG vor. Keine solche liegt vor, wenn die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Monaten und einer unbedingten oder bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen erfolgte. Das WaffG

[427] Gem § 37 StGB.

lässt für das Zusammenrechnen von Freiheits- und Geldstrafen keinen Raum.

Wenn auf Grund der Ausnahmeregelung gem § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG keine Verurteilung iSd § 8 Abs 3 Z 1 WaffG vorliegt, oder wenn eine Verurteilung vorliegt, die nicht unter die Bestimmung des § 8 Abs 3 WaffG subsumiert werden kann, so kann diese Verurteilung nicht automatisch im Rahmen der Generalklausel gem § 8 Abs 1 WaffG als Tatsache berücksichtigt werden[428]. Die konkreten Umstände der Tat können aber durchaus Tatsachen sein, die die Folgerung rechtfertigen, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist. Ebenso, wenn eine Verurteilung vorliegt, die einer in § 8 Abs 3 WaffG aufgezählten vergleichbar ist[429].

4.4.2. Problemstellungen

Probleme entstehen in der Praxis dann, wenn durch die Gerichte Freiheits- und Geldstrafen, unbedingt, bedingt oder teilbedingt, in einer Verurteilung nebeneinander verhängt werden. Für die agierenden Waffenbehörden stellt sich die Frage, ob diese Strafen zusammengerechnet werden dürfen oder nicht. Dadurch entstehen schwer zu klärende Beurteilungskriterien, ob die waffenrechtliche Verlässlichkeit (noch) gegeben ist oder nicht.

4.4.3. Conclusio und eigene Überlegungen

Werden durch die Gerichte Freiheits- oder Geldstrafen in einer Verurteilung kombiniert, so ist eine Zusammengerechnung gemäß dem Wortlaut und der Systematik der Bestimmung des § 8 Abs 3 WaffG nicht möglich. Sollten die geforderten Mindeststrafhöhen gem Abs 3 und 4 des § 8 WaffG nicht erreicht werden, damit die waffenrechtliche Verlässlichkeit verneint werden kann, so können die Waffenbehörden unter gewissen Voraussetzungen auf die Bestimmung des § 8 Abs 1 WaffG

[428] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 32 zu § 8 Abs 4 WaffG sowie VwGH 26.11.2003, 99/20/0489; 27.9.2001, 2000/20/0119; 21.9.2000, 98/20/0139.

[429] Etwa die Verurteilung zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe gem § 3g VG. Verbotsgesetz 1947 (VG) StGBl 1945/13 idF BGBl 1992/184; vgl VwGH 21.9.2000, 97/20/0752 sowie VwSlg 15499 A/2000.

zurückgreifen. Natürlich ist hier ein waffenrechtlicher Bezug notwendig, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen.

Nichtsdesdotrotz wäre es wünschenswert und auch rechtspolitisch vertretbar, verurteilte Straftäter ab einer gewissen Strafhöhe von jeglichen Schusswaffenbesitz auszuschließen.

4.5. Trunkenheit gemäß § 8 Abs 5 WaffG

Gem § 8 Abs 5 WaffG gilt ein Mensch als waffenrechtlich nicht verlässlich, wenn er öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist[430]. Unter schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen sind gemäß der Regierungsvorlage[431] jedenfalls Übertretungen gem § 99 Abs 1 StVO[432] und idR auch jene gem § 83 Abs 1 und 2 SPG[433] zu verstehen. Auch Übertretungen des FSG, etwa § 26 Abs 1 Z 3 FSG[434], sofern sie im Zustand der Trunkenheit begangen werden, können unter diese Bestimmung subsumiert werden. § 8 Abs 5 WaffG stellt nicht bloß auf eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende[435] Trunkenheit iSv § 83 SPG ab[436]. Trunkenheit ist nicht gleichzusetzen mit alkoholkrank iSd § 8 Abs 2 Z 1 erster Fall WaffG[437].

Alle anderen Formen des Alkoholgenusses die nicht gem § 8 Abs 1 WaffG, § 8 Abs 2 Z 1 erster Fall WaffG oder § 8 Abs 5 WaffG

---

[430] Gem § 55 VStG tritt die Tilgung von Verwaltungsstrafen nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung (vermutlich ist die Zustellung gemeint eM) des Straferkenntnisses ex lege ein, ohne dass es eines Zutuns oder eines Antrages des Bestraften bedarf.

[431] Siehe die erläutRV 774 BlgNR 24. GP.

[432] Bundesgesetz vom 6.7.1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960) BGBl 1960/159 idF BGBl 2012/50. Übertretungen gem § 99 Abs 1 StVO müssen nicht unbedingt im Zustand der Trunkenheit begangen worden sein; siehe VwGH 9.12.1981, 81/01/0168. Insbesondere zählt auch die Verweigerung des Alkotest oder die Verweigerung der Blutabnahme dazu, die auch von Nichtalkoholisierten begangen werden kann. Dann liegt aber keine waffenrechtliche Unverlässlichkeit iSd § 8 Abs 5 WaffG vor.

[433] Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand.

[434] Sonderfälle der Entziehung der Lenkerberechtigung.

[435] Diese kann bei einem Blutalkoholgehalt von 3 Promille, allenfalls schon mit 2,5 Promille, angenommen werden; siehe *Hauer/Keplinger,* SPG – Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011), Anm zu § 83 SPG.

[436] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 33 zu § 8 Abs 5 WaffG.

[437] Näheres siehe Kap 4.1.1.

pönalisiert sind, sind waffengesetzlich erlaubt. Es gibt de lege lata keine Bestimmung des WaffG oder einer DVO zum WaffG, wonach etwa das Besitzen einer Schusswaffe ab einer gewissen Promillegrenze nicht erlaubt wäre bzw dass Waffenbesitzer einem gänzlichen Alkoholverbot unterliegen. Erst wenn im Zustand der Trunkenheit schwerwiegende Verwaltungsübertretungen begangen werden, wenn sich der Alkoholgenuss zu einer Alkoholkrankheit entwickelt hat oder eine leichtfertigte Verwendung von Waffen, etwa durch Führen einer Schusswaffe in einem alkoholisierten Zustand, vorliegt, muss von einem Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ausgegangen werden. Das Führen einer Schusswaffe[438] in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand reicht nach Ansicht der Jud aus, die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen[439].

Gem § 2 Abs 1 2. WaffV hat jede Sicherheitsbehörde die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt, die dafür zuständige Waffenbehörde zu verständigen. Als solche Anhaltspunkte gelten gem § 2 Abs 2 Z 3 2. WaffV insbesondere das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kfz mit einem Alkoholgehalt des Blutes von mindestens 1,2 Promille oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,6 mg/l[440].

4.5.1. Problemstellungen

Dürfen Waffen und im speziellen Schusswaffen, egal welcher Kategorie, im alkoholisierten Zustand geführt werden? Sollte dies bejaht werden, ab welcher Höhe der Alkoholisierung wäre dies zu untersagen? Wie kann der Grad der Alkoholisierung gemessen werden? Ist die Anwendung des Alkomaten bzw eine ärztliche Untersuchung oder Blutabnahme gemäß den Bestimmungen des WaffG geboten und gerechtfertigt?

---

[438] Unter Waffen sind nicht nur Schusswaffen der Kat B zu verstehen; dazu *Hauer/ Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 5 zu § 8 WaffG.
[439] Vgl VwGH 17.9.2003, 2001/20/0020; 27.9.2001, 99/20/0559; 10.10.1996, 95/20/0248.
[440] Näheres siehe Kap 4.5.

4.5.2. Conclusio und eigene Überlegungen

De lege lata gibt es im WaffG samt seiner DVO keine dezidierte Bestimmung, wonach etwa der Besitz einer Waffe im alkoholisierten Zustand nicht erlaubt wäre. Das Führen einer Schusswaffe in einem alkoholisierten Zustand kann unter eine leichtfertige Verwendung von Schusswaffen iSd § 8 Abs 1 WaffG subsumiert werden und idR zum Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen.

Wird eine alkoholisierte Person im Besitz oder beim Führen einer Schusswaffe angetroffen und liegt ein Grund zur Annahme vor, dass er diese Waffe missbräuchlich iSd § 13 Abs 1 WaffG verwenden könnte, so sind die Organe zur sofortigen Abnahme von Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden verpflichtet[441]. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 WaffG nicht vor, bestehen aber sonst Zweifel an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, so sind die Organe bzw die Sicherheitsbehörden gem § 2 Abs 1 bis 3 2. WaffV angehalten, die zuständige Waffenbehörde vom Vorfall zu verständigen. Diese hat ein Verfahren gem § 25 Abs 3 WaffG einzuleiten[442].

Eine Messung des Grades der Alkoholisierung alleine aus dem Umstand, eine Waffe zu besitzen oder zu führen, ist gemäß den Bestimmungen des WaffG und seiner DVO nicht möglich. *Rechtspolitisch wäre mE ein generelles Alkoholverbot beim Führen von Schusswaffen gerechtfertigt. Vorfälle in jüngster Vergangenheit können diesen Wunsch nur bekräftigen. Vor allem sollte dies de lege ferenda im WaffG klar zum Ausdruck gebracht werden.*

4.6. In der Person gelegene Gründe gemäß § 8 Abs 6 WaffG

Schließlich gilt ein Mensch als waffenrechtlich nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die waffenrechtliche Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich

[441] Näheres siehe Kap II.E.
[442] Entzug der waffenrechtlichen Urkunde(n); näheres siehe Kap II.B.6.3.

ist[443]. Seitens der Waffenbehörde ist eine entsprechende Aufforderung notwendig, die Mitwirkungsverpflichtung zu erfüllen[444]. Ein Mensch ist jedenfalls waffenrechtlich nicht verlässlich, wenn er sich anlässlich der wiederkehrenden Überprüfung seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit[445] weigert, der Waffenbehörde Schusswaffen[446], die er nur auf Grund einer nach dem WaffG ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt dieser Urkunden[447], vorzuweisen[448]. Ebenso ist er waffenrechtlich nicht verlässlich, wenn er sich weigert, die sichere Verwahrung dieser Schusswaffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen. Des Weiteren ist er waffenrechtlich nicht verlässlich, wenn er sich weigert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind. § 8 Abs 6 WaffG stellt eine unwiderlegbare Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit auf[449], wenn die Feststellung des für die waffenrechtliche Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes aus Gründen, die der Betroffene selbst zu vertreten hat, nicht möglich ist[450].

4.7. Waffenpsychologisches Gutachten gemäß § 8 Abs 7 zweiter Satz WaffG

Im Verfahren zur Ausstellung eines waffenrechtlichen Dokumentes ist es Aufgabe der Waffenbehörde sicherzustellen, dass die waffenrechtliche

[443] Diese Bestimmung wurde erstmalig durch die WaffG-Nov 1994 BGBl 1994/520, als § 6 Abs 4 WaffG 1986 eingeführt (Gleichstellung der EWR-Bürger): Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit weigert, der Waffenbehörde Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen sowie die sichere Verwahrung der in Punkt 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel (aufgrund objektiver Tatsachen müssen für die Behörde Zweifel bestehen; besteht kein Anlass zu zweifeln, muss auch kein Zutritt zum Ort der Verwahrung gewährt werden) daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 36 zu § 8 Abs 6 WaffG.

[444] Siehe VwGH 8.6.2005, 2005/03/0014 mwN; 27.5.2010, 2009/03/0169 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 8 Abs 6 WaffG.

[445] Vgl § 25 Abs 1 und 2 WaffG.

[446] Ebenso Schusswaffen der Kat A und B, nicht jedoch Schusswaffen der Kat C und D.

[447] Beispielhaft werden der WP, die WBK, der öEuFWP oder die Ausnahmebewilligungen iSd WaffG angeführt.

[448] Vgl VwGH 20.6.2012, 2011/03/0213.

[449] Siehe VwGH 8.6.2005, 2005/03/0014.

[450] Vgl VwGH 26.4.2001, 2000/20/0387 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 34 bis 37 zu § 8 Abs 6 WaffG.

Verlässlichkeit gegeben ist. Im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die von Waffen ausgehen können, hat die Waffenbehörde die waffenrechtliche Verlässlichkeitsüberprüfung streng und genau durchzuführen. Bei erstmaliger Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit[451] ist die Waffenbehörde gem § 8 Abs 7 WaffG verpflichtet sich davon zu überzeugen[452], ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Normunterworfenen aus einem der in § 8 Abs 1 oder 2 WaffG genannten Gründe[453] rechtfertigen[454]. Die Antragsteller haben dazu ein waffenpsychologisches GA beizubringen[455], ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Die Beiziehung von (Amts-)Sachverständigen[456] im Beweisverfahren hat gem § 52 Abs 1 AVG zu erfolgen, wenn dies notwendig ist. Das ist dahingehend zu verstehen, dass die Waffenbehörde einen Sachverständigenbeweis dann aufzunehmen hat, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist[457] oder wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse nötig sind[458]. Das waffenpsychologische GA ist ebenso erforderlich, wenn gewisse Anhalts-

[451] Vgl VwGH 22.4.1999, 97/20/0563.
[452] Etwa unter Beiziehung eines amtsärztlichen GA oder dem persönlichen Eindruck des Antragstellers beim Erscheinen vor der Waffenbehörde.
[453] Wenn eine Person etwa alkohol- oder suchtkrank, psychisch krank und/oder geistesschwach ist oder durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Schusswaffen sachgemäß umzugehen.
[454] Auch ohne irgendwelche Anhaltspunkte können Zweifel an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit vorliegen; vgl VwGH 23.07.1998, 97/20/0756.
[455] Vgl § 8 Abs 7 WaffG sowie Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Es wurde daher normiert, dass bei erstmaliger Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, wenn also ein Mensch zum ersten Mal eine waffenrechtliche Bewilligung beantragt, sich die Waffenbehörde jedenfalls davon zu überzeugen hat, dass bei diesem Menschen nicht die in § 8 Abs 2 WaffG genannten Umstände vorliegen. Die Behörde wird sich davon nur überzeugen können, wenn der Normunterworfene zumindest einmal persönlich vor ihr aufgetreten ist, dh sie ihn vorgeladen hat. Der Betroffene wird hierzu ein GA beizubringen haben, dass Aufschluss darüber gibt, ob er in Stresssituationen dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Bringt der Antragsteller kein GA bei, so ist gem § 13 Abs 3 AVG der Antragsteller aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist das GA nachzubringen. Wird dieses nicht nachgebracht ist der Antrag abzuweisen.
[456] Näheres siehe Kap 2.2.
[457] Wie etwa in § 8 Abs 7 WaffG.
[458] Vgl VwGH 25.5.2000, 99/07/0003; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 360; *Klecatsky,* Der Sachverständigenbeweis im Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1961, 312.

punkte[459] vorliegen, die zu einer entsprechenden Überprüfung und idF zum Entzug einer bereits vorhandenen waffenrechtlichen Urkunde führen könnten[460]. Die BMI hat gem § 1 Abs 2 1. WaffV geeignete Personen oder Einrichtungen in einem Register zu bezeichnen[461], die in der Lage sind, waffenpsychologische GA dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechend zu erstellen sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen[462]. Eine Liste dieses Registers ist gem § 1 Abs 3 1. WaffV bei den Waffenbehörden erster Instanz zur Einsicht bereitzuhalten.

4.7.1. Ausnahmen von der verpflichtenden Beibringung eines waffenpsychologisches Gutachtens

Die nachfolgenden Ausnahmen beziehen sich nur auf die erstmalige Antragstellung um Ausstellung eines waffenrechtlichen Dokumentes. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte gem § 25 Abs 2 WaffG auftreten, die die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Zweifel stellen, so ist die Waffenbehörde berechtigt und verpflichtet, diese in allen Fällen zu überprüfen. Sollten sich die Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs 2 WaffG genannten Gründe beziehen, so ist die Waffenbehörde zu einem Vorgehen gem § 8 Abs 7 WaffG ermächtigt[463].

- Inhaber einer Jagdkarte gemäß § 8 Abs 7 zweiter Satz WaffG

  Inhaber einer Jagdkarte sind jedenfalls ausgenommen ein waffenpsychologisches GA beizubringen. Dabei handelt es sich um einen absoluten Ausnahmegrund. In der Regierungsvorlage[464] wurde diese Ausnahme damit begründet, dass Personen, die eine Jagdkarte

[459] Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit hinweisen, können etwa die frühere mangelhafte Verwahrung von Schusswaffen oder eine gerichtliche Verurteilung sein.
[460] Vgl § 25 Abs 2 WaffG.
[461] Etwa das Kuratorium für Verkehrssicherheit.
[462] Siehe § 8 Abs 7 dritter Satz WaffG; vgl eine Liste von waffenpsychologischen GA http://www.professional-arms.at/download/WBK_WP.pdf (26.3.2013). Der AB geht davon aus, dass dieser Test in Form eines Fragebogens (zB eines Multiple-Choice-Tests) gestaltet sein soll und bei den in der Verordnung des BMI festgelegten Personen abzulegen ist; vgl weiters der AB des Innenausschusses AB 5375 20. GP.
[463] Vgl VwGH 14.11.2006, 2005/03/0029; 12.9.2002, 2000/20/0213 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 f zu § 25 Abs 2 WaffG.
[464] Siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 55.

erwerben möchten, durchwegs auf ihre Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen geprüft wurden. Nur das vorarlberger JagdG sieht einen psychologischen Test vor Erlangung der Jagdkarte vor[465].

- Waffenträger im Dienst gemäß § 47 Abs 4 WaffG

  Die Ausnahme gilt für bestimmte Personen[466], die nachweisen[467], dass ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von dieser Schusswaffen der Kat B als Dienstwaffen zugeteilt worden sind[468]. Dabei handelt es sich um eine partielle Einschränkung des § 8 Abs 7 WaffG. Die genannte Bestimmung ist aber anzuwenden, wenn Anhaltspunkte oder Hinweise vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs 2 WaffG genannten Gründe waffenrechtlich nicht mehr verlässlich sein[469], weil er insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Diese Ausnahme ist deshalb berechtigt, da alle OdöS, bevor sie ihren Dienst antreten, einen psychologischen Test zu absolvieren haben. Personen, die diesen Test nicht bestehen, werden nicht in den Polizeidienst aufgenommen.

- Übergangsbestimmungen gemäß § 58 WaffG

  Gemäß den Übergangsbestimmungen des § 58 Abs 6 WaffG hat die Waffenbehörde in den Fällen des § 58 Abs 2[470] und 3[471] WaffG bei der erstmaligen Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nur dann gem

[465] Vgl § 26 Abs 4 vlbg JagdG LGBl 1988/32 idF 2011/25 sowie Kap II.C.2.3.
[466] Etwa OdöS (vgl § 5 Abs 2 SPG) sowie Bedienstete der Zollwache, der Justizwache oder des Bundesheeres.
[467] Dies erfolgt durch die Vorlage des Dienstausweises.
[468] Siehe AB 543 BlgNR 20. GP: Menschen, denen von einer Gebietskörperschaft eine Schusswaffe der Kat B als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, sind ohnehin einer besonderen Überprüfung unterzogen worden.
[469] Die Person ist alkohol- oder suchtkrank, psychisch krank und/oder geistesschwach sowie körperlich gebrechlich.
[470] Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Besitz von Repetierflinten oder halbautomatischen Schusswaffen, aber nicht im Besitz eines WP oder einer WBK sind, haben dies binnen eines Jahres anzuzeigen. Die Waffenbehörde hat dann gem § 21 WaffG vorzugehen.
[471] Menschen, die die Voraussetzungen gem § 58 Abs 2 WaffG erfüllen, aber erst das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Schusswaffen der Kat B erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres besitzen.

§ 8 Abs 7 WaffG vorzugehen, wenn Anhaltspunkte[472] gem § 8 Abs 2 WaffG vorliegen. Auch dabei handelt es sich um einen relativen Ausnahmegrund. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung ist darin zu sehen, dass Personen, die bereits im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments sind und es bis dato zu keinen Vorfällen gekommen ist, die geforderte waffenrechtliche Verlässlichkeit besitzen dürften.

- Dienstwaffenträger anderer EU-Staaten gemäß § 8 Abs 2 1. WaffV

  Dienstwaffenträger anderer EU-Staaten, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Bundesgebiet haben – sofern Gegenseitigkeit besteht – haben ein waffenpsychologisches GA nur dann beizubringen, wenn Anhaltspunkte gem § 8 Abs 2 WaffG vorliegen. Wie bereits bei den OdöS gesagt, werden auch diese Personen, bevor eine Aufnahme in den Polizeidienst erfolgt, einem psychologischen Test unterzogen.

4.7.2. Problemstellungen

Das waffenpsychologische Gutachten kann so oft wie möglich wiederholt werden. Es gibt keine Einschränkungen, weder nach den Bestimmungen des § 8 Abs 7 WaffG noch gem der §§ 1 bis 3 1. WaffV. Weiters ist es de lege lata nicht vorgesehen, dass in Folge des Scheiterns dieses Gutachtens durch die begutachtende Stelle eine Mitteilung an die Waffenbehörde zu erfolgen hat. Dies wäre aber seitens der Waffenbehörde unbedingt erforderlich. Bestimmte Personengruppen sind von der verpflichtenden Beibringung dieses GA befreit. Aber nicht alle vorgesehenen Ausnahme haben sich bereits im Vorfeld einer waffenpsychologischen Untersuchung unterzogen.

4.7.3. Conclusio und eigene Überlegungen

Grundsätzlich wäre es mE im Hinblick auf die Überprüfung der Psyche von Schusswaffenbesitzer de lege ferenda vorzusehen, dass das waffenpsychologische GA gem § 8 Abs 7 WaffG ausnahmslos von allen

[472] Siehe AB 543 BlgNR 20. GP : Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte hat sich die Waffenbehörde initiativ davon zu überzeugen, dass der Betroffene etwa nicht alkoholkrank ist (vgl § 8 Abs 2 Z 1 WaffG) oder dass er nicht dazu neigt, Waffen leichtfertig zu verwenden.

Personengruppen beizubringen ist. Ebenso sollte eine Erweiterung auf Schusswaffenbesitzer der Kat C oder D, also auf insgesamt alle Schusswaffenbesitzer, vorgenommen werden. Wer eine Schusswaffe besitzen oder führen möchte, hat ein waffenpsychologische GA zu absolvieren. Dies sollte auch auf Jäger, OdöS und auf Personen zutreffen, die bereits im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde sind.

Bezüglich der Wiederholbarkeit des waffenpsychologischer GA wäre ein strengerer Maßstab angebracht. Eine einmalige Wiederholung wäre möglich und zumutbar. *Das Scheitern bzw Nichtbestehen öfters als einmal sollte von der begutachtenden Stelle, zentral dem BMI, unter Angabe von Gründen, schriftlich mitgeteilt werden.* Dies sollte auch deshalb erfolgen, um einen Gutachter-Tourismus zu unterbinden[473]. Im ZWR sollte von den Waffenbehörden das Nichtbestehen des waffenpsychologischen GA hinkünftig vermerkt werden[474]. Personen, die dieses GA öfter als einmal nicht bestehen, sollten keine Schusswaffen besitzen dürfen. Die Gutachter sollten den Waffenbehörden oder den Sicherheitsbehörden beigegeben werden. Rechtspolitisch wären diese Maßnahmen durchaus vertretbar.

5. Verhältnis der einzelnen Rechtsvermutungen des § 8 Abs 2, 3, 5 und 6 WaffG untereinander sowie zur Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG

5.1. Verhältnis der einzelnen Rechtsvermutungen des § 8 Abs 2, 3, 5 und 6 WaffG untereinander

Den Rechtsvermutungen untereinander kommt keine Priorität zu. Sie werden der Reihe nach geprüft. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass mehrere von ihnen gleichzeitig vorliegen können. Sachverhalte, die keinen dieser Spezialtatbestände unterstellt werden können, sind damit noch nicht automatisch irrelevant, sondern können unter den übrigen

[473] Die Parteien suchen sich idR den GA aus, der die geringste Ausfallsquote hat.
[474] ZB wird eine Person aufgefordert, ein waffenpsychologisches GA vorzulegen. Tut sie das nicht, liegt der Verdacht nahe, dass sie das GA nicht bestanden hat.

Voraussetzungen die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß der Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG ausschließen[475].

5.2. Verhältnis der einzelnen Rechtsvermutungen zur Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG

Den waffenrechtlichen Verlässlichkeits-Ausschlussgründen gem § 8 Abs 2, 3, 5 und 6 WaffG kommt gegenüber der Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG Priorität zu. Ist ein Tatbestand der Absätze 2, 3, 5 und 6 des § 8 WaffG erfüllt, so gilt die Person jedenfalls als waffenrechtlich nicht verlässlich und es bedarf keiner weiteren Prüfung mehr[476]. Sollten idF Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten vorliegen, die nicht unter die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 5 und 6 des § 8 WaffG fallen, so wird versucht, diese unter die Generalklausel des § 8 Abs 1 WaffG zu subsumieren. Straftaten können Tatsachen iSv § 8 Abs 1 WaffG sein, gleichgültig, ob es deswegen zu einer Verurteilung oder Bestrafung gekommen ist[477]. Hier muss aber ein waffenrechtlicher Bezug iVm dieser Tat vorgelegen sein. Kommt es zu einer Verurteilung iSd § 8 Abs 3 WaffG, so ist die Waffenbehörde an diese gebunden[478]. Im Falle der Einstellung des Strafverfahrens[479], eines Freispruchs oder, wenn die Strafhöhe unter die in § 8 Abs 3 Z 1 WaffG geforderte Strafhöhe fällt, ist die Behörde daran nicht gebunden, sondern kann[480] die Straftat als Tatsache iSd § 8 Abs 1 WaffG verwenden. Allerdings ist hier wieder ein waffenrechtlicher Bezug, etwa die Verwendung einer Waffe bei der Tat oder ein aus der Tat ableitbares hohes Aggressionspotenzial nötig, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 WaffG auszuschließen[481]. Andernfalls können diese Verhaltensweisen im

[475] Vgl VwGH 21.9.2000, 98/20/0139; 11.12.1997, 97/20/0275.
[476] Siehe VwGH 29.3.2001, 2000/20/0563.
[477] Vgl VwGH 1.7.2005, 2005/03/0025; 21.1.1999, 98/20/0321; 15.12.1998, 98/20/0402.
[478] Siehe VwGH 21.1.1999, 98/20/0321; 30.9.1998, 98/20/0287.
[479] Siehe VwGH 21.1.1999, 98/20/0321 (gem § 90 StPO idaF nunmehr gem §§ 190 f StPO).
[480] Die Waffenbehörde hat hierbei Ermessen.
[481] Vgl VwGH 24.3.2010, 2007/03/0061; 12.9.2002, 2000/20/0425; 22.11.2001, 99/20/0125; 21.9.2000, 98/20/0139 und 97/20/0752.

Rahmen einer auf die Gesamtpersönlichkeit[482] oder einen anderen, letztlich ausschlaggebenden Vorfall abstellenden Beurteilung bedeutsam sein[483]. Für sich alleine reichen sie aber noch nicht aus, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen[484].

Der bloße Verdacht einer Straftat[485] ist hingegen keine Tatsache iSd § 8 Abs 1 WaffG[486]. Selbst getilgte Strafen[487] können zur Beurteilung gem § 8 Abs 1 WaffG herangezogen werden, wenn es einen waffenrechtlichen Bezug durch die Tat gegeben hat oder wenn dies im Rahmen einer Gesamtbeurteilung eines Menschen geschieht[488]. Im Falle von Verurteilungen zu anderen als in § 8 Abs 3 Z 1 WaffG angeführten Delikten, kann die Waffenbehörde dies unter § 8 Abs 1 WaffG subsumieren[489]. Alleine der Verweis auf die angeführte Verurteilung reicht aber in diesen Fällen nicht aus, die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen. Die Behörde muss begründen, wieso sie zum Schluss kommt, dass die Person aufgrund der Verurteilung waffenrechtlich nicht mehr verlässlich ist[490]. Bei Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche kann die bloße Feststellung einer paranoiden Reaktionsbereitschaft – dh der Paranoia ähnlicher Tendenzen zu abnormen, emotional bedingten Erlebnisreaktionen – oder das Vorliegen von Hinweisen, die die Annahme einer solchen Neigung nahe legen, für sich nach den

---

[482] Dabei ist auf die seit dem Vorfall verstrichene Zeit abzustellen und das zwischenzeitliche Wohlverhalten in die Beurteilung einzubeziehen.

[483] Vgl VwGH 22.11.2001, 99/20/0125; 27.9.2001, 99/20/0006, 99/20/0559 und 2000/20/0119.

[484] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 8.2 zu § 8 Abs 1 WaffG.

[485] Siehe VwGH 19.2.1998, 97/20/0678; 17.3.1980, 95/79.

[486] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 8 zu § 8 Abs 1 WaffG.

[487] Eine wesentliche und wichtige Rolle im Ermittlungsverfahren zur Feststellung der waffenpolizeilichen Verlässlichkeit eines Menschen spielt die über diesen einzuholende Strafregisterauskunft. Diesem Umstand trägt die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 3 TilgungsG Rechnung, wonach die vielfach für Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen Auskunftsbeschränkung über bestimmte Verurteilungen (vgl § 6 Abs 2 leg cit) nicht gelten, soweit es sich um Auskunftsbegehren der Waffenbehörden zum Zwecke der Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit handelt; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3 zu § 8 Abs 1 WaffG.

[488] Siehe VwGH 18.1.1995, 93/01/0906 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 12 zu § 8 WaffG.

[489] Etwa zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gem § 153 StGB; vgl VwGH 19.2.1998, 97/20/0678.

[490] Der VwGH hat dazu ausgeführt: Dazu bedarf es konkreter Feststellungen, die Grundlage der gem § 8 Abs 1 WaffG anzustellenden Verhaltensprognose sein können. Nur die Anführung der die strafgerichtliche Verurteilung unmittelbar tragenden Tatbestandselemente, ohne zusätzlichen waffenrechtlichen Bezug, war dem VwGH zu wenig.

Erkenntnissen der Psychiatrie noch nicht auf ein psychotisches Geschehen schließen[491]. Feststellungen, dass eine Person Anzeichen einer paranoiden Reaktionsbereitschaft oder einer Geisteskrankheit aufweist, rechtfertigen den Schluss, dass es diesem Menschen an der erforderlichen waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 WaffG fehlt[492].

6. Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG

6.1. Regelmäßige Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 25 Abs 1 WaffG

Gem § 25 Abs 1 WaffG hat die Behörde die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Inhabers eines WP oder einer WBK zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Nicht wiederkehrend geprüft wird die waffenrechtliche Verlässlichkeit bei anderen waffenrechtlichen Urkunden bzw Dokumenten. Eine periodische Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist beim Besitz von Schusswaffen der Kat C oder D nicht vorgesehen, da für deren Besitz keine Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit vorgesehen ist. Weiters hat sich die Behörde gem § 5 Abs 1 2. WaffV davon zu überzeugen, dass der Inhaber der waffenrechtlichen Urkunde mit einer Waffe sachgemäß umgehen kann[493]. Auch der Inhaber einer WBK oder eines WP, der im Zeitpunkt einer Überprüfung gar keine Waffe besitzt, hat nachzuweisen, dass er mit einer Waffe sachgemäßen umgehen kann[494].

[491] Vgl VwGH 21.6.1977, 2794/76 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 30 zu § 8 Abs 2 WaffG.
[492] Vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0147; 19.12.1995, 94/20/0805.
[493] Näheres siehe Kap 3.1.
[494] Vgl VwGH 18.10.2005, 2005/03/0063 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 4 zu § 25 Abs 1 WaffG.

6.2. Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit aus besonderem Anlass gemäß § 25 Abs 2 WaffG

Gem § 25 Abs 2 WaffG hat die Behörde außerdem die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Berechtigte waffenrechtlich nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs 2 WaffG genannten Gründe oder darauf beziehen, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gem § 8 Abs 7 WaffG ermächtigt. Die Behörde darf ein fachärztliches GA insbesondere dann fordern, wenn ausreichende Anhaltspunkte bestehen, der Berechtigte leide an einer die waffenrechtliche Verlässlichkeit ex lege ausschließenden Alkoholkrankheit[495]. Hierbei sieht das WaffG auch keine Ausnahme vor. Selbst Jäger und OdöS haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Zweifel stellen könnte[496].

6.3. Entzug der waffenrechtlichen Urkunden gemäß § 25 Abs 3 WaffG

Ergibt sich, dass die Person waffenrechtlich nicht mehr verlässlich ist, so hat die Waffenbehörde gem § 25 Abs 3 WaffG die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen.

[495] Vgl VwGH 14.11.2006, 2005/03/0029 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 4 zu § 25 Abs 2 WaffG.
[496] Vgl VwGH 12.9.2002, 2000/20/0213 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 25 Abs 2 WaffG.

C. Waffenverbote gemäß § 12 Abs 1 WaffG

1. Allgemeines

Gem § 12 Abs 1 WaffG müssen manche Menschen ganz vom Besitz von Waffen und Munition ausgeschlossen werden, nämlich dann, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Menschen durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten. Dies trifft auch auf Jugendliche[497], süchtige, psychisch kranke und/oder geistig behinderte Personen[498], Menschen, die einen Selbsttötungsversuch angedroht oder unternommen haben, Jäger oder OdöS[499] zu.

Das behördliche WV ist eine polizeiliche Sicherungsmaßnahme und keine Strafe. Auf seine Verhängung finden daher weder die Bestimmungen des VStG und die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK für strafrechtliche Anklagen, noch das Doppelbestrafungsverbot gem Art 1 7. ZPEMRK Anwendung[500].

§ 12 Abs 1 WaffG verpflichtet die Waffenbehörde zur Erlassung eines individuellen behördlichen WV gegen Menschen, von denen eine besondere Gefahr ausgeht oder ausgehen könnte[501]. Dazu ist es seitens der Waffenbehörde nach Prüfung der Persönlichkeit erforderlich, konkrete[502] Feststellungen, vor allem zur Neigung der Person zu Aggressivität und zu sonstigen waffenrechtlich relevanten Verhaltensweisen zu treffen[503].

---

[497] Vgl § 11 Abs 1 WaffG.
[498] Die Feststellung der Krankheit obliegt ausschließlich dem medizinischen Sachverständigen.
[499] In Bezug auf Dienstwaffen ist das nicht möglich, sind doch die OdöS gem § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG zur Gänze von den Bestimmungen des WaffG ausgenommen. Ein OdöS kann daher gemäß den Bestimmungen des WaffG, obwohl gegen ihn ein WV gem § 12 Abs 1 oder § 13 Abs 4 iVm Abs 1 bzw 1a WaffG erlassen wurde, Dienst mit seiner Dienstwaffe versehen und diese auch privat besitzen oder führen, sofern eine Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegt; näheres siehe Kap II.G.
[500] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 8 zu § 12 Abs 1 WaffG.
[501] Vgl VwGH 18.5.2011, 2008/03/0011.
[502] Diese müssen nachvollziehbar und schlüssig dargelegt werden.
[503] Siehe VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007; 4.11.2004, 2001/20/0127; 17.9.2003, 2001/20/0100; 25.1.2001, 2000/20/0153.

Nach stRsp des VwGH[504] dient die Erlassung eines behördlichen WV der Verhütung einer missbräuchlichen[505] Verwendung von Waffen. Dazu genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von einer Waffe missbräuchlich Gebrauch gemacht werden kann und dadurch eine Gefährdung iSd § 12 Abs 1 WaffG herbeigeführt werden könnte. Hierbei ist nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck[506] bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Waffenbehörde gem § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein behördliches WV zu erlassen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegen stünde.

Wesentlich ist, dass dem Normunterworfenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen pro futuro zuzutrauen ist. Der Begriff der missbräuchlichen Verwendung einer Waffe ist nicht restriktiv auszulegen. Es kommt nicht darauf an, dass die so qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch die vom behördlichen WV betroffene Person unmittelbar selbst erfolgt. Vielmehr rechtfertigt auch die Annahme, diese Person könnte einer anderen Person Zugang zu einer Waffe zum Zwecke deren missbräuchlichen Verwendung gewähren, die Erlassung eines behördlichen WV[507]. Auch die Androhung oder

[504] Vgl etwa das Erkenntnis vom 23.6.2010, 2010/03/0020 mwH.

[505] Missbräuchlich ist der gesetz- oder zweckwidrige Gebrauch einer Waffe; näheres siehe Kap II.B.3.2.

[506] Schutzzweck des WaffG ist es, das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten und nur jene Personen Waffen in die Hand zu geben, die waffenrechtlich verlässlich sind; siehe etwa VwGH 27.11.2012, 2012/03/0140 mwN; 19.4.2012, 2012/03/0054; 21.10.2011, 2010/0370165; 8.9.2011, 2008/03/0175; 18.5.2011, 2008/03/0027; 23.9.2009, 2009/03/0091 mwN; 29.5.2009, 2006/03/0140 und 2008/03/0057 mwN; 23.10.2008, 2005/03/0189 sowie 19.2.2004, 2000/20/0377.

[507] Vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0148; 18.5.2011, 2011/03/0001; 20.12.2010, 2007/03/0130; 23.10.2008, 2005/03/0214; 19.2.2004, 2000/20/0377; 4.11.2004, 2001/20/0127; 16.9.1992, 91/01/0244 sowie *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 99 ff.

Anwendung von Gewalt kann zur Erlassung eines behördlichen WV führen, selbst wenn dabei keine Waffe verwendet wurde[508].

Das grundsätzlich unbefristet[509] zu verhängende behördliche WV wirkt bereits mit seiner Erlassung[510], also noch vor dessen Rechtskraft, da § 12 Abs 3 WaffG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gesetzlich ausschließt[511]. Für die Tatbestandsverwirklichung des § 50 Abs 1 Z 3 WaffG kommt es nicht darauf an, ob das behördliche WV rechtskräftig wurde und ob es dem Täter bekannt war[512]. Wer, wenn auch nur fahrlässig, Waffen oder Munition entgegen einem wirksamen behördlichen WV unbefugt besitzt, macht sich gerichtlich strafbar[513]. Gleichzeitig mit der Wirksamkeit des behördlichen WV sind dem Normunterworfenen die in seinem Besitz befindlichen Waffen[514] samt Munition abzunehmen und gem § 12 Abs 2 Z 1 WaffG sicherzustellen. Diese gelten mit Rechtskraft[515] des behördlichen WV als verfallen[516]. Auf das Eigentumsverhältnis kommt es bei der Sicherstellung nicht an. Weiters sind alle waffenrechtlichen Urkunden[517] abzunehmen und gem

[508] Vgl VwGH 18.5.2011, 2008/03/0011.

[509] Siehe VwGH 26.4.2011, 2011/03/0067; 26.2.1992, 91/01/9177; 25.4.1990, 90/01/0044.

[510] Dh ab Zustellung oder Verkündung des WV.

[511] Näheres zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung siehe Kap II.I.2.4.1.

[512] Vgl OGH 7.6.1994, 12 Os 187/93.

[513] Siehe § 50 Abs 1 Z 3 WaffG. Außer die ex tunc Beseitigung des WV-Bescheides im Nachhinein.

[514] Gemeint sind alle Waffen iSd § 1 WaffG und nicht nur Schusswaffen, insbesondere auch die im § 45 WaffG genannten minderwirksamen Schusswaffen (etwa CO^2-Waffen oder Zimmerstutzen) sowie Springmesser, Fallmesser, Pfefferspray und Kriegsmaterial; vgl § 18 Abs 5 WaffG.

[515] Durchsetzbarkeit und Rechtskraft sind streng voneinander zu trennen. Mit Zustellung des behördlichen WV-Bescheides ist dieses durchsetzbar. Aber erst nach Verstreichen der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen oder nach einem eventuellen Rechtsmittelverzicht wird dieses rechtskräftig.

[516] Gem § 12 Abs 4 WaffG idaF ist auf Antrag des Bf eine angemessene Entschädigung für die verfallenen Waffen zuzuerkennen; vgl VwGH 3.7.2003, 2000/20/0010: Dies gilt auch für die sichergestellte und verfallene Munition; vgl § 12 Abs 4 WaffG idnF: Die Waffenbehörde hat dem bisherigen Eigentümer der verfallenen Waffen und Munition auf Antrag mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

[517] Abzunehmen sind insbesondere die WBK, der WP, Bestätigungen gem § 8a 1. WaffV, Bescheide, mit denen eine Ausnahmebewilligung gem § 11 Abs 2 WaffG bewilligt wurden, Ausnahmebewilligungen gem § 17 Abs 3 oder § 18 Abs 2 WaffG (obwohl diese Urkunden vom BMLVS ausgestellt werden), die vorherige Einwilligung gem § 28 Abs 6 WaffG sowie Bescheinigungen gem § 39 Abs 2 und § 40 Abs 1 WaffG. Ausgenommen sind Jagdkarten und Jagdgastkarten (mangels Zuständigkeit – die Jagdgesetze fallen gem Art 15 B-VG in die Zuständigkeit der jeweiligen Länder) sowie Waffenführerscheine (es handelt sich dabei um keine waffenrechtlichen Urkunden).

§ 12 Abs 2 Z 2 WaffG sicherzustellen. Diese gelten mit Rechtskraft des behördlichen WV als entzogen. Die Jud[518] hat die Einziehung als Eigentumsbeschränkung qualifiziert[519].

Tatbildlich ist die Prognose einer Gefährdung von taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgütern[520] durch missbräuchliche Waffenverwendung, welche sich auf eine objektivierbare Prognosebasis stützen können muss. Aus dem bisherigen Verhalten muss die Prognose zulässig sein, der Betroffene werde pro futuro Waffen missbräuchlich verwenden und dadurch geschützte Rechtsgüter gefährden[521]. Die Prognose hat sich auf bestimmte Tatsachen zu stützen. Mangels Einschränkung im Gesetzestext kommen alle Tatsachen in Betracht, die einen rationalen Schluss auf einen künftigen Missbrauch zulassen[522]. Schon ein einmaliger gewalttätiger Vorfall[523] kann als Gewaltexzess gewertet werden und rechtfertigt ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Erlassung eines behördlichen WV, wobei nicht entscheidend ist, durch welches Verhalten auch immer die Auseinandersetzung ihren Ursprung genommen hat[524]. Weiters muss noch keine missbräuchliche Verwendung von Waffen erfolgt sein[525]. Tatbildmäßig ist bereits die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit, welche auch aus anderen Umständen als einem bereits erfolgten Missbrauch gefolgert werden kann. Natürlich lässt ein bereits vorgefallener Missbrauch von Waffen die Gefahr einer Wiederholung besonders wahrscheinlich erscheinen[526].

---

[518] Siehe VfSlg 9331/1982.
[519] Vgl Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK und Art 17 EU-EGC. Eigentumsbeschränkungen sind alle anderen, nicht als Enteignung zu qualifizierenden Eingriffe in das Eigentum; dh jede Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die der Gesetzgeber aus Gründen des Gemeinwohls verfügt; näheres *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 1548.
[520] Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum.
[521] Vgl VwGH 18.5.2011, 2008/03/0027; 18.7.2002, 99/20/0189.
[522] Mutmaßungen und subjektive Befürchtungen reichen nicht aus. Auch die Einschätzung der Gefährlichkeit durch einen Verwandten ist noch keine bestimmte Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG; vgl VwGH 27.9.2001, 2000/20/0082.
[523] Etwa durch Würgen oder durch Versetzen von Schlägen; vgl VwGH 24.3.2010, 2009/03/0049.
[524] Siehe VwGH 19.4.2012, 2012/03/0054; 30.6.2011, 2008/03/0114; 17.4.2009, 2008/03/0154; 26.2.2002, 2000/20/0076; 18.2.1999, 98/20/0020 sowie *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 99 ff.
[525] Vgl VwGH 18.12.1991, 91/01/0128.
[526] Vgl VwGH 20.9.1995, 94/20/0658.

Es handelt sich dabei um eine Wertungsfrage, die mit Ermessen nichts zu tun hat[527]. Durch die Verwendung des Wortes „hat“ gibt es für die Waffenbehörden keinen Ermessensspielraum[528]. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, muss die Waffenbehörde zwingend – bei sonstiger Amtshaftung – ein behördliches WV erlassen. Ob diese vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die von der Waffenbehörde und nicht von einem SV zu beantworten ist[529]. Tatbildlich sind nur Gefahren, die für die geschützten Rechtsgüter durch den Missbrauch von Waffen gefährdet wären. Unter einer missbräuchlichen Waffenverwendung versteht der VwGH den gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch von Waffen[530].

Die Sicherstellung von Waffen und Urkunden setzt die Erlassung des WV-Bescheides voraus. Vor Erlassung kann eine Sicherstellung nur gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG erfolgen[531]. Die Sicherstellung kann auch zwangsweise durchgesetzt werden[532]. Der Geltungsbereich des WV betrifft das gesamte Bundesgebiet.

Welche Waffenverbote gibt es?

Neben dem behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG gibt es das gesetzlich normierte WV gegen Jugendliche gem § 11 Abs 1 WaffG[533] und das ex lege wirkende vorläufige WV gem § 13 Abs 4 WaffG nach einer Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG[534]. Ebenso gibt es noch WV nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa das Verbot des Erwerbs und des Besitzes von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und Schusswaffen der Kat B sowie das Verbot des Führens von Schusswaffen der Kat C oder D für die Dauer von

[527] Vgl VwGH 10.10.1996, 95/20/0326.
[528] Etwa wenn eine Person bis dato einen tadellosen Lebenswandel geführt hat; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 4 zu § 12 WaffG.
[529] Siehe VwGH 20.12.2010, 2007/03/0130.
[530] Vgl VwGH 20.6.2012, 2011/03/0235; 23.3.2000, 99/20/0598; 18.2.1999, 98/20/0020.
[531] Näheres siehe Kap II.E.
[532] Vgl § 13 Abs 1 und § 13 Abs 1a WaffG: § 50 SPG gilt. Dies trifft aber nur dann zu, wenn die Sicherstellung durch OdöS vorgenommen wird. Wird sie von OdöA durchgeführt und weigert sich die Person, Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden herauszugeben, so hat das OdöA unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle oder das nächste OdöS zu verständigen.
[533] Siehe Kap 4.
[534] Siehe Kap II.E.

15 Jahren – Waffenverbot gegen Zivildienstpflichtige[535]. Es gibt aber auch Bestimmungen, wonach das Tragen von Waffen an bestimmten Orten verboten ist, wie etwa das Verbot der Teilnahme von bewaffneten Personen an Vereinsversammlungen sowie allgemein an Versammlungen überhaupt nach den Bestimmungen des VersammlungsG oder das Verbot des Tragens von Waffen in Gebäuden von Wahllokalen sowie in den sogenannten Verbotszonen iSd NRWO[536].

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Jugendlicher

Als Jugendliche gelten gem § 21 ABGB[537] Personen von einem Lebensalter unter 18 Jahren.

2.2. Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit, Handlungsfähigkeit und Prozessfähigkeit

2.2.1. Allgemeines

Die Rechtsfähigkeit ist die abstrakte Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein[538]. Die Parteifähigkeit, sie wird auch Prozessrechtsfähigkeit genannt, ist die Fähigkeit, in einem Verfahren Partei zu sein. Sie kommt idR jedem Rechtsfähigen zu. Die Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen. Sie kann einer Person unbeschränkt aber auch nur teilweise zukommen. Ein volljähriger Mensch besitzt grundsätzlich die volle Handlungsfähigkeit. Mündige Minderjährige sind nur beschränkt handlungsfähig.

Die Prozessfähigkeit, man nennt sie auch die prozessuale Handlungsfähigkeit, ist die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten oder durch das eines gewillkürten Vertreters prozessuale Rechte und Pflichten zu begründen.

[535] Siehe Kap II.F.
[536] Dieses Verbot gilt auch für die Besitzer eines WP. Eine Ausnahme besteht nur für OdöS.
[537] Kaiserliches Patent vom 1.6.1811 betreffend die Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) JGS 1811/946 idF BGBl I 2013/50.
[538] Sie ist mit der Eigenschaft als Person verbunden (natürliche und juristische Personen).

Sie richtet sich idR nach der Handlungsfähigkeit. Danach sind grundsätzlich alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres voll prozessfähig, soferne diese nicht gem § 279 ABGB durch Bestellung eines Sachwalters beschränkt wurde. Für die Prozessfähigkeit ist entscheidend, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und der sich daraus ereigneten prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten[539].

Gem § 9 AVG[540] ist die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von den Beteiligten durch die Behörde – sofern in den Verwaltungsvorschriften[541] nichts anderes bestimmt ist – nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen[542]. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materielle Rechts- und Handlungsfähigkeit geknüpft. Es gilt der Grundsatz, dass die Rechtsfähigkeit die Parteifähigkeit und die Handlungsfähigkeit die Prozessfähigkeit begründen[543]. Die Prozessfähigkeit ist von der Waffenbehörde in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen[544]. Mangelnde Prozessfähigkeit führt zur Unwirksamkeit verfahrensrechtlicher Akte[545]. Sollte es bei einem Jugendlichen zur Erlassung eines behördlichen WV

[539] Siehe auch VwGH 28.2.2012, 2011/09/0021 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 130.

[540] Durch diese Bestimmung soll dem mündigen Minderjährigen zumindest eine gewisse Handlungsfähigkeit und damit auch eine verwaltungsrechtliche Prozessfähigkeit eingeräumt werden. Hätte der Gesetzgeber tatsächlich gewollt, dass nur Volljährige prozessfähig sein sollen, dann hätte es gar keines § 9 AVG bedurft. Nur wenn es keinen § 9 AVG gäbe, kann man zum Ergebnis kommen, nur Volljährige seien im Verwaltungsverfahren handlungsfähig; näheres *Zierl,* Die Handlungsfähigkeit geistig Behinderter nach dem neuen Sachwalterrecht, ÖJZ 1985, 427.

[541] Gem § 9 AVG bestimmt sich die Partei- und/oder Prozessfähigkeit primär nach den Verwaltungsvorschriften. Enthalten diese Vorschriften keine diesbezüglichen Bestimmungen – das WaffG enthält keine Regelungen über die Rechts- und Handlungsfähigkeit – so sind subsidiär die Normen des bürgerlichen Rechts für die Beurteilung der prozessualen Handlungsfähigkeit maßgebend.

[542] Vgl VwGH 25.1.1995, 92/12/0286 sowie *Zierl,* Die Handlungsfähigkeit geistig Behinderter nach dem neuen Sachwalterrecht, ÖJZ 1985, 427.

[543] Vgl VwGH 20.2.2001, 2001/18/0006 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 130 ff.

[544] Siehe auch VwGH 28.2.2012, 2011/09/0021; 30.1.1996, 95/11/0151; 24.11.1987, 87/11/0141 sowie VwSlg 12579 A/1987.

[545] Etwa der Zustellung; siehe VwGH 18.12.1959, 470/57 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 135.

kommen[546], kann dieses nur dessen gesetzlichem Vertreter rechtswirksam zugestellt werden. Wer gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich gem § 9 AVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts[547]. Voll prozessfähig sind idR Personen über 18 Jahre[548], sofern bei ihnen nicht ein Fall der Geschäftsunfähigkeit vorliegt.

2.2.2. Prozessfähigkeit von Kindern

Kinder im Alter bis zu 7 Jahren sind vollkommen geschäftsunfähig und daher auch nicht prozessfähig[549].

2.2.3. Prozessfähigkeit von unmündigen Minderjährigen

Unmündige Minderjährige zwischen 7 und 14 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Sie sind aber nicht prozessfähig[550].

2.2.4. Prozessfähigkeit von mündigen Minderjährigen

Für die mündigen Minderjährigen gilt grundsätzlich das für die unmündigen Minderjährigen Ausgeführte. Sie besitzen jedoch in gewissen Fällen eine erweiterte Geschäftsfähigkeit[551]. Der Umfang der Prozessfähigkeit mündiger Minderjähriger ist nicht unproblematisch und durch die Jud nicht gelöst[552]. Auch die Lehre hat zu dieser Problematik

---

[546] Bei besonders gefährlichen Jugendlichen kann dies ausnahmsweise der Fall sein; beispielhaft werden etwa Gewaltverbrechen iVm einer Waffe und Raubüberfälle mit Waffen angeführt.

[547] Siehe §§ 21 und 865 ABGB sowie §§ 144 ff und 187 ff ABGB; näheres siehe Online-Lehrbuch Zivilrecht http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap4_0.xml?section=1;section-view=true (26.3.2013).

[548] Vgl § 21 ABGB sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 131.

[549] Vgl § 151 Abs 1 und 3 ABGB; siehe auch *Zierl,* Zur Rechts- und Parteifähigkeit im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1984, 113.

[550] Vgl § 151 Abs 2 und § 865 ABGB.

[551] Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können sich vertraglich zu Dienstleistungen verpflichten. Besondere Regelungen gelten für die Einwilligung zu medizinischen Behandlungen. Die Fähigkeit zu solchen Zustimmungen wird nicht an die Erreichung bestimmter Altersstufen geknüpft, sondern an die Erlangung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Deren Vorliegen wird bei mündigen Minderjährigen vermutet, kann aber auch schon vorher gegeben sein; siehe http://www.rechteinfach.at/rechtslexikon/geschaeftsfaehigkeit-63.html (26.3.2013).

[552] Vgl VwGH 22.9.1981, 365/79 sowie § 151 Abs 3 ABGB und VfSlg 7526; siehe *Zierl,* Zur Rechts- und Parteifähigkeit im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1984, 113.

divergierende Standpunkte bezogen[553]. Dies deshalb, da die Bestimmung des § 151 Abs 2 ABGB, wonach der mündige Minderjährige im Allgemeinen über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb frei verfügen darf, auf den rechtgeschäftlichen Verkehr abgestellt ist und sich nur schwer auf das Verwaltungsverfahrensrecht übertragen lässt[554].

2.2.5. Prozessfähigkeit von Jugendlichen

Terminologisch gilt für Jugendliche das für mündige Minderjährige Gesagte. Dieser kann im Verwaltungsverfahren nur durch seinen gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter handeln. Unvertretene Anträge eines Jugendlichen wären daher als unzulässig zurückzuweisen[555]. Das ABGB[556] kennt den Ausdruck Jugendliche[557] nicht. § 21 ABGB[558] spricht von Minderjährigen[559], die, wenn sie sich verpflichten wollen, grundsätzlich[560] die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters benötigen, da sie selbst idR nicht handlungsfähig und daher auch nicht geschäftsfähig bzw prozessfähig sind[561].

---

[553] *Zierl,* Die Prozessfähigkeit in Verwaltungsverfahren, die straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten betreffend, ZVR 1981, 33; *Steinbauer,* ÖJZ 1985, 431; *Oberndorfer,* Verwaltungsgerichtsbarkeit 82. Gem § 21 ABGB müsste es auch im Verwaltungsverfahren das Ziel sein, alle nicht voll Handlungsfähigen vor Benachteiligungen im Rechtsverkehr zu schützen. Dieses Ziel wird am ehesten dadurch erreicht, dass man den mündigen Minderjährigen dort, wo ihr Wohl auf dem Spiel steht, Handlungsfähigkeit einräumt, sofern sie über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügen. Dies ist freilich von der Waffenbehörde als Vorfrage zu prüfen.

[554] Nachweise zur Diskussion und zur Jud bei *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 Rz 14; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 134; *Zierl,* Zur Rechts- und Parteifähigkeit im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1984, 113.

[555] Etwa der Antrag eines Jugendlichen gem § 11 Abs 2 WaffG. Vor der Zurückweisung ist natürlich gem § 13 Abs 3 AVG vorzugehen; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 6 zu § 11 Abs 2 WaffG.

[556] Die gesetzlichen Regeln der Geschäftsfähigkeit sind unsystematisch über das ABGB verstreut. Die Wichtigsten finden sich in den §§ 21, 144 ff, 151, 152, 153, 154, 187 ff und 865 f ABGB.

[557] Das Strafrecht, insbesondere das JGG (vgl etwa § 1 Z 2 JGG [14 bis 18 Jährige]), kennt die Altersgruppe „Jugendliche“ nicht.

[558] Vgl § 21 ABGB: Minderjährige stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

[559] Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

[560] Vgl § 146c und d ABGB: Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen. Im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet.

[561] *Koziol-Welser/Kletečka,* Bürgerliches Rechts I[14] (2012); *Beck,* Gewaltschutz und prozessuale Handlungsfähigkeit, EF-Z 2011/128, Kap C.

2.2.6. Prozessfähigkeit von psychisch kranken und/oder geistig behinderten Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde

Bezüglich jener Personen, für die ein SW bestellt wurde[562], gilt, dass sie gem § 268 Abs 3 iVm § 280 ABGB ohne deren ausdrückliche Zustimmung (durchgehend) handlungs- und somit prozessunfähig sind[563]. Die Bestellung eines SW ist etwa dann unzulässig, wenn gem § 284b ff ABGB eine Vertretungsbefugnis[564] nächster Angehöriger oder gem § 284 f ABGB eine Vorsorgevollmacht[565] besteht. Erfolgte die SW-Bestellung für alle Angelegenheiten der behinderten Person, so ist der Behinderte nicht prozessfähig. Wurde ein SW für einzelne Angelegenheiten eines Behinderten bestellt, so ist dieser für diese Angelegenheit prozessunfähig[566]. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus dem SW-Bestellungsbeschluss. Wegen der allgemeinen Umschreibung dieser Angelegenheiten können jedoch Abgrenzungsprobleme auftreten.

Die Waffenbehörde hat jedenfalls als Vorfrage zu prüfen, ob der Inhalt des Verfahrens in den Wirkungsbereich des SW fällt[567].

2.2.7. Prozessfähigkeit von psychisch kranken und/oder geistig behinderten Personen, für die kein Sachwalter bestellt wurde

Ist für einen tatsächlich Behinderten kein SW bestellt und schreitet nicht ein nächster Angehöriger als Vertretungsbefugter oder ein Vorsorgebevollmächtigter ein, so hat die Waffenbehörde dessen Prozess-

---

[562] Vgl §§ 268 ff ABGB.
[563] Siehe VwGH 21.9.2010, 2010/11/0118; 13.10.2005, 2004/18/0221.
[564] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 134: Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, die in gewissem Umfang auch eine Vertretung im Verwaltungsverfahren erlauben würde (vgl § 284b Abs 1 zweiter Satz ABGB) ist zu beachten, dass einerseits jederzeit ein Widerspruch der geschäftsunfähigen Person möglich ist (vgl § 284d Abs 2 ABGB), womit der Behörde erneut eine unvertretene geschäftsunfähige Person gegenüber steht und andererseits ein Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit zum Erlöschen der Vertretungsbefugnis führt.
[565] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 134: Die Vorsorgevollmacht kann auch im Verwaltungsverfahren zu einer Vertretung des Geschäftsunfähigen ermächtigen. Diese kann aber im Unterschied zur Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger nicht widerrufen werden. Die Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit kann aber auch hier zum Erlöschen der Vorsorgevollmacht führen.
[566] Siehe VwGH 16.5.2000, 98/14/0225; 23.4.1996, 95/11/0365; 26.4.1991, 90/18/0257.
[567] *Zierl,* Die Handlungsfähigkeit geistig Behinderter nach dem neuen Sachwalterrecht, ÖJZ 1985, 427.

fähigkeit[568] jeweils von Amts wegen als Vorfrage zu prüfen[569]. Liegen äußere Anzeichen vor, dass eine Person, die Partei in einem Verwaltungsverfahren ist, psychisch krank und/oder geistig behindert ist und nicht unter Sachwalterschaft steht, so hat die Waffenbehörde, in jeder Lage des Verfahrens, die Prozessfähigkeit dieser Person von Amts wegen zu prüfen. Sie steht dabei vor der schwierigen Lage festzustellen und im Einzelfall zu prüfen, ob der psychisch Kranke und/oder geistig Behinderte zu einem bestimmten Zeitpunkt des Verfahrens die Tragweite des konkreten Verwaltungsverfahrens und jede von ihm gesetzte oder unterlassene Verfahrenshandlung zu erkennen vermochte. Das wird grundsätzlich nur durch einen SVGA möglich sein.

Die Waffenbehörde kann aber auch direkt gem § 11 AVG die Bestellung eines SW beim zuständigen Gericht[570] beantragen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen werden muss[571].

2.3. Jagdrecht

2.3.1. Allgemeines

Das Jagdrecht ist ein aus dem Eigentum am Grund und Boden fließendes Privatrecht. Seine Ausübung kann jedoch im allgemeinen Interesse der Jagdwirtschaft und der Jagdpolizei durch den Landesgesetzgeber geregelt werden[572]. Gemäß den Bestimmungen der LandesjagdG[573] ist das Jagdrecht das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Jagdgebiet den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sie sich anzueignen. Es umfasst

[568] Vgl VwGH 25.3.1999, 98/06/0141 sowie *Zierl,* Sachwalterrecht und Verwaltungsrecht, ÖGZ 1984, 121.
[569] Vgl VwGH 30.1.1996, 95/11/0151 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 134.
[570] Vgl § 109 JN RGBl 1895/111.
[571] *Zierl,* Die Handlungsfähigkeit geistig Behinderter nach dem neuen Sachwalterrecht, ÖJZ 1985, 427.
[572] Vgl VfSlg 8779/1980, 7891/1976, 1712/1948.
[573] Vgl § 1 Abs 1 bgld JagdG 2004 LGBl 2005/11 idF LGBl 2010/10; § 1 Abs 1 krnt JagdG 2000 LGBl 2000/21 idF LGBl 2012/89; § 1 Abs 1 nö JagdG 1974 LGBl 1974/76 idF LGBl 2012/69; § 1 Abs 3 oö JagdG LGBl 1964/32 idF LGBl 2012/32; § 2 sbg JagdG 1993 LGBl 1993/100 idF LGBl 2012/15; § 1 Abs 1 stmk JagdG 1986 LGBl 1986/23 idF LGBl 2012/42; § 1 Abs 1 lit a und b tir JagdG 2004 LGBl 2004/41 idF LGBl 2010/8; § 2 Abs 1 vlbg JagdG LGBl 1988/32 idF LGBl 2011/25 und § 1 Abs 1 wr JagdG 1947 LGBl 1948/06 idF LGBl 2012/11.

ferner das ausschließliche Recht, sich Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen[574] sowie Eier des Federwildes im Jagdgebiet anzueignen[575]. Neben den seit jeher anerkannten Jagd- und Hegeaufgaben treten als öffentliche Interessen auch Aspekte des Naturschutzes und die Beachtung der Legalservitut zu Gunsten der Allgemeinheit, welche jedermann das Betreten von Wäldern zu Erholungszwecken gestattet, hinzu[576].

Jäger sind in vielen Bereichen des WaffG priviligiert[577]. Von den Bestimmungen über WV sind sie aber nicht ausgenommen. Gem § 12 Abs 1 WaffG kann gegen einen Jäger ein behördliches WV erlassen werden. Eine Sicherstellung von Waffen und Munition gem § 13 Abs 1 bzw 1a WaffG kann ebenfalls erfolgen. Die Jagdwaffen und Munition können ihm abgenommen werden, nicht jedoch die Jagdkarte oder Jagdgastkarte. Gem § 12 Abs 2 Z 2 bzw § 13 Abs 1 Z 2 WaffG ist die Jagdkarte ausdrücklich, mangels Zuständigkeit des WaffG, von der Sicherstellung ausgenommen. Diese wurde nicht gemäß den Bestimmungen des WaffG, sondern nach den jeweiligen LandesjagdG ausgestellt.

2.3.2. Verhältnis Waffenrecht – Jagdrecht

Nach der allgemeinen Kompetenzverteilung des B-VG fällt das Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesens, Schießwesen gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in den Bereich des Bundes[578]. Das Jagdrecht fällt gem Art 15 Abs 1 BVG sowohl in Gesetzgebung als

[574] Das Aneignen von Abwurfstangen – das sogenannte Stanglsuchen – ist nach den Jagdgesetzen als Wilddiebstahl zu ahnden.
[575] Vgl etwa http://www.jagd-wien.at/ (26.3.2013). Eine andere Definition liefert http://de.wikipedia.org/wiki/J%C3%A4ger (26.3.2013). Als Jäger wird eine Person bezeichnet, die zum Zwecke der Gewinnung von Lebensmitteln (zB Wildbret, Pelzwerk, Jagdtrophäen, etc), aber auch zur Bekämpfung von Tierkrankheiten oder Schädlingen, auf die Jagd geht, dh Wild erlegt oder in Tierfallen fängt und die Hege, also die Pflege von Wildtieren und ihrer Lebensräume ausübt.
[576] *Strejcek,* Aktuelle Fragen des Jagdrechts, ÖJZ 2009/3.
[577] Vgl etwa § 8 Abs 7 WaffG.
[578] Das Waffenwesen ist in Art 102 Abs 2 B-VG genannt und kann daher unmittelbar durch Bundesbehörden vollzogen werden.

auch in Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder[579]. Es gibt daher in Österreich neun Landesjagdgesetze[580]. Die Grundsätze Bundesrecht bricht Landesrecht oder umgekehrt, lex posterior derogat legi priori oder lex specialis derogat legi generali kennt das B-VG nicht. Diese Gesetzesmaterien bestehen sozusagen gleichwertig nebeneinander[581]. Der Bundesgesetzgeber ist für das Waffenwesen zuständig und die Landesgesetzgeber für das Jagdwesen. So liegt es auf der Hand, dass gewisse jagdrechtliche Regelungen waffenrechtliche Interessen berühren können und umgekehrt. Interessenskonflikte sind daher unvermeidlich und hinzunehmen, doch darf keine Seite der Regelung des gegenbeteiligten Gesetzgebers praktisch die Wirksamkeit nehmen.

HL und Praxis haben für die Auslegung der Kompetenzbestimmungen verschiedene spezifische Interpretationsmethoden entwickelt, deren Wichtigste die Versteinerungstheorie ist[582]. Diese besagt, dass ein Kompetenztatbestand in der Bedeutung auszulegen ist, der ihm im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach der damals bestehenden, systematisch diesen Bereich erfassenden, einfachgesetzlichen Rechtsordnung zukam[583]. Es ist also in einem ersten Schritt zu eruieren, ob zum Versteinerungszeitpunkt[584], auf der Ebene unter der Verfassung, systematische Regelungen bestimmter Rechtsgebiete bestanden. Im

[579] Vgl Art 15 Abs 1 B-VG: Generalklausel zu Gunsten der Länder sowie VfSlg 4348/1963, 6209/1970, 9118/1981 und 15.917/2000; dazu *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 269 ff.

[580] Vgl bgld JagdG 2004; krnt JagdG 2000; nö JagdG 1974; oö JagdG; sbg JagdG 1993; stmk JagdG 1986; tir JagdG 2004; vlbg JagdG und wr JagdG 1947.

[581] Parität von Bundesrecht und Landesrecht. Dabei handelt es sich um einen unbestrittenen verfassungsrechtlichen Grundsatz; näheres *Lebitsch-Buchsteiner,* Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht (2001).

[582] Weitere Interpretationsmethoden: Die Gesichtspunktetheorie, die intrasystematische Fortentwicklung und die föderalistische Interpretationsmaxime; dazu *Muzak,* Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 30 ff; *Walter/Mayer/ Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 295 f.

[583] *Mayer,* Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Eisenbahnwesen ÖJZ 1996, 292.

[584] Nach hL ist der 1.10.1925 als Versteinerungszeitpunkt heranzuziehen; vgl *Walter/ Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 296; *Schäffer,* Verfassungsinterpretationen 104*; Funk, Das* System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung (1980) 73; *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 429. In der neueren Lehre wird als maßgeblicher Zeitpunkt der 1.10.1920 vertreten so *Wiederin,* FS Winkler (1997) 1237 ff; *Muzak,* Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 11 ff. Der Kompetenzkatalog wurde durch die B-VG Novelle 1925 BGBl 1925/268 einer Revision unterzogen, die Tatbestände des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG blieben aber unverändert.

Regelfall handelt es sich um einfache Gesetze, die bereits zum Stichtag 1.10.1920 in Geltung waren[585]. Findet man ein solches historisches Gesetz, wie etwa das Waffenpatent aus dem Jahre 1853[586] sowie das nö JagdG vom 22.11.1901[587], so kann man unterstellen, dass der Verfassungsgesetzgeber, als er den Kompetenztatbestand Waffenwesen schuf, mit diesem Begriff das erfassen wollte, was im damaligen Waffengesetz enthalten war. Dessen Inhalt ist zu ermitteln und dieser wurde im verfassungsrechtlichen Kompetenzbegriff versteinert.

Bis 1938 galt in Österreich das kaiserliche Waffenpatent aus dem Jahre 1853. Darin war der Waffenbesitz für jede unbescholtene Person freigestellt. Lediglich zum Tragen einer Schusswaffe benötigte man einen WP, der gem § 4 Waffenpatent 1853 unbescholtenen Bürgern anstandslos erteilt wurde[588]. Waffenverbote konnten aber auch schon damals gem § 3 Waffenpatent 1853 erlassen werden[589]. Über die Waffenverwendung bei der Jagd fanden sich in im Waffenpatent 1853 keine Regelungen[590]. In einem zweiten Schritt ist zu ermittelt, welche jagdrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt 1.10.1920 in Kraft waren. Unter anderem war dies das nö JagdG vom 22.11.1901, in dem jagdrechtliche Bestimmungen für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns erlassen wurden[591]. Gem Art III dieses Gesetzes wurde geregelt, dass bereits

[585] Dabei spricht man vom Versteinerungsmaterial.

[586] Kaiserliches Patent vom 24.10.1852 RGBl 1853/223 betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, Waffenpatent 1853.

[587] Gesetz vom 22.11.1901 für das Herzogtum Österreich unter der Enns LGBl 42 ex 1902.

[588] Näheres zur Ausstellung von WP siehe Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 11.9.1854 RGBl 1854/230.

[589] Gem § 3 des Waffenpatents 1853 konnten die Statthalter das Recht zu Führen von Waffen aus höheren staatspolizeilichen Gründen einschränken oder ganz untersagen. Im Jahre 1934 ist das Waffenverbot für bestimmte politische Gruppen eingeführt worden; näheres *Hauer,* Ruhe, Ordnung, Sicherheit: Eine Studie zu den Aufgaben der Polizei in Österreich 25 f.

[590] Bei der Versteinerungstheorie handelt es sich primär um eine Verbalinterpretation mit systematischen Aspekten. Als entscheidend für die Bedeutung eines Begriffs wird angesehen, in welchem Sinn dieser Begriff in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsvorschriften verwendet wurde; näheres *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007) RZ 133.

[591] *Gürtler/Lebersorger,* Niederösterreichisches Jagdrecht: Kommentar[7] (2010) Anm 2 zu § 1 nö JagdG 1974.

nach anderen Gesetzen ausgegebene Jagdkarten ihre Gültigkeit behalten.

Bei neuen Materien oder neuen Regelungsbedürfnissen können nach dem Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung auch diese unter einen versteinerten Kompetenztatbestand fallen, wenn es sich um eine systematische Fortentwicklung eines vorgegebenen Regelungsansatzes handelt[592].

Eine weitere Möglichkeit, kompetenzrechtliche Probleme zu lösen, besteht in der Gesichtspunktetheorie, die besagt, dass ein bestimmter Lebenssachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden kann. Dabei bestehen, je nach Gesichtspunkt, verschiedene gesetzgeberische Zuständigkeiten. Welcher Gesichtspunkt welchem Kompetenztatbestand zuzuordnen ist, ist mit der Versteinerungstheorie zu ermitteln[593].

Der VfGH hat insbesondere[594] in den „Leading cases" Jagdrecht-Forstrecht-Fall[595] und Semmering-Basistunnel-Fall[596] neue Wege in der kompetenzrechtlichen Jud eingeschlagen. Er argumentierte mit dem Bundesstaatsprinzip, aus dem er in Verbindung mit dem Gleichheitssatz eine Verpflichtung zur wechselseitigen Treue von Bund und Ländern ableitet und begründet daraus die sogenannte Rücksichtnahmepflicht. Diese besagt, dass der Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft die

---

[592] *Muzak,* Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 37; *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 433.

[593] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007) RZ 297.

[594] Vgl auch VfSlg 17.854/2006; 17.497/2005; 15.281/1998 sowie VfGH 1.12.2011, G 74/11; 29.6.2011, F1/11 und G7/11-17: Die der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht verbietet sohin dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen zu unterlaufen. Diese Pflicht verhält ihn dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führt. Dieses sogenannte Berücksichtigungsgebot greift allerdings nur bei Zielkonflikten im sachlichen Überschneidungsbereich durch vom Bund und von einem Land je im Rahmen der eigenen Gesetzgebungskompetenzen getroffener Regelungen. Voraussetzung für die Anwendung des Berücksichtigungsgebotes ist eine [...] Überschneidung identer Regelungsbereiche und ein daraus sich ergebender Zielkonflikt.

[595] Siehe VfSlg 10.292/1984, verweisend aber bereits auf das Erkenntnis VfSlg 8831/1980 und die dort zitierte weitere Vorjudikatur.

[596] Siehe auch VfSlg15.552/1999.

Interessen der anderen Gebietskörperschaft nicht negieren und deren gesetzliche Regelungen nicht unterlaufen darf[597]. Der jeweilige Gesetzgeber hat daher einen Interessensausgleich zwischen den eigenen Interessen und jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und die Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zu beachten sowie diese nicht unsachlich zu behindern[598]. Im Ergebnis ist daher jeder Gesetzgeber zu einer Interessensabwägung verpflichtet, wenn seine Regelung kompetenzfremde Interessen beeinträchtigt. Er muss einen schonenden Ausgleich anstreben, soweit ein solcher möglich ist. Die Berücksichtigungspflicht bindet sowohl den Gesetzgeber als auch die Vollziehung. Für die Vollziehung läuft das darauf hinaus, dass bei Ermessenstatbeständen oder bei unbestimmten Gesetzesbegriffen auch auf öffentliche Interessen Rücksicht zu nehmen ist, für deren Wahrung an sich eine andere Gebietskörperschaft zuständig wäre[599]. Die Lehre nahm dazu divergierende Standpunkte ein[600].

Ergebnis zum Verhältnis Waffengesetz – Landesjagdgesetze:

Die Ausstellung von WP zum Führen von Schusswaffen und der Entzug dieser Berechtigungen für bestimmte Personen oder Personengruppen, waren bereits im Waffenpatent 1853 geregelt. Die Waffenverwendung zu Jagdzwecken regelte das damaligen WaffG nicht. Die Ausstellung von Jagdkarten regelte etwa das nö JagdG vom 22.11.1901. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das WaffG dazu angehalten ist, waffengesetzliche Angelegenheiten zu regeln und die LandesjagdG

[597] *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 469.
[598] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007) RZ 298.
[599] *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 469.
[600] Siehe *Davy,* Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte, ÖJZ 1986, 225, 298; *Pernthaler,* Entscheidungsbesprechung ÖZW 1985, 94; *Lebitsch-Buchsteiner,* Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht (2001); *Morscher,* Wechselseitige Rücksichtnahmepflicht Bund – Länder, JBl 1985, 479; *Bußjäger,* Bundesstaat und Gleichheitsgrundsatz JBl 2007, 289. AM *Mayer,* Neue Wege der Kompetenzinterpretation? ÖJZ 1986, 513; *Mayer,* Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Eisenbahnwesen ÖJZ 1996, 292. *Mayer* geht davon aus, dass es dem VfGH nicht gelungen sei, sowohl die Rücksichtnahmepflicht als auch ihre konkrete Reichweite dogmatisch zu begründen. Sollte es nach seiner Meinung zu einem Normenkonflikt kommen, ist der VfGH gem Art 140 Abs 1 B-VG berufen, diesen im Rahmen des verfassungsrechtlichen Gesetzesprüfungsverfahrens zu lösen und ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben.

jagdrechtliche Bestimmungen. Bei der Ausübung ihrer Kompetenzen können der Bund und die Länder prinzipiell ihre eigenen rechtspolitischen Anliegen verfolgen, auch wenn sich ein Gesetzgebungs- oder Vollzugsakt störend oder nachteilig auf die Interessen der anderen Gebietskörperschaft auswirken kann[601]. Um Konflikte vorausschauend zu vermeiden und zu sachlich abgestimmten Entscheidungen zu kommen, kann ein Gesetzgeber die Verwaltung dazu verpflichten, bei der Vollziehung auf bestimmte Interessen Rücksicht zu nehmen, für die die andere Gebietskörperschaft eigentlich zuständig wäre[602]. So bestimmt etwa § 35 Abs 2 Z 2 WaffG, dass das Führen von Jagdwaffen für Menschen zulässig ist, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind[603]. Umgekehrt kann der Landesgesetzgeber anordnen, dass die Jagdkarte zu entziehen ist, wenn gegen eine Person ein Waffenverbot erlassen wurde, obwohl Waffenwesen eigentlich Bundessache ist[604]. Die angeordnete Berücksichtigung von Interessen und Zwecken aus dem kompetenzfremden Bereich darf allerdings nicht so weit führen, dass die fremde Materie vom unzuständigen Gesetzgeber geregelt wird[605].

2.3.3. Ausstellung der Jagdkarte oder Jagdgastkarte gemäß den Bestimmungen der Landesjagdgesetze

Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz einer gültigen Jagdkarte des betreffenden Bundeslandes bzw im Besitz einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft iVm einer Jagdgastkarte des betreffenden Bundeslandes ist[606].

---

[601] *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 467.
[602] *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 468.
[603] Sofern es sich um Schusswaffen der Kat C oder D handelt.
[604] Vgl § 68 iVm § 67 Abs 1 Z 2 bgld JagdG 2004; § 39 iVm § 37 Abs 4 lit b krnt JagdG 2000; § 62 iVm § 61 Abs 1 Z 2 nö JagdG 1974; § 40 iVm § 38 Abs 1 lit a oö JagdG; § 46 Abs 1 lit c sbg JagdG 1993; § 42 iVm § 41 Abs 1 lit e stmk JagdG 1986; § 29 Abs 1 lit a tir JagdG 2004; § 24 Abs 6 iVm Abs 2 iVm § 26 Abs 1 lit d vlbg JagdG und § 54 iVm § 53 wr JagdG 1947.
[605] Näheres zum Verhältnis Bundesrecht-Landesrecht bei Muzak, Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 43 ff.
[606] Vgl § 64 bgld JagdG 2004; § 37 krnt JagdG 2000; § 58 nö JagdG 1974; § 37 oö JagdG; § 42 sbg JagdG 1993; § 36 f stmk JagdG 1986; § 27 tir JagdG 2004; § 24 vlbg JagdG und § 49 wr JagdG 1947.

Der Erwerb der Jagdkarte[607] oder Jagdgastkarte[608] richtet sich nach den zuständigen landesrechtlichen Bestimmungen des betreffenden LandesjagdG[609].

Die gültige[610] Jagdkarte berechtigt zum Führen von Jagdwaffen für jagdliche Zwecke[611]. Zur Erlangung der Jagdkarte ist die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich[612]. Die Ablegung eines psychologischen Tests iSd § 8 Abs 7 WaffG ist außer im vorarlberger JagdG in den anderen LandesjagdG nicht vorgesehen[613].

Jagdwaffen sind im § 1 Z 2 WaffG ausdrücklich erwähnt. Dies ist erfordlich, da Jagdwaffen nicht unter § 1 Z 1 WaffG subsumiert werden können. Diese Bestimmung spricht davon, die Abwehrfähigkeit von Menschen und nicht von Tieren zu beseitigen oder herabzusetzen. Es muss sich aber dabei um eine Schusswaffen handeln. Andere Waffen, die zur Jagd verwendet werden und keine Schusswaffen sind[614], können nicht unter die Bestimmung des § 1 Z 2 WaffG subsumiert werden. Es

---

[607] Das WaffG nimmt Bezug auf Jagdkarten etwa in den Bestimmungen des § 12 Abs 2 Z 2 bzw § 13 Abs 1 Z 2 (keine Sicherstellung von Jagdkarten im Zuge des WV-Verfahrens), § 18 Abs 4 (Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die Kriegsmaterial sind, dürfen vom Inhaber einer Jagdkarte erworben werden), § 21 Abs 3 (Inhaber einer Jagdkarte, die jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kat B haben und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann die Waffenbehörde einen WP ausstellen) und § 35 Abs 2 Z 2 WaffG (Führen von Schusswaffen der Kat C oder D, sofern es sich um Jagdwaffen handelt, für den Besitzer einer gültigen Jagdkarte).

[608] Vgl § 65 bgld JagdG 2004, § 40 krnt JagdG 2000, § 58 Abs 1 nö JagdG 1974, § 36 oö JagdG, § 48 sbg JagdG 1993, § 39 stmk JagdG 1986, § 27a tir JagdG 2004, § 24 vlbg JagdG und § 51 wr JagdG 1947; vgl auch http://www.noe.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Jagd-Fischerei/Jagd/Jagdgastkarten.pdf (26.3.2013).

[609] *Gürtler/Lebersorger,* Niederösterreichisches Jagdrecht: Kommentar[7] (2010) Anm zu § 58 nö JagdG 1974.

[610] Die Gültigkeit wird regelmäßig durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zum Landesjagdverband auf ein weiteres Jahr verlängert.

[611] Vgl § 35 Abs 2 Z 2 WaffG: Der Besitzer einer gültigen Jagdkarte ist berechtigt zum Führen von Jagdwaffen, sofern es sich um Schusswaffen der Kat C oder D handelt, wie etwa Jagdbüchsen oder Schrotflinten; siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 64: § 35 Abs 2 Z 2 WaffG berücksichtigt den Umstand, dass bestimmte Personengruppen im Umgang mit ihren Waffen so vertraut sind, dass eine zusätzliche behördliche Überprüfung verzichtbar ist.

[612] Vgl § 66 bgld JagdG 2004, § 37 krnt JagdG 2000, § 60 nö JagdG 1974, § 38 oö JagdG, §§ 49 ff sbg JagdG 1993, § 37 stmk JagdG 1986, § 28 tir JagdG 2004, § 25 vlbg JagdG und § 52 wr JagdG 1947.

[613] Vgl § 66 bgld JagdG 2004, § 37 krnt JagdG 2000, § 58 Abs 6 nö JagdG 1974, § 38 oö JagdG, §§ 49 ff sbg JagdG 1993, § 37 stmk JagdG 1986, § 28 tir JagdG 2004, § 26 Abs 4 vlbg JagdG und § 52 wr JagdG 1947.

[614] Bei einem Hirschmesser handelt es sich um keine Waffe iSd WaffG.

handelt sich dann um keine Waffe iSd WaffG. Bei einer Jagdkarte handelt es sich um kein waffenrechtliches Dokument.

Wie ist das Verhältnis der Jagdkarte zu den waffenrechtlichen Urkunden und Dokumenten zu sehen?

Gem § 35 Abs 1 WaffG ist das Führen von Schusswaffen der Kat C oder D grundsätzlich nur mit einem WP zulässig[615]. Eine Ausnahme besteht gem § 35 Abs 2 Z 2 WaffG für den Besitzer einer gültigen Jagdkarte hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen. Diese Ausnahme ist explizit im WaffG erwähnt. Zum Besitz und Erwerb von Jagdwaffen ist keine eigene waffenrechtliche Bewilligung und auch keine Jagdkarte erforderlich, sofern es sich um Schusswaffen der Kat C oder D handelt. Schusswaffen der Kat B dürfen mit einer Jagdkarte oder Jagdgastkarte alleine nicht erworben, besessen oder geführt werden. Diese dürfen ausschließlich mit einer WBK und/oder einen WP erworben, besessen oder geführt werden.

2.4. Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG

Die Waffenbehörde muss aufgrund konkreter Tatsachen zur Überzeugung gelangen, dass einem bestimmten Menschen, durch vorsätzliche Verwendung von Waffen eine Gefährdung von geschützten Rechtsgüter zuzutrauen ist. Insbesondere werden dies Handlungen sein, die zu strafgerichtlichen Verurteilungen führen werden. Vage Vermutungen und unbegründete Annahmen kommen als Tatsachen nicht in Betracht[616]. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die von der Waffenbehörde und nicht von einem SV zu beantworten ist[617]. Der SV kann der Waffenbehörde behilflich sein, diese Frage zu beantworten. Diese hat zu prüfen, ob diese Tatsachen vorliegen. Die Waffenbehörde hat zu entscheiden,

[615] Näheres zum Führen von Schusswaffen siehe Kap II.B.2.3.
[616] *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 12 Abs 1 WaffG.
[617] Vgl VwGH 30.6.2011, 2008/03/0114; 6.11.1997, 96/20/0543 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 14 zu § 12 Abs 1 WaffG.

ob diese Tatsachen unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG subsumiert werden können[618].

3. Unterschiede und Abgrenzungen zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit

Bei der Prüfung, ob gegen eine Person ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG erlassen werden muss oder nicht, ist die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nicht vorrangig zu prüfen. Die mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit ist keine Tatbestandsvoraussetzung des § 12 Abs 1 WaffG[619]. Es ist zu differenzieren, ob eine Person als waffenrechtlich nicht verlässlich iSd § 8 WaffG anzusehen ist und ihr etwaige vorhandene waffenrechtliche Urkunden oder Dokumente zu entziehen sind[620] oder ob gegen sie ein behördliches WV zu erlassen ist, weil sie Waffen qualifiziert verwendungswidrig verwendet hat oder dies pro futuro zu befürchten ist. Personen, gegen die ein behördliches WV erlassen wurde, werden auch waffenrechtlich nicht verlässlich sein. Aber dies gilt nicht automatisch auch umgekehrt[621]. Diese Frage stellt sich etwa dann, wenn einer Person durch ein pönalisiertes Verhalten die waffenrechtliche Verlässlichkeit abgesprochen wird. Aber erst die verschärften Voraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG, nämlich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gewisse Rechtsgüter[622] gefährdet werden könnten, können zur Erlassung eines behördlichen WV führen.

In praxi wird immer zuerst geprüft, ob gegen eine Person ein behördliches WV zu erlassen ist. Wird diese Prüfung verneint und besitzt die Person ein waffenrechtliches Dokument, wird anschließend die waffenrechtliche Verlässlichkeit gem § 8 WaffG näher untersucht.

[618] Näheres siehe Kap II.B.2.2.
[619] Siehe VwGH 23.1.1997, 97/20/0019; 28.11.1995, 95/20/0255; 21.6.1989, 89/01/0187; 11.7.1979, 1192/79.
[620] Vgl etwa § 8 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 WaffG.
[621] Eine Handlung kann sehr wohl zum Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit als auch zur Erlassung eines behördlichen WV führen; nur gilt dies nicht generell für alle Handlungen.
[622] Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum; vgl VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072; 16.10.1991, 91/01/0026; 21.10.1987, 87/01/0140.

Besonders problematisch erweist sich der Umstand einer strafgerichtlichen Verurteilung für sich allein als Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG[623]. Im Unterschied zu § 8 Abs 3 WaffG, wo bei Vorliegen einer der demonstrativ aufgezählten Verurteilungen ein Mensch als waffenrechtlich nicht verlässlich gilt, muss iSd § 12 Abs 1 WaffG zusätzlich noch eine gesonderte Gefährdungsprognose in Bezug auf bestimmte Rechtsgüter hinzutreten und geprüft werden. § 12 Abs 1 WaffG enthält keine vergleichbare Aufzählung von Verurteilungen, die jedenfalls ausreichend sind, um unabhängig von den Einzelheiten der Tat die Erlassung eines behördlichen WV zu rechtfertigen. Nach Ansicht des VwGH ist daraus noch nicht der Schluss zu ziehen, dass Verurteilungen als solche nicht ausreichen könnten, um schon auf Grund ihrer Zahl oder Schwere sowie der Art des verwirklichten Deliktstypus als Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG die dort umschriebene Annahme zu begründen. Das Verhältnis der Voraussetzungen des behördlichen WV zu denen der Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit schließt es aber jedenfalls aus, ein behördliches WV auf Tatsachen zu stützen, die für die Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nicht ausreichen würden[624]. In diesem Sinn kommt auch den Voraussetzungen des § 8 Abs 3 und 5 WaffG bei der Beurteilung der Voraussetzungen des behördlichen WV eine gewisse mittelbare Bedeutung zu. Liegt eine Verurteilung vor, die nach dem

[623] Vgl VwGH 24.3.2010, 2007/03/0061: Nicht jede strafgerichtliche Verurteilung als solche rechtfertigt die Annahme iSd § 12 Abs 1 WaffG, also die Annahme, dass der Betreffende durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben […] gefährden könnte.

[624] Siehe VwGH 30.11.2000, 98/20/0425: Eine Verurteilung, die nicht jedenfalls schon den Ausschluss seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit gem § 8 Abs 3 Z 1 bis 4 WaffG bedeutet und der ihr zugrunde liegenden Tathandlung jeder waffenrechtliche Bezug fehlt, bedeutet nicht automatisch gem § 8 Abs 1 WaffG den Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit. Die Verurteilung und das ihr zugrunde liegende Verhalten hatten auch nicht zur Folge, dass ein WP entzogen wurde. Die Verurteilung betraf keines der gem § 8 Abs 3 WaffG hierfür in Frage kommenden Delikte, und die sechs Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe wurde – was von den Verwaltungsbehörden allerdings außer Acht gelassen wurde – bedingt nachgesehen, sodass eine die waffenrechtliche Verlässlichkeit ausschließende Verurteilung gem § 8 Abs 4 letzter Satz WaffG selbst dann nicht vorliegt, wenn es sich iSd § 8 Abs 3 WaffG etwa um ein Gewaltdelikt gehandelt hätte. Bei dieser Sachlage hätte es im Hinblick auf die nunmehrigen Tathandlungen schon für die Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Beschwerdeführers – über die Ausführungen im angefochtenen Bescheid hinaus – des Abstellens auf einen konkreten waffenrechtlichen Bezug bedurft. Für die Erlassung eines behördlichen WV gilt dies noch umso mehr.

Gesetz und der Rechtsprechung des VwGH für sich genommen nicht ausreichen würde, um ohne Ableitung eines konkreten waffenrechtlichen Bezuges aus den Umständen der Tat die Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zu begründen, so kann der bloße Hinweis auf diese Verurteilung umso weniger genügen, um darauf in rechtlich schlüssiger Weise die Erlassung eines behördlichen WV zu stützen. Dies gilt – wie bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit – auch für die Verbindung eines solchen Hinweises mit allgemein gehaltenen Ausführungen über die Verwerflichkeit von Taten des der Verurteilung zugrunde liegenden Deliktstypus[625].

Summa summarum wird festgehalten, dass eine strafgerichtliche Verurteilung, die zu keinem Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führt, auch nicht zu einem behördlichen WV führen kann, es sei denn, es treten weitere Tatsachen, etwa ein waffenrechtlicher Bezug oder die Gefährdung eines der in § 12 Abs 1 WaffG erwähnten besonders geschützten Rechtsgüter hinzu.

4. Waffenverbote gegen Jugendliche

4.1. Allgemeines

Jugendliche sind aufgrund ihres Alters oftmals noch nicht reif genug, gewisse Gefahren des täglichen Lebens einzusehen. In vielen Bereichen der Rechtsordnung werden sie daher besonders geschützt[626].

4.2. Problemstellungen

Es stellt sich die Frage, ob ein behördliches WV auch gegen Jugendliche rechtlich zulässig bzw sinnvoll ist, da gegen diese Personengruppe bereits ein gesetzlich normiertes WV besteht.

4.3. Waffenverbote gegen Jugendliche gemäß § 11 Abs 1 WaffG

Gem § 11 Abs 1 WaffG besteht gegen Jugendliche ein ex lege wirkendes WV.

[625] Vgl VwGH 12.9.2002, 2000/20/0425; 30.11.2000, 98/20/0425.
[626] Siehe insbesondere das StGB, die StPO, das AVG und das VStG.

Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen[627] ist Menschen unter 18 Jahren verboten[628], dh dass Personen unter 18 Jahren jeglicher Besitz und umso mehr noch das Führen von Waffen von Gesetzes wegen verboten ist. Dieses Verbot bezieht sich auf alle Waffen iSd § 1 WaffG einschließlich Kriegsmaterial, also insbesondere auch auf Spring- und Fallmesser, auf die im § 45 WaffG genannten minderwirksamen Waffen, auf Munition iSd § 4 WaffG und auf Knallpatronen.

4.3.1. Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 Abs 2 WaffG für Schusswaffen der Kategorien C oder D

Die Waffenbehörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres[629] für Schusswaffen der Kat C oder D Ausnahmen vom Verbot des § 11 Abs 1 WaffG für jagdliche oder sportliche Zwecke bescheidmäßig[630] bewilligen, wenn dieser waffenrechtlich verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Schusswaffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten[631]. Die waffenrechtliche Verläss-

[627] Siehe AB 543 BlgNR 20. GP: Knallpatronen fallen nicht unter die Definition des § 4 WaffG, weshalb die Sonderregelung des § 11 Abs 1 WaffG notwendig war.

[628] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 55: Der Besitz von Waffen und Munition durch Jugendliche birgt ein besonderes Risiko in sich, das über die sonst mit Waffen ohnehin verbundene Gefahr hinausgeht. Es ist daher von einem generellen Verbot auszugehen, sofern nicht besondere Gründe (siehe etwa § 11 Abs 2 und 3 WaffG) anderes gebieten.

[629] Eine Ausnahmebewilligung für Menschen unter 16 Jahren ist gesetzlich ausgeschlossen. Ein Antrag kann bereits kurz vorher eingebracht werden; siehe *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 11 Abs 2 WaffG.

[630] Eine amtswegige Erteilung einer Ausnahmebewilligung wäre rechtswidrig; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 6 zu § 11 Abs 2 WaffG.

[631] Siehe Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Zu beachten ist, dass sich diese Ausnahmegenehmigung ausschließlich auf das Recht zum Besitz, nicht jedoch auf das Recht zum Erwerb, insbesondere nicht auf das Recht zum Erwerb durch Kauf bezieht. Diese Rechtsmeinung stützt sich insbesondere darauf, dass die Bestimmung des § 11 Abs 1 WaffG nur vom Besitz spricht und nicht – wie dies etwa in den §§ 17, 18 und 20 WaffG der Fall ist – den Erwerb miteinschließt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass einer Person unter 18 Jahren, der eine Ausnahmebewilligung gem § 11 Abs 2 WaffG erteilt wurde, Schusswaffen der Kat C oder D insbesondere leihweise überlassen werden kann. Damit wird diesen Personen die Ausübung der Jagd und des Schießsports ermöglicht, wenn auch der Betroffene diese Schusswaffen nicht käuflich erwerben darf; vgl die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 55: Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll es Jugendlichen ermöglichen, sofern sie reif genug sind die Jagd und den Schießsport auszuüben.

lichkeit des Jugendlichen ist gem § 8 Abs 7 WaffG durch ein waffenpsychologisches GA zu prüfen.

4.3.2. Ex lege wirkende Ausnahmebestimmung gemäß § 11 Abs 3 WaffG zum Zwecke der beruflichen Ausbildung

§ 11 Abs 1 WaffG gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden[632]. Diese Bestimmung kennt keine Altersgrenze und ist ausschließlich auf die berufliche Ausbildung begrenzt[633]. In der Freizeit gilt sehr wohl das WV des § 11 Abs 1 WaffG[634]. Die Ausnahmebestimmung gem § 11 Abs 3 WaffG ist nicht mit Bescheid zu erlassen, sondern gilt ex lege[635].

Die Erlassung eines behördlichen WV ist unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Jugendlichen zulässig[636]. Welche Voraussetzungen dies sind, ist gesetzlich nicht geregelt und wird näher geprüft.

4.4. Gründe, die für ein Waffenverbot bei Jugendlichen sprechen

Das WV des § 11 Abs 1 WaffG ist lediglich durch eine Verwaltungsstrafdrohung abgesichert[637], sofern es sich nicht um verbotene Waffen, Schusswaffen der Kat B sowie um Kriegsmaterial handelt[638]. Das behördliche WV gem § 12 Abs 1 WaffG ist durch eine gerichtliche

---

[632] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 55: Es werden berufliche Ausbildungserfordernisse, insbesondere im Bereich der Forstpraktikanten und Büchsenmacher, berücksichtigt.

[633] Eine berufliche Ausbildung kann nach Beendigung der 9-jährigen Schulpflicht begonnen werden. Diese wird idR mit dem 15. Lebensjahr beendet. In Ausnahmefällen kann dies auch schon früher sein (etwa kann ein Schüler ein Jahr früher beginnen, ein Schüler überspringt eine oder mehrere Klassen oder erreicht erst unmittelbar nach der Vollendung der Schulpflicht das 15. Lebensjahr). Die Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September.

[634] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 9 zu § 11 Abs 3 WaffG.

[635] […] Abs 1 gilt nicht […].

[636] Dies ist zumindest gesetzlich nicht ausgeschlossen. Beim WV handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrativ-rechtliche Maßnahme. Deshalb kommen auch die Altersfristen des VStG nicht zur Anwendung. Rein theoretisch könnte auch gegen einen unter 14-jährigen Menschen ein WV erlassen werden.

[637] Vgl § 51 Abs 2 WaffG. Der Jugendliche selbst macht sich ab Vollendung des 14. Lebensjahres strafbar; siehe § 4 Abs 1 VStG.

[638] Dann liegt sehr wohl eine gerichtlich strafbare Handlung vor; vgl § 50 Abs 1 WaffG.

Strafandrohung abgesichert[639]. Ebenso gilt das WV gegen Jugendliche nicht, wenn eine Ausnahmebewilligung gem § 11 Abs 2 WaffG erteilt wurde sowie im Rahmen einer beruflichen Ausbildung gem Abs 3 leg cit[640]. Das behördliche WV gem § 12 Abs 1 WaffG gilt auch dann, wenn eine Ausnahmebewilligung gem § 11 Abs 2 WaffG erteilt wurde sowie Waffen gem § 11 Abs 3 WaffG im Rahmen einer beruflichen Ausbildung benötigt werden. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres endet das gesetzlich normierte WV des § 11 Abs 1 WaffG. Das WV gem § 12 Abs 1 WaffG gilt grundsätzlich unbefristet. Das WV des § 11 Abs 1 WaffG gilt nicht auf behördlich genehmigten Schießstätten. Das behördliche WV gilt dort sehr wohl[641].

4.5. Gründe, die gegen ein Waffenverbot bei Jugendlichen sprechen

Jugendliche sind oftmals noch nicht reif genug, die Folgen ihrer Handlungen einzuschätzen bzw einzusehen. Durch die Erlassung eines behördlichen WV kommt es voreilig zu einer Verkriminalisierung des Jugendlichen[642]. Weiters fehlt es an einer diesbezüglichen Erwähnung im Gesetz. Hätte es der Gesetzgeber gewollt, dass gegen Jugendliche ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG zulässig wäre, hätte er eine Bestimmung im § 11 WaffG aufgenommen[643]. Auch die Systematik des WaffG spricht sich gegen eine Erlassung eines behördlichen WV gegen Jugendliche aus. § 11 Abs 1 WaffG definiert, dass Menschen unter 18 Jahren der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen verboten ist. § 12 Abs 1 WaffG verpflichtet die Waffenbehörden gegen Menschen ein behördliches WV zu erlassen, die ein pönalisiertes Verhalten gesetzt haben bzw von denen dieses Verhalten pro futuro zu befürchten ist. Es ist aber nicht notwendig gegen einen Menschen ein behördliches WV zu

[639] Vgl § 50 Abs 1 Z 3 WaffG.
[640] Näheres siehe Kap 4.2.1 und 4.2.2.
[641] Vgl § 14 zweiter Satz WaffG. Auch das vorläufige WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG gilt auch auf diesen Schießstätten.
[642] Für viele Berufe stellt ein WV einen Ausschließungsgrund dar, beispielsweise für OdöS, für Soldaten oder für Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma.
[643] Etwa: *„Die Voraussetzungen für die Erlassung eines WV gem § 12 Abs 1 bzw § 13 Abs 4 iVm Abs 1 bzw 1a WaffG bleiben unberührt.“*

erlassen, der ohnedies ex lege keine Waffen, Munition und Knallpatronen besitzen darf.

4.6. Conclusio und eigene Überlegungen

Grundsätzlich wird festgehalten, dass das gesetzlich normierte WV des § 11 Abs 1 WaffG vollkommen ausreicht, um die Allgemeinheit vor gefährlichen Jugendlichen zu schützen. Die Waffenbehörde hat aber das Recht und die Pflicht, auch gegen Jugendliche eine behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG zu erlassen, sobald die Tatbestandsvoraussetzungen dieses Rechtsinstitutes vorliegen. Beim behördlichen WV handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrativ-rechtliche Maßnahme, die daher an kein Alterslimit gebunden ist. Trotzdem sollten behördliche WV nur gegen besonders gewalttätige bzw besonders gefährliche Menschen jugendlichen Alters erlassen werden. Die Waffenbehörde hat dabei das Kindeswohl und die mangelnde Reife des Jugendlichen gegen das Recht der Allgemeinheit auf Schutz vor gewalttätigen und gefährlichen Menschen auch jungen Alters abzuwägen.

Ob ein behördliches WV gegen Jugendliche auch im Wege des Mandats erlassen werden kann, hängt ausschließlich von den Tatbestandsvoraussetzungen dieses Rechtsinstitutes ab. Liegt aber GiV vor, so hat die Waffenbehörde das behördliche WV auch gegenüber einem Jugendlichen mittels Mandatsbescheides zu erlassen.

5. Waffenverbote gegen süchtige, psychisch kranke und/oder geistig behinderte Personen

5.1. Allgemeines

Mitunter ist es erforderlich, auch gegen süchtige, psychisch kranke und/oder geistig behinderte Personen ein behördliches WV zu erlassen. Das Subsumieren unter den Tatbestand des § 12 Abs 1 WaffG fällt dabei besonders schwer, da die Abgrenzung zwischen krank und gefährlich

bzw krank und nicht gefährlich schwer fällt[644]. Insbesondere, wenn es in der Vergangenheit noch zu keinem waffenrechtlichen Fehlverhalten gekommen ist[645].

5.2. Problemstellungen

Wann ist ein Mensch überhaupt süchtig oder psychisch krank, wann ist er geistig behindert? Wer stellt diese Erkrankung fest[646] und ab welchem Zeitpunkt geht von der kranken Person eine Gefahr für die Allgemeinheit aus bzw ab wann muss die Waffenbehörde ein WV gegen diese Person erlassen? Die Bestimmungen des UbG erleichtern es den Waffenbehörden nicht, gegen süchtige, psychisch kranke und/oder geistig behinderte Personen effektiv vorzugehen. Einerseits ist der Schutz dieses Personenkreises vor Veröffentlichung ihrer Krankheiten ein besonderes Anliegen der involvierten Waffenbehörden, andererseits ist aber ein Fernhalten dieser Personen von Schusswaffen von eminenter Bedeutung. Vorfälle in jüngerer Vergangenheit, insbesondere der Amoklauf von Newtown, die Messerattacke einer psychisch kranken Frau gegen OdöS in Wien im März 2012, das Attentat vom 22.7.2011 in Olso und der Anschlag vom 8.1.2011 in Tuscon können dieses Anliegen der Waffenbehörden nur bekräftigen.

5.3. Psychische Krankheiten mit einem waffenrechtlichen Bezug

Bei den in der RSp des VwGH entschiedenen Fällen, in denen die Erlassung eines behördlichen WV gegen eine psychisch kranke Person als gerechtfertigt erachtet wurde, bestand überwiegend ein Zusammenhang mit einem in der Vergangenheit gesetzten, waffenrechtlich relevanten Fehlverhalten[647]. Aber auch bei einem in der Gegenwart vorliegenden hochaggressiven Verhalten einer Person iVm einer akuten Psychose und einem waffenrechtlichen Bezug, ist die Erlassung eines

[644] Vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418.
[645] Behördliche WV aufgrund von paranoiden Tendenzen; siehe VwGH 11.12.1997, 97/20/0086, 19.6.1997, 95/20/0426; 15.5.1997, 97/20/0060 mwN.
[646] Vgl VwGH 21.9.1994, 93/01/1539: Derartige Feststellungen können grundsätzlich nur auf Basis eines schlüssigem und nachvollziehbarem SVGA getroffen werden.
[647] Siehe VwGH 17.10.2002, 2001/20/0601; 11.12.1997, 97/20/0086; 19.6.1997, 95/20/0426; 15.5.1997, 97/20/0060 mwN.

behördlichen WV auch ohne weitere Abklärung der psychischen Beeinträchtigung durch einen SV zulässig[648].

5.4. Psychische Krankheiten ohne einen waffenrechtlichen Bezug

Ohne einen waffenrechtlichen Bezug des bisherigen Verhaltens kommt eine Gefährdungsprognose iSd § 12 Abs 1 WaffG in Fällen von psychischen Erkrankungen dann in Betracht, wenn deren konkrete Auswirkungen und Symptome in der im jeweiligen Einzelfall vorliegenden Ausprägung für sich genommen eine Gefährdung im erwähnten Sinn befürchten lassen[649]. Die Frage, ob eine psychische Erkrankung vorliegt, kann nur auf der Grundlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren SVGA getroffen werden[650]. Es genügt nicht, dass sich die Waffenbehörde betreffend der Erkrankung auf die Aussagen der einschreitenden OdöS sowie auf die Stellungnahme des Polizeichefarztes beruft und dann die Person auffordert, die mögliche Erkrankung durch einen medizinischen Gegenbeweis zu widerlegen. Vielmehr müssen schon die Stellungnahmen der OdöS und des Polizeichefarztes geeignet sein, die Grundlage für die Feststellung der Voraussetzungen für die Erlassung eines behördlichen WV zu sein[651].

5.5. Judikatur und Fall aus der Praxis

5.5.1. VwGH 26.4.2007, 2005/03/0022

Der Bf hat gegenüber Beamten, die die Grenzkontrolle durchführten, angegeben, er fühle sich verfolgt und brauche unbedingt eine Person, mit der er reden könne und die ihn verstehe, da ansonsten etwas passieren werde. Dabei zeigte er auf andere Fahrzeuge, die sich der Ausreise stellten und gab an, dass er sich von diesen verfolgt fühle. Bei der anschließenden Durchsuchung des Fahrzeuges konnte eine

[648] Vgl VwGH 31.3.2005, 2005/03/0032.
[649] Vgl VwGH 17.9.2003, 2001/20/0004 und 2001/20/0019 mwN; 17.10.2002, 2001/20/0601; 21.9.1994, 93/01/1539.
[650] Siehe VwGH 17.10.2002, 2000/20/0242 mwN und 2001/20/0601: GA eines Facharztes für Psychiatrie. Selbst das GA eines Polizei-Amtsarztes oder des Chefarztes der BPolDion (nunmehr LPolDion) Wien entspricht nicht den Kriterien eines SVGA; dazu *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012), Anm zu § 52 AVG.
[651] Vgl VwGH 4.11.2004, 2001/20/0127.

Schusswaffe samt Munition vorgefunden werden. Es erfolgte eine Einlieferung gem § 8 UbG. Im Krankenhaus wurde eine akute wahnhafte psychotische Störung diagnostiziert. Ein behördliches WV wurde durch die Waffenbehörde erlassen und durch den VwGH bestätigt.

5.5.2. VwGH 28.2.2006, 2005/03/0206

Zusammenfassend hielt der VwGH fest, dass der langjährig bestehende Alkoholmissbrauch, die auffallend sorglose Verwahrung von Waffen und Munition, die Ermöglichung des Zugriffs durch den minderjährigen Sohn sowie der unbefugte Besitz einer verbotenen Waffe und verbotener Munition bestimmte Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG darstellen, die in ihrer Gesamtheit die Annahme rechtfertigten, der Beschwerdeführer könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Das behördliche WV wurde durch den VwGH bestätigt. Bei dieser Entscheidung waren es die Summe an Verfehlungen, die dazu führten, dass das behördliche WV bestätigt wurde.

5.5.3. VwGH 31.3.2005, 2005/03/0032

Das von der Behörde abgeleitete hohe Aggressionspotential des Bf stellt im Zusammenhalt mit der Überlegung der belangten Behörde, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Bf in einer ähnlichen Situation wiederum die Kontrolle über sich verlieren werde, sehr wohl einen konkreten Umstand dar, der eine Gefährdungsprognose iSd § 12 Abs 1 WaffG indizierte, zumal der Bf bei diesem Vorfall auch drohte, eine Waffe gegen seine Mutter und die anwesenden OdöS einzusetzen. Dieses Verhalten weist daher auch einen solchen waffenrechtlichen Bezug im Sinne der RSp des VwGH auf, der es im Beschwerdefall entbehrlich machte, für das Vorliegen einer dem § 12 Abs 1 WaffG entsprechenden Gefährdungsprognose eine weitere Abklärung der psychischen Beeinträchtigung des Bf durch ein SVGA vorzunehmen[652].

[652] Vgl zum Verhalten mit waffenrechtlichen Bezug und, sollte dieser fehlen, die für eine Gefährdungsprognose im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen bestehende Notwendigkeit eines SVGA, die beiden Erkenntnisse des VwGH 17.9.2003, 2001/20/0004 und 2001/20/0019 mwN.

Das behördliche WV wurde durch den VwGH bestätigt. ME sollte bereits das hohe Aggressionspotential iVm einem Waffenbesitz ausreichen, um ein behördliches WV erlassen zu können.

5.5.4. Familienterror

Eine Person versetzte seine Familie in Angst und Schrecken, wenn er seine Medikamente nicht nahm oder sie überdosierte und setzte damals ein auffällig aggressives Verhalten. Der Verdacht einer psychischen Erkrankung lag vor. Angeblich gab es bereits in der Vergangenheit eine Einweisung in die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses. Als Beweise lagen die niederschriftlichen Angaben des Vaters und der Lebensgefährtin vor. Gegen den Bf wurde ein Betretungsverbot sowie ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG erlassen. Eine Anzeige an die StA wurde damals nicht erstattet. Der Vorstellung gegen das behördliche WV wurde von der Behörde erster Instanz nicht Folge gegeben und das behördliche WV bestätigt. Vorladungen zum Amtsarzt, die Beibringung eines psychiatrischen GA sowie die Vorladung zu einer psychiatrischen Untersuchung ins AKH Wien wurden mit der Behauptung, dass es sich lediglich um Verleumdungen seitens seiner Familie handelt, ignoriert. Seitens des Krankenhauses wurde eine Auskunft über die Krankheit mit Hinweis auf das UbG verweigert. Nach einer erfolgten Berufung wurde durch die Berufungsinstanz die Causa an die erste Instanz zurückverwiesen, mit dem Auftrag, Beweise für die psychiatrische Erkrankung vorzulegen, ansonsten wäre der Berufung stattzugeben. Gem § 17 Abs 4 wr KAG wurde das Otto-Wagner-Spital seitens des Polizeichefarztes neuerlich aufgefordert, die Krankengeschichte vorzulegen, was idF auch geschah. Durch den Polizeichefarzt konnte auf der Grundlage der Krankengeschichte eine Befundung samt GA erfolgen, wodurch das behördliche WV in zweiter Instanz bestätigt werden konnte[653].

[653] Das gesamte Verfahren dauerte mehrere Jahre. Alle den Fall bearbeitenden Referenten einschließlich Polizeijuristen sahen sich mit Anzeigen gem § 302 StGB seitens des Bf konfrontiert.

Diese Causa zeigt eindeutig, mit welchen Problemen die Waffenbehörden konfrontiert werden. Wäre der Nachweis der Krankengeschichte über den Umweg des wr KrankenanstaltenG nicht gelungen, so hätte die Berufungsinstanz das behördliche WV behoben. Obwohl Aussagen der Familienmitglieder, einschreitenden OdöS und Mitarbeiter der Waffenbehörde betreffend der Aggressivität des Bf der Verdacht einer psychischen Erkrankung vorlagen, wäre beinahe ein behördliches Waffenverbot verhindert worden.

5.6. Conclusio und eigene Überlegungen

So bedauerlich eine Suchtkrankheit, eine psychische Erkrankung und/oder eine geistige Behinderung für die einzelne Person auch sein mag, in Beziehung zu Schusswaffen ist ein strenger Maßstab angebracht. Wie die Vergangenheit schon oftmals gezeigt hat, haben Schusswaffen in Händen von psychisch kranken Menschen schon sehr viel Leid und Unheil angerichtet.

Die Feststellung, ob eine Suchtkrankheit, eine psychische Erkrankung und/oder eine geistige Behinderung vorliegt, kann durch die Waffenbehörden nur auf der Grundlage eines medizinischen SVGA getroffen werden. Sollte ein solches GA vorliegen und auf eine der genannten Krankheiten schließen lassen, wäre mE jeder Schusswaffenbesitz rigoros zu verneinen. *Allein das Vorliegen einer psychischen Erkrankung, ohne dass ein waffenrechtlicher Bezug besteht bzw ohne dass Aggressionshandlungen gesetzt wurden, kann kein behördliches WV rechtfertigen. Pro futuro sollte dies im WaffG unbedingt normiert werden.*

Schlussendlich kann es aber den ständigen Waffenbehörden nie ganz gelingen, Schusswaffen nur solchen Personen zu überlassen, die verlässlich iSd WaffG sind. Ein gewisses Restrisiko wird immer vorhanden sein.

6. Waffenverbote gegen Personen, die einen Selbsttötungsversuch unternommen oder angedroht haben

6.1. Allgemeines

Die Frage, ob die Rechtsordnung ein subjektives Recht des Menschen anerkennt oder anerkennen sollte, sich selbst zu töten, ist seit langem umstritten und überwiegend empirischer Natur. Die Grobformel lautet nach *Bernat*: Freitodmündig ist, wer die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, wer also erstens fähig ist zu erkennen, was es heißt, sich zu töten, und wer zweitens die Steuerungsfähigkeit besitzt, nach dieser Einsicht gemäß zu handeln[654]. Freitodmündig wird also sein, wer schuldfähig ist[655]. Dieses Recht sollte aber nicht ausnahmslos zustehen, sondern nur im Falle plausibler, zu rechtfertigender und objektiv nachvollziehbarer Gründe, wie etwa nahender Tod oder schweres Leiden. Ob die waffenrechtliche Verlässlichkeit gem § 8 Abs 2 Z 2 WaffG gegeben ist[656], wird davon abhängig sein, ob es sich beim Suizidversuch um eine psychische Krankheit bzw um eine psychische Auffälligkeit handelt[657]. Gem Art 5 lit b der RL 91/477/EWG dürfen Schusswaffen der Kat B nur von Personen besessen werden, die sich nicht selbst gefährden[658]. Die Möglichkeit, gegen Personen, die einen Selbsttötungsversuch unternommen haben, ein behördliches WV zu erlassen, ist nur über den Umweg möglich, dass man unter Gefährdung des Lebens von Menschen iSd § 12 Abs 1 WaffG auch die Gefährdung des eigene Leben versteht[659]. Behördliche WV gegen diese Personen sind, sofern sie keinen waffenrechtlichen Bezug aufweisen, besonders umstritten.

---

[654] *Bernat,* Dem Leben ein Ende setzen: SM und aktive Teilnahme am Suizid – eine rechtsethnische Überlegungsskizze, ÖJZ 2002, 92.
[655] Vgl § 11 StGB.
[656] Siehe die Kap II.B.4.2.
[657] Was wiederum nur durch ein SVGA zu klären sein wird; näheres *Wach,* Strafrechtliche Probleme des Selbstmords, ÖJZ 1978, 479.
[658] Vgl Art 5 lit b der RL 91/477/EWG: Unbeschadet des Art 3 leg cit gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb zum Besitz von Feuerwaffen der Kat B nur Personen, die dafür eine Rechtfertigung anführen können und außerdem (a) 18 Jahre alt sind, außer bei Vorliegen einer Sondergenehmigung für Jäger und Sportschützen und (b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden.
[659] *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 103.

6.2. Problemstellungen

Sowohl die OdöS als auch die Waffenbehörden sind immer wieder mit Personen konfrontiert, die ihrem Leben ein Ende setzen wollen. Es stellt sich daher für sie die Frage, ob die Ankündigung, einen Suizidversuch ohne Zuhilfenahme einer Waffe begehen zu wollen, unter die Bestimmung des § 12 Abs 1 WaffG subsumiert werden kann. Die Gefährdung des eigenen Lebens kann auch als Gefährdung des Lebens iSd § 12 Abs 1 WaffG betrachtet werden. Die Waffenbehörden neigen grundsätzlich dazu, Personen, die einen Selbsttötungsversuch unternommen bzw angedroht haben, mit einem behördlichen WV zu sanktionieren.

6.3. Selbsttötungsversuch mit einem waffenrechtlichen Bezug

Wird ein Selbsttötungsversuch unter Zuhilfenahme einer Waffe angedroht oder begangen, so rechtfertigt dieser waffenrechtlichen Bezug die Erlassung eines behördlichen WV.

6.4. Selbsttötungsversuch ohne einen waffenrechtlichen Bezug

Ernsthafte Selbsttötungsabsichten, auch wenn dies ohne einer Waffe geschehen soll, können die Erlassung eines behördlichen WV rechtfertigen[660]. Derartige Absichten müssen sich aber nicht nur bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit, sondern auch noch bei der Erlassung des behördlichen WV durch die belangte Waffenbehörde feststellen lassen, um die Gefährdungsprognose iSd § 12 Abs 1 WaffG nachvollziehbar zu machen[661].

[660] Vgl etwa VwGH 29.10.2009, 2008/03/0029; 29.5.2009, 2006/03/0087 mwN; 23.10.2008, 2005/03/0214, 23.4.2008, 2007/03/0041; 24.1.1990, 89/01/0377. Unter einem Selbsttötungsversuch können auch Aggressionen gegen sich selbst bzw gegen den eigenen Körper verstanden werden.
[661] Siehe VwGH 21.10.2011, 2010/03/0148.

6.5. Judikatur

6.5.1. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0148

Die Bf hatte ernsthafte Selbsttötungsabsichten und das Eingeständnis einer psychischen Erkrankung lag vor[662]. Es bestand kein waffenrechtlicher Bezug und es wurde durch die Waffenbehörde kein SVGA eingeholt. Das behördliche WV wurde erst mehr als sieben Monate, nachdem die ernsthaften Suizidabsicht bestanden haben, erlassen. Der VwGH führte dazu aus, dass ernsthafte Selbsttötungsabsichten die Erlassung eines behördlichen WV rechtfertigten. Derartige Absichten müssen sich aber nicht nur bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit, sondern auch noch bei der Erlassung des behördlichen WV durch die letztinstanzliche Behörde feststellen lassen, um eine Gefährdungsprognose iSd § 12 Abs 1 WaffG nachvollziehbar zu machen. Weiters wurde ein Beweisantrag der Bf auf Einholung eines medizinischen GA, dass bei ihr keine derart schwere psychische Störung vorgelegen sei, von der Waffenbehörde übergangen. Das behördliche WV wurde durch den VwGH nicht bestätigt. Sofern kein Waffenbezug besteht und auch keine Aggressionstendenzen vorliegen, reicht mE die alleinige Absicht, seinem Leben ein Ende setzen zu wollen und dies ohne einer Waffe tun zu wollen, nicht aus, um ein behördliches WV zu erlassen.

6.5.2. VwGH 29.5.2009, 2006/03/0087

Der Bf gab gegenüber seiner Gattin an, dass ihm alles zu viel sei, dass er mit allem Schluss machen und aufräumen werde. Er verbarrikadierte sich im Keller des Hauses, indem er Schusswaffen und Munition gelagert hatte. Den eintreffenden OdöS wurde nicht geöffnet. Erst durch den Einsatz der EKO-COBRA konnte die Kellertür gesprengt werden. Der Bf wurde durch die anwesende Amtsärztin wegen Fremd- und Selbstgefährdung in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert. Durch die Waffenbehörde wurde ein behördliches WV erlassen und durch den VwGH bestätigt.

[662] Eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion.

6.5.3. VwGH 28.2.2006, 2008/03/0029

Der Bf hatte gedroht, sich mit einem Schrotgewehr zu erschießen. Dabei hatte er sich dieses an den Kopf gesetzt und dieser Drohung zuvor durch eine Schussabgabe in die Luft Nachdruck verliehen. Es erfolgte eine Einlieferung in eine Nervenklinik iSd UbG. Durch die BVB wurde gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG ein behördliches WV im Mandatsverfahren erlassen und idF sowohl durch die BVB als auch durch die damalige SDion bestätigt. Der Bf legte ein ärztliches GA vor aus dem hervor ging, dass bei ihm keinerlei psychopathologische Symptome vorgelegen seien. Das behördliche WV wurde vom VwGH bestätigt, da die Schussabgabe durch den Bf vor einem behandelnden Arzt eingestanden wurde.

6.6. Conclusio und eigene Überlegungen

Personen, die einen Suizidversuch begangen oder angedroht haben, dürfen nicht schlechter gestellt werden als andere Menschen. Wenn ein Suizidversuch unter Verwendung einer Waffe angedroht oder begangen wurde, hat die Waffenbehörde ein behördliches WV zu erlassen, wenn die anderen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Nur die Ankündung oder der Versuch, einen Suizidversuch ohne Zuhilfenahme einer Waffe begehen zu wollen, kann mE die Erlassung eines behördlichen WV nicht rechtfertigen. Sollten aber Tatsachen hinzutreten, diese Person könnte sich Waffen besorgen und damit sich oder andere Menschen gefährden, so wäre unverzüglich ein behördliches WV zu erlassen.

7. Waffenverbote gegen Jäger

7.1. Allgemeines

Da Jäger naturgemäß einen besonderen Bezug zu Schusswaffen haben[663], stellt die Erlassung eines behördlichen WV für sie einen schweren Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte dar. Dieser Bezug zu Schusswaffen spiegelt sich in vielen Privilegierungen und Ausnahmen

[663] Jagdwaffen, sofern es sich um Schusswaffen handelt, können unter § 1 Z 2 WaffG subsumiert werden.

von Bestimmungen des WaffG wieder. Schon bei der Entstehung eines neuen WaffG bzw bei bevorstehenden Novellierungen wird der Einfluss der verschiedenen Landesjagdverbände durch deren Stellungnahmen spürbar[664].

7.2. Problemstellungen

Bei Jägern ergibt sich das Problem, dass nach der Erlassung eines behördlichen WV die Jagdkarte oder Jagdgastkarte gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs 2 Z 2 WaffG von der Sicherstellung durch die Odö(A)S ausgenommen ist, Jagdwaffen und die dazugehörende Munition nicht. Daraus ergeben sich Probleme speziell im Vollzug des behördlichen WV durch die Odö(A)S. Sollte sich der Jäger bei einer Personskontrolle hinsichtlich seines Schusswaffenbesitzes mit einer Jagdkarte ausweisen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass das einschreitende Odö(A)S von einem bestehenden WV ausgeht.

Weiters wäre es für den Besitzer einer Jagdkarte, gegen den ein WV besteht, jederzeit möglich, Schusswaffen der Kat C oder D samt dazugehörender Munition bei einem WFH zu erwerben und diese auch sofort ausgehändigt zu erhalten[665]. Der WFH ist nämlich gem § 34 WaffG nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Besitzes einer vorgelegten waffen(jagd)rechtlichen Urkunde[666] zu prüfen[667]. Der Besitz der Jagdkarte wäre in diesem Fall nicht einmal rechtswidrig, weil die Waffenbehörde die Erlassung des behördlichen WV der Jagdbehörde nur mitzuteilen hat. Diese entscheidet in der Folge in einem eigenen Verfahren über den Entzug der Jagdkarte.

[664] Siehe AB 543 BlgNR 20. GP: 1 Abänderungsantrag zu Z 4.

[665] Siehe Kap II.A.7.2. Schusswaffen der Kat C oder D könnten dem Inhaber einer Jagdkarte nach der Registrierung sofort ausgefolgt werden. Nach der neuen Rechtslage wären beide Schusswaffenkategorien registrierungspflichtig.

[666] Etwa die WBK, der WP, die Jagdkarte oder der Erlaubnisschein gem § 37 WaffG.

[667] Durch die Einführung des ZWR wird diese Lücke beseitigt. Mit der Eintragung des vorläufigen WV und des behördlichen WV im EKIS (nämlich in die Personeninformation – PI) sind diese im ZWR ebenfalls gespeichert und ersichtlich. EKIS, PI und ZWR sind unmittelbar miteinander vernetzt; näheres zum EKIS siehe Kap II.D.6.2.2 sowie zum ZWR siehe Kap II.A.10.

7.3. Entzug der Jagdkarte oder Jagdgastkarte

Nach den Intentionen des WaffG gibt es bei WV gegen Jäger keine Ausnahmen. Sie unterliegen in diesen Bereich im vollen Umfang den Bestimmungen WaffG. Eine Ausnahme besteht nur für die Jagdkarte oder Jagdgastkarte, die iSd WaffG nicht sichergestellt werden darf. Setzt ein Jäger eine Handlung, die unter die Bestimmungen des § 12 Abs 1 WaffG subsumiert werden kann, so ist gegen ihn ein behördliches WV zu erlassen bzw ist mit der Sicherstellung von Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden vorzugehen. Die in seinem Besitz befindlichen Waffen samt Munition sind gem § 12 Abs 2 Z 1 WaffG sicherzustellen.

Bei der Sicherstellung von Urkunden darf dem Jäger die Jagdkarte oder Jagdgastkarte nicht entzogen werden. Diese Ausnahmen ist gem § 12 Abs 2 Z 2 WaffG explizit im WaffG erwähnt. Dies ist erforderlich, da die Jagdkarte zum Erwerb, Besitz, Führen und zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigt. Bei der Sicherstellung von Waffen und Munition gemäß der Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 1 WaffG sind alle Waffen betroffen, natürlich auch Jagdwaffen.

Die Erlassung eines behördlichen WV gegen den Inhaber einer Jagdkarte ist der zuständigen Landesjagdbehörde, LPolDion oder BVB, zur Kenntnis zu bringen[668]. Diese hat die Jagdkarte zu entziehen. Im jeweiligen LandesjagdG ist der Entzug der Jagdkarte nach der Erlassung eines behördlichen WV vorgesehen[669]. Es ist aber durchaus möglich, dass ein Jäger, gegen den ein behördliches WV erlassen wurde, für die

[668] Vgl § 12 Abs 6 erster Satz WaffG: Richtet sich ein behördliches WV gegen den Inhaber einer Jagdkarte, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des WV-Bescheides zu übersenden.

[669] Vgl VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072; 15.11.2007, 2007/03/0178; siehe weiters § 68 bgld JagdG 2004 (Entziehung der Jagdkarte): Wenn Umstände aufgrund derer die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern ist erst nach Ausstellung der Karte eintreten oder der Jagdbehörde bekannt werden, hat die Ausstellungsbehörde die Karte zu entziehen; siehe § 67 Abs 1 bgld JagdG 2004 (Verweigerung der Jagdkarte): Die Ausstellung der Jagdkarte ist Personen zu verweigern, denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde. Bei der Entziehung der Jagdkarte handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrativ-rechtliche Entscheidung; siehe auch § 39 krnt JagdG 2000, § 62 nö JagdG 1974, § 40 oö JagdG, § 46 sbg JagdG 1993, § 42 stmk JagdG 1986, § 29 tir JagdG 2004, § 24 vlbg JagdG und § 54 wr JagdG 1947.

Dauer des Entzugsverfahrens weiterhin im Besitz seiner Jagdkarte bleibt[670]. Dies deshalb, da in allen LandesjagdG keine unmittelbare Einziehung der Jagdkarte bzw Jagdgastkarte vorgesehen ist. Die Möglichkeit einer sofortigen Abnahme mittels Mandatsbescheides gem § 57 Abs 1 AVG besteht bei GiV. Auch bei der Erlassung eines vorläufigen WV sowie bei anderen WV ist der Entzug der Jagdkarte nach den jagdrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der LPolDion Wien übersendet diese Mitteilung erst, nachdem das behördliche WV rechtskräftig geworden ist. Waffen und natürlich auch Jagdwaffen, darf der Jäger ab Erlassung des behördlichen WV keine mehr besitzen[671].

Auch im Falle der Sicherstellung gem § 13 Abs 1 bzw 1a WaffG darf der Jäger keine Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden mehr besitzen[672]. Schwierig zu handhaben ist in diesem Fall aber die Kontrolle durch die Odö(A)S. Sollte ein Jäger mit Jagdwaffen iVm einer gültigen Jagdkarte angetroffen werden, so ist es sehr unwahrscheinlich, dass er einer genaueren Kontrolle hinsichtlich eines bestehenden WV und des Besitzes von Waffen unterzogen wird[673].

---

[670] Siehe VwGH 8.11.1995, 94/03/0334: Bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen untersucht der VwGH, ob die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist. Im gegenständlichen Fall besteht eine derartige Möglichkeit, weil die Ausübung des Jagdrechts auch Tätigkeiten umfasst, die trotz eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG 1967 rechtmäßigerweise ausgeübt werden könnten. Die Gründe für die Verweigerung der Jagdkarte (Verweigerungsgründe) werden in § 39 Abs 1 oö JagdG 1964 taxaktiv aufgezählt. Das Vorliegen eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG 1967, das als Waffengesetz 1986 wiederverlautbart worden ist (vgl die Kundmachung BGBl 1986/443), nennt das Gesetz nicht. Die belangte Behörde ist daher einem Rechtsirrtum unterlegen, wenn sie das behördliche WV als Verweigerungsgrund gem § 39 Abs 1 lit a oö JagdG 1964 angesehen hat. Die belangte Behörde hat ausschließlich wegen des Bestehens eines behördlichen WV die Jagdkarte gem § 40 oö JagdG 1964 entzogen und damit den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

[671] Vgl § 50 Abs 1 Z 3 WaffG.

[672] Näheres siehe Kap II.E.

[673] Genauere Kontrolle heißt, dass gegen diese Person eine EKIS-Anfrage gestellt wird. In der PI (Personeninformation) werden etwa bestehende WV gespeichert. Anfragen dürfen nur gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung der jeweiligen dienstlichen Aufgabe rechtlich erlaubt und sachlich erforderlich ist. Insbesondere werden sicherheits- bzw kriminalpolizeiliche Grundlagen die Berechtigung zur Anfrage bilden; näheres zum EKIS siehe Kap II.D.6.2.2.

7.4. Judikatur und Fall aus der Praxis

7.4.1. VwGH 20.6.2012, 2011/03/0235

Ein Jäger hatte auf einen Rehbock geschossen, wobei das Projektil diesen durchschlug und in der Folge in unmittelbarer Nähe eines Fußgängers und eines Inlineskaters einschlug. Diese Handlung führte eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit dieser Personen herbei[674], was die Annahme einer missbräuchliche Verwendung von Waffen rechtfertigte. Gegen ihn wurde eine behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG erlassen. Der Jäger gab in seiner Begründung an, die Personen nicht gesehen zu haben und sich hinsichtlich des Vorhandenseins eines Kugelfanges vergewissert zu haben. Dies wurde auch vom Bezirksjägermeister bestätigt. Ein SVGA an einen jagdfachlichen Amtssachverständigen wurde durch die Waffenbehörde in Auftrag gegeben, ob alle relevanten Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden. Dies wurde durch das Gutachten verneint. Der Schuss hätte aus jagdfachlicher Sicht aus Sicherheitsgründen unterbleiben müssen. Da somit die Gefahr bestand, dass der Bf von der Waffe gesetz- oder zweckwidrig Gebrauch machen könnte, wurde das behördliche Waffenverbot durch den VwGH bestätigt.

7.4.2. VwGH 8.9.2011, 2008/03/0175

Ein alkoholisierter und äußerst aggressiver Jäger randalierte in einem Lokal, bedrohte die Gäste und die einschreitenden OdöS mit dem Erschießen sowie sich selbst mit einem anschließenden Selbsttötungsversuch. Eine Bestrafung gem §§ 81 und 82 SPG erfolgte durch die zuständige BVB. Das gerichtliche Strafverfahren endete mit Freispruch. Das behördliche WV wurde durch den VwGH bestätigt.

7.4.3. VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072

Der Bf hatte sein Kfz unversperrt vor einem Gasthaus abgestellt. Auf der Rücksitzbank lag ein geladenes und gesichertes Jagdgewehr, lediglich

[674] Das anhängige Gerichtsverfahren gem § 81 Abs 1 Z 1 StGB (Versuch) wurde nach Zahlung eines Diversionsangebotes gem § 200 Abs 5 StPO eingestellt.

mit einer Decke zugedeckt. Dieses wurde von den einschreitenden OdöS gem § 13 Abs 1 Z 1 WaffG sichergestellt. Eine weitere Jagdwaffe wurde mit dem Hinweis, dass diese ebenfalls in obigem unversperrtem Pkw vorgefunden worden sei, in einem Paket vor einer Polizeiinspektion abgelegt. Die nö Jagdkarte wurde gem § 61 Abs 1 Z 8 und § 61 Abs 2 iVm § 62 nö JagdG für ungültig erklärt und für die Dauer von drei Jahren entzogen. Begründet wurde dies mit der mangelhaften Verwahrung der Jagdwaffe. Der Entzug der nö Jagdkarte wurde durch den VwGH bestätigt. Von der zuständigen BVB wurde gem § 12 Abs 1 WaffG ein behördliches WV erlassen und idF von der SDion behoben. Dies deshalb, da die mangelhafte Verwahrung einer geladenen Jagdwaffe in einem Pkw nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG zählt, sondern einen waffenrechtlichen Verlässlichkeits-Ausschlussgrund gem § 8 Abs 1 Z 2 WaffG darstellen könnte.

Die Erkenntnisse zeigen, dass manche Jäger im Umgang mit Waffen nicht immer jene Sorgfalt aufbringen, die im Umgang mit Schusswaffen erforderlich wäre. Schusswaffenbesitzer und vor allem Schusswaffenträger sollten eine besondere Vorbildwirkung haben.

7.4.4. Alkoholisierter Jäger schießt auf ein Fenster in einer Wohnhausanlage

Ein alkoholisierter Jäger schießt nach einem Streit mit einem Jagdgewehr auf ein im zweiten Stock einer Wohnhausanlage liegendes Schlaf- und Kinderzimmerfenster. Die Projektile durchschlugen jeweils die Fensterrahmen und drangen bis in die dahinterliegenden Räumlichkeiten ein, in denen sich Personen aufhielten. Durch glückliche Umstände wurde niemand verletzt. Im Zuge einer gerichtlichen Hausdurchsuchung wurden bei ihm fünf Schusswaffen der Kat C und D, eine FFW und eine WBK sichergestellt. Die Jagdkarte wurde nach mündlicher Weisung des Leiters der Jagdbehörde durch OdöS sichergestellt und idF mittels Mandatsbescheides entzogen.

7.5. Conclusio und eigene Überlegungen

ME wäre es sinnvoll, im Falle der Erlassung eines behördlichen WV gegen den Inhaber einer Jagdkarte bzw Jagdgastkarte, die unmittelbare Abnahme dieser Dokumente, analog den waffenrechtlichen Urkunden, bereits in den LandesjagdG zwingend vorzusehen, um so die Vollziehung durch die Waffenbehörden bzw durch die Odö(A)S zu gewährleisten. In den LandesjagdG ist zwar der Entzug der Jagdkarte, sofern ein behördliches WV erlassen wurde, vorgesehen. Es sollte aber keine Rolle spielen, welches WV gegen den Jäger erlassen wurde. Für die Dauer eines vorläufigen WV, des behördlichen WV-Verfahrens sowie für die Dauer des anschließenden jagdbehördlichen Entzugsverfahrens, bleibt der Jäger im Besitz seiner Jagdkarte. Möglich wäre aber bei GiV ein Entzugsverfahren gemäß den Bestimmungen der LandesjagdG mittels Mandatsbescheides iSd § 57 Abs 1 AVG durchzuführen.

Die Bestimmung des § 12 Abs 6 erster Satz WaffG wäre de lege ferenda dahingehend zu ändern, dass WV jeglicher Art der zuständigen Landesjagdbehörde mitzuteilen wären.

In den LandesjagdG sollte die Möglichkeit für die Jagdbehörden geschaffen werden, mit einer vorläufigen und unmittelbaren Abnahme der erwähnten Dokumente vorzugehen, sofern ein WV gegen den Inhaber einer Jagdkarte oder Jagdgastkarte erlassen wurde. *Sollte dies nicht möglich sein, wäre mE die Möglichkeit einer Erkenntlichmachung auf der Jagdkarte selbst, etwa durch einen Vermerk auf der Rückseite des Dokumentes, dass gegen den Inhaber ein WV besteht, vorzusehen.* Der Jäger könnte so weiterhin seinem Hobby oder seinen anderen jagdlichen Pflichten nachgehen, ohne im Besitz einer (Schuss-)Waffe zu sein.

Solange dies landesgesetzlich nicht einheitlich geregelt ist, wäre mE die Bestimmung des § 34 Abs 1 Z 1 WaffG, wonach unter Vorlage einer Jagdkarte eine Schusswaffe der Kat C oder D nach Kaufabschluss bei einem WFH sofort ausgehändigt werden darf, de lege ferenda dahingehend zu ändern, dass diese Möglichkeit nur nach vorheriger

Anfrage bei der zuständigen Waffenbehörde oder nach Einsicht im ZWR, ob gegen diese Person ein WV besteht, möglich ist. Der WFH ist gem § 34 WaffG nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Besitzes einer vorgelegten jagdrechtlichen (waffenrechtlichen) Urkunde zu prüfen. Der Besitz der Jagdkarte wäre in diesem Fall nicht einmal rechtswidrig, weil die Waffenbehörde die Erlassung des behördlichen WV der die Jagdkarte ausstellenden Landesjagdbehörde nur mitzuteilen hat. Diese entscheidet schlussendlich über den Verlust der Jagdkarte in einem eigenen Entzugsverfahren. Durch das neue ZWR hat der WFH, sofern er Beliehener ist, hinkünftig die Möglichkeit, Einsicht in die Aufzeichnungen des Schusswaffenkäufers zu nehmen. Behördliche WV gem § 12 Abs 1 WaffG und vor allem vorläufige WV werden dort gespeichert.

8. Waffenverbote gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

8.1. Allgemeines

Gem § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG sind Personen, denen auf Grund ihres öffentliches Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle Dienstwaffen zugeteilt worden sind[675], von den Bestimmungen des WaffG zur Gänze[676] ausgenommen[677]. Ein behördliches WV kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen ein OdöS[678] bzw gegen einen Dienstwaffenträger erlassen werden. Dabei ist zu beachten, dass das behördliche WV natürlich nicht gegen das Organ selbst erlassen wird, sondern gegen die natürliche Person, die hinter diesem Organ steht[679]. Je nachdem, welche Fallkonstellation vorliegt, treffen die Waffenbehörden unterschiedliche Verpflichtungen und die OdöS unterschiedliche Rechtsfolgen. Die Waffenbehörden trifft

[675] Vgl § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG; näheres siehe Kap II.H.
[676] Also auch von den Bestimmungen der §§ 1 und 12 Abs 1 WaffG.
[677] Vgl § 47 Abs 1 WaffG erster Halbsatz: […] das WaffG ist zur Gänze nicht anzuwenden […]; näheres siehe Kap II.H.
[678] Weiteres siehe Kap II.A.5.3.
[679] Sonst hätte ja der Bund ein behördliches Waffenverbot.

die schwierige Aufgabe, zwischen den Gesetzesmaterien StPO, WaffG, SPG und BDG zu jonglieren.

8.2. Problemstellungen

Kann gegen ein OdöS ein behördliches WV erlassen werden, wenn dieses eine Handlung iVm einer missbräuchlichen Waffenverwendung begeht, die unter die Bestimmung des § 12 Abs 1 WaffG subsumiert werden kann? Macht es einen Unterschied, ob die Tat mit einer dienstlichen oder einer privaten Waffe oder ob sie in bzw außerhalb der Dienstzeit begangen wurde? Wie verhält es sich, wenn das OdöS die Dienstwaffe im Dienst missbräuchlich verwendet, etwa bei einem widerrechtlichen Waffengebrauch und dabei einen anderen Menschen verletzt oder sogar tötet? Finden die Bestimmungen des WaffG Anwendung und muss gegen ihn ein behördliches WV erlassen werden bzw müssen Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sichergestellt werden? Oder unterliegt das OdöS bei Handlungen im Dienst nur den dienstrechtlichen Vorschriften[680] und begeht es dadurch nur eine Dienstpflichtverletzung?

Gem § 12 Abs 6 zweiter Satz WaffG sind der vorgesetzten Dienstbehörde nur behördliche WV zur Kenntnis zu bringen. Nicht zu verständigen ist sie bei der Erlassung anderer WV bzw bei der Sicherstellung von Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden gem § 13 Abs 1 bzw 1a WaffG.

8.3. Kann gegen ein OdöS ein behördliches Waffenverbot erlassen werden, wenn die Tat mit einer privaten Waffe begangen wurde?

Bezüglich privater Waffen unterliegen OdöS im vollen Umfang den Bestimmungen des WaffG[681]. Es ist dabei irrelevant, ob die Tat während oder außerhalb der Dienstzeit begangen wurde. Liegen die

[680] Übertretungen der StPO und des StGB bleiben unberührt.

[681] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 70: Die Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes bezieht sich bei Menschen, denen Waffen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind, ausnahmslos nur auf diese Waffen. Bezüglich privater Waffen unterliegen auch diese Menschen dem Waffengesetz im unbeschränkten Umfang.

Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG vor, so muss gegen ein OdöS ein behördliches WV erlassen werden. Private Waffen, Munition und waffenrechtliche Urkunden sind gem § 12 Abs 2 WaffG sicherzustellen.

8.4. Kann gegen ein OdöS ein behördliches Waffenverbot erlassen werden, wenn die Tat mit einer Dienstwaffe begangen wurde?

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Tat während oder außerhalb der Dienstzeit begangen wurde.

8.4.1. Während der Dienstzeit

Wird bei einem Waffengebrauch oder aus anderen Gründen eine Person durch ein OdöS mit einer Dienstwaffe verletzt, kann nach den Intentionen des WaffG gegen das OdöS kein behördliches WV erlassen oder sonst eine Maßnahme getroffen werden. Gegen das Organ kann gemäß den Bestimmungen des StGB[682], der StPO sowie nach dienstrechtlicher Vorschriften[683] vorgegangen werden, sofern es ein Straf- oder Disziplinardelikt iVm einer Dienstwaffe begangen hat. Sicherstellungen von Dienstwaffen und Dienstausweis iSd WaffG sind rechtlich nicht zulässig.

8.4.2. Außerhalb der Dienstzeit

In dieser Fallkonstellation ist zu unterscheiden, ob eine Berechtigung zum Besitz und/oder zum Führen der Dienstwaffe außerhalb der Dienstzeit vorlag. Lag diese vor, so gilt obige Regelung. Gegen das Organ kann kein behördliches WV erlassen werden[684]. Wurde die Dienstwaffe außerhalb der Dienstzeit widerrechtlich besessen und verwendet, liegt keine gesetzliche Ausnahmebestimmung vor und das

---

[682] Das StGB regelt die Problematik dahingehend, dass es keinen Unterschied macht, mit welcher Waffe (Dienstwaffe oder Privatwaffe) eine Bedrohung bzw Verletzung begangen wurde. Im Gegensatz zum WaffG kennt das StGB auch einen subjektiven Waffenbegriff; siehe Kap II.A.1 sowie *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2], Anm zu § 143 StGB.

[683] Bis dato ist es so, dass einem OdöS, sollte gegen ihn ein behördliches WV erlassen worden sein, die Dienstbehörde, mittels Weisung, das Tragen einer Dienstwaffe untersagt. Sollte er dagegen verstoßen, liegt eine gerichtlich strafbare Handlung vor; vgl § 50 Abs 1 Z 3 WaffG.

[684] Näheres siehe Kap 8.4.1.

OdöS ist wie eine Privatperson zu behandeln, der die Dienstwaffe widerrechtlich besitzt, führt oder verwendet[685].

8.5. Darf ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdientes, gegen den ein behördliches Waffenverbot erlassen wurde, weiterhin seine Dienstwaffe besitzen oder führen?

Ein OdöS, gegen den ein behördliches WV erlassen wurde, dürfte nach den Intentionen des WaffG weiterhin Dienst mit der Dienstwaffe verrichten. Er dürfte diese auch – nach vorheriger Zustimmung durch den Dienstvorgesetzten – in der Freizeit besitzen oder führen, da das WaffG hierbei keine Ausnahme vorsieht[686]. Dienstwaffen, Dienstmunition oder der Dienstausweis dürfen gemäß den Bestimmungen des WaffG nicht sichergestellt werden[687]. Über Weisung des Dienstvorgesetzten sind sie aber abzunehmen und der Dienstbehörde vorzulegen. Um diese schiefe Optik auszugleichen[688], wird es OdöS, gegen die ein behördliches WV erlassen wurde, von der Dienstbehörde generell untersagt, Dienst mit der Dienstwaffe zu verrichten und die Dienstwaffen werden ihm für die Dauer des behördlichen WV abgenommen[689]. Private Waffen und Munition dürfte er ohnehin nicht besitzen.

Die Bestimmung des § 12 Abs 6 zweiter Satz WaffG wurde mit der WaffG-Nov 2010 geändert[690], dass die Waffenbehörde, nach Erlassung eines behördliches WV[691] gegen ein OdöS, dies der Dienstbehörde des

[685] Näheres siehe Kap 8.3.
[686] Dabei handelt es sich nur um eine theoretische Möglichkeit. Keine Dienstbehörde wird in Kenntnis eines behördlichen Waffenverbotes die Erlaubnis zum Führen von dienstlichen Schusswaffen in der Freizeit erteilen.
[687] Dies gilt nur, wenn sie rechtmäßig besessen werden.
[688] Ein solches Verhalten schwächt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Polizei, sodass diesem Missstand durch interne Maßnahmen entgegengesteuert wird.
[689] Die Dienstwaffen werden zu diesem Zweck eingezogen und das Organ hat Innendienst ohne Waffe zu verrichten.
[690] Vgl § 12 Abs 6 zweiter Satz WaffG: Erlangt die Waffenbehörde Kenntnis, dass sich ein WV gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.
[691] Diese Bestimmung spricht nicht von vorläufigen oder anderen WV, sondern ausschließlich von behördlichen WV.

Organs mitzuteilen hat[692], damit diese die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen einleiten kann[693].

8.6. Fälle aus der Praxis

8.6.1. Schussabgabe bei der Überprüfung einer Theaterwaffe

Ein OdöS versah einen sicherheitsbehördlichen Aufsichtsdienst in einem wiener Theater. Beim Behördenrundgang kontrollierte es die Schreckschusswaffe, die während des Stückes verwendet werden sollte, auf deren Funktionsfähigkeit. Die Schusswaffe muss zur Abgabe eines scharfen Schusses ungeeignet sein. Sie wurde von Requisiteur dem Organ übergeben, ohne den Ladungszustand der Schusswaffe bekanntzugeben. Bei der Durchführung des Repetiervorganges[694] löste sich aus der Waffe ein Schuss und drei in der Nähe stehende Bühnenarbeiter erlitten leichte Verletzungen[695].

Seitens der Waffenbehörde wurde geprüft, ob gegen das OdöS ein behördliches WV zu erlassen wäre. Dies wurde idF verneint, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG nicht vorlagen. Es hat sich um keine missbräuchliche, sondern lediglich um eine leichtfertige Verwendung von Waffen gehandelt. Selbst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG vorgelegen gewesen wären, hätte kein behördliches WV erlassen werden können, da die

[692] IdR in Form einer Bescheidkopie des vollstreckbaren WV-Bescheides. Vorläufige WV sind nicht mitzuteilen. Vor der WaffG-Nov 2010 bestand diese Mitteilungspflicht nur gegenüber Jägern.

[693] Dies erfolgt mittels Weisung, keinen Dienst mit einer Dienstwaffe zu versehen. Wenngleich auch eine Maßnahme ohne jeglicher waffengesetzlicher Grundlage. Bis zur WaffG-Nov 2010 wurde diese Verständigung der vorgesetzten Dienststelle ohne Rechtsgrundlage durchgeführt.

[694] Diese Überprüfung wurde im Bereich des Bühneneinganges durchgeführt, wo sich neben den verletzten Bühnenarbeitern noch andere Personen aufhielten, die am Behördenrundgang teilgenommen hatten und die keine Verletzungen erlitten. Nach Auskunft der Oberbilleteurin des Theaters war die Knallwirkung aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten sehr laut. Wäre der Vorfall auf der Bühne geschehen, wo erfahrungsgemäß solche Überprüfungen stattfinden, wäre es wahrscheinlich zu keinen Verletzungen gekommen.

[695] Es handelte sich um eine Knallpatrone und die Bühnenarbeiter erlitten einen Tinitus (Gehörsturz).

Verwendung von Waffen zu szenischen Zwecken[696] zur Gänze vom WaffG ausgenommen ist[697].

8.6.2. Neun Schüsse auf eine psychisch kranke Frau

Die OdöS mussten gegen eine psychisch kranke Frau einschreiten, die ein Wohnhaus unter Wasser gesetzt hatte. Fünf OdöS betraten die Wohnung, als sich die Bf mit zwei ca 20 cm langen Küchenmessern in der Duschkabine verbarrikadierte. Als ein OdöS das Bad betreten wollte, wurde es von der Bf mit den Messern attackiert und kam auf Grund des rutschigen Bodens zu Sturz. Erst nach dem neunten Schuss aus der Dienstwaffe Glock 17 eines zuhilfekommenden anderen OdöS konnte die Bf gestoppt werden. Laut SVGA leidet die Bf an paranoider Schizophrenie und ist als gefährlich einzustufen. Eine Sicherstellung gem § 13 Abs 1 WaffG konnte nicht erfolgen, da es sich bei beiden Küchenmesser um keine Waffen iSd WaffG handelte. Deshalb bestand auch kein vorläufiges WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 WaffG.

Ein behördliches WV wurde bis dato noch nicht erlassen, weil noch keine diesbezüglichen Unterlagen der Waffenbehörde vorgelegt wurden. Das Verfahren wegen schwerer Körperletzung wurde vertagt und ist zZ noch anhängig. Auch gegen das OdöS wurde ein Verfahren wegen schwerer Körperverletzung eingeleitet, welches ebenfalls noch anhängig ist. Die Erlassung eines behördlichen WV gegen das OdöS wurde nicht in Erwägung gezogen.

8.7. Conclusio und eigene Überlegungen

Die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG sollte de lege ferenda dahingehend geändert werden, dass wichtige Bestimmungen des WaffG, wie etwa die Bestimmungen über WV, Anwendung finden können.

Weiters sollte mE die Bestimmung des § 12 Abs 6 WaffG zweiter Satz dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur behördliche WV, sondern

[696] Vgl § 46 Z 1 WaffG.
[697] Die strafrechtliche, zivilrechtliche und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

generell alle WV, die gegen ein Organ möglich sind, der Dienstbehörde zur Kenntnis zu bringen sind. OdöS, gegen die ein WV besteht, sollten keine Dienstwaffen besitzen, führen oder verwenden dürfen. Sollte ein Organ, gegen das ein behördliches WV besteht, ohne vorherige Einwilligung des Dienstvorgesetzten, eine dienstliche Schusswaffe in der Freizeit besitzen oder führen, so unterliegt es zur Gänze den Bestimmungen des WaffG und es liegt eine Übertretung gem § 50 Abs 1 Z 3 WaffG vor.

Rechtspolitisch wäre es vertretbar, diese generelle Ausnahme-bestimmung etwas abzuschwächen. Bestimmungen über die waffenrechtliche Verlässlichkeit, über Waffenverbote und über die Strafbestimmungen sollten auch für Dienstwaffenträger anwendbar bleiben. OdöS, gegen die ein WV besteht, dürfen mE keine Schusswaffe besitzen. Dabei sollte auch kein Unterschied zwischen einer dienstlichen oder einer privaten Schusswaffe bestehen.

D. Waffenverbote im Mandatsverfahren gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist das Verfahren zur Erlassung eines behördlichen WV bei ausreichendem Anfangsverdacht nach den Regeln des AVG von Amts wegen einzuleiten[698]. Zunächst ist ein ordentliches Ermittlungsverfahren zu führen und das Parteiengehör zu gewähren, dh das behördliche Waffenverbotsverfahren ist als ordentliches Verfahren zu führen und durch einen Bescheid abzuschließen[699]. Die Waffenbehörden haben in dringenden Fällen, wenn es sich wegen GiV um eine unaufschiebbare Maßnahmen handelt[700], einen Bescheid auch ohne vorangegangenen Ermittlungsverfahren, insbesondere ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, in einem sogenannten Mandatsverfahren, in Form eines Mandatsbescheides zu erlassen[701]. Ob die Waffenbehörden das ordentliche Verfahren oder das Mandatsverfahren anwenden, liegt in deren Ermessen[702]. Bei GiV wird dieses Ermessen durch die Imminenz und Schwere des Schadens und dem Wahrscheinlichkeitsgrad seines Eintritts gegenüber den Vorteilen und der Dauer des Ermittlungsverfahrens abzuwägen sein[703]. Die Waffenbehörde hat dabei die für die Ausübung dieses Ermessens maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit auf die Übereinstimmung nach dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist[704]. Ein behördliches WV im Mandatsverfahren ist wesentlich schneller und einfacher zu führen als

[698] Vgl §§ 37 bis 39 AVG.
[699] Dienstanweisung „Waffenwesen“ der LPolDion Wien Kap X.2: Grundsätzlich hat einem behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG ein ordentliches Ermittlungsverfahren voranzugehen. Die Erlassung eines Mandatsbescheides hat auf jene Ausnahmefälle beschränkt zu bleiben, in denen GiV vorliegt.
[700] Näheres zur GiV siehe Kap 2.3.
[701] Vgl § 57 Abs 1 AVG; weiters VwGH 18.9.1997, 97/20/0429 sowie *Demmelbauer/ Hauer*, Grundriss Rz 667; *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 163.
[702] Zum Ermessen siehe Kap II.A.4.
[703] Vgl VwGH 30.1.1996, 95/11/0146 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 571.
[704] Vgl Art 130 Abs 2 B-VG sowie VwSlg 10.077 A/1980 verst Sen.

ein behördliches WV im Normalverfahren. Ein Ermittlungsverfahren, verbunden mit der Befragung der Partei und etwaiger Zeugen, würde wesentlich mehr Ressourcen beanspruchen als ein Mandatsverfahren. Die Waffenbehörden versuchen daher den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Oft geschieht dies auf Kosten der Rechtssicherheit. Es ist aber zu bedenken, dass für rasche Maßnahmen eigentlich die Bestimmung des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG vorgesehen ist. Hier muss sich aber die Person im Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden befinden. Diese Voraussetzung liegt nicht immer vor[705]. Die Bestimmung des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG steht der Erlassung eines behördlichen WV in Form eines Mandatsbescheides grundsätzlich nicht im Wege, weil ersteres die Odö(A)S ermächtigt[706], während ein behördliches WV in Form des Mandatsbescheides die Waffenbehörde zum Urheber hat[707].

Gem § 12 Abs 3 erster Satz WaffG hat die Berufung gegen ein behördliches WV keine aufschiebende Wirkung[708]. Damit steht im Grunde genommen einer unmittelbaren Vollziehung des behördlichen WV nichts im Wege. Das Erfordernis eines Mandats kann sich aber auch erst während eines nicht mehr rechtzeitig zu beendenden Ermittlungsverfahrens ergeben[709]. Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens ist jedoch die Erlassung eines Mandats nicht mehr zulässig. Die teilweise Durchführung eines Ermittlungsverfahrens steht somit der Erlassung eines Mandats nicht im Wege[710]. Die Maßnahme, die das Mandat anordnet, muss zur Abwendung der Gefahr tauglich sein[711]. Als Rechtmittel gegen den Mandatsbescheid steht gem § 57 Abs 2 AVG die Vorstellung offen[712].

[705] Näheres siehe Kap II.E.
[706] Dieser Begriff schließt die OdöS mit ein; siehe Kap II.A.5.4.
[707] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz, Kommentar[2], Anm 7 zu § 12 Abs 1 WaffG.
[708] Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung siehe Kap II.I.2.4.1.
[709] Vgl VwGH 28.6.2001, 2000/11/0084; 29.6.1996, 96/11/0137.
[710] Vgl VwGH 27.11.1990, 90/07/0102; 28.3.1989, 88/11/0206.
[711] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 570.
[712] Näheres zur Vorstellung siehe Kap II.I.2.3.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Der Mandatsbescheid

Der Ausdruck Mandatsbescheid oder Mandat findet sich im AVG zwar nicht, ist aber im juristischen Sprachgebrauch üblich[713]. Unter einem Mandatsbescheid versteht man einen Bescheid ohne vorangegangenen bzw ohne jeglichen Ermittlungsverfahren[714], gleichgültig, ob der maßgebende Sachverhalt von vornherein klar gegeben ist oder nicht. Die Behörde erster Instanz[715] ist gem § 57 Abs 1 AVG in zwei[716] Fällen ermächtigt[717], ein solches Mandat zu erlassen,

- wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab handelt oder
- wenn bei GiV unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen sind.

Verschiedene Verwaltungsvorschriften sehen eine Erlassung von Mandatsbescheiden auch unter anderen Voraussetzungen vor, nicht jedoch das WaffG[718]. Ein Mandatsbescheid muss gem §§ 58 ff AVG wie jeder andere Bescheid einen Spruch, eine Begründung, eine Rechtsmittelbelehrung und die sonstigen Erfordernisse eines Bescheides enthalten. Er wird im Falle des § 57 Abs 1 zweiter Fall AVG sofort mit Zustellung[719] oder Verkündung rechtswirksam, vollstreckbar und durchsetzbar. Rechtskräftig wird er allerdings erst nach Verstreichen der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen bzw wenn auf das RM verzichtet wird. Gegen einen Mandatsbescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid

[713] *Balthasar,* Rechtsschutzdefizite im Verwaltungsverfahrensrecht (Teil I), UVSaktuell 2007, 59.
[714] Dh auch ohne Einräumung eines Parteiengehörs; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 569 ff.
[715] Dies selbst dann, wenn es sich dabei um ein oberstes Organ handelt; vgl VfSlg 7199/1973. Nur die Behörde erster Instanz ist berechtigt, eine Entscheidung in Form eines Mandatsbescheides zu erlassen, nicht aber die Berufungsbehörde; näheres *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012), Anm 2 zu § 57 AVG.
[716] Dabei handelt es sich um eine taxative Aufzählung.
[717] Abweichend von den Bestimmungen des § 56 AVG.
[718] Etwa im Dienstrechtsverfahren oder im Agrarverfahren; dazu *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012), Anm zu § 57 AVG.
[719] Physische Zustellung des Bescheides iSd §§ 13 ff ZustG.

erlassen hat, binnen zwei Wochen, schriftlich[720], Vorstellung erhoben werden[721]. Bei dieser handelt es sich gem § 57 Abs 3 erster Satz AVG um ein remonstratives RM. Eine Begründung, wie etwa bei der Berufung, ist bei der Vorstellung nicht erforderlich, wohl aber die Bezeichnung des Bescheides[722]. Die bescheiderlassende Waffenbehörde bleibt auch zuständig, wenn sich in der Zwischenzeit die dafür maßgebenden Voraussetzungen geändert haben[723]. In der Begründung des Bescheides über die Vorstellung ist nicht nur die Sachentscheidung, sondern auch das Vorliegen der Voraussetzung der GiV zu begründen[724]. Die Vorstellung bewirkt nicht das Außerkrafttreten des Mandats[725]. Erst nach Verstreichung der zweiwöchigen Frist verbunden mit dem Untätigbleiben der Waffenbehörde tritt das Mandat gem § 57 Abs 3 AVG ex lege außer Kraft.

2.2. Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

In verschiedenen Fällen sehen Rechtsvorschriften vor, dass Verwaltungsorgane auch ohne eingehenden Verfahren und ohne Einhaltung der für Bescheide vorgesehenen Form, unmittelbar in subjektive Rechte der Rechtsunterworfenen eingreifen können. Diese Akte werden auch als faktische Amtshandlungen, Akte des sofortigen Polizeizwanges oder als verfahrensfreie Verwaltungsakte bezeichnet[726].

---

[720] Die Vorstellung ist schriftlich einzubringen; siehe § 13 Abs 1 und 2 AVG; vgl VwGH 6.5.2004, 2001/20/0195: Zur Schriftlichkeit einer Vorstellung, die von der Behörde in Form einer Niederschrift protokolliert wurde.

[721] Siehe § 57 Abs 2 AVG. Davon zu unterscheiden ist der gleichnamige Rechtsbehelf gem Art 119a Abs 5 B-VG (Vorstellung gegen einen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Bescheid nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges); siehe auch § 41 Abs 3 StudFG oder § 22 Abs 3 DSG.

[722] *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012), Anm 4 zu § 57 AVG

[723] Etwa nach der Verlegung des Hauptwohnsitzes des Betroffenen; vgl VwGH 11.4.1984, 82/11/0358; 12.4.1999, 99/11/0086.

[724] *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012), Anm zu § 57 AVG.

[725] Anders der Einspruch gem § 49 Abs 2 VStG.

[726] *Schmickl Norbert*, Typische Zwangsmaßnahmen des Polizeialltages im Lichte der Grundrechte, 30 ff (Diss, Universität Wien 2009).

AuvBZ[727] sind dann gegeben, wenn einseitig in subjektive Rechte des Normunterworfenen eingegriffen und beim Eingriff physischer Zwang ausgeübt wird bzw wenn die unmittelbare Ausübung des physischen Zwanges bei Nichtbefolgung des Befehls droht[728]. In bestimmten Fallkonstellationen ist auch ein AuvBZ durch Untätigbleiben möglich, etwa bei der Verweigerung der Ausfolgung einer freiwillig übergebenen verbotenen Waffe[729]. Nach stRSp des VfGH liegt kein AuvBZ vor, wenn dem behördlichen Vorgehen in Folge freiwilliger Zustimmung der Zwangscharakter fehlt.

2.3. Gefahr im Verzug

Gefahr im Verzug bedeutet für die Waffenbehörden, dass sie unverzüglich zu handeln haben, wenn die Gefahr besteht, dass während der mit den Förmlichkeiten der Bescheiderlassung bedingten zeitlichen Verzögerung der zu verhütende Schaden für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch missbräuchliche Verwendung von Waffen eintreten könnte[730]. Sie liegt etwa vor, wenn eine Person als besonders gefährlich und gewalttätig eingestuft wird und sofortiges polizeiliches Handeln erforderlich wäre. Sie liegt weiters vor, wenn bei der Unterlassung der Abnahme von Waffen eine unmittelbar Gefahr von diesen zu befürchten wäre. GiV bedeutet also, dass das reguläre behördliche Vorgehen gem § 12 Abs 1 WaffG zu spät kommen würde, um die tatbestandsmäßigen Gefährdungen abzuwehren. GiV bedeutet weiters, dass bei Zuwarten mit den unaufschiebbaren Maßnahmen der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich wäre. Die

[727] Typische AuvBZ sind insbesondere die Abnahme von Gegenständen, die Festnahme (vgl VfSlg 8.507), die Beschlagnahme (vgl VfSlg 8.466), die Hausdurchsuchung (vgl VfSlg 7.067, 8.545, 12.122), die Personsdurchsuchung (vgl VfSlg 15.372, 17.017), die Behandlung während der Verwahrung (vgl VfSlg 8.627), die Entnahme von Warenproben (vgl VfSlg 9.020), die Vorführung zum Strafantritt (vgl VfSlg 8.488), das Abziehen und die Verwahrung des Zündschlüssels (vgl VfSlg 9.525), die Behandlung während der Abschiebung (vgl VfSlg 16.109), die Wegweisung (vgl VfSlg 17.379) oder die Abnahme von Waffen und Munition sowie waffenrechtlicher Urkunden gem § 13 Abs 1 WaffG durch Odö(A)S; näheres *Schmickl Norbert*, Typische Zwangsmaßnahmen des Polizeialltages im Lichte der Grundrechte, 30 ff (Diss, Universität Wien 2009).

[728] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] (2007) Rz 610; *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (1996) 523 f; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[2] (2003) Rz 1039.

[729] *Hauer/Keplinger,* SPG – Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011), Anm zu § 88 SPG.

[730] Darunter wird auch die sogenannte Gefahrenpolizei verstanden.

Unaufschiebbarkeit ist im Verhältnis zu der notwendigen Dauer des Ermittlungsverfahrens zu betrachten.

3. Problemstellungen

Probleme bestehen für die agierenden Waffenbehörden im Erkennen der Voraussetzung, wann tatsächlich GiV vorliegt und wann daher ein Mandatsbescheid erlassen werden darf. Sie sind dabei idR auf die Aussagen der OdöS angewiesen, aus deren Berichten sie die Fakten für ihre Vorgehensweise entnehmen. Wie ist die Bestimmung des § 57 Abs 1 AVG im Zusammenhang mit jener des § 12 Abs 3 WaffG erster Satz[731] sowie des § 13 Abs 4 WaffG iVm Abs 1 bzw 1a WaffG[732] zu sehen? Kann noch von GiV gesprochen werden, wenn bereits ein vorläufiges WV gegen eine Person besteht?

Ein weiteres Problem bereitet das RM der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid. Durch den generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gem § 57 Abs 2 AVG bleibt die Vollstreckbarkeit des Mandates trotz Einbringen eines RM bestehen. Bis die zweite Instanz in dieser Angelegenheit entscheidet, vergehen öfters mehr als sechs Monate. Bei dieser Instanz handelt es sich weder um eine unabhängige Instanz, noch um ein unabhängiges Gericht. Seit der Einführung des SNG haben die LPolDionen, dort, wo eine erstinstanzliche Zuständigkeit normiert ist, zugleich die Sicherheitsverwaltung in erster und zweiter Instanz zu besorgen. Hier ist diese interne Verflechtung besonders ausgeprägt[733]. Ein rasches Handeln der Waffenbehörden ist während der Nachtzeit und an Wochenenden nicht gegeben. Ist ein vorläufiges WV aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so können hier Verzögerungen von mehreren Tagen auftreten, bis die Waffenbehörde eine Maßnahme ergreift.

[731] Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung.
[732] Vorläufiges WV.
[733] Beide Instanzen gehören der gleichen Behörde nämlich der zuständigen LPolDion an. Schon vor dieser Regelung gab es gerade im Bereich der BPolDion Wien diese interne Verflechtung. Einige der Mitarbeiter der SDion Wien haben viele Jahre im Büro für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der BPolDion Wien ihren Dienst versehen. Wenn schon keine direkte Befangenheit bestand, so hat sich diese Zeit doch teilweise auf deren Entscheidungsfindung ausgewirkt.

Probleme entstehen weiters, wenn die Voraussetzungen von GiV nicht vorliegen und trotzdem von den Waffenbehörden behördliche WV in Form von Mandatsbescheiden erlassen werden. Veranschaulicht dargestellt begeht eine Person ein strafbare Handlung, etwa eine Körperverletzung unter Verwendung eines Pfeffersprays, eines Kampfmessers oder einer Schusswaffe. Durch die eintreffenden Odö(A)S wird die Waffe gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG sichergestellt und ex lege besteht gegen diese Person ein vorläufiges WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG. In der Regel setzt aber die Waffenbehörde als nächsten Schritt ein behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG und dies meist iVm § 57 Abs 1 AVG in Form eines Mandatsbescheides. Diese Vorgangsweise ist aber vor allem hinsichtlich der essentiellen Voraussetzung eines Mandatsbescheides, nämlich der GiV, besonders fragwürdig und wird eingehend untersucht. Obwohl bereits ein vorläufiges WV besteht werden weiters behördliche WV als Mandatsbescheide gegen Personen erlassen, deren Freiheit noch dazu durch behördliche Maßnahmen, vorwiegend iSd StPO eingeschränkt worden ist. Auch hier stellt sich die Frage, ob tatsächlich GiV vorliegt.

Weitere Probleme bereiten Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben und/oder illegal aufhältig sind und Handlungen begehen, die zu einem behördlichen WV führen könnten[734]. Wie soll diesen Personen ein behördlicher WV-Bescheid zugestellt werden?

4. Zulässigkeit des Mandatsverfahrens

Grundsätzlich sind behördliche WV – wie auch alle anderen Verwaltungsverfahren – im Normalverfahren zu führen und nach der Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens durch einen Bescheid abzuschließen[735]. Beim Besitz von Waffen und Munition sowie den damit verbundenen Gefahren ist seitens der Waffenbehörden immer mit besonderer Sensibilität vorzugehen. Wenn Zweifel am sorgfältigen Umgang mit Waffen bestehen, ist mit einem sofortigen Entzug der

[734] Etwa Fußball-Hooligans oder gewalttätige und illegal aufhältige Fremde.
[735] Vgl VwGH 17.12.1986, 86/11/0142; siehe *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 568.

waffenrechtlichen Urkunden vorzugehen[736]. Erst bei Vorliegen der verschärften Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG ist ein behördliches WV zu erlassen, wobei es sich beim behördlichen WV, vor allem beim behördlichen WV in Form des Mandatsbescheides, um die Ultima ratio der Waffenbehörden handeln sollte. Wenn GiV vorliegt, muss sich die Waffenbehörde des Mandatsbescheides bedienen. Es ist also von der Waffenbehörde vor Erlassung eines behördlichen WV im Mandatsverfahren immer zu prüfen, ob tatsächlich GiV vorliegt.

In welchen Fallkonstellationen kann nun Gefahr im Verzug vorliegen?

4.1. Nach einem vorläufigen Waffenverbot gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG

In der Regel reicht das vorläufige WV vollkommen aus, um zu verhindern, dass sich eine Person neuerlich in den Besitz von Waffen und Munition begibt. Liegt aber der begründete Verdacht vor, dass sich die Person trotz eines vorläufigen WV abermals widerrechtlich in den Besitz von Waffen und Munition begeben könnte, liegt trotz eines vorläufigen WV GiV vor und die Waffenbehörden sind zum sofortigen Handeln und zur Erlassung eines behördlichen WV in Mandatsform verpflichtet. Ebenso wenn die Frist von vier Wochen für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens in absehbarer Weise nicht ausreicht. Ab Kenntnis dieses Umstandes hat die Waffenbehörde gem § 57 Abs 1 AVG mittels Mandatsbescheides vorgehen.

Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die Vorgehensweise, nämlich generell nach der Erlassung eines vorläufigen WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG ein behördliches WV in der Form eines Mandatsbescheiders gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG zu erlassen, nicht rechtskonform ist.

4.2. Ohne einen vorläufigen Waffenverbot

Liegen die Voraussetzungen der GiV vor, kann aber ein vorläufiges WV aus rechtlichen Gründen nicht erlassen werden, hat die Waffenbehörde

[736] Es können alle waffenrechtlichen Urkunden und Dokumente, wie insbesondere die WBK oder der WP, entzogen werden.

sofort ein behördliches WV in Form eines Mandates zu erlassen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die gefährliche Person[737] nicht im Besitz von Waffen und Munition angetroffen wird bzw überhaupt keine Waffen besitzt, sie sich aber als gefährlich herausstellt.

4.3. Nach einer Freiheitsentziehung, insbesondere gemäß den Bestimmungen der StPO oder des FPG

Häufige Fallkonstellationen sind Gewaltdelikte gegen andere Personen unter der Verwendung einer Waffe, wie insbesondere durch Gewalt in der Familie, durch gerichtlich strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Raubüberfälle bzw Einbruchsdiebstähle in Verbindung mit Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen. Die vom Täter verwendeten oder sich im seinem Besitz befindlichen Waffen werden gem §§ 109 ff StPO beschlagnahmt. Ein vorläufiges WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG ist in dieser Fallkonstellation rechtlich nicht mehr möglich, weil keine Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden gemäß den Bestimmungen des WaffG sichergestellt werden können. Die verdächtigen Personen werden gemäß den Bestimmungen der StPO[738] oder des FPG[739] festgenommen und in die zuständige Justizanstalt oder in das zuständige Polizeianhaltezentrum eingeliefert. Eine unmittelbare Gefahr für die Öffentlichkeit kann von diesen Personen iVm Waffen keine mehr ausgehen, da sie sich im Polizeigewahrsam befinden.

Auch in diesen Fällen ist die Vorgehensweise der Erlassung eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG mittels Mandatsbescheides rechtlich nicht zulässig, da keine GiV vorliegen kann.

---

[737] Eine allgemein gültige Definition über eine gefährliche Person findet sich weder im WaffG noch im SPG. Eine mögliche Definition könnte lauten: *„Es handelte sich dabei um Personen, die einen gefährlichen Angriff iSd § 16 Abs 2 und 3 SPG planen oder bereits ausgeführt haben sowie um Personen, die bereits Verurteilungen wegen Strafdelikte gegen Leib und Leben aufweisen.“*

[738] Vgl §§ 170 ff StPO.

[739] Vgl § 39 und § 76 Abs 1, 2 und 2a FPG.

4.4. Gegen Jugendliche

Sollten Jugendliche im Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen[740] betreten werden, so hat die Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG zu erfolgen[741], sofern die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen. Liegen diese nicht vor, so hat die Sicherstellung gem § 39 Abs 1 VStG zu erfolgen. Dies deshalb, da der Jugendliche durch den unerlaubten Waffenbesitz eine Verwaltungsübertretung gem § 51 Abs 2 WaffG begangen hat. Das WaffG sieht für diesen Fall den Verfall von Waffen, Munition und Knallpatronen vor[742].

4.5. Gegen Personen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet

Sollte eine Person keinen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, so ist gem § 12 Abs 8 WaffG jene Waffenbehörde zur Erlassung eines behördlichen WV zuständig, in deren Sprengel sich der Vorfall ereignet hat[743]. Verfahrenstechnisch stellt sich die Frage, wie ein WV-Bescheid an eine Person zugestellt werden kann, wenn diese keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat? Hier wird sich die Erlassung eines Mandatsbescheides am zweckmäßigsten erweisen. Dieser kann der Person unmittelbar nach Ausfertigung zugestellt werden[744].

5. Vor- und Nachteile des Mandatsbescheides

5.1. Vorteile

Diese bestehen für die Waffenbehörden darin, dass kein langwieriges bzw überhaupt kein Ermittlungsverfahren zu führen ist. Das Verfahren kann so kostengünstig geführt werden und ohne unnötigen Aufschub

---

[740] Knallpatronen dürfen nicht gem § 13 Abs 1 WaffG, sondern nur gem § 39 VStG sichergestellt werden. Dies deshalb, weil es sich bei Knallpatronen um keine Munition iSd § 4 WaffG handelt; näheres siehe Kap II.A.2.2.

[741] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 56: Nur bei Verwaltungsübertretungen nach dem WaffG. Waffen und Munition, die Gegenstand einer gerichtlich strafbaren Handlung bilden, werden auf Grundlage des § 26 StGB eingezogen.

[742] Vgl § 52 Abs 1 WaffG: Verfallserklärung durch die Waffenbehörde mittels Bescheides. Mit Rechtskraft des Bescheides geht das Eigentum an der Waffe auf den Bund über; siehe auch VwGH 16.12.1987, 86/01/0264.

[743] Vgl auch § 48 WaffG über die allgemeinen Zuständigkeitsregeln sowie die erläutRV 774 BlgNR 24. GP.

[744] Etwa das Europäische Zustellübereinkommen (vgl BGBl 1983/67) oder das Amts- und Rechtshilfeabkommen zwischen der BRD und Österreich (vgl BGBl 1990/526).

kann sofort etwas gegen eine gefährliche Person unternommen werden. Für die Allgemeinheit bestehen die Vorteile darin, dass gerade gegen eine gefährliche Person sofort ein behördliches WV besteht. Natürlich könnte man auch auf die Bestimmung des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG zurückgreifen. Das vorläufige WV endet aber ex lege nach vier Wochen. In der Praxis wird gegen gefährliche Personen, sofern sie im Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden sind[745], durch Odö(A)S gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG vorgegangen. In der Regel leitet dann anschließend die Waffenbehörde ein Ermittlungsverfahren gem § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG ein. Dabei muss die Waffenbehörde aber immer die vierwöchige Frist des § 13 Abs 4 WaffG im Auge haben. Sollte nun das Ermittlungsverfahren länger als vier Wochen andauern, dann erlischt nach vier Wochen das vorläufige WV ex lege und die Person darf sich wieder in den Besitz von Waffen und Munition begeben, sofern nicht vorher ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG erlassen wurde. Sollte die Waffenbehörde nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens zum Schluss kommen, gegen diese Person ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG erlassen zu müssen, so hat sie dies bescheidmäßig zu tun. Um das Problem der vierwöchigen Frist zu lösen, greifen viele Waffenbehörden sofort zum Mandatsbescheid, dh es wird unmittelbar nach dem gesetzlich normierten WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 bzw 1a WaffG ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG erlassen.

Das behördliche WV tritt dann an die Stelle des vorläufige WV. Mandatsbescheide sind sofort vollstreckbar und durchsetzbar, auch dann, wenn gegen sie ein RM ergriffen wird[746].

[745] Denn nur dann greift die Bestimmung des § 13 Abs 1 WaffG.

[746] Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist unzulässig; vgl VfSlg 7682 sowie VwGH 30.5.2001, 2001/11/0138; 6.6.1989, 89/11/0132 und 89/11/0140. Auch behördliche WV-Bescheide, die im Normalverfahren erlassen wurden, sind sofort vollstreckbar, da im Falle einer Berufung gem § 12 Abs 3 erster Satz WaffG die aufschiebende Wirkung einer Berufung ex lege ausgeschlossen ist.

5.2. Nachteile

Der größte Nachteil des Mandatsbescheides ist das fehlende Ermittlungsverfahren. Ohne zu einem Vorfall überhaupt befragt zu werden wird gegen eine Person ein behördliches WV in der Form eines Mandatsbescheides erlassen. Der Grundsatz audiatur et alters pars wird hier nicht angewendet. Um sich aber ein objektives Bild von den Vorkommnissen machen zu können, wäre es in vielen Fällen erforderlich, auch die andere Seite zu den Vorwürfen bzw Vorfällen zu befragen. Oft würde schon eine kurze Befragung ausreichen, um festzustellen, dass eigentlich doch ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen gewesen wäre, um den Sachverhalt restlos aufzuklären.

Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die selbe Behörde, die bereits den Mandatsbescheid erlassen hat, neuerlich in derselben Angelegenheit bescheidmäßig in erster Instanz zu entscheiden hat. Der Grund liegt darin, dass das fehlende Ermittlungsverfahren nachzuholen ist, was am zwecksmäßigstens durch die Behörde erster Instanz, die bereits das Mandat erlassen hat, geschehen soll[747]. Dieser neuerliche behördliche WV-Bescheid darf nicht mehr in Form eines Mandatsbescheides erlassen werden.

6. Folgen der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid

6.1. Für den Betroffenen

Für diesen hat die Vorstellung anfangs keine Auswirkungen. Trotz Einbringung eines RM bleibt das erlassene behördliche WV bestehen und Waffen, Munition sowie waffenrechtliche Urkunden bleiben sichergestellt. Lediglich eine Hemmung der Rechtskraftwirkung tritt ein. Dies bewirkt aber, dass sichergestellte Waffen und Munition vorübergehend nicht verfallen und sichergestellte waffenrechtliche Urkunden vorübergehend nicht entzogen werden können. Erst nach einem eventuellen Verstreichen der zweiwöchigen Frist durch die Waffenbehörde tritt das Mandat ex lege und ex nunc außer Kraft.

[747] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 573 f.

6.2. Für die Waffenbehörde

6.2.1. Allgemeines

Die Waffenbehörde hat ab Einlangen der Vorstellung binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten[748]. Gemeint ist damit jenes Ermittlungsverfahren, das zur Erledigung jener Verwaltungssache erforderlich ist, in der das Mandat erlassen wurde. Das erlassene Mandat bleibt einstweilen bis zur Entscheidung über die Vorstellung bestehen. Sollte die Waffenbehörde das Ermittlungsverfahren nicht binnen zwei Wochen einleiten, tritt das Mandat ex lege außer Kraft[749]. Die Waffenbehörde ist dennoch befugt, auch später ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und allenfalls neuerlich ein behördliches WV zu erlassen[750]. Der Prozessgegenstand des Verfahrens über die Vorstellung ist somit das erlassene Mandat. Dieses ist in jeder Richtung, sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht sowie auf die zweckmäßige Ermessensausübung zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern[751]. Der auf Grund der Vorstellung erlassene neuerliche behördliche WV-Bescheid ist seitens des Betroffenen mit Berufung bekämpfbar[752].

Ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist die Waffenbehörde aber gem § 73 Abs 1 AVG an die Entscheidungspflicht über die Vorstellung gebunden[753], dh dass die Waffenbehörde spätestens nach sechs Monaten in der Sache zu entscheiden hat.

6.2.2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Entscheidung über die Vorstellung

Unter der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem § 37 AVG sind Handlungen zu verstehen, die auf die Ermittlung des Sachverhaltes und auf die Gewährung des Parteiengehörs abzielen. Eine besondere Form

---

[748] Eine Entscheidungspflicht in der Sache trifft die Waffenbehörde aber noch nicht; vgl § 57 Abs 3 AVG sowie VwSlg 13.128 A/1990.
[749] Siehe VwGH 19.9.1990, 90/03/0132.
[750] Vgl VwGH 15.12.2008, 2008/02/0235 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 578.
[751] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 579.
[752] Einer allfälligen Fortdauer der Gefahrenlage ist durch § 12 Abs 3 erster Satz WaffG vorgebeugt.
[753] Siehe VwGH 24.10.2000, 2000/11/0197; 29.2.1984, 84/11/0032.

für die Einleitung ist nicht vorgesehen[754]. Das Ermittlungsverfahren dient dazu, den Sachverhalt unter Beachtung des Parteiengehörs aller beteiligten Personen klarzustellen[755] sowie auf Basis des ermittelten Sachverhalts über die Verwaltungssache bescheidmäßig neu zu entscheiden. Das Mandat kann durch die neuerliche Entscheidung aufrecht bleiben, behoben oder abgeändert werden.

In praxi wird das tatsächliche Einleiten des Ermittlungsverfahrens von den Waffenbehörden immer wieder umgangen. Nach dem Einlangen der Vorstellung beschränken sie sich anfangs nur auf die Erlangung von EKIS-[756] oder Meldeauskünften, um die Frist von zwei Wochen zu wahren und betrachten diese Handlungen als Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Die anhängigen WV-Verfahren werden dann bis zur Entscheidung eines etwaigen Gerichtsverfahrens auf Frist gelegt.

7. Judikatur und Fall aus der Praxis

7.1. Judikatur

7.1.1. VwGH 29.10.2009, 2008/03/0138

Gegen den Beschwerdeführer wurde ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG erlassen, da er mit einem Kleinkalibergewehr auf seinem Vierkanthof einen Hund erschossen hatte. Trotz der Aufforderung durch die einschreitenden OdöS weigerte sich der Bf, Waffen, Munition und waffenrechtliche Urkunden auszu-

[754] Siehe VwGH 23.1.2007, 2006/11/0159; sowie *Hengstschläger/Leeb*, AVG II § 59 Rz 39 ff; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 578 f.
[755] Siehe VwGH 21.10.2011, 2010/03/0067 sowie § 37 AVG.
[756] EKIS (Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem): Dabei handelt es sich um eine Datenbank, in der diverse Anfragedateien zusammengefasst sind. Unter anderem sind dies die PI (Personeninformation), wo etwa vorläufige WV und behördliche WV (vollstreckbar oder rechtskräftig) gespeichert sind, ebenso die PF (Personenfahndung), die FI (Fremdeninformation) oder das Strafregisterverzeichnis. Das System kann von jedem Odö(A)S im ganzen Bundesgebiet jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abgefragt werden; siehe http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Datenschutz/ekis/start.aspx/ (26.3.2013); näheres findet sich in der Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 4.3.2004, Zl P 44/1/a/04, zum Thema EKIS, IDR-Anfrage (Identitäts-Dokumente-Register). Anfragen dürfen nur gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung der jeweiligen dienstlichen Aufgabe rechtlich erlaubt und sachlich erforderlich ist. Insbesondere werden sicherheits- bzw kriminalpolizeiliche Grundlagen die Berechtigung zur Anfrage bilden; siehe http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Datenschutz/2011_Information_EKIS.pdf (26.3.2013).

händigen. Bei einer anschließenden, über richterlichen Auftrag durchgeführten Hausdurchsuchung, konnten diese nicht aufgefunden werden. Der vom Bf angeführten Notstandslage schenkten die Waffenbehörden keinen Glauben. Die missbräuchliche Verwendung einer Schusswaffe gegen fremdes Vermögen und die Hinwegsetzung über das WaffG über einen längeren Zeitraum, ließ die Prognoseentscheidung gegen den Bf negativ ausfallen. Vom Vorwurf der Sachbeschädigung wurde der Bf vom Berufungsgericht wegen rechtfertigenden Notstandes freigesprochen. Die Verurteilung wegen unbefugtem Waffenbesitz blieb aufrecht. Der VwGH hob das behördliche WV mit der Begründung auf, dass der lediglich unbefugte Waffenbesitz ein behördliches WV nicht rechtfertigen kann[757].

7.2. Fall aus der Praxis

7.2.1. Waffenverbote gegen einen Jäger in Folge der Sicherstellung von Jagdwaffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden

Ein Jäger bedrohte seine Gattin mit dem Umbringen und verwendet dazu, um die Drohung zu untermauern, ein Jagdgewehr. Die eintreffenden OdöS stellten sieben Schusswaffen der Kat C und D, hauptsächlich Jagdwaffen, Munition sowie waffenrechtliche Urkunden, gem § 13 Abs 1 Z 1 und 2 WaffG und die Tatwaffe gem §§ 109 ff StPO sicher und ex lege bestand gegen den Bf gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 WaffG ein vorläufiges WV für die Dauer von vier Wochen. Anschließend wurde er nach den Bestimmungen der StPO in Untersuchungshaft genommen und in die Justizanstalt eingeliefert. Gegen den Bf wurde ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG, wegen des Verdachtes der missbräuchlichen Verwendung von Waffen und der damit verbundenen Gefährdung von Leben von Menschen erlassen. Der behördliche WV-Bescheid wurde den Bf in der Justizanstalt zugestellt.

[757] Durch den Freispruch wegen Verteidigungsnotstand stand fest, dass der Bf weder die Kontrolle über sich verloren noch eine Waffe missbräuchlich verwendet hatte. ME scheiterte das behördliche WV in diesem Fall an keiner missbräuchlichen Verwendung einer Waffe. Der unbefugte Waffenbesitz für sich alleine rechtfertigt kein behördliches WV, da dieser keine missbräuchliche Verwendung von Waffen iSd § 12 Abs 1 WaffG darstellt.

Vorstellung wurde vom Bf keine erhoben und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen erwuchs der WV-Bescheid in Rechtskraft. Die iSd WaffG sichergestellten sieben Schusswaffen galten als verfallen und die abgenommen waffenrechtlichen Urkunden als entzogen. Die Tatwaffe galt, mangels Sicherstellung gemäß den Bestimmungen des WaffG, nicht als verfallen. Von den gerichtlichen Tatvorwürfen wurde der Bf gem § 90 StPO idaF freigesprochen[758]. Das behördliche WV wurde in der Folge bescheidmäßig aufgehoben und eine angemessene Entschädigung für die verfallenen Schusswaffen wurde zugesprochen[759].

8. Conclusio und eigene Überlegungen

Auch wenn es seitens der Waffenbehörden verständlich ist, so muss es doch dem einzelnen Sachbearbeiter bewusst sein, dass das Handeln der Verwaltung ausschließlich im Sinne des Gesetzes zu erfolgen hat. Elementare Grundsätze des Rechtsstaates bzw des Rechtsschutzsystemes sind einzuhalten[760]. Behördliche WV in Form eines Mandatsbescheides dürfen nur dann erlassen werden, wenn es sich im konkreten Fall, wegen GiV, um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt. Dabei ist der Begriff der GiV streng zu prüfen. Sicherheit und Schnelligkeit dürfen nicht vor Rechtmäßigkeit gehen. Speziell von Personen, die sich in Haft befinden, kann keine unmittelbare Gefahr iVm Waffen mehr ausgehen und deshalb kann bei ihnen auch keine GiV vorliegen.

[758] Durch den Rechtsvertreter stellte der Bf gem § 12 Abs 7 WaffG einen Antrag auf Aufhebung des behördlichen WV und gem § 12 Abs 5 WaffG auf Herausgabe der sichergestellten Schusswaffen in eventu auf angemessene Entschädigung gem § 12 Abs 4 WaffG.

[759] Eine Herausgabe der für verfallen erklärten Schusswaffen gem § 12 Abs 5 WaffG konnte nicht erfolgen, da kein anderer als der Bf Eigentümer dieser Waffen war. Die gemäß den Bestimmungen der StPO sichergestellte Tatwaffe wurde dem Bf vom zuständigen Gericht wieder ausgefolgt, da sie nicht für eingezogen erklärt wurde. Dieser Fall zeigt einerseits die Erlassung des behördlichen WV in Form des Mandatsbescheides trotz Verhängung der U-Haft gegen den Bf auf, andererseits die Ungleichbehandlung betreffend der sichergestellten Schusswaffen. Die Tatwaffe, die iSd StPO sichergestellt wurde, ist dem Bf ausgefolgt worden. Die gemäß den Bestimmungen des WaffG sichergestellten anderen Schusswaffen galten per Rechtskraft des WV-Bescheides als verfallen und der Bf erhielt dafür nur eine angemessene Entschädigung.

[760] Etwa Art 18 B-VG; dazu *Berka,* Verfassungsrecht[4] (2012) Rz 492 ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 570 ff.

Dasselbe gilt, wenn bereits Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sichergestellt wurden und gegen die betreffende Person ein vorläufiges WV besteht. Es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, die Person habe noch weitere Waffen irgendwo versteckt oder könnte sich illegal wieder welche besorgen. Liegt dieser Verdacht nicht vor, so kann auch keine GiV angenommen werden. Bei Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben bzw illegal aufhältig sind und sonst keine Möglichkeit der Zustellung eines behördlichen WV-Bescheides besteht, hat sich die Waffenbehörde des Mandatsbescheides zu bedienen.

Die mangelhafte Einleitung bzw Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, nur um zu verhindern, dass das Mandat von Gesetzes wegen nicht außer Kraft tritt, ist vom Standpunkt der Rechtssicherheit her abzulehnen. In vielen Fällen ergibt sich erst nach Abschluss eines anhängigen Gerichtsverfahrens eine Lösung. Vor allem Streitigkeiten und Tätlichkeiten im familiären Bereich werden oftmals mittels Zurücklegung, Einstellung bzw durch Freispruch beendet. In diesen Fällen wäre auch ein etwaiges behördliches WV von Amts wegen wieder aufzuheben bzw der Vorstellung durch Aufhebung des behördlichen WV statt zu geben. Bezüglich der Zeitverzögungen bei der Erlassung von behördlichen WV an Wochenenden, könnte seitens der Waffenbehörden auf einen eingerichteten Journaldienst zurückgegriffen werden. Vor allem im Bereich der LPolDion Wien wäre dies sehr einfach möglich. So könnte bereits von diesem ein behördliches WV im Mandatsverfahren erlassen werden, unter Umständen noch Tage bevor das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten tätig werden kann.

Summa summarum handelt es sich beim Mandatsbescheid um eine sehr gute und rasch wirkende Maßnahme. Die Waffenbehörden sollten aber nur dann davon Gebrauch machen, wenn tatsächlich und nachvollziehbar Gefahr im Verzug vorliegt.

E. Vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG und die Kontrollmöglichkeiten durch die Waffenbehörden gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG

1. Allgemeines und Abgrenzung

1.1. Allgemeines

Beim vorläufigen WV gem § 13 Abs 4 WaffG handelt es sich um eine ex lege wirkende Rechtsfolge[761] einer durch Odö(A)S erfolgten Sicherstellung von Waffen und Munition sowie zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen und Munition berechtigten waffenrechtlichen Urkunden[762] gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG. Damit wird dem Betroffenen nach der Sicherstellung für die Dauer von längstens vier Wochen der Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden ex lege untersagt. Er darf weder andere, nicht schon vorläufig sichergestellte Waffen besitzen, noch weitere Waffen erwerben[763]. Zu einer solchen Vorgangsweise sind die Odö(A)S[764] bei Gefahr im Verzug verpflichtet[765], wenn sie Grund zur Annahme[766] haben, dass deren Besitzer durch missbräuchliche

[761] Das vorläufige WV ist eine Organbefugnis, die nicht durch eine individuelle Entscheidung des Organs erlassen werden kann, sondern gem § 13 Abs 4 WaffG gesetzlich normiert ist und als Rechtsfolge an eine Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG anknüpft.

[762] Waffenrechtliche Urkunden sind ua WBK, WP, EuFWP, öEuFWP, Ausnahmebewilligungen gem § 17 Abs 3 und § 18 Abs 2 WaffG, vorherige Einwilligung gem § 28 Abs 6 WaffG, Bewilligungen gem § 37 Abs 1, §§ 39 und 40 WaffG (ausgenommen Jagdkarten, Jagdgastkarten sowie Ausbildungsnachweise [zB der Waffenführerschein]); näheres siehe Kap II.A.6.

[763] Vgl VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068; näheres *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar^2, Anm zu § 13 WaffG.

[764] Siehe Dienstanweisung „Waffenwesen“ der LDP Wien vom 11.03.2010.

[765] Dabei handelt es sich um kein Ermessen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG haben die Odö(A)S mit der Sicherstellung vorzugehen. Ein vorübergehender Aufschub des Einschreitens kann aber nach den Umständen erforderlich und zulässig sein; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar^2, Anm 2 zu § 13 WaffG.

[766] Zu beachten ist der terminologische Unterschied zwischen […] Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen […] gem § 12 Abs 1 WaffG und […] Grund zur Annahme haben […] gem § 13 Abs 1 WaffG – das bedeutet, dass der Maßstab im Bereich des § 12 Abs 1 WaffG ein wesentlich strengerer ist als jener gem § 13 Abs 1 WaffG.

Verwendung[767] von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Um mögliche überschießende Maßnahmen bei den durch Odö(A)S durchgeführten Sicherstellungen auszugleichen[768], wurden Kontrollmöglichkeiten durch die Waffenbehörde gem § 13 Abs 2 und 3 WaffG eingerichtet, in deren Bereich die Sicherstellung erfolgte. Wird das vorläufige WV durch die Waffenbehörde nicht bestätigt bzw wird der sichergestellte Gegenstand[769] nicht schon vor Ende der Frist von vier Wochen durch die Waffenbehörde wieder ausgefolgt, endet das vorläufige WV nach Ablauf der vierwöchigen Frist[770].

Sichergestellt werden dürfen nur Waffen und Munition iSd WaffG sowie waffenrechtliche Urkunden. Gefährliche Gegenstände, die keine Waffen sind, dürfen nach den Bestimmungen des WaffG nicht sichergestellt werden[771]. Misslingt die Sicherstellung, liegt kein vorläufiges WV vor. Die Zwangsmaßnahme der Sicherstellung von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden stellt einen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre des Normunterworfenen dar, zumal auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte berührt werden[772]. Fallweise wird darüber hinaus auch in Rechte Dritter eingegriffen. Trotz der Existenz von zahlreichen gesetzlichen Normen kommt es nicht selten bei solchen Polizeieinsätzen zu diversen Rechtsverletzungen. Die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen, die den Odö(A)S gem § 13 Abs 1 und 1a WaffG zustehen, deren Schranken, sowie die Kontrollmöglichkeiten dieser Maßnahmen durch die Waffenbehörden gem § 13 Abs 2 und 3 WaffG

[767] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 56: Die Gefahr des Missbrauchs von Waffen erfordert effizientes polizeiliches Einschreiten, sodass Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden unverzüglich aus der Verfügungsgewalt des Betroffenen entfernt werden müssen.

[768] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 56: Um größeren Schaden für die Betroffenen durch eine unter Umständen überschießende Maßnahme zu verhindern, hat die Waffenbehörde zuerst zu prüfen, ob die Sicherstellung nicht offensichtlich jeglicher Grundlage entbehrt.

[769] Darunter können Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden fallen; vgl § 13 Abs 1 Z 1 und 2 WaffG.

[770] Dh spätestens ab diesem Zeitpunkt besteht gegen diese Person kein vorläufiges WV mehr.

[771] Diese könnten in eventu, bei Vorliegen der do Voraussetzungen, gem § 42 Abs 1 Z 1 SPG sichergestellt werden.

[772] Vgl insbesondere Art 5 StGG, Art 8 EMRK und Art 1 1. ZPEMRK.

werden eingehend untersucht. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Personsdurchsuchung und der Hausdurchsuchung bei diesen Sicherstellungen geprüft. Gegen eine Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG ist kein Rechtsmittel zulässig[773]. Bei der Sicherstellung handelt es sich um einen AuvBZ, der mit Maßnahmenbeschwerde gem Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 Abs 1 SPG und § 67a Abs 1 Z 2 AVG an den UVS[774] des jeweiligen Bundeslandes und in weiterer Folge durch Beschwerde vor dem VfGH und/oder VwGH bekämpft werden kann[775]. Gemäß den Erläuterungen zur RV können die waffenbehördlichen Kontrollen der Rechtmäßigkeit der Sicherstellung ebenfalls als Teil dieses AuvBZ betrachtet werden und ebenfalls mit Maßnahmenbeschwerde an den UVS des jeweiligen Bundeslandes bekämpft werden. Belangte Behörde ist jene, in deren Bereich das Odö(A)S die Sicherstellung vorgenommen hat.

Waffen und Munition entgegen einem vorläufigen WV zu besitzen, stellt gem § 51 Abs 1 Z 3 WaffG eine Verwaltungsübertretung dar[776]. Besteht keine Möglichkeit, Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sicherzustellen, obwohl die Voraussetzungen für eine Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG vorliegen – weil die betreffende Person nicht im Besitz von Waffen und Munition bzw waffenrechtlichen Urkunden ist – ist die zuständige Waffenbehörde mit der Anregung auf Erlassung eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG unverzüglich zu verständigen[777].

[773] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 56 sowie Kap 6.2.

[774] Per 1.1.2014 besteht die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, näheres siehe Kap II.I.

[775] Näheres zu diesem Rechtsbehelf siehe Kap II.I.2.1 und II.I.2.5 sowie *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 7 zu § 13 Abs 1 WaffG.

[776] Derjenige, der einem anderen Waffen oder Munition überlässt, gegen den ein vorläufiges WV besteht, wird gem § 51 Abs 1 Z 4 WaffG nicht strafbar sein, da die Überlassung nicht entgegen dem WaffG oder einer WaffV erfolgte, sondern gem § 7 VStG wegen Anstiftung oder Beihilfe, sofern Vorsatz vorliegt. Im Gegensatz dazu stellt der Besitz von Waffen und Munition trotz eines bestehendes behördlichen WV gem § 50 Abs 1 Z 3 WaffG eine gerichtlich strafbare Handlung dar.

[777] Näheres siehe Kap II.C.

1.2. Abgrenzung

Die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem der StPO[778] oder des SPG[779], werden nicht geprüft, weil es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Gefährliche Gegenstände

Im österreichischen WaffG findet sich de lege lata keine Definition betreffend gefährliche Gegenstände[780]. Unter anderem enthält aber das Versammlungsgesetz[781] eine Definition eines gefährlichen Gegenstandes. Gem § 9a VslgG dürfen an einer Versammlungen keine Personen teilnehmen, die Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind und den Umständen nach nur dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben. Die Regierungsvorlage[782] zu dieser Bestimmung sieht folgende Definition für gefährliche Gegenstände vor: Bei diesen Gegenständen muss es sich um Dinge handeln, die tatsächlich zur Gewaltanwendung geeignet sind und deshalb mitgeführt werden, um sie bei Bedarf als Waffe zu verwenden. Bei gefährlichen Gegenständen kann es sich um jeden Gegenstand handeln, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.

Dies sind grundsätzlich legale Gegenstände, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, die aber als Waffen im subjektiven Sinn verwendet und missbraucht werden können. Unter dem Begriff Waffen iSd WaffG

[778] Vgl §§ 117 ff StPO.
[779] Vgl §§ 39 ff SPG.
[780] Anders sieht dies das deutsche WaffG; vgl § 1 Abs 2 Z 2 lit b dWaffG: […] die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen […]. Gem Art 4 Abs 6 schwWaffG ist das Tragen und Mitführen solcher Gegenstände verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemäße Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist. Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden.
[781] Vgl Versammlungsgesetz 1953 (VslgG) BGBl 1953/98 idF BGBl 2012/50.
[782] Siehe die erläutRV 680/A 21. GP.

können sie nicht subsumiert werden[783]. Bei gefährlichen Gegenständen handelt es sich daher um keine Waffen iSd WaffG.

Folgende Gegenstände bzw Sportgeräte können als gefährliche Gegenstände in Betracht kommen:

- Werkzeuge, wie zB Hammer, Axt, Schraubenzieher, Sense, Sichel, Schlachtschussapparat, Nagelpistole, Brechstange, etc,
- Haushaltsgeräte, wie zB Schere, Gebrauchsmesser, Brieföffner, Flasche, etc,
- Sportgeräte, wie zB Baseballschläger, Dart-Pfeile, Bergsteigerpickel, etc,
- diverse andere Geräte, wie zB Fahrradkette, Nietenhandschuh, Harpune, Schleuder, Ziegel, Pflasterstein, Latten und Rohre, Farbbeutel, etc,
- Jagdmesser[784] oder
- gefährliche Tiere[785], wie zB Kampfhund, etc.

Die Sicherstellung von gefährlichen Gegenständen ist durch § 13 Abs 1 Z 1 oder 1a WaffG sowie nach anderen Bestimmungen des WaffG nicht gedeckt[786]. Sichergestellt werden dürfen alle Waffen iSd § 1 Z 1 und 2 WaffG[787]. In Beziehung zu Waffen kann auch die dazugehörende Munition[788] sichergestellt werden. Munition für sich alleine reicht aber nicht aus, um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 Z 1 WaffG zu erfüllen. Alle Urkunden[789], die auf Grundlage des WaffG ausgestellt worden sind, dürfen sichergestellt werden. Urkunden dürfen auch für sich alleine sichergestellt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 Z 2 WaffG erfüllt sind.

---

[783] Näheres zu Waffen im objektiven Sinn siehe Kap II.A.1.

[784] Bei Jagdmessern handelt es sich deshalb um keine Waffen iSd WaffG, da gem § 1 Z 2 WaffG nur Jagdwaffen iSd WaffG als Waffen qualifiziert werden, mit denen ein Schuss abgegeben werden kann.

[785] Bei einem Tier handelt es sich deshalb um keine Waffe, da als Waffen nur Gegenstände, also bewegliche unbelebte körperliche Sachen gewertet werden können. Selbst zum Angriff gezüchtete Kampfhunde zählen nicht zum Waffenbegriff iSd WaffG; näheres *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 2 zu § 1 WaffG sowie *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 11.

[786] Vgl VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068: Sicherstellung eines Schlachtschussapparates gem § 13 Abs 1 WaffG.

[787] Siehe Kap II.A.1.

[788] Siehe Kap II.A.2.

[789] Nicht sichergestellt werden dürfen etwa Jagdkarten, Jagdgastkarten oder Ausbildungsnachweise (zB Waffenführerscheine); näheres siehe Kap II.A.6.6.

2.2. Die Sicherstellung

Die Sicherstellung ist die zwangsweise Begründung eines öffentlich-rechtlichen, zweckgerichteten Verwahrungsverhältnisses. Die Sicherstellung selbst verändert die Eigentumsverhältnisse an der Sache nicht. Wird die sichergestellte Sache für verfallen erklärt[790] oder verfällt sie ex lege[791], erlischt das Eigentumsrecht des Betroffenen und die sichergestellte Sache geht in das Eigentum des Bundes über[792]. Das Gebrauchen bzw Verwenden von sichergestellten Sachen durch die Waffenbehörde bzw Odö(A)S ist grundsätzlich verboten. Sicherstellungen nach dem WaffG sind etwa gemäß folgender Bestimmungen zulässig:

- Nach einem behördlichen Waffenverbot ist die Sicherstellung von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden gem § 12 Abs 2 Z 1 und 2 WaffG vorgesehen, die sich im Besitz der Person befinden[793];
- die Sicherstellung von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden gem § 13 Abs 1 Z 1 und 2 oder Abs 1a WaffG, die sich im Besitz der Person befinden;
- nach einer Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gem § 25 Abs 5 WaffG und idF einer Sicherstellung von Schusswaffen der Kat B sowie der WBK und/oder des WP bei GiV bzw bei Nichtablieferung nach einem Entzugsbescheid[794];
- die Sicherstellung von Waffen und Munition nach einer Erbschaft oder einem Vermächtnis gem § 43 Abs 1 WaffG, sollte der Erbe nicht verlässlich iSd WaffG sein;
- die Durchsuchungsermächtigung gem § 53 WaffG mit möglicher Sicherstellung von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden, die auch zwangsweise durchgesetzt werden kann[795].

---

[790] Vgl § 52 Abs 1 WaffG.
[791] Vgl § 12 Abs 3 Z 1 WaffG.
[792] *Hauer/Keplinger,* SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 1 zu § 42 SPG.
[793] Näheres siehe Kap II.C.
[794] Dabei handelt es sich um keine Vollstreckungsmaßnahme, die den Regeln des VVG unterliegt; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 13 zu § 25 Abs 5 WaffG.
[795] Siehe Kap 2.2.3.

2.2.1. Personsdurchsuchung, Hausdurchsuchung und freiwillige Nachschau

Unter einer Personsdurchsuchung versteht man die Durchsuchung der Bekleidung oder des Gepäcks[796] sowie die Besichtigung des auch unbekleideten Körpers einschließlich äußerlich zugänglicher Körperhöhlen[797] zur Sicherstellung von Gegenständen[798]. Die Odö(A)S dürfen nur die Kleidung durchsuchen und den Körper äußerlich besichtigen[799]. Grundsätzlich sind Personsdurchsuchungen nur nach der StPO[800] zulässig[801]. Unter einer körperlichen Untersuchung versteht man die Durchsuchung von Körperöffnungen[802], die Abnahme einer Blutprobe und alle anderen Eingriffe in die körperliche Integrität[803]. Eine Hausdurchsuchung[804] ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörender Räumlichkeiten[805]. Der Schutzzweck erstreckt sich auch auf touristisch genützte Wohnanlagen, wie etwa Hotelzimmer, Ferienhäuser, Appartements, Badehütten, Schihütten, Jagdhütten oder

---

[796] Etwa Taschen, Koffer, udm.

[797] ZB der Mund, die Ohrmuschel, etc.

[798] Etwa von Beweisgegenständen, wie Waffen oder Munition; siehe Allgemeines zur Personsdurchsuchung, *Bertel/Venier,* Das Neue Strafprozessrecht (2007) Rz 311 ff.

[799] Wenn der Verdacht besteht, dass der zu Durchsuchende einen Gegenstand in seinem Körper (etwa in der Mundhöhle) versteckt hat, darf nur ein Arzt die Durchsuchung vornehmen; dazu *Hauer/Keplinger,* SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 9 zu § 40 SPG.

[800] Vgl § 117 Z 3 StPO.

[801] Sie dient jedenfalls auch im Falle einer Festnahme zur Fremd- und Eigensicherung.

[802] Beispielhaft werden Mund, Ohren, Nase, After und Vagina angeführt.

[803] Etwa die Röntgen- oder Ultraschalluntersuchung oder die Verabreichung von Arzneimittel; näheres *Bertel/Venier,* Das Neue Strafprozessrecht (2007) Rz 317 ff.

[804] Vgl § 1 erster Halbsatz Gesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27.10.1862, RGBl 1862/88 idF BGBl 1974/422 und in weiterer Folge durch Art 9 StGG zu einem Bestandteil des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867 RGBl 1867/142 erklärt. Gem Art 149 Abs 1 B-VG steht das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes als integrierter Teil im Verfassungsrang; dazu *Wiederin in Korinek/Holoubek,* Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht Art 9 StGG Rz 23; vgl auch Art 8 EMRK; *Stolzlechner in Machacek/Pahr/Stadler* Grund- und Menschenrechte in Österreich (1992) Band II 313 f; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007), RZ 1427; *Öhlinger,* Verfassungsrecht[9] (2012).

[805] Dazu zählen insbesondere alle Zimmer, Kellerabteile, Dachböden, Ordinationen, betrieblich genutzte Räume, allgemein zugängliche Wirtshausräumlichkeiten, Kanzleiräume, Abstellräume, unterirdische Räume, Ställe, Scheunen, Schrebergartenhütten, Safes oder Fahrzeuge wenn diese wie eine Räumlichkeit verwendet werden – zB Wohnmobile, Wohnwägen, Fernlastzüge mit Schlafkojen; siehe auch VfSlg 1.747, 3.962, 5.182, 6.328, 9.525 sowie *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007), RZ 1430; *Öhlinger,* Verfassungsrecht[9] (2012); *Stolzlechner in Machacek/Pahr/Stadler* Grund- und Menschenrechte in Österreich (1992) Band II 312; *Wiederin in Korinek/Holoubek,* Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht Art 9 StGG Rz 24.

Zelte[806]. Die Suche dient dem Zweck, Personen oder Gegenstände[807] aufzufinden, deren Aufenthalt der Behörde oder den Odö(A)S zwar nicht bekannt ist, jedoch vermutet wird, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten befinden könnten[808]. Einen Raum zu durchsuchen heißt, dass man auch dessen Bestandteile und die darin befindlichen Objekte untersuchen kann[809]. Grundsätzlich sind Hausdurchsuchungen nur gem den Bestimmungen der StPO[810] zulässig[811]. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei GiV auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von OdöS durchgeführt werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat[812]. Willigt die Person in eine freiwillige Nachschau ein, liegt keine Haus- bzw Personsdurchsuchung vor[813]. Die Betonung liegt hier in der Freiwilligkeit. Der Betroffene entscheidet über die Nachschau selbst und unbeeinflusst[814]. Das bloße Betreten von Räumen stellt nach der Jud des VfGH keine Hausdurchsuchung dar[815].

---

[806] *Stolzlechner in Machacek/Pahr/Stadler* Grund- und Menschenrechte in Österreich (1992) Band II 311.

[807] Etwa Waffen, Munition oder waffenrechtliche Urkunden.

[808] *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht Art 9 StGG Rz 33.

[809] *Stolzlechner in Machacek/Pahr/Stadler* Grund- und Menschenrechte in Österreich (1992) Band II 307.

[810] Vgl § 117 Z 2 StPO.

[811] Siehe aber §§ 93 ff FinStrG. Diese darf idR nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles durchgeführt werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen; vgl § 1 zweiter Halbsatz und zweiter Satz Gesetz zum Schutz des Hausrechtes; dazu *Wiederin in Korinek/Holoubek,* Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht Art 9 StGG Rz 55.

[812] Vgl § 2 des Gesetzes zum Schutz des Hausrechtes.

[813] Wiederin in Korinek/Holoubek, Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht Art 9 StGG Rz 46.

[814] *Stolzlechner in Machacek/Pahr/Stadler* Grund- und Menschenrechte in Österreich (1992) Band II 317 f; siehe auch *Wiederin in Korinek/Holoubek,* Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht Art 9 StGG Rz 46 sowie *Schmickl Norbert*, Typische Zwangsmaßnahmen des Polizeialltages im Lichte der Grundrechte, 162 (Diss, Universität Wien 2009).

[815] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht[10] (2007) RZ 1431; *Öhlinger,* Verfassungsrecht[9] (2012); *Wiederin in Korinek/ Holoubek,* Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht Art 9 StGG Rz 46; vgl auch VfSlg 1.906, 6.328, 8.928 und 12.897.

2.2.2. Exkurs: Der Verfall von Waffen und Munition gemäß § 52 WaffG

Waffen und Munition, die den Gegenstand einer gem § 51 WaffG als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, sind gem § 52 Abs 1 WaffG von der Waffenbehörde für verfallen zu erklären, wenn

- sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint oder
- sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist oder
- ihre Herkunft nicht feststellbar ist[816].

Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über[817]. Beim Ausspruch des Verfalls handelt es sich um keine bloße Strafmaßnahme, sondern um eine Sicherungsmaßnahme im Hinblick auf die Gefahren, die von Waffen ausgehen können[818]. Damit ergibt sich eine Berührung der Grundrechtssphäre durch Art 5 StGG bzw Art 1 1. ZPEMRK seitens jener Personen, deren Waffen und Munition für verfallen erklärt und seitens der Waffenbehörden sichergestellt wurden. Zweifellos liegt das Waffenrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen im öffentlichen Interesse. Polizeiliches Handeln, das in die Grundrechte eingreift, bedarf stets einer gesetzlichen Ermächtigung, damit es den materiellen Gesetzesvorbehalten der EMRK entspricht. Weiters muss dieser Eingriff zum Schutz und zur Verfolgung öffentlicher Interessen sowie zum Schutz der Rechte Dritter notwendig und verhältnismäßig sein.

[816] Siehe auch die Bestimmung des § 17 VStG über den Verfall.
[817] Vgl § 52 Abs 2 WaffG sowie VwGH 31.3.2005, 2005/03/0033.
[818] Siehe VwGH 22.6.1994, 93/01/0517; 4.4.1990, 89/01/0086.

2.2.3. Exkurs: Die Durchsuchungsermächtigung gemäß § 53 WaffG

§ 53 WaffG enthält eine waffenpolizeiliche Durchsuchungsermächtigung der OdöS, die andere[819] polizeiliche Durchsuchungsermächtigungen unberührt lässt und die zwangsweise[820] durchgesetzt werden kann[821]. Diese kann bei der Vollziehung der Gesetze in Anspruch genommen werden, insbesondere nach dem WaffG[822], dem KMG[823], dem VereinsG[824], dem VersammlungsG[825] oder der NRWO[826].

Dem Schutzzweck des WaffG entsprechend dient die Durchsuchung dazu, Gegenstände zu finden die dem Verfall[827] bzw der strafgerichtlichen Einziehung[828] unterliegen und/oder als Beweismittel im Rahmen der Strafrechtspflege Verwertung finden sollen. Die Durchsuchung[829] bezieht sich auf die Kleidung von Menschen, auf mitgeführte Fahrzeuge[830] sowie auf Behältnisse[831]. Nicht untersucht werden dürfen der unbekleidete Körper oder Körperöffnungen. Ebenso

[819] Insbesondere die Bestimmungen der StPO (vgl § 117 Z 2 lit a [Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen] bzw § 117 Z 3 [Durchsuchung einer Person] iVm §§ 119 ff) sowie die §§ 40 oder 42 Abs 4 SprG.

[820] Vgl § 53 letzter Satz WaffG: Verweis auf § 50 SPG. Durch diesen wird klargestellt, dass die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt durch die OdöS zur Sicherstellung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung zulässig ist. Die AuvBZ können durch Maßnahmenbeschwerde beim örtlich zuständigen UVS, gem Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 Abs 1 SPG und § 67a Abs 1 Z 2 AVG bekämpft werden.

[821] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 72: Für die OdöS ist es von unabdingbarer Notwendigkeit, eine Durchsuchung der Kleider von Personen und der von diesen mitgeführten Behältnisse nach Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden vorzunehmen. Die Einhaltung kaum einer Norm des WaffG könnte andernfalls auf zufriedenstellende Weise einer waffenpolizeilichen Überprüfung unterzogen werden.

[822] Insbesondere hinsichtlich der in den §§ 50 und 51 WaffG genannten Übertretungen. Aber auch, wenn Sicherstellungen iSd § 12 Abs 2 oder § 13 Abs 1 bzw 1a WaffG durchgeführt werden sollen; vgl UVS OÖ 28.10.2011, VwSen-420683/13/AB/Sta.

[823] Siehe § 1 KMG: Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial.

[824] Vgl § 14 Abs 2 VereinsG: Verbot der Teilnahme von Bewaffneten (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Vereinsversammlungen.

[825] Vgl § 9a VersammlungsG: Verbot der Teilnahme von Bewaffneten (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Versammlungen.

[826] Siehe § 58 NRWO: Verbot des Tragens von Waffen in Gebäuden von Wahllokalen und in den sogenannten Verbotszonen.

[827] Vgl § 52 Abs 1 WaffG.

[828] Vgl § 26 StGB.

[829] Siehe UVS Wien 29.12.1998, 02/P/13/48/98: Die Durchsuchung kann sich nur auf Waffen iSd § 1 Z 1 und 2 WaffG beziehen; nicht jedoch nach Waffen im Sinne anderer Vorschriften (zB nach der StPO, dem VslgG, udm).

[830] Siehe VfGH 21.9.1984, B 607/80: Die Durchsuchung eines Fahrzeuges gilt nur dann als Hausdurchsuchung, wenn dieses wie eine Räumlichkeit, die einer Wohnung vergleichbar ist, benutzt wird.

[831] Wie etwa Koffer oder Taschen.

besteht keine Ermächtigung Häuser, Wohnungen und sonstige zum Hauswesen gehörende Räumlichkeiten zu durchsuchen[832]. Die Regelung lässt keine jederzeitige anlasslose Kontrolle zu[833], sondern fordert für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung bestimmte, angeführte Voraussetzungen.

Die Durchsuchungsermächtigung setzt zwei Bedingungen voraus, nämlich einerseits das Vorliegen konkreter Hinweise oder einen sonstigen dringenden[834] Tatverdacht und andererseits, dass einer Waffenverbotsvorschrift[835] zuwidergehandelt wird[836]. Dabei ist das örtliche und zeitliche Naheverhältnis zu bestimmten Ereignissen relevant. Gerade der konkrete Hinweis oder der dringende Tatverdacht muss zumindest ausreichend argumentiert werden und sollte nicht von allgemeinen Formulierungen geprägt sein. Der Verdacht muss nicht unbedingt personenbezogen sein, sondern kann sich auch auf Orte beziehen[837]. Das bedeutet, dass auch Personen durchsucht werden dürfen, die nicht im Tatverdacht einer Zuwiderhandlung gegen ein WV stehen, sofern sie sich an einem Ort aufhalten, wo ein derartiger Verdacht vorliegt[838].

---

[832] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 1 bis 7 zu § 53 WaffG.

[833] *Eisenberger/Ennöckl/Helm,* Die Maßnahmenbeschwerde (2006) 180.

[834] Es muss sich um einen konkreten Hinweis oder um eine sonstige bestimmte Tatsache handeln. Der Verdacht muss nicht personenbezogen sein.

[835] Gleichgültig ist, ob das WV aus dem WaffG selbst oder aus anderen Bundesgesetzen abgeleitet ist. Etwa § 11 Abs 1, § 12 Abs 1 und § 13 Abs 4 iVm Abs 1 bzw 1a WaffG, § 5 Abs 5 ZDG oder § 228 Abs 2 StPO. WV nach Landesgesetzen (etwa gem § 60 oö LandtagswahlO 1991 LGBl 1991/91) sind aber kein Anknüpfungsgegenstand; dazu *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 4 zu § 53 WaffG.

[836] Vgl Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Diese Befugnis dient etwa der Durchsetzung des Verbotes des Besitzes von Waffen und Munition nach dem WaffG (zB §§ 11, 12, 13, 17, 20 WaffG). Wesentliche Voraussetzung für eine Durchsuchung ist aber jedenfalls, dass sie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geboten erscheint. Grundsätzlich wird daher eine Durchsuchung nur in Betracht kommen, wenn die sicherheitspolizeilichen Interessen, denen diese Maßnahme dienen soll, das private Interesse an der Vermeidung der mit dieser Durchsuchung üblicherweise verbundenen Unannehmlichkeit erheblich übersteigen.

[837] Die Durchsuchung ist also auch bei Personen zulässig, die zwar nicht von einem konkreten, individuellen Tatverdacht erfasst werden, die aber von einem örtlichen und zeitlichen Naheverhältnis zu bestimmten Ereignissen von sicherheitspolizeilichem oder kriminalpolizeilichem Belang stehen.

[838] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 5 zu § 53 WaffG. Besteht aufgrund bestimmter Hinweise der Verdacht, dass manche Schüler mit Spring- und Fixiermessern bewaffnet in die Schule kommen.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip muss als Korrektiv erwähnt werden. Jede waffenpolizeiliche Durchsuchung darf nur vor dem Hintergrund einer Abwägung nach der jeweiligen Interessenslage durchgeführt werden, wobei eine solche Durchsuchung nur dann in Betracht kommen wird, wenn die sicherheitspolizeilichen Interessen erheblich höher sind als die privaten[839]. Die Strafe der Einziehung gem § 26 StGB umfasst nur Waffen und Munition, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung iSd StGB gebildet haben[840]. Die Strafe des Verfalles gem § 52 Abs 1 WaffG umfasst nur Waffen und Munition, die den Gegenstand der strafbaren Handlung iSd § 51 WaffG gebildet haben. Ist die Sicherstellung zur Beweissicherung im strafprozessualen Verfahren vorgenommen worden[841], was regelmäßig dann der Fall sein wird, wenn es sich um den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung handelt. Ist sie gem § 42 Abs 1 Z 1 SPG durchgeführt worden, was regelmäßig dann der Fall sein wird, wenn es sich um einen gefährlichen Angriff gehandelt hat, so kann der gesetzliche Grund für die Sicherstellung nicht nachträglich durch eine geeignetere gesetzliche Grundlage, etwa anstatt dem SPG wird das WaffG genommen, ersetzt werden[842].

Die Odö(A)S neigen dazu, die Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG vorzunehmen. Denn nur in diesem Fall besteht ab Sicherstellung und waffenbehördlicher Genehmigung ein vorläufiges WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG.

---

[839] Vgl § 121 Abs 3 erster Satz StPO; siehe auch *Eisenberger/Ennöckl/Helm,* Die Maßnahmenbeschwerde (2006) 181.

[840] *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2], Anm zu § 26 StGB.

[841] Vgl §§ 109 ff StPO.

[842] Siehe VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068: Die Sicherstellung eines Schlachtschussapparates wurde im Beschwerdefall ausdrücklich auf § 13 Abs 1 Z 1 WaffG gestützt und – nach außen hin (in der Bestätigung über die Sicherstellung) dokumentiert – dem Beschwerdeführer bekannt gegeben. Diese Maßnahme kann schon deshalb nicht unter Hinweis auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Abs 1 Z 1 SPG gerechtfertigt werden, weil es nicht darum geht, die abstrakte Zulässigkeit einer Maßnahme zu prüfen, sondern darum, ob der ganz konkret vorgenommene Zwangsakt rechtmäßig war oder nicht; vgl VwGH 22.10.2002, 2000/01/0527, wonach es nicht zulässig ist, dann, wenn sich der tatsächlich für die Zwangsmaßnahme maßgebend gewesene Grund als unzureichend erweisen sollte, nachträglich den Rechtsgrund „auszuwechseln“ und eine andere, besser geeignete gesetzliche Grundlage heranzuziehen.

3. Problemstellungen

Die Auslegung der Begriffe […] Grund zur Annahme haben […] sowie […] der Besitz von Waffen […] des § 13 Abs 1 WaffG bereitet in praxi Auslegungsschwierigkeiten sowohl bei den einschreitenden Odö(A)S als auch bei den die Kontrollen dieser Maßnahmen durchführenden Waffenbehörden. Welcher Besitz ist gemeint? Bezieht sich das Wort Besitz auf die allgemeinen Regeln des Besitzes[843] oder ist damit der unmittelbare Besitz in der Form des Indenhändenhaltens oder zumindest des Amkörpertragens von Waffen, Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden gemeint? Bezieht sich der Besitz auch auf Waffen, Munition oder waffenrechtliche Urkunden, die der Normunterworfene in seiner Wohnung aufbewahrt und damit auch besitzt, aber eben nicht unmittelbar bei sich hat?

Ebenso bereitet der Umstand Probleme, dass gegen gefährliche Personen, die nicht im Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden sind, eine sofortige Maßnahme gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG nicht möglich ist[844]. Wird eine Person etwa mit einem Schlachtschussapparat oder mit einer Axt betreten, auch wenn sie diese(n) gegen eine andere Person verwendet hat, kann § 13 Abs 1 Z 1 oder Abs 1a WaffG nicht schlagend werden, da es sich sowohl beim Schlachtschussapparat als auch bei der Axt um keine Waffe iSd WaffG handelt[845]. Bis aber die Waffenbehörden eine Entscheidung iSd § 12 Abs 1 WaffG trifft, vergehen unter Umständen Tage, vor allem an Wochenenden.

Durch die einschreitenden Odö(A)S werden die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG sehr weit ausgelegt. Grundsätzlich wird von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, sobald eine Person eine Waffe verwendet hat und sie aufgrund einer Anzeige

[843] Näheres siehe Kap II.E.4.1.

[844] Etwa der Bankräuber, der mit einer Spielzeugpistole bewaffnet ist; der Schläger, der mit einem Baseballschläger ausgerüstet ist; der Demonstrant, der mit einem Ziegelstein oder einem Molotov-Cocktail bewaffnet ist oder eine Person, die im besonderen Maße aggressiv ist, aber keine Waffe bei sich trägt.

[845] Vgl VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068; siehe Kap II.A.1. Hier greifen aber die Bestimmungen der §§ 109 ff StPO. Es kommt aber durch die Sicherstellung nach der StPO zu keinem vorläufigen WV.

einzuschreiten haben. Beispielsweise sei die Notwehr erwähnt. Häufig kommt es vor, dass ein Pfefferspray in Notwehr zur Abwehr einer Gefahr, die von anderen Menschen ausgeht, verwendet wird. Dieser wird dann gem § 13 Abs 1 Z 1 oder Abs 1a WaffG sichergestellt und gegen die Person, die ihn eigentlich in Notwehr zu Verteidigungszwecken verwendet hat, besteht ein vorläufiges WV, sofern die Waffenbehörde diese Maßnahme gem § 13 Abs 2 WaffG bestätigt.

Zu ungleichen Behandlungen kommt es bei der Ausfolgung der sichergestellten Waffen und Munition sowie der waffenrechtlichen Urkunden. Im ersten Fall, wenn diese durch die Odö(A)S sichergestellt wurden und diese Maßnahme durch die vorprüfende Waffenbehörde nicht bestätigt wird, hat die Ausfolgung sofort zu erfolgen[846]. Im zweiten Fall, wenn ein Verfahren zur Erlassung eines behördlichen WV gem § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG zwar eingeleitet[847], aber dann doch kein behördliches WV erlassen wird, hat die Ausfolgung der sichergestellten Gegenstände ehestens zu erfolgen[848]. Ein rationaler Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. In praxi kommt es immer wieder vor, dass die Waffenbehörden, die zwar ein behördliches WV-Verfahren gem § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG einleiten, aber dann doch kein behördliches WV erlassen, die Frist von vier Wochen verstreichen lassen und erst dann die sichergestellten Gegenstände an den Betroffenen ausfolgen.

Ein weiteres Problem stellt das Erkennen und die Sicherstellung aufgrund der richtigen Rechtsgrundlage dar. Erweist sich während der behördlichen Vorprüfung, dass die Sicherstellung durch die Odö(A)S aufgrund einer unrichtigen Rechtsgrundlage erfolgt ist[849], erhebt sich die Frage, ob die Rechtsgrundlage durch die überprüfende Waffenbehörde nachträglich geändert werden darf. Probleme ergeben sich weiters bei Jägern und anderen Personen, die (Jagd-)Waffen etwa an Wohnsitzen in anderen Bundesländern oder an anderen Orten deponiert haben.

[846] Vgl § 13 Abs 2 zweiter Satz WaffG.
[847] Vgl § 13 Abs 2 dritter Satz WaffG.
[848] Vgl § 13 Abs 3 WaffG.
[849] Erfolgte etwa die Sicherstellung gem § 13 Abs 1 Z 1 WaffG, obwohl es sich um keine Waffe iSd WaffG gehandelt hat.

4. Voraussetzungen für die Sicherstellung

Die Voraussetzungen für die Sicherstellung sind im Wesentlichen jene, die bei der Erlassung eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG vorliegen müssen, jedoch mit einigen Einschränkungen bzw Besonderheiten. Es muss GiV vorliegen, der Normunterworfene muss sich im Besitz[850] von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden befinden und das Organ muss Grund zur Annahme haben, dass er durch missbräuchliche Verwendung von Waffen die angeführten geschützten Rechtsgüter bedrohen könnte[851]. Es reicht eine begründete Prognose, dass die Gefahrenmomente eintreten könnten. Das einschreitende Organ muss befürchten, dass etwas passieren könnte. Dabei ist der Maßstab nicht so streng zu sehen wie beim behördlichen WV.

Das Odö(A)S muss daher in Rahmen seiner ex ante Beurteilung das Vorliegen des Eintretens dieser geforderten Gefahrenmomente in vertretbarer Weise annehmen können[852].

4.1. Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlicher Urkunden

Die Odö(A)S als auch die Sicherheitsbehörden stehen sehr häufig vor der Tatsache, dass sie es mit gefährlichen und/oder psychisch kranken Personen zu tun haben, denen nur mit sofortiger Abnahme der Waffen und Munition sowie etwaiger waffenrechtlicher Urkunden wirksam begegnet werden kann. Der Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden ist essentielle Voraussetzung für die Sicherstellung und damit des vorläufigen WV.

Die Regierungsvorlage[853] sieht vor, dass die Gefahr des Missbrauches von Waffen effizientes polizeiliches Handeln erfordert, sodass Waffen, Munition und waffenrechtliche Urkunden unverzüglich aus der Verfügungsgewalt des Normunterworfenen zu entfernen sind. Der

[850] Beim behördlichen WV ist der Besitz von Waffen keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung.
[851] Leben, Gesundheit […]; dazu *Hickisch*, Österreichisches Waffenrecht (1999) 113.
[852] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 4.3 zu § 13 Abs 1 WaffG.
[853] Vgl die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 56.

Ausschuss für innere Angelegenheiten geht davon aus[854], dass der Betroffene verpflichtet ist, alle in seinem Besitz befindlichen Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden sofort herauszugeben. Bezüglich des Besitzes gibt es keinerlei Auskünfte. Weder im Runderlass des BMI[855] noch in der Dienstanweisung[856] der LPolDion Wien wird auf den Besitz von Waffen näher eingegangen. *Hauer/Keplinger* führen an, dass sich die Befugnis des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nur gegen Personen richten kann, die aktuell im Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden sind[857].

Auch § 13 Abs 1 oder 1a WaffG spricht ausschließlich vom Besitzer von Waffen. Es ist nicht erwähnt, dass es sich dabei um einen aktuellen Besitz in der Form handeln muss, dass die Person die Waffen unmittelbar bei sich haben muss. Nach Wortlaut und Systematik sind daher die allgemeinen Regeln des Besitzes heranzuziehen. Ist eine Person gefährlich und ist sie im Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden[858], so hat das Odö(A)S gegen diese Person gem § 13 Abs 1 bzw 1a WaffG vorzugehen. Es kann durchaus möglich sein, dass sich die Waffen also auch zu Hause oder disloziert an anderen Standorten befinden.

[854] Siehe AB 543 BlgNR 20. GP.
[855] Siehe Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Bezüglich der rechtlichen Qualität eines Erlasses wird angemerkt, dass es sich dabei um eine generelle Weisung handelt, die sich auf ein Gesetz oder auf eine Verordnung stützen muss.
[856] Vgl die Dienstanweisung der LPolDion Wien vom 10.02.2009 zum Thema: „Waffenwesen; Waffengesetz 1996“.
[857] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 4.1 zu § 13 Abs 1 WaffG. Das Wort Besitz ist bei *Hauer/Keplinger* fett geschrieben und herausgehoben. Auch *Hauer/Keplinger* gehen nur vom aktuellen Besitz von Waffen und Munition sowie von waffenrechtlichen Urkunden aus. Dass es sich dabei um einen unmittelbaren Besitz, in der Form des Indenhändenhaltens einer Waffe handeln muss, davon ist keine Rede.
[858] Argumentum: Deren Besitzer.

4.1.1. Waffenrechtlicher Besitzbegriff gemäß § 6 WaffG

Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung[859]. Immer wenn das WaffG an den Besitz von Waffen[860] und Munition[861] anknüpft[862], ist damit auch die bloße Innehabung gemeint[863]. Besitz und Innehabung werden daher waffenrechtlich gleichgestellt[864]. Der waffenrechtliche Besitzbegriff weicht somit vom allgemeinen zivilrechtlichen Besitzbegriff insofern ab, als der waffenrechtliche Besitzer keinen Besitzwillen haben muss[865].

4.1.2. Nichtbesitz einer Schusswaffe gemäß § 6 Abs 2 WaffG

Gem § 6 Abs 2 WaffG gilt die Innehabung einer Schusswaffe während eines Verkaufsgespräches bei einem WFH nicht als Besitz einer Waffe im waffenrechtlichen Sinn[866].

4.2. Grund zur Annahme

Es ist ausreichend, wenn das Odö(A)S Grund zur Annahme hat, es könnten die bezeichneten Rechtsgüter durch missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährdet werden. Es genügt der Verdacht, dass die genannten Rechtsgüter durch Waffengewalt gefährdet werden könnten. Das Odö(A)S muss also rationale Gründe für die Annahme haben. Diese müssen im Rahmen der ex ante Beurteilung des Organs in vertretbarer Weise angenommen werden können.

---

[859] *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 3 zu § 6 WaffG sowie OGH 15.6.1993, 11 Os 77/93; 2.2.1990, 16 Os 50/89; 18.4.1985, 13 Os 43/1985 und VwGH 24.1.1990, 19/01/0001.
[860] Siehe § 1 WaffG (alle Waffen, auch Kriegsmaterial, freie Waffen, udm).
[861] Vgl § 4 WaffG.
[862] Etwa in § 11 Abs 1, § 12 Abs 1, § 13 Abs 1, § 14, § 17 Abs 1, § 18 Abs 1, § 20 Abs 1, § 50 Abs 1 und § 51 Abs 1 WaffG.
[863] Vgl § 309 erster Satz ABGB.
[864] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 53: Der Ausdruck Innehabung in Bezug auf Waffen und Munition ist ungebräuchlich und legistisch unhandlich. Der Entwurf verwendet daher den geläufigeren und handlichen Ausdruck Besitz und dehnt die Geltung der Bestimmungen über den Besitz von Waffen und Munition auf sämtliche Fälle der Innehabung dieser Gegenstände aus.
[865] Vgl die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 53: Das Verständnis des Besitzes ist an jenen des Handelsrechts angelehnt. Auch dort wird die Innehabung dem Besitz gleichgestellt, selbst wenn der Betroffene nicht beabsichtigt, die Sache als die Seinige zu haben.
[866] Vgl die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 53: Bei enger Auslegung führte dies dazu, dass ein potentieller Käufer die Schusswaffe nicht einmal in die Hand nehmen durfte.

4.3. Altersgrenze

Gem § 11 Abs 1 WaffG dürfen Jugendliche weder Waffen, Munition noch Knallpatronen besitzen[867]. Daher macht ein vorläufiges WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG gegen Jugendliche grundsätzlich auch keinen Sinn. Eine Sicherstellung gem § 13 Abs 1 Z 1 WaffG und damit auch ein vorläufiges WV kommt bei Jugendlichen etwa dann in Betracht, wenn sie in die Ausnahmeregelungen gem § 11 Abs 2 oder Abs 3 WaffG fallen und deshalb zum Besitz bestimmter Waffen und Munition berechtigt sind[868].

Die Sicherstellung von Waffen und Munition gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG ist aber grundsätzlich an kein Alterslimit gebunden, ebenso wie jene gem § 12 Abs 1 WaffG[869].

5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 13 Abs 1 oder 1a WaffG

Die Sicherstellung gem § 13 Abs 1 WaffG hat durch Odö(A)S zu erfolgen. Sie kann gem § 13 Abs 1a WaffG auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt[870] durchgesetzt werden[871]. Dies gilt aber nur, sofern die Sicherstellung durch OdöS vorgenommen wird. Weigert sich ein Betroffener im Falle der Sicherstellung gem § 13 Abs 1 WaffG durch ein OdöA, Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden dem Organ zu übergeben, hat dieses gem § 13 Abs 1a WaffG unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle oder das nächste OdöS zu verständigen. Diese haben idF gem § 13 Abs 1a WaffG iVm § 50 SPG mit Zwang vorzugehen. Die Abnahme durch die Odö(A)S ist als AuvBZ zu qualifizieren[872].

---

[867] Näheres siehe Kap II.C.4.2.
[868] Siehe daher die Kap II.C.4.2.1 und II.C.4.2.2.
[869] Die Begründung liegt darin, dass es sich bei der Sicherstellung von Waffen um keine Strafe, sondern um eine administrativ-rechtliche und vorbeugende Maßnahme handelt.
[870] Vgl § 50 SPG.
[871] Vgl AB 543 BlgNR 20. GP: Die Organe werden nach entsprechender Aufforderung und Androhung die Herausgabe der Waffen, von deren Vorhandensein sie Kenntnis haben, mit unmittelbarer Zwangsgewalt vorzugehen haben.
[872] Vgl VwGH 8.9.2010, 2006/01/0182; 29.5.2006, 2003/09/0040; 22.10.2002, 2000/01/0415 sowie VfGH 9.10.1975, B 32, 76/74; 25.9.1982, B 626/80.

Die Odö(A)S haben dem Betroffenen über die erfolgte Sicherstellung sofort eine Bestätigung auszustellen und die Person über das Bestehen eines vorläufigen WV zu belehren[873].

Sichergestellte Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sind formlos auszufolgen, sobald der Grund für ihre weitere Verwahrung entfällt[874]. Bei der Sicherstellung gemäß den Bestimmungen des WaffG ist es nicht erforderlich, dass die Sicherheitsbehörde die Sicherstellung einer Sache durch das Odö(A)S nachträglich mittels Bescheides bestätigt[875]. Den sichergestellten Gegenständen droht unter den Voraussetzungen des § 12 Abs 3 WaffG der Verfall oder der Entzug, sofern ein behördliches WV-Verfahren gem § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG eingeleitet wurde[876].

Eine Personsdurchsuchung und eine Hausdurchsuchung kommen aber im Rahmen eines Verwaltungs(straf)verfahrens[877] nicht in Betracht. Ebenso sind diese Maßnahmen durch § 13 Abs 1 oder 1a WaffG nicht gedeckt[878], da in diesen Fällen grundsätzlich kein gerichtlich strafbares Fehlverhalten vorliegt. Sofern die Person einer freiwilligen Nachschau zustimmt, kann diese durchgeführt werden.

Auch bei den Sicherstellungen gem § 12 Abs 2 WaffG bzw gem § 53 WaffG ist eine Haus- oder Personsdurchsuchung nicht vorgesehen. Diese ist aber bei Vorliegen eines gefährlichen Angriffs gem § 16 iVm

---

[873] Siehe § 13 Abs 1 letzter Satz WaffG. Diese ist formlos, ergeht über die Sicherstellung und soll auf die Rechtswirkung aufmerksam machen. Wird dem Normunterworfenen keine entsprechende Information gegeben, so gilt dennoch das vorläufige WV. Das allfällige Nichtwissen über die Geltung des vorläufigen WV könnte allenfalls in einem Verwaltungsstrafverfahren gem § 51 Abs 1 Z 3 WaffG für die Beurteilung der Schuldfrage relevant sein.

[874] Vgl § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz WaffG.

[875] Anders verhält es sich bei der vorläufigen Beschlagnahme durch Odö(A)S gem § 39 Abs 2 VStG; dazu *Hauer/Keplinger,* SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 9 zu § 42 SPG.

[876] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3.1 zu § 13 Abs 1 WaffG.

[877] Im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens kommt eine solche nur dann in Betracht, wenn dies durch ein Gesetz bestimmt ist. Ein solches Gesetz ist nur im Rahmen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes zulässig; vgl § 42 Abs 4 SprengmittelG; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 858.

[878] Siehe aber § 53 WaffG (Durchsuchungsermächtigung); näheres siehe Kap 2.2.3 sowie § 39 SPG: Betreten und Durchsuchen von Grundstücken […] sofern dies zur Erfüllung der Ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs erforderlich ist; vgl den AB 543 BlgNR 20. GP: Eine Ermächtigung zur Hausdurchsuchung ist davon nicht umfasst.

§ 39 SPG bzw bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung iSd StPO möglich.

6. Kontrolle durch die Waffenbehörde gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG

6.1. Allgemeines

Die Überprüfung des vorläufigen WV fällt in den Aufgabenbereich der Waffenbehörden erster Instanz[879]. Im Bereich der LPolDion Wien fällt die Zuständigkeit der Vorprüfung gem § 13 Abs 2 erster Satz WaffG im Großen und Ganzen in den Aufgabenbereich der Bezirkspolizeikommissariate[880]. Ein Bediensteter des rechtskundigen Dienstes hat die unverzügliche behördliche Vorprüfung vorzunehmen. Im Falle der Vorlage außerhalb der Amtsstunden[881] hat die Vorprüfung durch den Zentraljournaldienst der LPolDion Wien zu erfolgen[882]. In praxi heißt das, dass grundsätzlich Bedienstete über Rechtsmaterien zu entscheiden haben, mit denen sie im täglichen Dienstbetrieb nicht konfrontiert sind[883]. Die Prüfung gem § 13 Abs 3 WaffG, ob ein behördliches WV zu erlassen ist, fällt ebenso in den Aufgabenbereich der Waffenbehörden erster Instanz, im Bereich der LPolDion Wien in den Zuständigkeitsbereich des Referates Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten.

---

[879] Näheres siehe Kap II.A.11.

[880] Vgl die Dienstanweisung „Waffenwesen“ der LPolDion Wien, Kap X.1.1: Die Polizeikommissariate bzw in Zeiten nach 15:30 Uhr oder an Wochenenden und Feiertagen, der Zentraljournaldienst der LPolDion Wien, haben die behördliche Vorprüfung vorzunehmen. Ausgenommen davon sind etwa vorläufige WV, die durch das Landesamt Verfassungsschutz erlassen wurden. Bei der Vorprüfung eines vorläufigen WV, von dem ein Schusswaffeninhaber oder Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde betroffen ist, ist im Hinblick auf die besondere Gefahr, die von Schusswaffen ausgeht, ein besonders strenger Maßstab anzuwenden.

[881] Vor allem während der Nachtzeit sowie an Wochenenden und wochentags ab 15:30 Uhr.

[882] Dabei handelt es sich um einen juristischen Journaldienst der LPolDion Wien, der wochentags von 15:30 bis 07:30 Uhr des darauffolgenden Tages sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr durchgeführt wird. Diesen Dienst absolvieren fünf Juristen der LPolDion Wien, an Samstagen sechs, wobei einer ausschließlich fremdenrechtliche Agenden wahrzunehmen hat. Rechtliche Fragen aller OdöS im Bereich der LPolDion Wien sowie alle behördlichen Maßnahmen sind durch diesen Journaldienst zu vollziehen. Die genaue Aufgabenverteilung ist in eigenen Dienstanweisungen festgelegt. Vgl etwa die Dienstanweisung „Organisation und Aufgaben des Zentraljournaldienstes“ der LPolDion Wien: Zu den besonderen Aufgaben des Zentraljournaldienstes zählt die Überprüfung der vorläufigen WV.

[883] Etwa über waffenrechtliche Bestimmungen.

6.2. Die Vorprüfung durch die Waffenbehörde gemäß § 13 Abs 2 erster Satz WaffG

Die sichergestellten Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden sind unverzüglich jener Waffenbehörde vorzulegen, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde. Diese hat die Vorprüfung vorzunehmen[884]. Bei der behördlichen Vorprüfung handelt es sich um einen formlosen[885] Akt der Verwaltung[886].

Wird nicht die sofortige Wiederausfolgung der Waffen verfügt, ist das vorläufige WV im EKIS[887] zu speichern und mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um ein vorläufiges WV handelt, dessen Gültigkeit, wie gesetzlich normiert, nach vier Wochen endet.

Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung gem § 13 Abs 3 WaffG offensichtlich nicht gegeben, hat die Waffenbehörde die sichergestellten Waffen dem Betroffenen sofort auszufolgen[888].

6.3. Die Prüfung durch die Waffenbehörde gemäß § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG

Erfolgte die Sicherstellung zu Recht, so hat die Waffenbehörde zu prüfen, ob sie ein Verfahren gem § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG einleitet, sofern die örtliche Zuständigkeit gegeben ist[889]. Es kommt zu

---

[884] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 56: Zur Sicherung der Ansprüche des Betroffenen, dem gegen die vom Organ vorgenommenen Sicherstellung kein unmittelbares RM zusteht, ist eine unverzügliche Vorlageverpflichtung an die Waffenbehörde normiert, gegen deren Entscheidung jeder gesetzlich vorgesehene Rechtsbehelf ins Treffen geführt werden kann. Diese Vorprüfung hat den Sinn, den Eintritt eines Schadens für den Betroffenen durch eine unter Umständen überschießende Maßnahme der einschreitenden Organe zu verhindern. Damit wird auch der vorläufige Charakter der Sicherstellung durch die Organe deutlich gemacht.

[885] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 6 zu § 13 Abs 2 und 3 WaffG.

[886] IdR wird aber das Ergebnis dieser Vorprüfung in einem Aktenvermerk festgehalten.

[887] Näheres zum EKIS siehe Kap II.D.6.2.2.

[888] Vgl § 13 Abs 2 zweiter Satz WaffG.

[889] Vgl § 48 Abs 2 WaffG: Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz der Person, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes, nach seinem Wohnsitz sowie nach dem Ort des Vorfalles gem § 12 Abs 8 WaffG: Die örtliche Zuständigkeit gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Erlassung eines WV einzuleiten.

einer zweifachen Prüfung[890] des vorläufigen WV durch die Waffenbehörde. Erweist sich idF, dass die Voraussetzungen für ein behördliches WV gem § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG doch nicht gegeben sind, hat die Waffenbehörde dem Betroffenen jene Gegenstände ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf[891]. Das Waffenverbotsverfahren wäre in diesem Fall formlos einzustellen[892].

Aus dem Anlassfall können sich aber bei Inhabern waffenrechtlicher Urkunden Anhaltspunkte ergeben, eine Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gem § 25 Abs 2 WaffG durchzuführen[893]. Die Verweigerung der Rückgabe ist nicht als bloße Untätigkeit der Waffenbehörde zu werten, sondern wie eine Ausübung unmittelbaren Zwanges zu betrachten[894].

Wesentlich ist, dass die Sicherstellung aufgrund der richtigen gesetzlichen Grundlage vorgenommen wurde. Sollte sich später herausstellen, dass dies nicht der Fall war, so ist es nicht zulässig, den Rechtsgrund nachträglich abzuändern und einen anderen, besser geeigneten heranzuziehen. Dies ist deshalb so, da mit der Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG gesetzlich normierte Rechtsfolgen verbunden sind, etwa das vorläufige WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG, die bei Heranziehung eines anderen gesetzlichen Tatbestandes[895] nicht eintreten würden[896]. Erweist sich aber, dass die

---

[890] Zumindest im Bereich der LPolDion Wien erfolgt diese zweifache Prüfung durch unterschiedliche Dienststellen der Waffenbehörde, schlussendlich dann doch durch die Fachbehörde, nämlich das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten (die erste Prüfung erfolgt durch das Bezirkspolizeikommissariat oder durch den Zentraljournaldienst der LPolDion Wien – außerhalb der Amtszeit). Im Bereich der BVB, beispielhaft wird die BH Wien-Umgebung angeführt, erfolgt diese zweifache Prüfung durch ein und dieselbe Dienststelle.

[891] Die EKIS-Ausschreibung wäre sofort zu widerrufen, wenn die sichergestellten Gegenstände vor Ablauf der vierwöchigen Frist ausgefolgt werden. Der terminologische Unterschied zwischen sofort und ehestens ist nicht nachvollziehbar. Ebenso der Hinweis des § 13 Abs 3 letzter Halbsatz WaffG: […] die er weiterhin besitzen darf. Die Waffenbehörde darf keine Waffen und/oder Munition an eine Person ausfolgen, die keines von beiden besitzen darf. ZB dürfen keine Springmesser an Jugendliche oder verbotene Waffen an Personen ausgefolgt werden, die keine Ausnahmebewilligung gem § 17 Abs 3 WaffG besitzen.

[892] IdR geschieht dies mittels Aktenvermerk.

[893] Näheres siehe Kap II.B.6.2.

[894] Siehe VfGH 1.10.1977, B 66/76.

[895] Etwa § 42 Abs 1 Z 1 SPG oder §§ 109 ff StPO.

[896] Vgl VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068.

Voraussetzungen für ein behördliches WV vorliegen, so hat die Waffenbehörde ein Verfahren gem § 12 Abs 1 WaffG einzuleiten[897].

7. Geltungsdauer

Gem § 13 Abs 4 WaffG besteht gegen den Normunterworfenen ab Sicherstellung ex lege ein auf vier Wochen befristetes vorläufiges WV[898], es sei denn, dass die sichergestellten Waffen und Munition oder waffenrechtlichen Urkunden von der Waffenbehörde vorher[899] ausgefolgt werden[900]. Spätestens nach dem Ablauf der Frist von vier Wochen besteht keine Rechtsgrundlage mehr, die sichergestellten Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden weiter einzubehalten. Über das Bestehen des vorläufigen WV ist der Betroffene anlässlich der Ausstellung der Bestätigung in Kenntnis zu setzen.

8. Judikatur und Fall aus der Praxis

8.1. Judikatur

8.1.1. VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068

Der Bf bedrohte seine Ehegattin mit den Worten: „Ich brauche nur einmal ordentlich durchzuladen und die Sache ist damit erledigt.“ Die einschreitenden OdöS konnten einen Schlachtschussapparat und

[897] In dieser Fallkonstellation wird beispielsweise im Bereich der LPolDion Wien der Akt vom Bezirkspolizeikommissariat dem Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten zuständigkeitshalber übertragen. Beide Institutionen werden aber für die LPolDion Wien als Waffenbehörde erster Instanz tätig. Das Bezirkspolizeikommissariat oder der Zentraljournaldienst der LPolDion Wien gem § 13 Abs 2 erster Satz WaffG und das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten gem § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG.

[898] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 56: Um den mit der vorläufigen Sicherstellung angestrebten Zweck auch nachhaltig zu erreichen, erscheint es zwingend, eine Regelung vorzusehen, die es den Normunterworfenen ex lege untersagt, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dieser Maßnahme wieder in den Besitz von Waffen und Munition zu bringen.

[899] Vgl § 13 Abs 2 oder 3 WaffG: Ausfolgung der sichergestellten Gegenstände durch die Behörde.

[900] Siehe Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: Eine Ausfolgung jener sichergestellten Waffen, für deren Besitz eine Bewilligung nach dem WaffG erforderlich ist, wird etwa dann nicht erfolgen dürfen, wenn zwar die Voraussetzungen für ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG nicht (oder nicht mehr) gegeben sind, jedoch die waffenrechtliche Urkunde mangels waffenrechtlicher Verlässlichkeit entzogen wird.

15 Stück Kartuschen für Viehbetäubungsgeräte sowie verschiedene Schusswaffen samt Munition gem § 13 Abs 1 Z 1 WaffG sicherstellen. Gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 WaffG galt ex lege ein auf vier Wochen befristetes vorläufiges WV.

Die gegen diese Sicherstellung eingebrachte Beschwerde wurde vom UVS als unbegründet abgewiesen. In rechtlicher Hinsicht folgerte der UVS, der beschlagnahmte Schlachtschussapparat sei zweckentfremdet worden und sei damit eine Waffe iSd § 1 Z 1 WaffG, weil es nicht auf die abstrakte, sondern vielmehr auf die konkrete Verwendung ankomme. Das einschreitende OdöS sei deshalb berechtigt gewesen, den Schlachtschussapparat gem § 13 Abs 1 Z 1 WaffG sicherzustellen. Selbst wenn aber die Sicherstellung wegen Nichterfüllung des Waffenbegriffes allenfalls fälschlicher Weise auf § 13 Abs 1 Z 1 WaffG gestützt worden sei, wäre diese Maßnahme nicht rechtswidrig gewesen, weil sie in § 42 Abs 1 Z 1 SPG Deckung gefunden hätte. Nach dieser Bestimmung seien nämlich die OdöS generell ermächtigt, Sachen jeglicher Art sicher zu stellen, wenn diese Vorgangsweise bei gefährlichen Angriffen etwa dazu diene, eine weitere Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen zu verhindern. Der rechtliche Begründung des UVS wurde vom VwGH nicht gefolgt. Die Sicherstellung des Schlachtschussapparates samt 15 Stück Kartuschen für Viehbetäubungsgeräte konnte vom VwGH nicht bestätigt werden, da es sich dabei um keine Waffen bzw Munition im Sinne des WaffG handelt.

ME zeigt die Entscheidung des VwGH, wie schwer es in der Praxis für die Odö(A)S und die die Kontrollen durchführenden Waffenbehörden ist, den Begriff Waffe richtig auszulegen. Weiters hat dieses Erkenntnis deutlich gezeigt, dass der Begriff Waffe unbedingt um den Begriff des gefährlichen Gegenstandes erweitert gehört.

8.2. Fall aus der Praxis

8.2.1. Sicherstellungen gemäß § 13 Abs 1 WaffG von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden während der Nacht

Es erfolgte ein Anruf einer Polizeijuristin, die ein vorläufiges WV zu überprüfen hatte. In der Nacht habe ein Mann angeblich seine Frau bedroht. Die Drohung sei aber ohne Waffe und ausschließlich mündlich geschehen. Im Zuge der Amtshandlung durch die OdöS seien aus einem Tresor in der Wohnung seine WBK, sein WP, ein Waffenführerschein, verschiedene Schusswaffen der Kat B und andere Gegenstände, die vermutlich keine Waffen sind, gem § 13 Abs 1 Z 1 und 2 WaffG sichergestellt worden. Gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 WaffG gelte nun ein vierwöchiges Waffenverbot gegen den Mann.

Sie habe nun seitens der Waffenbehörde die Amtshandlung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und gegebenfalls die Waffen und Gegenstände wieder auszufolgen. Ihr wurde mitgeteilt, dass auf dieser gesetzlichen Grundlage ausschließlich Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sichergestellt werden dürfen. Alle anderen Gegenstände müssen sofort wieder ausgefolgt werden oder nach einer anderen gesetzlichen Bestimmungen, eventuell nach dem SPG, sichergestellt werden. Auch Munition für sich alleine darf gemäß dieser Bestimmung nicht sichergestellt werden. Danach habe sie eine Vorprüfung vorzunehmen, ob das vorläufige WV gem § 13 Abs 2 erster Satz WaffG zurecht besteht. Dh es wäre zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 WaffG vorliegen oder nicht. Kommt sie zum Ergebnis, dass diese vorliegen, wäre das vorläufige WV im EKIS zu speichern und der gesamte Akt dem Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten vorzulegen. Anderenfalls wären die gesamten sichergestellten Waffen und Gegenstände an den Normunterworfenen sofort auszufolgen.

Dieser Fall zeigt deutlich, dass gerade im Bereich der LPolDion Wien nur jener Bereich der Waffenbehörde die Kontrollen gem § 13 Abs 2 und 3

WaffG vornehmen sollte, der auch tatsächlich mit Waffenangelegenheiten in der täglichen Praxis konfrontiert ist.

9. Conclusio und eigene Überlegungen

Zusammenfassend kann über die Bestimmung des vorläufigen Waffenverbotes gesagt werden, dass sie für die einschreitenden Organe gedacht ist, aber trotzdem von einer Ausgestaltung und Formulierung ist, die selbst die agierenden Waffenbehörden, die die Kontrolle dieser Maßnahmen vorzunehmen haben, vor Schwierigkeiten stellt. Befindet sich die gefährliche Person nicht im Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden, sondern besitzt sie nur gefährliche Gegenstände oder ist sie einfach nur gefährlich, kann diese Bestimmung nicht schlagend werden und es besteht idF auch kein vorläufiges WV gegen diese Person. In dieser Fallkonstellation ist eine sofortige Maßnahme sowie ein vorläufiges WV durch das Organ gemäß den Intentionen des WaffG nicht möglich.

Es wäre daher de lege ferenda erstrebenswert, wenn die Organe, bei Vorliegen von GiV oder wenn sie Grund zur Annahme haben, die Person könnte gefährlich sein bzw werden, neben Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden, auch gefährliche Gegenstände sicherstellen dürften und dadurch die Rechtsfolgen eines vorläufigen WV eintreten könnten. Aber auch ohne Sicherstellung sollte diese Maßnahme bei besonders aggressiven und gefährlichen Personen möglich sein. Eine analoge Vorgehensweise, wie dies etwa § 38a SPG vorsieht[901]*, wäre denkbar. Den Organen sollte ein einfaches Werkzeug in die Hand gegeben werden. Sie könnten gegen gefährliche Personen ein auf zwei oder vier Wochen befristetes vorläufiges WV aussprechen, wenn diese etwa mit Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen angetroffen werden bzw wenn sie sich besonders aggressiv verhalten oder gefährlich sind.*

Das vorläufige WV könnte auch ad personam abhängig gemacht werden und nicht nur als Rechtsfolge einer vorläufigen Sicherstellung von Waffen

[901] Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen.

und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden eintreten. Dies wäre ein Vorteil beim Aufgriff von Tätergruppen, wo nur ein Täter bewaffnet ist. Zur Zeit kann nur gegen den tatsächlich bewaffneten Täter eine sofortige Maßnahme iSd § 13 Abs 1 Z 1 oder Abs 1a WaffG gesetzt werden. In der Praxis ist das weder zielführend noch einsichtig.

Gegen die Sicherstellung gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG sowie gegen die Kontrollen dieser Maßnahmen gem § 13 Abs 2 erster Satz WaffG und § 13 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 WaffG steht die Maßnahmenbeschwerde an den UVS des jeweiligen Bundeslandes und per 1.1.2014 an das zuständige Verwaltungsgericht[902] offen. *Dies sollte zumindest in der Sicherstellungsbestätigung vermerkt werden. Noch besser wäre eine Erwähnung im WaffG selbst.*

Bezüglich der gem § 13 Abs 2 erster Satz WaffG die Vorprüfung dieser Maßnahmen durchführenden Waffenbehörden wäre es sinnvoll, wenn diese Vorprüfung organisatorisch durch jenen Teil der Sicherheitsbehörde erfolgen sollte, der auch tatsächlich mit Waffenangelegenheiten in der täglichen Praxis konfrontiert ist. Diese Anforderung trifft auf einen juristischen Bereitschaftsdienst grundsätzlich nicht zu. Im Bereich der LPolDion Wien sollte mE diese Vorprüfung ausschließlich durch das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten erfolgen.

Bei den unbestimmten Gesetzesbegriffen „sofort“ und „ehestens“ wäre es aus legistischer Sicht zweckmäßig, die Terminologie zu vereinheitlichen, um die durch die geltende Rechtslage entstehenden Differenzierungen innerhalb einer gesetzlichen Bestimmung zu vermeiden. Entweder sollte sich der Gesetzgeber entschließen, in beiden Fällen den gleichen unbestimmten Gesetzesbegriff zu verwenden oder etwa in beiden Fällen eine Frist festlegen. Eine mögliche Formulierung des § 13 Abs 2 und 3 WaffG könnte lauten: *„Die Ausfolgung hat binnen drei Tagen ab Sicherstellung zu erfolgen.“*

Betreffend den Besitz von Waffen und Munition kann mE nur der tatsächliche Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden gemeint sein und nicht etwa das unmittelbare Beisichhaben

[902] Vgl Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; näheres siehe Kap II.I.1.1.1.

oder das Amkörpertragen von Waffen und Munition. Auch § 12 Abs 2 WaffG spricht ausschließlich vom Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden. Dass dieser Besitz einschränkend auszulegen ist und sich nur auf den aktuellen bzw unmittelbaren Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden beziehen soll, dafür gibt es sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Systematik dieser Bestimmung keine Anhaltspunkte. Sollte eine Person von Organen angetroffen werden und liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG vor, so ist zu prüfen, ob sich diese Person im Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden befindet. Diese Person kann nun diese tatsächlich mit sich führen, sie kann sie aber auch zu Hause oder anderswo verwahrt haben. Wichtig ist, dass sie diese besitzt. Denn nur dann ist diese Tatbestandsvoraussetzung des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG erfüllt und die Organe können, sofern die anderen Tatbestands-voraussetzungen vorliegen, unmittelbar mit der Sicherstellung vorgehen. In dieser Fallkonstellation müssen sie nicht auf eine rasche Entscheidung der Waffenbehörde zuwarten.

F. Exkurs: Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß § 5 Abs 5 Zivildienstgesetz

1. Allgemeines und Abgrenzung

1.1. Allgemeines

Gem § 1 Abs 1 Z 1 ZDG lehnen es Zivildienstpflichtige aus Gewissensgründen ab, Waffengewalt gegen Menschen einzusetzen[903]. Ab Erlassung des Zivildienstfeststellungbescheides ist ihnen daher gem § 5 Abs 5 ZDG[904] der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen[905], Kriegsmaterial[906] und Schusswaffen der Kat B sowie das Führen von Schusswaffen[907] für die Dauer von 15 Jahren ex lege verboten. Es handelt sich dabei um kein generelles WV wie jene gem §§ 11 bis 13 WaffG, sondern nur um ein partielles[908]. Nicht verboten ist ihnen der Erwerb und der Besitz von Schusswaffen der Kat C oder D sowie der Besitz und das Führen anderer Waffen, die keine Schusswaffen sind[909].

Durch die ZDG-Nov 2010[910] wurde diese sehr strenge Bestimmung des § 5 Abs 5 erster Satz ZDG[911] durch die Aufnahme von drei gesetzlichen Ausnahmen entschärft. Zum Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sport-

[903] Von bestimmten Notwehr- oder Nothilfesituationen abgesehen.
[904] Vgl § 5 Abs 5 ZDG: ZDPfl, für die nach dem 30.9.2005 eine Feststellung gem Abs 4 leg cit getroffen wird, sind der Erwerb und auch der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und Schusswaffen der Kat B sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht zu laufen.
[905] Siehe § 17 Abs 1 WaffG. Verbotene Waffen müssen nicht unbedingt Schusswaffen sein.
[906] Vgl § 18 Abs 1 WaffG. Bei Kriegsmaterial muss es sich nicht unbedingt um Schusswaffen handeln; näheres siehe Kap II.A.3.
[907] Dieser Passus ist speziell für Jäger abgestellt. Sollten Personen vor Ableistung des Zivildienstes eine Jagdkarte erlangt haben, so ist ihnen ab Zivildienstfeststellung das Führen von Jagdwaffen untersagt, auch wenn sie im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind. Eine Waffe gegen ein Tier einzusetzen kann nicht unter den § 1 Abs 1 Z 1 ZDG subsumiert werden; vgl […] die es aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden […].
[908] Vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0037.
[909] Argumentum e contrario. Nicht erlaubt ist ihnen aber das Führen dieser Schusswaffen.
[910] Vgl BGBl I 2010/83 sowie die erläutRV 871 24. GP 4.
[911] Bei dieser Bestimmung handels es sich um eine Verfassungsbestimmung.

schützen, kann die zuständige LPolDion[912] in begründeten Fällen mittels Bescheides Ausnahmen von diesem Verbot erteilen[913]. Es handelt sich dabei um eine taxative Aufzählung im Gesetz. Nicht darunter fällt etwa eine Ausnahmebestimmung für das Sicherheitsgewerbe. In der Regierungsvorlage[914] wird darauf hingewiesen, dass es nur in begründeten Einzelfällen ZDPfl möglich sein soll, die Jagd oder den Schießsport auszuüben.

1.2. Abgrenzung

Nicht eingegangen wird auf die Gründe, warum Personen, die den Militärdienst mit der Waffe verweigern, durch ein Waffenverbot sanktioniert werden. Waffen nicht gegen Menschen einzusetzen heißt noch lange nicht, Waffen nicht für andere Zwecke verwenden zu wollen. Weiters wird das Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes aufgrund eines einmaligen Antrages gem § 6b Abs 1 ZDG nicht behandelt[915].

Ebenso wird nicht behandelt, dass der ZDPfl nach Wegfall des WV gem § 5 Abs 5 ZDG einen Antrag auf Ausstellung einer WBK oder eines WP zu stellen hat, damit er legal eine Schusswaffe der Kat B besitzen bzw Schusswaffen führen darf.

Der fehlende Instanzenzug gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufhebung des WV sowohl im ZDG als auch im WaffG wird nicht konkretisiert. Nicht eingegangen wird weiters auf die Delegierung dieser Angelegenheit von der zweiten auf die erste Instanz im Bereich der LPolDion Wien.

---

[912] In Wien wird diese Angelegenheit von der LPolDion Wien, Büro zweite Instanz (Waffenbehörde zweiter Instanz), an das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten (Waffenbehörde erster Instanz) delegiert.
[913] Siehe § 5 Abs 5 letzter Satz ZDG.
[914] Vgl die erläutRV 871 BlgNR 24. GP 1; siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00871/fname_194065.pdf (26.3.2013).
[915] Dieser Antrag kann gestellt werden, um Dienst als OdöS gem § 6b Abs 1 Z 1 ZDG versehen zu können.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Zivildienstpflichtiger

Personen, die zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes[916] verpflichtet werden, können erklären[917], die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es – von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen – aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und deshalb Zivildienst leisten wollen.

2.2. In begründeten Fällen

Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass nicht alle ZDPfl von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind, sondern nur jene, die unter die im Gesetz genannten drei Ausnahmebestimmungen[918] fallen und dies noch zusätzlich begründen können.

3. Problemstellungen

Probleme bereitet die gesetzliche Einschränkung auf taxativ drei Ausnahmetatbestände. Das Sicherheitsgewerbe wurde in die Ausnahmebestimmungen nicht aufgenommen. Schwierigkeiten bereiten auch Personen, die vor[919] Ableistung des Zivildienstes eine Jagdkarte[920] erlangt haben und diese nun der Waffenbehörde vorlegen, um in den Genuss der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs 5 ZDG zu kommen. Sollten diese Personen während der Zeit des WV die Jagd ausgeübt

[916] Vgl Wehrgesetz 2001 (WG 2001) BGBl I 2001/146 idF BGBl I 2012/63.
[917] Vgl § 1 Abs 1 ZDG: Zivildiensterklärung.
[918] Nämlich Jäger, Angehörige eines traditionellen Schützenvereines und Sportschützen.
[919] Vor Ableistung deshalb, da ab Bestehen des WV gem § 5 Abs 5 ZDG in den meisten LandesjagdG die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert wird; so etwa § 61 Abs 1 Z 2a nö JagdG; siehe auch VwGH 27.5.2010, 2008/03/0028 sowie Kap 4.1.
[920] Die Jagdkarte kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt werden; siehe Kap II.C.2.3.3.

haben[921], obwohl ihnen das Führen von Schusswaffen verboten war[922], wird die Aufhebung des WV von den Waffenbehörden verweigert.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass grundsätzlich sowohl die behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG als auch die vorläufigen WV gem § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG im EKIS gespeichert werden, nicht jedoch solche WV, die gem § 5 Abs 5 ZDG bestehen.

4. Ausnahmebestimmungen

4.1. Zum Zwecke der Ausübung der Jagd

Die Ablegung der Jagdprüfung und die Erlangung des Jagdprüfungszeugnisses ist in allen Bundesländern möglich, da der praktische Teil der Jagdprüfung auf behördlich genehmigten Schießstätten[923] abgehalten wird[924]. Abzustellen ist darauf, dass der Antragsteller die Jagd ausüben möchte und dazu geeignet ist. Durch die Ablegung der Jagdprüfung und den Erhalt des Jagdprüfungszeugnisses wird diese Qualifikation bestätigt. Außerdem hat der Antragsteller den Wunsch der Jagdausübung der Waffenbehörde glaubhaft zu machen[925].

4.2. Für Sportschützen

Aufgrund der Ausnahmeregelung des § 14 WaffG ist es für ZDPfl mit bestehendem WV auf behördlich genehmigten Schießstätten möglich, mit vereinsinternen Schusswaffen zu trainieren und diese zu ver-

[921] Begründet wird dies immer wieder damit, dass die Jagd in eingezäunten Waldgebieten abgehalten wurde und es sich daher um kein Führen, sondern lediglich um einen Besitz von Schusswaffen iSd WaffG handelt; siehe Kap II.B.2.4. Der Besitz von Schusswaffen der Kat C oder D ist ihnen aber erlaubt.
[922] Vgl § 51 Abs 1 Z 1 WaffG. Nach dem ZDG, das sowohl gerichtlich strafbare Tatbestände als auch Verwaltungsübertretungen kennt, ist die Übertretung des WV für Zivildienstpflichtige nicht strafbar.
[923] Gem § 14 WaffG gilt das WV gegen ZDPfl nicht auf behördlich genehmigten Schießstätten. Nur WV gem § 12 Abs 1 und § 13 Abs 4 iVm Abs 1 WaffG gelten dort.
[924] Weiters besteht die Möglichkeit, dass eine Person bereits vor Ableistung des Zivildienstes im Besitz einer Jagdkarte war.
[925] Vgl die erläutRV 871 BlgNR 24. GP 4; siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00871/fname_194067.pdf (26.3.2013).

wenden[926]. Da Spitzensportler aber eine eigene Schusswaffe verwenden möchten, war diese Karriere dem ZDPfl bis dato verwehrt, solange das WV bestand.

Allein die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein wäre aber zu wenig[927]. Um in den Vorteil der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs 5 ZDG zu gelangen, ist zusätzlich die Vorlage einer Kampfrichterlizenz nötig[928]. Diese kann von einem Mitglied eines Sportschützenvereines nach einer ca einjährigen Vereinsmitgliedschaft in einem zweitätigen Kurs erworben werden. Durch die Ausbildung im Rahmen der Kampfrichterlizenz erhält der Antragsteller eine umfassende Einschulung im Regelwerk des Schützensports. Dadurch soll sichergestellt sein, dass es sich bei dem Antragsteller um einen tatsächlichen Sportschützen handelt.

Der Begriff des Sportschützen findet sich auch im § 35 Abs 2 Z 4 WaffG wieder[929]. Diese sind beim Führen von ungeladenen Waffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte nicht an das Erfordernis eines WP gebunden. Sollten aber gegen sie ein WV bestehen, so wäre diese Ausnahmebestimmung für sie nicht möglich.

4.3. Für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen

Die Bestätigung über die Vereinsmitgliedschaft in einem traditionellen Schützenverein ist vorzulegen. Unter traditionellen Schützenvereinigungen sind solche zu verstehen, deren Bestand auf Brauchtum bzw Traditionspflege infolge historischer Ereignisse zurückgeht[930].

4.4. Das Fehlen bestimmter Personengruppen

Auf den ersten Eindruck erscheint es nicht nachvollziehbar, warum gerade diese drei Personengruppen, nämlich Jäger, Sportschützen und

[926] Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für FFW nicht anzuwenden.
[927] Diese kann von jeder Person innerhalb kürzester Zeit erlangt werden.
[928] Dabei handelt es sich um eine Vorgabe des BMI.
[929] Siehe die erläutRV 871 BlgNR 24. GP 5.
[930] Beispielhaft werden die Tiroler Schützen und das Schützenwesen in Scheibbs angeführt; siehe die erläutRV 871 BlgNR 24. GP 4 f.

Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen durch das ZDG erfasst sind und eine Ausnahme vom WV gegen ZDPfl unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen erwirken können.

Andere Personen- bzw Berufsgruppen, insbesondere jene des Sicherheitsgewerbes, fallen nicht unter diese Ausnahmebestimmungen. Erst bei näherer Betrachtung wird verständlich, dass nur jene Personengruppen ausgenommen wurden, die die Waffe nicht gegen Menschen einsetzen möchten und durch ihren Beruf bzw durch ihr Hobby auch gar nicht in die Lage versetzt werden, dies zu tun.

Bei Personen, die das Sicherheitsgewerbe ausüben möchten, verhält es sich gerade umgekehrt. Dort liegt es in der Natur der Sache und des Berufes, Waffen im Konfliktsfall gegen Menschen einzusetzen.

5. Fall aus der Praxis

5.1. Besitz einer gültigen Jagdkarte vor Ableistung des Zivildienstes

Der Bf war im Besitz einer gültigen Jagdkarte. Diese wurde ihm im Alter von 16 Jahren ausgestellt. Dann entschloss er sich zur Ableistung des Zivildienstes und erhielt idF vom BMI einen Zivildienstfeststellungsbescheid. Nach geänderter Rechtslage per 1.11.2010 stellte der Bf einen Antrag auf Aufhebung des WV und begründete seinen Antrag dahingehend, die Jagd ausüben zu wollen.

Im Zuge des behördlichen Verfahrens legte der Bf seine immer noch gültige Jagdkarte vor, die er bereits vor der Antragstellung um Ableistung des Zivildienstes erlangt hatte. Weiters gab er an, in der Zwischenzeit bereits die Jagd ausgeübt zu haben, da er ja im Besitz einer gültigen Jagdkarte sei. Der Antrag wurde mit dem Hinweis auf die Übertretungen gem § 51 Abs 1 Z 1 WaffG abgewiesen.

Der Fall zeigt die Problematik des Jagdkartenbesitzes trotz des bestehenden WV auf. Entweder wäre diese für die Dauer des WV zu entziehen gewesen oder das Vorhandensein des WV wäre auf der Jagdkarte bzw Jagdgastkarte zu vermerken gewesen.

6. Conclusio und eigene Überlegungen

Das einen ZDPfl treffende „Waffenverbot“ war eine Folge der Weigerung den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu absolvieren und sich stattdessen für die Ableistung des Zivildienstes zu entscheiden. Die Weigerung, eine Waffe gegen einen Menschen einzusetzen, kann aber nicht gleichzeitig bedeuten, Waffen etwa bei der Jagd gegen Tiere verwenden zu wollen, mit der Schusswaffe den Schießsport oder die Brauchtumspflege ausüben zu wollen. Die erfolgte Gesetzesänderung änderte die Rechtslage zugunsten dieser Personengruppen. Nunmehr darf zum Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen in begründeten Ausnahmefällen dieses Waffenverbot von der Behörde bescheidmäßig aufgehoben werden.

Warum insbesondere das Sicherheitsgewerbe nicht in die Ausnahmebestimmungen aufgenommen wurde kann dadurch erklärt werden, dass diese Berufsgruppe geradezu prädestiniert ist, Waffen gegen andere Personen einzusetzen.

Den Personen, die bereits vor Erhalt des Zivildienstfeststellungsbescheides im Besitz einer Jagdkarte waren und in der Zwischenzeit trotz des bestehenden WV die Jagd ausübten, wird die Aufhebung seitens der Waffenbehörden verweigert.

ME sollte der Zivildienstfeststellungsbescheid der Jagdbehörde zur Kenntnis gebracht werden, damit diese die Jagdkarte hinkünftig entziehen kann oder zumindest das bestehende WV auf der Jagdkarte vermerken kann.

Durch die Neueinführung des ZWR wird es keine Ungleichbehandlung bei der Speicherung von WV mehr geben. Grundsätzlich sind alle WV, die eine Person betreffen, im ZWR zu speichern.

G. Der Bedarf zum Erwerb eines Waffenpasses gemäß § 22 Abs 2 (iVm § 35 Abs 3) WaffG für bestimmte Berufsgruppen

1. Allgemeines

Bis zum Erkenntnis des VwGH vom 21.10.2011, 2010/03/0058, war es für OdöS fast selbstverständlich, allein auf Grund ihrer beruflichen Stellung in den Genuss eines WP zu kommen. Der geforderte Bedarf wurde damit begründet, dass sich das außerdienstliche Organ fallweise in den Dienst stellen muss und dadurch besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am wirksamsten mit Waffengewalt durch Schusswaffen der Kat B begegnet werden kann. Die Tätigkeit eines Organs im Außendienst ruft Gefahren hervor, die das durchschnittliche Ausmaß eines Normalbürgers erheblich übersteigen können und auch außerhalb der Dienstzeit sowie auch noch eine gewisse Zeit nach Beendigung der Außendienstzeit fortwirken[931].

Gem § 43 Abs 2 BDG[932] sowie gem § 1 Abs 3 der RLV[933] herrschte die Meinung vor, dass ein OdöS verpflichtet ist, auch außerhalb seiner Dienstzeit einzuschreiten bzw sich in den Dienst zu stellen. Der VwGH leitete bis zu diesem Erkenntnis aus der Pflicht zur jederzeitigen Indienststellung ab, dass Organe einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen iSd § 22 Abs 2 WaffG haben.

Tierärzte benötigen fallweise, zwecks Ausübung ihres Berufes, ein Narkosegewehr, um frei laufende Tiere betäuben, fangen und idF behandeln zu können. Sie begründen damit jedenfalls einen Bedarf zum

[931] Vgl VwGH 30.1.1991, 90/01/0176; 13.12.1989, 89/01/0109.
[932] Bundesgesetz vom 27.6.1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979) BGBl 1979/333 idF BGBl 2012/87; näheres *Kucsko-Stadlmayer,* Das Disziplinarrecht der Beamten[4] (2010).
[933] Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung – RLV) BGBl 1993/266 idF BGBl 2012/155. Diese wurde auf der Grundlage des § 31 Abs 1 SPG erlassen; siehe http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005857 (26.3.2013).

Führen dieser Schusswaffe. Bei diesem Bedarf handelt es sich aber um keinen Bedarf im Sinne einer Gefahrenabwehr, wie er grundsätzlich von Personen gefordert wird, die einen WP erlangen möchten, sondern um einen anderen Bedarf. Bei der Gefahrenabwehr handelt es sich um einen möglichen Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG[934].

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 22 Abs 2 WaffG

Die Ausstellung eines WP[935] setzt gem § 22 Abs 2 WaffG einen Bedarf[936] zum Führen von Schusswaffe der Kat B voraus. Dieser Bedarf ist jedenfalls[937] dann vorhanden, wenn drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Es müssen besondere Gefahren vorliegen[938], die
- außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder der eingefriedeten Liegenschaften liegen müssen[939] und denen
- am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann[940].

Der Gefahr muss nur mit Schusswaffen der Kat B begegnet werden können. Andere alternative Maßnahmen dürfen nicht zweckmäßiger als

[934] In dieser Bestimmung wird von […] jedenfalls […] gesprochen.
[935] Siehe Kap II.A.6.2.
[936] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 60: Der Nachweis des Bedarfes ist in erster Linie von der Glaubhaftmachung der besonderen Gefahren abhängig, denen der Betroffene ausgesetzt ist; näheres siehe VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058 mwH.
[937] Durch das Wort jedenfalls wird der demonstrative Charakter dieser Bestimmung dargelegt.
[938] Der VwGH fordert idS das Vorhandensein einer besonderen Gefahrenlage […], die sich vom Sicherheitsrisiko, dem jedermann ausgesetzt ist, deutlich erkennbar abhebt; vgl VwGH 21.9.1994, 94/01/0070; 16.9.1993, 92/01/0797; 18.9.1991, 91/01/0042; 7.11.1990, 90/01/0030; 13.12.1989, 89/01/0109. Außerdem muss diese Gefahr für den WP-Werber gleichsam zwangsläufig (vgl VwGH 10.7.1997, 96/20/0225; 15.5.1997, 97/20/0129) und von ihm unbeeinflussbar (vgl VwGH 22.6.1994, 93/01/0571; 18.12.1991, 91/91/0158) bestehen.
[939] Dies hängt damit zusammen, dass das Beisichhaben von Waffen innerhalb dieses Bereiches ohnehin kein Führen iSd § 7 Abs 2 WaffG darstellt, weshalb für Schusswaffen der Kat B eine WBK ausreicht. Schusswaffen der Kat C oder D sind gem § 33 Abs 1 WaffG nur registrierungspflichtig.
[940] Dh der Gefahr kann nur mit dem Einsatz von Schusswaffen der Kat B wirksam begegnet werden; vgl VwGH 26.4.2011, 2010/03/0109; 23.9.2009, 2008/03/0121; 28.3.2006, 2005/03/0038 mwN.

die Anwendung von Waffengewalt mit Schusswaffen der Kat B sein. Der Einsatz dieser Schusswaffen muss auch möglich sein. Das Gesetz verlangt nicht, dass der Gefahr ausgewichen werden muss[941]. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und der Waffenbehörde glaubhaft gemacht werden[942]. Es handelt sich dabei gleichsam um eine vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägung zwischen den Privatinteressen desjenigen, der eine Schusswaffe der Kat B zu führen beabsichtigt und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen[943].

Damit die Gefahrensituation den Anforderungen des § 22 Abs 2 WaffG gerecht zu werden vermag, genügt es nicht eine bloß allgemeine nicht konkretisierte bzw spekulative Umschreibung dieser abzugeben[944]. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen nicht aus, solange sich die Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete und individuelle Gefährdung ergibt[945]. Das Durchführen von Geldtransporten auch in den Abendstunden und selbst das Mitführen sehr hoher Geldbeträge stellt an sich keine solche Gefahr dar[946]. Der Waffenbehörde muss diese konkrete, individuelle besondere Gefahrenlage glaubhaft gemacht werden.

---

[941] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3.3 zu § 22 Abs 2 WaffG.

[942] Der VwGH verlangt konkret und in substantieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus der WP-Werber für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten durch den Gebrauch einer Schusswaffe der Kat B entgegengetreten werden kann. Schlichte Behauptungen sind keine Glaubhaftmachung iSd § 22 Abs 2 WaffG; vgl VwGH 20.6.2012, 2012/03/0037; 26.4.2011, 2010/03/0109; 27.1.2011, 2010/03/0072; 28.3.2008, 2005/03/0038 mwN.

[943] Vgl VwGH 27.1.1976, 393/75 unter Hinweis auf VfGH 27.6.1972, B 310/71 und VwGH 25.6.1968, 35/68 sowie Hauer/Keplinger – Waffengesetz 1996, Kommentar2, Anm 2 und 3 zu § 22 Abs 2 WaffG.

[944] Siehe VwGH 27.5.2010, 2009/03/0144: Angehöriger einer Militärstreife und Militärpolizei; 29.5.2009, 2006/03/0098: Beamter beim Jagdkommando; 23.4.2008, 2006/03/0171: Nachsuche nach Schwarzwild; 26.4.2011, 2011/03/0100 und 2010/03/0200; 18.5.2011, 2011/03/0122, alle mwH.

[945] Siehe VwGH 27.4.1994, 94/01/0025; 16.9.1993, 92/01/0797; 7.11.1995, 95/20/0075 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 4 zu § 22 Abs 2 WaffG.

[946] Vgl VwGH 26.4.2011, 2010/03/0200: Tankstellen-, Garagen- und Kfz-Werkstättenunternehmer; 30.9.2010, 2007/03/0138 mwN: Trafikant; 26.4.2007, 2007/03/0057: Geschäftsführer eines technischen Unternehmens; 29.1.2007, 2005/03/0021 mwN; 28.3.2006, 2005/03/0038: Geschäftsführer eines Transportunternehmens für Banken; 1.7.2005, 2005/03/0016: Außendienstmitarbeiter; 30.9.1998, 98/20/0358 (Geschäftsführer eines Restaurationsbetriebes).

2.2. Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorien C oder D gemäß § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG

Gem § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG ist ein Bedarf nachzuweisen. Dabei ist die Gefahrenabwehr zum Führen von Schusswaffen der Kat C oder D nur eine der im Gesetz angeführten Möglichkeiten, einen Bedarf zu begründen[947].

In der Regierungsvorlage[948] wird über den Bedarf Folgendes ausgesagt: Der Nachweis des Bedarfes ist in erster Linie von der Glaubhaftmachung der besonderen Gefahren abhängig, denen der Normunterworfene ausgesetzt ist. Doch auch ein Jäger, der die Schusswaffe bei Ausübung seiner Tätigkeit naturgemäß iSd § 7 WaffG führt, wird einen entsprechenden Bedarf glaubhaft machen können.

Der Runderlass des BMI[949] spricht über die Ausstellung von WP an Jäger Folgendes: Die Inhaber gültiger Jagdkarten begründen die Anträge auf einen WP damit, dass sie Schusswaffen, insbesondere Schusswaffen der Kat B und halbautomatische Schusswaffen, für die Ausübung der Jagd benötigen. Jäger werden einen Bedarf gem § 22 Abs 2 WaffG dann glaubhaft machen können, wenn sie die Jagd zumindest zeitweise tatsächlich ausüben und nunmehr Schusswaffen der Kat B für deren zweckmäßige Ausübung benötigen. Es empfiehlt sich daher, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den Antragsteller aufzufordern eine Bestätigung des zuständigen Landesjagdverbandes[950] beizubringen, wonach er die Schusswaffen der Kat B aufgrund ihrer Vorteile für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd benötigt. Macht ein Jäger einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kat B glaubhaft, besteht auf die Ausstellung eines WP ein Rechtsanspruch. In diesen Fällen ist es auch nach Ansicht des VwGH entscheidend, dass die Schusswaffen der

[947] Vgl § 22 Abs 2 WaffG; siehe den Ausdruck „jedenfalls"; dazu *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 140 f.
[948] Siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 41.
[949] Vgl Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013.
[950] Siehe das Muster des bgld Landesjagdverbandes http://www.bljv.at/downloads/Bestaetigung_Waffen_Muster.pdf (26.3.2013).

Kat B für die Ausübung der Jagd benötigt werden. Eine spezifische Gefahrenabwehr ist in diesem Fall nicht erforderlich[951].

2.3. Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen gemäß § 10 iVm § 21 Abs 2 WaffG

Das der Waffenbehörde eingeräumte Ermessen[952] darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf nahekommen[953].

2.4. Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit bzw die Indienststellung gemäß § 1 Abs 3 RLV

In § 1 RLV wird der Rahmen abgesteckt, unter welchen Bedingungen OdöS jedenfalls einzuschreiten haben. Dabei handelt es sich lediglich um ein Mindestmaß an Einschreitungsverpflichtungen für die Organe.

Gem § 1 Abs 3 RLV können OdöS auch außerhalb der Dienstzeit[954] einschreiten. Voraussetzung für ein solches außerdienstliches Einschreiten ist das Bestehen einer Ermächtigung auf Gesetzesstufe, im Einzelfall für eine bestimmte Sicherheitsbehörde einschreiten zu dürfen und bestimmte weitere Voraussetzungen. Nur wenn eine solche Zuständigkeitsnorm besteht und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, kommt ein Einschreiten außerhalb der Dienstzeit überhaupt in Betracht[955].

Gem § 1 Abs 3 erster Satz RLV dürfen die OdöS, sofern sich nicht bereits auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften die Verpflichtung außerhalb der Dienstzeit einzuschreiten ergibt, diesfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann einzuschreiten, wenn sie erkennen, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in

---

[951] Der Jäger macht einen anderen Bedarf als den der Gefahrenabwehr geltend.
[952] Näheres zum Ermessen siehe Kap II.A.4.
[953] Vgl § 22 Abs 2 WaffG und § 6 2. WaffV; siehe auch Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013: § 6 2. WaffV stellt im Hinblick auf § 10 WaffG klar, dass es in den Fällen, in denen der Betroffene keinen Bedarf nachweisen kann, nur zu einer positiven Ermessensentscheidung kommen kann, wenn die privaten Interessen einem Bedarf, wie er sonst bei der Ausstellung eines WP jedenfalls erforderlich ist, nahe kommen.
[954] Näheres zur Dienstzeit siehe Kap II.H.2.5.
[955] *Hauer/Keplinger,* SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 2 zu § 1 RLV.

großem Ausmaß[956] erforderlich, verhältnismäßig und ihnen dies nach den eigenen Umständen zumutbar ist. Es muss insoweit eine konkrete Gefahr vorliegen. Eine solche ist etwa dann zu bejahen, wenn sich eine Situation so drohend zugespitzt hat, dass sie erfahrungsgemäß nahezu zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung von Leib oder Leben führt[957].

Hauer/Keplinger führen an, dass sich die Organe, bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen des § 1 Abs 3 RLV, in den Dienst stellen müssen, widrigenfalls sie sich einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen[958].

AM ist der VwGH[959], der in seinem Erkenntnis anführt, dass das private, also außer Dienst erlangte Wissen eines Organs, diesen aus strafrechtlicher Sicht lediglich wie jeden anderen allenfalls zur Hilfeleistung[960] oder Verhinderung strafbarer Handlungen[961], nicht aber zu einem dienstlichen Tätigwerden verpflichtet und bei Unterlassung auch nicht iSd § 302 StGB verantwortlich mache[962].

Demgegenüber hat das Organ in allen übrigen Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind und ein Einschreiten durch Ausübung sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dringend geboten erscheint, gem § 1 Abs 3 zweiter Satz RLV die Sicherheitsbehörde hiervon zu verständigen. § 1 Abs 3 RLV sieht damit deckungsgleich eine sachlich begrenzte Ermächtigung und Verpflichtung zur Indienststellung vor[963].

Es gibt aber keine unmittelbare Verpflichtung zur Indienststellung, vor allem dann nicht, wenn eine Gefahr besteht, der nur mit Schusswaffengewalt wirksam begegnet werden kann und diese Schusswaffe

[956] Wenn die Grenzen des § 1 Abs 3 RLV noch nicht erreicht sind (etwa das Einschreiten gegen einen Kfz-Einbrecher, obwohl hier idR nicht von Eigentum im großen Ausmaß gesprochen werden kann), kann dies im Einzelfall auf § 43 Abs 2 BDG gestützt werden.
[957] Siehe VwGH 20.4.2004, 2003/02/0076 mwH.
[958] Vgl § 43 Abs 2 BDG; siehe auch *Hauer/Keplinger,* SPG samt Verordnungen für Exekutivorgane[8], Anm 3 zu § 1 RLV; *Kucsko-Stadlmayer,* Das Disziplinarrecht der Beamten[4] (2010).
[959] Vgl VwGH 31.1.1991, 90/01/0176; näheres siehe Kap 7.1.2.
[960] Vgl § 95 StGB.
[961] Vgl § 286 StGB.
[962] Siehe OGH 27.2.1990, 15 Os 3/90.
[963] Siehe VwGH 30.5.2006, 2005/12/0087 mwH.

eben nicht zur Verfügung steht[964]. In dieser Fallkonstellation besteht aber eine Verpflichtung, die Sicherheitsbehörde zu verständigen.

Das Organ hat sich bei der Indienststellung als solches zu erkennen zu geben, besonders dann, wenn keine Uniform getragen wird. In Betracht kommen insbesondere verbale Ausdrucksmittel, das Vorweisen des Dienstausweises oder des Dienstabzeichens[965].

2.5. Narkosegewehr

Narkosegewehre[966] und -pistolen, mit deren Hilfe Injektionsspritzen verschossen werden können, sind Waffen iSd § 1 Z 1 oder 2 WaffG[967]. Da mit diesen Waffen Gegenstände verschossen werden können, handelt es sich per definitionem um Schusswaffen iSd § 2 WaffG[968]. Dies deshalb, da das Gesetz keine besonderen Anforderungen an die zu verschießenden festen Körper stellt[969].

Unter Umständen kann es sich bei einem Narkosegewehr bzw -pistole auch um eine Schusswaffe der Kat B handeln, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Damit es sich aber um eine FFW handelt, müssen Geschoße Verwendung finden, die durch Verbrennen

[964] Stürmen etwa bewaffnete Räuber aus einer Bankfiliale, das OdöS wird Zeuge des Vorfalles, ist aber unbewaffnet.

[965] Dem OdöS stehen bei rechtmäßigem Indendienststellen die gleichen dienstlichen Befugnisse zur Verfügung, wie wenn er normalerweise seinen Dienst versieht, etwa das Auskunftsverlangen, die Festnahmebefugnis oder der Waffengebrauch. Ebenso stehen sie unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung, insbesondere gem den §§ 84, 117 Abs 2, 269 und 270 StGB.

[966] Narkosegewehre arbeiten mit CO^2, deren Überdruck das Projektil durch den Lauf treibt. Dieses ist so aufgebaut, dass ein Gummiring kurz hinter der Hohlnadel sitzt und dort die seitliche Öffnung verschließt. Wird das Tier getroffen, schiebt sich dieser zurück, gibt das Loch frei und durch dieses wird das Betäubungsmittel injiziert. Den dafür nötigen Druck liefert ein Kolben, in dessen Kammer zuvor Luft gepumpt wird. Derartige Waffen sind – mit den verschiedensten Visiereinrichtungen – von 15 bis 30 m zielsicher zu handhaben, spezielle Ausführungen auch bis zu 50 m. Darüber hinaus macht alleine schon der Einfluss des Windes Treffer zur Glückssache. In das Projektil passen etwa drei Milliliter Flüssigkeit, größere Kaliber, die aber auch mehr unerwünschte Auftreffenergie haben, auch mehr. Diese Mittel haben eine hohe Bandbreite und Wirkung. Bei entsprechender Auswahl könnten Schäden sowie Überdosierungen ausgeschlossen werden; siehe auch Bericht im Standard vom 25.6.2006: „Betäubungsgewehr schwierig zu handhaben“ http://derstandard.at/2458420 (26.3.2013).

[967] Näheres siehe Kap II.A.1.

[968] Näheres siehe Kap II.A.1.1.

[969] Vgl den Erlass des BMI vom 22.6.1988, Zl 59.030/37-II/13/88 sowie *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 16 zu § 1 und Anm 6 zu § 2 Abs 1 WaffG.

eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten. Die Verwendung von vorgefertigten Patronen[970] ist aber kein Definitionsmerkmal der FFW[971].

Wenn Injektionsspritzen als Geschoße betrachtet werden können, so scheitert es am weiteren Kriterium, dass diese Geschoße durch Verbrennen eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten müssen, um diese Waffen als FFW einstufen zu können.

Da mit einem Narkosegewehr grundsätzlich nur ein Schuss verschossen werden kann, kann es sich de facto um keine Repetierflinte oder halbautomatische Schusswaffe handeln. Bei einem Narkosegewehr handelt es sich daher um eine Schusswaffe der Kat C oder D.

3. Problemstellungen

Das angeführte Erkenntnis des VwGH bezieht sich überwiegend auf die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 4 WaffG iVm § 8 Abs 7 WaffG[972]. Unter Punkt II dieses Erkenntnisses wird aber auf die Bedarfsbegründung für OdöS zur Erlangung eines WP eingegangen. Gem § 1 Abs 3 RLV wird von Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein

[970] Siehe die erläutRV 1310 BlgNR 13. GP (zur WaffG-Nov 1975): Mittlerweile sind in zunehmendem Maße kurze Schusswaffen auf den Markt gekommen, bei denen zwar keine Patronen verwendet werden, die aber in ihrer Wirkung einer FFW iSd § 3 WaffG nahe kommen. Diese Waffen, zu denen insbesondere die so genannten Replika (Nachbildungen von Vorderladerrevolvern und Vorderladerpistolen zumeist mit Perkussionszündung) gehören, sind, da sie nicht zu den Schusswaffen der Kat B zählen, derzeit für Personen über 18 Jahre frei erhältlich. Dieser Umstand und einige Zwischenfälle, die sich in letzter Zeit mit solchen Waffen ereignet haben, lassen es geboten erscheinen, auch sie unter strenge waffenpolizeiliche Kontrolle zu bringen.

[971] *Hauer/Keplinger* – Waffengesetz 1996, Kommentar[2], Anm 3 zu § 3 WaffG.

[972] Ein Dienstwaffenträger ist von der Pflicht der Beibringung eines waffenpsychologischen GA gem § 8 Abs 7 WaffG ausgenommen, sofern der Waffenbehörde keine Hinweise vorliegen, er könnte aus einem der in § 8 Abs 2 WaffG genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden; näheres siehe Kap II.B.4.7.1.

Einschreiten außerhalb der Dienstzeit nämlich nur dann verlangt, wenn ihnen dies – sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind – nach den eigenen Umständen zumutbar ist.

Damit kommt ein Organ außerhalb der Dienstzeit gar nicht in die Lage, sich unbewaffnet einer ihm zwangsläufig erwachsenden Gefahr aussetzen zu müssen, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt von Schusswaffen der Kat B begegnet werden kann, wie dies § 22 Abs 2 WaffG verlangt.

Die Auswirkungen dieses Erkenntnisses, einerseits aus der Sicht der Organe und andererseits aus der Sicht der Waffenbehörden in Bezug auf den Bedarf zum Erwerb eines WP durch OdöS, wird näher eingegangen und konkretisiert.

Betreffend den Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kat C oder D durch Tierärzte stellt sich das Problem, ob es sich bei einem Narkosegewehr überhaupt um eine Waffe bzw um eine Schusswaffe der Kat C oder D iSd WaffG handelt. Bejahendenfalls, kann der Beruf des Tierarztes einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG begründen, um das Führen eines Narkosegewehres und damit einer Schusswaffe zu rechtfertigen?

Eine typische Gefahrenabwehr liegt nicht vor und es stellt sich die Frage, ob auch andere Voraussetzungen einen Bedarf am Führen von Schusswaffen begründen können. Diese Problematik trifft grundsätzlich nur private Tierärzte. Tierärzte, die bei einer Gebietskörperschaft beschäftigt sind, fallen gem § 47 Abs 1 Z 1 WaffG unter eine gesetzliche Ausnahmebestimmung und benötigen daher zum Führen einer dienstlich zugewiesenen Schusswaffe keinen WP.

4. Hauptaussage des Erkenntnisses VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058

Weder § 43 Abs 2 BDG noch § 1 Abs 3 RLV lässt sich entnehmen, dass für ein OdöS außerhalb seiner Dienstzeit eine besondere Gefahrenlage besteht, die für dieses Organ gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt durch Schusswaffen der Kat B wirksam begegnet werden kann[973]. Es besteht also de facto keine Verpflichtung zum Einschreiten außerhalb der Dienstzeit, wenn dafür Schusswaffen der Kat B notwendig wären und diese nicht vorhanden sind.

[973] Auch aus § 43 Abs 2 BDG lässt sich nicht ableiten, dass ein OdöS außerhalb des Dienstes sich einer derartigen Gefahrensituation unbewaffnet auszusetzen hätte. Da sich die aus § 43 Abs 1 und 3 BDG ergebenden Dienstpflichten ausdrücklich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten beziehen, kommen sie für die Zeit außer Dienst nicht zum Tragen. Schon angesichts der in § 1 Abs 3 RLV für das Einschreiten außerhalb des Dienstes verlangten Zumutbarkeit kann auch nicht gesagt werden, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben eines OdöS nicht erhalten bliebe, wenn sich dieses Organ außer Dienst nicht unbewaffnet einer qualifizierten Gefahr iSd § 22 Abs 2 WaffG aussetzt. Die Frage der Ausstattung von OdöS mit Dienstwaffen für die Zeit außerhalb des Dienstes (mit Blick auf § 1 Abs 3 RLV) betrifft daher auf Basis des § 47 Abs 1 WaffG nicht dieses Bundesgesetz. Zudem ist der Vollständigkeit halber auf Folgendes hinzuweisen: Der VwGH hat schon in seinem Erkenntnis vom 7.5.1998, 96/20/0241 (betreffend einen Außerstreitrichter), klargestellt, dass der Hinweis, es seien Situationen, in denen ein Einsatz von Schusswaffen der Kat B am zweckmäßigsten erscheinen könnte, nicht auszuschließen, entgegen dem Eindruck, der aus einzelnen Formulierungen in dem einen OdöS betreffenden Erkenntnis vom 30.1.1991, 90/01/0176 (auf das etwa bei *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, 95 verwiesen wird), entstehen könnte, nicht ausreiche, um einen Bedarf an der Ausstellung eines WP iSd § 18 WaffG 1986 aufzuzeigen. Wie die Darstellung der Rechtslage nach dem WaffG aus dem Jahr 1986 zeigt, kommt diese Präzisierung auch danach zum Tragen. § 1 Abs 3 RLV verlangt von OdöS zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Einschreiten außerhalb des Dienstes nämlich nur dann, wenn ihnen dies – sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind – nach den eigenen Umständen zumutbar ist. Damit kommt ein OdöS außerhalb des Dienstes nicht in die Lage, sich unbewaffnet einer ihm zwangsläufig erwachsenden Gefahr aussetzen zu müssen, der am zweckmäßigsten nur mit Waffengewalt mit Schusswaffen der Kat B begegnet werden kann, wie dies § 22 Abs 2 WaffG – wie bereits dargestellt – verlangt. § 1 Abs 3 RLV trifft insofern für das Verhalten außer Dienst eine besondere Regelung. Erweist sich ein Einschreiten außerhalb des Dienstes zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß als nicht zumutbar, haben die OdöS gem § 1 Abs 3 RLV die Sicherheitsbehörde von dieser Gefahr zu verständigen. Unbeschadet dessen erscheint es ferner nicht einsichtig, dass OdöS, die sich zunächst außerhalb des Dienstes befinden und dann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 3 RLV dienstlich einschreiten, mit einer anderen Schusswaffe tätig werden sollen als mit der ihnen zur Verfügung gestellten Dienstwaffe; siehe auch *Kucsko-Stadlmayer,* Das Disziplinarrecht der Beamten[4] (2010).

5. Auswirkungen dieses Erkenntnisses auf die Erlangung von Waffenpässe durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdientes

5.1. Ausstellung von Waffenpässen an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die Waffenbehörden gemäß § 21 Abs 2 WaffG

Die geforderte besondere Gefahrenlage und eine konkrete, individuelle Gefährdung des Organs wird eingehend zu prüfen sein[974]. Die konkreten Gefährdungsmomente sind beispielhaft anzuführen. Vor allem wird sich die Waffenbehörde eingehend damit auseinanderzusetzen haben, in welchem Bereich das Organ seinen Dienst versieht.

Für die Waffenbehörde empfiehlt es sich, das Organ im Zuge des Verwaltungsverfahrens aufzufordern, eine Bestätigung des Vorgesetzten oder der vorgesetzten Dienststelle beizubringen. Diese hat zur geschilderten konkreten Bedrohungslage des Bediensteten Stellung zu nehmen, sofern sie sich auf den Dienst bezieht.

5.2. Nachweis des Bedarfes zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 22 Abs 2 WaffG

Die generelle Berufung auf Gefahrenlagen außerhalb der Dienstzeit durch eine Verpflichtung zur Indienststellung wird in Zukunft ins Leere führen, da es keine generelle Verpflichtung zum Einschreiten außerhalb der Dienstzeit gibt, sofern diese nicht zumutbar ist. Sollte das Organ außerhalb der Dienstzeit auf eine Gefahrensituation treffen, der nur

[974] So werden beispielsweise im Bereich des Referates Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der LPolDion Wien folgende Fragen an das OdöS gestellt, das einen Antrag auf Ausstellung eines WP gestellt hat: Ist man Anfeindungen und unterschwelligen Drohungen ausgesetzt, die zwar strafrechtlich noch nicht relevant sind, jedoch von Personen kommen, gegenüber welchen man nach dem Strafrecht oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften einschreiten muss? Ist man auf Grund der vorhin geschilderten Situation außerhalb der Dienstzeit Gefahren ausgesetzt, die von Amtshandlungen und den betroffenen Personen stammen? Erwachsen diese Gefahren gleichsam zwangsläufig, weil man als OdöS bekannt ist? Ist für die glaubhaft nachgewiesene Gefahrenlage eine Schusswaffe der Kat B geradezu erforderlich, um etwaigen Angriffen der vorhin erwähnten Personengruppen angemessen und am zweckmäßigsten entgegenzutreten bzw den eigenen Leib und das Leben schützen zu können? Näheres zum WP siehe Kap II.A.6.2.

wirksam durch Waffengewalt mit Schusswaffen der Kat B begegnet werden kann und hat er keine solche Schusswaffe bei sich, so hat eine Indienststellung zu unterbleiben.

Das Organ ist in diesem Fall nur verpflichtet, die Sicherheitsbehörde von der Gefahrensituation zu verständigen. Betreffend den Bedarf zum Besitz eines WP werden sie hinkünftig ihre dienstliche und private Gefahrensituation detailliert, konkret, individuell und in substanzieller Weise, so wie alle anderen Personen, im Einzelnen darlegen und der Waffenbehörde glaubhaft machen müssen, sodass es diese für wahrscheinlich hält[975]. Es macht naturgemäß einen großen Unterschied, in welchem Bereich das Organ seinen Dienst versieht. Hier gibt es wesentliche Unterscheide, was das Gefahrenpotential anbelangt. Die Bandbreite ist hier von eher ungefährlich[976] bis zu sehr gefährlich[977] weit gestreut.

Auch wird man hinkünftig mehr Gewicht auf die Argumentation der Vorgesetzten des Organs legen müssen. Diese werden die vorgebrachte Bedrohungssituation zu bestätigen haben, sofern sie sich auf die Dienstzeit beziehen.

6. Nachweis des Bedarfes zum Führen eines Narkosegewehres durch Tierärzte gemäß § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG

6.1. Bestätigung der zuständigen Landesstelle der Tierärztekammer

Um einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG zu begründen und nachweisen zu können, sollten die Bestimmungen[978] betreffend der Jäger analog angewendet werden. Diese haben eine Bestätigung des zuständigen Landesjagdverbandes vorzulegen, dass sie die Jagd ausüben und es fallweise zweckmäßig ist, dies mit Schusswaffen der Kat B zu tun.

---

[975] *Grosinger/Siegert/Szymanski,* Das österreichische Waffenrecht[4] (2012), Anm 2 zu § 22 Abs 2 WaffG.
[976] Etwa ein OdöS, das teilweise Innendienst verrichtet.
[977] ZB ein Angehöriger einer Sondereinheit zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (Einsatzgruppe-Suchtgift – EGS), der WEGA oder der EKO-COBRA (Einsatzkommando – COBRA).
[978] Siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 41 sowie den Runderlass des BMI vom 14.2.2013, BMI-VA1900/0039-III/3/2013.

Übertragen auf Tierärzte könnte der Antragsteller eine Bestätigung der zuständigen Landesstelle der Tierärztekammer[979] vorlegen, dass er ein Narkosegewehr zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt und damit einen Bedarf iSd WaffG begründen.

6.2. Mögliche Einschränkungen gemäß § 21 Abs 4 WaffG

Die Bestimmung des § 21 Abs 4 WaffG verpflichtet die Waffenbehörde, sollte ein WP nur im Hinblick auf die besonderen, mit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit verbundenen Zwecke ausgestellt werden, dies durch einen Vermerk im WP ersichtlich zu machen[980]. Grundsätzlich ist diese Einschränkung dann anzuwenden, wenn die besonderen Gefahren nur bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten. Die Bestimmung muss daher ausdehnend in dem Sinne verstanden werden, dass in der Fallkonstellation, in der ein WP nur auf einen besonderen, mit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit verbundenen Zweck ausgestellt wird, die Befugnis zum Führen von Schusswaffen durch einen Vermerk im WP zu beschränken ist[981].

6.3. Ist eine weitere Einschränkung des Waffenpasses auf eine bestimmte Art von Schusswaffen der Kategorien C oder D gemäß § 21 iVm § 35 WaffG möglich?

Wie bereits erwähnt ist das Führen von Schusswaffen der Kat C oder D für Inhaber eines WP möglich. Dieser wird eingeschränkt auf das Führen von Schusswaffen der Kat C oder D. Es stellt sich die Frage, ob eine weitere Einschränkung der Schusswaffen der Kat C oder D, etwa ausschließlich auf Narkosegewehre, möglich ist?

Gem § 21 Abs 4 WaffG besteht die Möglichkeit einer Einschränkung des WP, sofern dieser wegen besonderer Gefahren bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ausgestellt wird, für die Dauer dieser Tätigkeit. Die Bestimmung des § 21 WaffG regelt aber ausschließlich das Führen von

[979] Österreichische Tierärztekammer; siehe http://www.tieraerztekammer.at/kontakt/kontakt.html (26.3.2013).
[980] Vgl VwGH 25.3.1999, 98/20/0471 sowie *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 141.
[981] *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 140.

Schusswaffen der Kat B. Wegen der besonderen Gefährlichkeit dieser Waffen ist hier eine Einschränkung im WP möglich.

Wortlaut und Systematik des § 35 WaffG bieten aber für eine weitere Einschränkung keine Anhaltspunkte bzw keinen Raum.

7. Judikatur und Fälle aus der Praxis

7.1. Judikatur

7.1.1. VwGH 25.3.1999, 98/20/0471

§ 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG bezieht sich nur auf die Dienstwaffen des OdöS. Bezüglich privater Waffen unterliegen diese dem WaffG im vollen Umfang. Daher ist auch § 21 Abs 4 WaffG[982] betreffend den Antrag eines OdöS zum Führen einer privaten Waffe anzuwenden.

7.2. Fälle aus der Praxis

7.2.1. Pfefferspray-Einsatz eines OdöS auf dem Weg zur Arbeit

Ein Bediensteter der damaligen BPolDion Wien befand sich nicht im Dienst, sondern auf den Weg zur Arbeit und hatte den dienstlichen Pfefferspray bei sich. Er wurde Zeuge einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen zwei vermutlich indischen Staatsangehörigen, wobei einer mit heftigen Faustschlägen auf den anderen losging und auch bereits eine Bierflasche in der Hand hielt. Der Beamte stellte sich in den Dienst und ging zwischen die Kontrahenden. Er versuchte, diese zu trennen, was ihm aber auf Grund der körperlichen Überlegenheit und der Aggressivität des Täters nicht gelang. Da dieser unvermindert mit Fäusten auf das Opfer einschlug, setzte der Beamte den dienstlichen

[982] Diese Bestimmung regelt die Beschränkung eines WP auf besondere Gefahren, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten können. Dies ist im WP zu vermerken. Die Berechtigung zum Besitz des WP ist auf die Ausübung dieser Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Nach Beendigung gilt er als WBK weiter. Diese vom WaffG 1986 (vgl § 17 Abs 3 WaffG 1986) übernommene Bestimmung wurde nur dahingehend geändert, dass die frühere Wahlmöglichkeit der Waffenbehörde, die Behörde kann […], in eine zwingende Bestimmung, die Behörde hat […], umgewandelt wurde.

Pfefferspray[983] ein, um den Täter zur Beendigung des strafbaren Verhaltens zu zwingen, was ihm schlussendlich auch gelang.

Nur durch dieses couragierte Einschreiten des Beamten konnte Ärgeres verhindert werden. Eine dienstliche oder private[984] Schusswaffe führte er nicht bei sich. Angemerkt wird, dass der Pfefferspray geeignet ist, Angriffe minderer Intensität und Gewalt abzuwehren. Hätte der Täter ein Messer oder eine abgebrochene Flasche verwendet, wäre das Indendienststellen und Eingreifen gem § 1 Abs 3 RLV unzumutbar gewesen.

ME zeigt dieser Fall deutlich, wie wichtig es wäre, dass OdöS auch außerhalb der Dienstzeit eine Schusswaffen besitzen und führen dürfen. Gerade von dieser Personengruppe erhofft man sich im Konfliktfall rasche und kompetente Hilfe.

7.2.2. Antrag einer Tierärztin auf Ausstellung eines Waffenpasses zwecks Führens eines Narkosegewehres

Die Antragstellerin begründet den Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kat D im Großen und Ganzen damit, dass sie zur Ausübung ihres Berufes als Tierärztin ein Narkosegewehr mit sich führen müsse, um damit frei laufende Tiere[985] fangen und idF behandeln zu können. Sollte die Stellungnahme der zuständigen Landesstelle der Tierärztekammer positiv bewertet werden, so ist dem Antrag auf Ausstellung eines WP stattzugeben. Wie in der Regierungsvorlage und im Runderlass des BMI betreffend den Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kat B für Jäger dargelegt wurde, kann der Bedarf iSd § 22 Abs 2 iVm § 35 Abs 3 WaffG nicht nur auf der Grundlage der Gefahrenabwehr geführt werden. ME ist hier jedenfalls ein Bedarf gegeben.

[983] Vor Anwendung stellte sich der Beamte mit den Worten „Aufhören, Polizei!“ in den Dienst. Eine Androhung des Waffengebrauchs war auf Grund der akuten Nothilfelage nicht mehr möglich.
[984] Der Beamte besitzt keinen WP.
[985] Etwa Pferde oder Wildtiere.

8. Conclusio und eigene Überlegungen

8.1. Waffenpass für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zwecks Führens von privaten Schusswaffen der Kategorie B

Für OdöS wird es in Zukunft schwerer allein nur auf Grund ihrer beruflichen Stellung in den Besitz eines WP zu gelangen. Bei Personen, die es durch ihren dienstlichen Alltag gewohnt sind, während der Dienstzeit ständig eine Schusswaffe der Kat B zu führen, wird dieses Erkenntnis wahrscheinlich nicht verstanden werden. Die Motivation, sich außerhalb der Dienstzeit in den Dienst zu stellen, was zum Wohle der Allgemeinheit besonders wünschenswert wäre, wird durch diese Jud sicherlich nicht gefördert. Gerade in Zeiten der Diskussionen über den Rückgang der Zivilcourage[986], vor allem im großstädtischen Bereich, wird dieses Erkenntnis der Diskussion wieder Auftrieb verleihen. Auf OdöS, die auf diese Situationen besonders geschult und trainiert sind, sollte man sich im Bedarfsfall besonders verlassen können, egal, ob sie sich im Dienst oder außerhalb der Dienstzeit befinden, uniformiert sind oder Zivilkleidung tragen.

Diese beiden Personengruppen, Jäger und OdöS, machen im Großen und Ganzen die Besitzer von WP aus. Bei Jägern genügt zum Beispiel eine Bestätigung des Landesjagdverbandes, dass sie die Jagd ausüben und dabei zweckmäßigerweise Schusswaffen der Kat B verwenden müssen, um einen Bedarf iSd des § 22 Abs 2 WaffG zu begründen. ME sollte das, was für Jäger genügt, umso mehr noch für OdöS gelten. Hier wäre bei Organen ein Ansatz möglich, den Bedarf eines WP zu begründen, gerade weil die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG ja nur auf Dienstwaffen greift.

Das Erkenntnis des VwGH zeigt deutlich, wie sich der Stellenwert des OdöS im Laufe der Zeit verändert hat. ME sollten man von einem Organ erwarten können, dass es sich bei einer gefährlichen Situation, auch

[986] Siehe http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1561 (26.3.2013) über die parlamentarische Anfrage vom 15.6.2011, Zahl 8791/J 24. GP, an die Frau BMI, betreffend Verhöhnung eines couragierten Polizisten, der sich wegen eines Fahrraddiebstahles in den Dienst gestellt hat, abgedruckt in der Zeitung Kriminalpolizei.

außerhalb der Dienstzeit, jederzeit in den Dienst stellt und einschreitet[987]. Dafür müssen aber die notwendigen Begleitmaßnahmen, wie etwa die erforderliche Bewaffnung, auch in der Freizeit, bereitgestellt werden.

De lege ferenda wäre hier eine Änderung des WaffG anzudenken und auch rechtspolitisch vertretbar. Man könnte beispielhaft eine Bestimmung aufnehmen, dass für OdöS, die sich außerhalb der Dienstzeit befinden, ein Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG jedenfalls vorliegt. Dazu müsste nur die Bestimmung des § 1 Abs 3 RLV geändert werden. Sollte sich aus dieser Bestimmung für Organe eine Pflicht zur Indienststellung ergeben, so würde idF ein Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG vorliegen.

8.2. Waffenpass für Tierärzte zwecks Führens einer Schusswaffe der Kategorien C oder D

Als Voraussetzung für die Erteilung eines WP zum Zwecke des Führens eines Narkosegewehres ist mE die begründete Geltend- und Glaubhaftmachung eines Bedarfes zum Führen von Schusswaffen der Kat C oder D für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Tierarzt notwendig. Ebenso wird eine Bestätigung der zuständigen Landesstelle der Tierärztekammer vorzulegen sein, dass der betreffende Tierarzt ein Narkosegewehr zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit tatsächlich benötigt.

Wenn ein Tierarzt durch die Beibringung einer solchen Bestätigung glaubhaft machen kann, dass er das Führen von Schusswaffen der Kat D für die zweckmäßige Ausübung seines Berufes tatsächlich benötigt, ist wohl von einem Bedarf und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von einem Rechtsanspruch auf Ausstellung eines WP zum Führen von Schusswaffen der Kat C oder D auszugehen.

Ein eventueller Beschränkungsvermerk im WP könnte lauten: *„Das Recht zum Führen von Schusswaffen wird eingeschränkt auf Schusswaffen der Kat C oder D.“* Für eine weitere Einschränkung des WP ausschließlich auf Narkosegewehre bietet mE § 35 WaffG keinen Raum.

[987] Für einen Arzt wäre es undenkbar im Notfall keine Erste-Hilfe zu leisten.

H. Der Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb der Dienstzeit sowie durch andere Personen

1. Allgemeines und Abgrenzung

1.1. Allgemeines

Die OdöS benötigen, um ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen zu können, verschiedene Ausrüstungsgegenstände, darunter auch (Schuss-)Waffen. Diese werden ihnen vom Dienstgeber zugewiesen und als Dienstwaffen bezeichnet. Die Organe benützen verschiedene Dienstwaffen, wie etwa die FFW Glock 17 oder Glock 19, den Pfefferspray, aber auch Sturmgewehre und Maschinenpistolen[988]. Diese Waffen führen sie während des Dienstes bei sich, um sie bei Bedarf gegen Personen oder Sachen verwenden zu können.

Nach Beendigung des Dienstes werden die Dienstwaffen grundsätzlich auf der Dienststelle verwahrt oder, wenn nach Beendigung des Dienstes ein Einrücken auf die Dienststelle mit einem beträchtlichen zeitlichen Mehraufwand verbunden ist, mit nach Hause genommen und dort verwahrt.

Gem § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG sind die Bestimmungen des WaffG zur Gänze auf Dienstwaffen nicht anzuwenden. Die Organe sind daher, soweit sie Dienstwaffen besitzen, führen, verwenden und verwahren, von den Bestimmungen des WaffG und seiner DVO zur Gänze ausgenommen. Verschiedene Dienstanweisungen und Dienstbefehle regeln den Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung dieser Waffen sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit.

[988] Näheres siehe Kap II.A.1.4.

1.2. Abgrenzung

Es wird nur der Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung von dienstlich zugewiesenen Schusswaffen behandelt. Nicht näher eingegangen wird auf den Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung anderer Dienstwaffen, die keine Schusswaffen sind[989].

Nicht beurteilt und untersucht werden die Bestimmungen des WaffGG. Weiters werden die Ausnahmeregelungen des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG hinsichtlich Angehöriger der Justizverwaltung und des BMLVS nicht untersucht.

Ebenso werden die dienstrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Weitergabe einer Dienstwaffe an eine Privatperson bzw weiterer Verstöße gegen interne Vorschriften betreffend der Verwendung und Verwahrung von Dienstwaffen sowohl in als auch außerhalb der Dienstzeit nicht behandelt.

Nicht untersucht wird die rechtliche Qualität der Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der LPolDion Wien sowie der Dienstbefehle anderer LPolDionen, die gewisse Teile des WaffG samt DVO, trotz der generellen Ausnahme von den Bestimmungen des WaffG, für gewisse Bereiche, wie die Verwahrung von Dienstwaffen, anwendbar machen. Widersprüche zwischen Erlässen, Dienstanweisungen und Dienstbefehlen werden nicht thematisiert.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen gemäß interner Vorschriften

Betreffend die Verwahrung von Dienstwaffen außerhalb der Dienststelle, insbesondere in Privatfahrzeugen und Privatwohnungen, gelten dienstrechtliche Bestimmungen. Im Bereich der LPolDion Wien regelt die Dienstanweisung „Dienstwaffen“, dass die Verwahrungsvorschriften des

[989] Beispielhaft werden der Pfefferspray, der Einsatzstock, der Wasserwerfer oder der Diensthund angeführt.

WaffG samt DVO sinngemäß Anwendung zu finden haben[990]. In anderen Bundesländer wird die Verwahrung von Dienstwaffen durch Dienstbefehle[991] geregelt[992].

2.2. Öffentliches Amt oder öffentlicher Dienst

Unter dieser Bezeichnung wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung bezeichnet[993]. Die Gründung des Dienstverhältnisses erfolgt bei Beamten durch die Ernennung[994] auf eine freie Planstelle[995], bei Vertragsbediensteten durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer[996].

2.3. Vorgesetzte österreichische Behörde oder Dienststelle

Damit ist der Dienstgeber bzw die vorgesetzte österreichische Dienststelle[997]/Dienstbehörde[998] des Organs gemeint. Grundsätzlich wird das das BMI oder die zuständige LPolDion sein.

---

[990] Die Bestimmungen des WaffG über die Verwahrung von Waffen samt seiner Durchführungsverordnungen werden zum Bestandteil dieser Dienstanweisung.

[991] Vgl der Dienstbefehl der LPolDion Burgenland vom 22.6.2012, Zl 7100/8288/2012, zum Thema „Waffen und Munition, Allgemeines". Auch hier werden analog der Dienstanweisung der LPolDion Wien die Verwahrungsbestimmungen des WaffG samt seiner DVO zum Inhalt des Dienstbefehles gemacht.

[992] Näheres zur Verwahrung von Waffen nach den Bestimmungen des WaffG siehe die Kap II.B.3.3.1 und II.B.3.3.2.

[993] Vgl § 1 Abs 1 BDG. Das BDG bezieht sich ausschließlich auf das Dienstverhältnis in der Bundesverwaltung. Bezüglich der Landes- oder Gemeindeverwaltung wird das Dienstverhältnis in den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften geregelt.

[994] Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch (vgl § 10 Abs 1 BDG) und wird auf Antrag definitiv (vgl § 11 Abs 1 BDG), wenn das OdöS neben den Ernennungserfordernissen auch die Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

[995] Vgl § 2 Abs 1 und § 6 Abs 1 BDG.

[996] Vgl § 4 VBG.

[997] Siehe dazu die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 70: Die Einschränkung auf österreichische Behörden war im Hinblick auf im von Österreich bereits unterzeichneten Schengener Abkommen vorgesehener Nacheile und grenzüberschreitende Observation notwendig. Die Unanwendbarkeit des WaffG auf im Bundesgebiet agierende Organe ausländischer Behörden soll damit nicht erreicht werden. Wie und wann diese Waffen getragen und verwendet werden dürfen, wird in anderen Bestimmungen zu regeln sein; siehe § 47 Abs 1 Z 2 lit c WaffG. Die Betonung der österreichischen Behörde im Verhältnis zur Bestimmung des § 31 Abs 1 Z 2 lit a WaffG 1986 ergibt sich aus dem SDÜ, das die grenzüberschreitende Nacheile und grenzüberschreitende Observation für Organe der Vertragsstaaten für zulässig erklärt; näheres *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 60.

[998] Zum Begriff Behörde siehe die Ausführungen zum Kap II.A.11. Im Bereich der LPolDion ist diese Dienstbehörde für alle in ihrem Bereich tätigen OdöS.

2.4. Zuteilen von Dienstwaffen

Jedem Organ werden von seiner Dienstbehörde je nach Bedarf gewisse Dienstwaffen zugeteilt. Dies wären etwa die dienstliche Schusswaffe Glock 17 oder Glock 19 und der Pfefferspray.

2.5. Dienstzeit – Freizeit – Heimweg

Die Dienstzeit[999] ist die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden und der Mehrdienstleistungen[1000]. Zu diesen zählen auch die Journaldienste, die Dienststellenbereitschaften und die Überstunden[1001].

Die Zeiten außerhalb der im Dienstplan vorgesehenen Dienststunden gelten als Freizeit[1002]. Der Heimweg ist der Weg von der Dienststelle zum Wohnort oder umgekehrt. Die Fahrt zum oder vom Dienstort muss in einem gewissen Naheverhältnis zum Beginn oder zum Ende des Dienstes liegen[1003].

3. Problemstellungen

In der beruflichen Praxis eines OdöS kommt es immer wieder vor, dass er nach Beendigung seines Dienstes mit seiner Dienstwaffe nach Hause fährt, diese also in der Freizeit besitzt, führt oder verwendet sowie zu Hause verwahrt, wofür grundsätzlich ein waffenrechtliches Dokument notwendig wäre[1004]. Es stellt sich die Frage, ob die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG nur für die Zeit des Dienstes oder auch auf Zeiten außerhalb der Dienstzeit zutrifft[1005] bzw ob diese Ausnahmebestimmung nur auf das Organ selbst oder nur auf seine

[999] Gem § 2 Arbeitszeitgesetz (Bundesgesetz vom 11.12.1969 über die Regelung der Arbeitszeit – AZG) BGBl 1969/461 idF BGBl I 2013/3 ist die Dienstzeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen.
[1000] Dienstplanmäßige Dienstzeit; vgl §§ 47a ff BDG 1979.
[1001] Der BMI hat mit Erlass vom 28.06.2002, Zl 24.731/42-/I/A/1a/02 (das Jahresarbeitszeitmodell des BMI – JAZ), die Thematik der Dienstzeit umfassend geregelt.
[1002] Argumentum e contrario.
[1003] Vgl § 175 ASVG. Zur Unterbrechung des Heimweges, siehe OGH 11.5.2007, 10 ObS 19/07b und 24.2.2009, 10 ObS 15/09t.
[1004] Vgl § 21 Abs 1 und/oder 2 WaffG.
[1005] Etwa wenn sich das OdöS auf dem Heimweg befindet oder sich in seiner Privatwohnung aufhält.

Dienstwaffe oder erst auf die Kombination Organ mit seiner Dienstwaffe zutrifft.

Weiters wird untersucht, ob nur jene Waffen gemeint sind, die dem Organ persönlich zugeteilt worden sind oder ob er jede Dienstwaffe, die der Dienstgeber zur Verfügung stellt, im Lichte dieser Ausnahmebestimmung privat und/oder dienstlich besitzen, führen, verwenden und verwahren darf[1006].

Näher erörtert wird die Frage, wann eine Schusswaffe eigentlich eine Dienstwaffe ist. Ist sie das auch, wenn sie von einer Privatperson[1007] geführt bzw besessen wird? Speziell untersucht wird, wie weit die Ausnahmeregelung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG reicht. Gilt sie für das ganze WaffG oder sind bestimmte Teile des WaffG durch teleologische Reduktion dieser Bestimmung doch anzuwenden?

4. Interne Regelungen

4.1. Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 4.2.1987, Zl 48.100/13-II/3/87, über die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit dienstlichen Schusswaffen

Gemäß Punkt 10 dieses Erlasses ist es untersagt, dienstliche Schusswaffen ohne Genehmigung der Dienstbehörde außer Dienst zu führen oder außerdienstlich zum Schießen zu verwenden[1008]. Auch im Fall der Genehmigung zum Schießen außer Dienst darf dabei keinesfalls dienstliche Munition verschossen werden[1009].

[1006] Wird beispielsweise die Schusswaffe eines Kollegen oder die einer Dienststelle zugewiesene Schusswaffe verwendet.
[1007] Besitzt etwa ein Familienangehöriger des OdöS die Dienstwaffe.
[1008] Siehe Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der LPolDion Wien, wo die Verwendung ausschließlich auf behördlich genehmigten Schießstätten erlaubt wird; näheres siehe Kap I.D.5.3.
[1009] Unbeantwortet bleibt die Frage, ob die entsprechende Munition auch ohne einen waffenrechtlichen Dokument und nur mit dem Dienstausweis erworben werden darf. ME muss diese Frage gemäß waffenrechtlichen Bestimmungen verneint werden; vgl § 24 WaffG.

4.2. Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der Landespolizeidirektion Wien vom 21.12.2004, Zl P 6/8/a/04, über die Verwaltung von Dienstwaffen, Munition und sonstigen Ausrüstungsgegenständen

Gemäß Kapitel 12 dieser Dienstanweisung dürfen alle mit Dienstwaffen ausgerüstete Beamte diese zum Schießen außerhalb der Dienstzeit verwenden, allerdings ausschließlich auf behördlich genehmigten Schießstätten gem § 14 WaffG. Die dienstliche Schusswaffe darf nur ungeladen und ohne Patronen im Magazin von und zur Schießstätte gebracht werden. Aus triftigen Gründen kann einem Beamten die Verwendung einer Dienstwaffe außer Dienst durch die Dienstbehörde verweigert werden.

Das Führen der Dienstwaffe außer Dienst ist grundsätzlich untersagt. Der Transport der Dienstwaffe vom Ort des Dienstes zur Wohnung und zurück ist zulässig. Bei der Verwendung der Dienstwaffe außer Dienst ist der Dienstausweis mitzuführen. Dienstwaffen dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Für die Verwahrung der dienstlichen Schusswaffe außerhalb der Dienststelle insbesondere in Privatwohnungen und Fahrzeugen, finden, ungeachtet der Ausnahmebestimmung gem § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG, die Regelungen des WaffG und der hierzu erlassenen DVO sinngemäß Anwendung.

4.3. Dienstbefehl der Landespolizeidirketion Burgenland vom 22.6.2012, Zl 7100/8288/2012, zum Thema „Waffen und Munition, Allgemeines“

Das Führen von Dienstwaffen außer Dienst ist grundsätzlich untersagt und auch dann nicht gestattet, wenn das Organ, im Falle einer dienstlichen Schusswaffe, im Besitz eines WP ist. Ausnahmen bestehen für den Transport der dienstlichen Schusswaffe vom Ort des Dienstes zur Wohnung und umgekehrt, aber nur nach vorheriger Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten. Die Verwendung von dienstlichen Schusswaffen zum Schießen im privaten Rahmen ist unzulässig.

Ausnahmen sieht der Dienstbefehl nur für Schießveranstaltungen vor, die im Rahmen des Polizeisportvereines durchgeführt werden. Im Dienst

ist das Führen privater Schusswaffen sowie das Mitführen und die Verwendung privater Waffen ausnahmslos untersagt.

Für die Verwahrung der Dienstwaffen auf der Dienststelle wird verfügt, dass diese grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Einsatzmittelräumlichkeiten bzw Waffenschränken zu erfolgen hat. Ausnahmen hat der Dienststellenleiter schriftlich zu verfügen. Liegt eine Ausnahmebewilligung vor und darf eine dienstliche Schusswaffe außerhalb der Dienststelle verwahrt werden, finden die Bestimmungen des WaffG und seiner DVO Anwendung. Dienstwaffen dürfen Privatpersonen nicht überlassen werden.

5. Ausnahmebestimmung gemäß § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG

Das WaffG ist nicht anzuwenden auf Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition, die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffe zugeteilt worden sind. Dies trifft auch auf OdöS hinsichtlich der ihnen vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Dienstwaffe zu.

5.1. Gesetzesauslegung

Liest man den Wortlaut des Gesetzes[1010] und betrachtet man die Systematik dieser Bestimmung, so muss man annehmen, dass die Ausnahmeregelung auf die Kombination Organ mit seiner Dienstwaffe ausgelegt ist: […] Menschen hinsichtlich jener Waffen […].

In der Regierungsvorlage wird ausdrücklich vermerkt, dass sich diese Ausnahmeregelung ausschließlich nur auf Dienstwaffen bezieht[1011]. Bezüglich privater Waffen unterliegen die Organe dem WaffG in unbeschränktem Umfang. Führt ein Organ sowohl im Dienst als auch außerhalb der Dienstzeit eine private (Schuss-)Waffe, so unterliegt er dem Regime des WaffG und darf dies im Falle von Schusswaffen der Kat B nur als Inhaber eines WP tun[1012]. Auf Dienstwaffen ist das WaffG

[1010] Unter Verwendung der grammatikalisch-logischen Interpretationsmethode.
[1011] Siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 70.
[1012] Die OdöS werden im Bezug zu privaten Schusswaffen wie normale Personen behandelt.

aber zur Gänze nicht anzuwenden. Weder aus dem Wortlaut und der Systematik des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG, den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage[1013], noch aus der Lit bzw Jud lässt sich ableiten, dass bestimmte Bereiche des WaffG doch anzuwenden sind.

5.2. Ausnahmeregelung ad personam

Dagegen spricht schon der einfache Wortlaut des Gesetzes. Würde nur das Organ unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG fallen, so könnte er auch private (Schuss-)Waffen, ohne Inhaber einer WBK oder eines WP zu sein, besitzen bzw führen. Es heißt aber im WaffG: […] Menschen hinsichtlicher jener Waffen […]. Es ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass nur das Organ mit (s)einer Dienstwaffe von dieser Ausnahmebestimmung betroffen ist.

Eindeutig spricht sich auch die Regierungsvorlage[1014] aus, die ausdrücklich darauf verweist, dass diese Ausnahmebestimmung nicht für private (Schuss-)Waffen gilt. Dabei wird nicht angeführt, ob zwischen der Zeit im Dienst oder außerhalb der Dienstzeit ein Unterschied besteht.

Unbedingte Voraussetzung für das Besitzen und Führen von Dienstwaffen in der Freizeit ist, dass das Organ diese während dieser Zeit besitzen darf. Beispielhaft ist das im Bereich der LPolDion Wien auf dem Weg zum oder vom Dienst bzw zum Schießen auf behördlich genehmigten Schießstätten gestattet. Im Bereich der LPolDion Burgenland nur nach vorheriger Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten[1015].

5.3. Ausnahmeregelung für dienstliche Schusswaffen

Würde sich die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG nur auf die dienstlichen (Schuss-)Waffen[1016] beziehen, so würde das zur Folge haben, dass diese (Schuss-)Waffen per se nicht unter die Bestim-

[1013] Siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP.
[1014] Siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP.
[1015] Siehe auch VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058.
[1016] Etwa nur auf die FFW Glock 17.

mungen des WaffG fallen[1017]. Dagegen spricht auch hier die einfache Interpretation des Gesetzeswortlautes: […] Menschen hinsichtlich jener Waffen, die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffe zugeteilt worden sind […]. Gemeint sind nur solche Personen, die ein öffentliches Amt oder ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Behörde bzw Dienststelle bekleiden und denen von ihrem Dienstgeber eine Dienstwaffe zur Dienstverrichtung zugeteilt worden ist.

Sollte also eine andere Person die Dienstwaffe besitzen, so müsste sie, sofern es sich um eine Schusswaffe handelt, zumindest im Besitz einer WBK sein.

5.4. Ausnahmeregelung für die Kombination Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit dienstlicher Schusswaffe

Es stellt sich die weitere Frage, ob sich diese Ausnahmebestimmung nur auf die persönlich zugeteilte dienstliche Schusswaffe des OdöS bezieht oder auf jede dienstliche Schusswaffe, die das Organ besitzen oder verwenden könnte? Bezüglich der FFW Glock 17 oder Glock 19 wird jedem Organ eine dienstliche FFW für die Zeit seines Dienstes von seiner Dienstbehörde persönlich zugeteilt.

Anders verhält es sich aber bei weiteren dienstlichen Schusswaffen, wie etwa dem Sturmgewehr[1018] oder der Maschinenpistole[1019]. Diese werden grundsätzlich nur einer Dienststelle bzw einer Diensteinheit zugewiesen, nicht aber dem einzelnen Organ selbst. Würde man hier den Wortlaut des Gesetzes streng auslegen, würden Organe, sofern sie andere als ihnen persönlich zugewiesene dienstliche Schusswaffe besitzen oder führen, nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG fallen und müssten daher Inhaber einer WBK, eines WP

[1017] Egal, wer diese Schusswaffe besitzt oder führt, er würde damit nicht unter die Bestimmungen des WaffG fallen; beispielsweise ein Familienangehörige des OdöS oder der Dieb der Dienstwaffe. Es könnte etwa die Freundin des OdöS unbeirrt mit der Dienstwaffe Glock 17 einkaufen gehen, sie würde nicht den Bestimmungen des WaffG unterliegen und daher auch keinen WP zum Führen dieser Schusswaffe benötigen.
[1018] Sturmgewehr der Marke StG-77, siehe Kap II.A.1.4.2.
[1019] Maschinenpistole der Marke MP-88, siehe Kap II.A.1.4.3.

und eventuell zusätzlich Inhaber einer Ausnahmebewilligung gem § 17 Abs 3 bzw § 18 Abs 2 WaffG sein.

Wie kann man das Wort zuteilen im Zusammenhang mit Dienstwaffen interpretieren? Der Gesetzgeber spricht von Mehrzahlbegriffen (etwa von Menschen oder Waffen). Meint er damit die Mehrzahl der OdöS oder die Mehrzahl der Dienstwaffen, die einem Organ zugeteilt werden? Jedes Organ besitzt eine Mehrzahl von Dienstwaffen, in der Regel nur eine dienstlich zugeteilte FFW Glock 17 oder Glock 19. Fallen auch verbotene Waffen[1020] oder Kriegsmaterial[1021] unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG, auch wenn diese dem Organ nicht persönlich zugeteilt worden sind? Meint man unter Zuteilung das Zuweisen an das Organ selbst oder das Zuweisen an die Dienststelle?

Sowohl in der Regierungsvorlage als auch in der Lit und Jud finden sich keine Aussagen über diese Differenzierungen. Man kann daher den Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber keine derartigen Unterscheidungen zulassen wollte, sonst hätte er sich damit näher auseinandergesetzt.

5.4.1. In der Dienstzeit

Auf diese Kombination trifft die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG zu. Weiters macht es keinen Unterschied, ob die Dienstwaffe dem OdöS persönlich oder ob sie nur der Dienststelle oder einem anderen Organ zugeteilt wurde. Dies wäre schwer zu kontrollieren und es müsste jedes Organ, sobald es eine dienstliche Schusswaffe eines anderen in den Händen hält bzw eine nicht persönlich zugewiesene dienstliche Schusswaffe benützt[1022], im Besitz einer WBK bzw eines WP und eventuell im Besitz einer Ausnahmebewilligung[1023] gem § 17 Abs 3 bzw § 18 Abs 2 WaffG sein.

[1020] Vgl § 17 Abs 1 WaffG.
[1021] Vgl § 18 Abs 1 WaffG; siehe aber § 18 Abs 5 WaffG: Die Ausnahmebestimmungen des § 47 WaffG gelten auch für Kriegsmaterial, mit Ausnahme der Einfuhr von Kriegsmaterial. Diese unterliegt den Bestimmungen des WaffG.
[1022] Etwa während der Schießausbildung werden auch andere als die persönlich zugeteilten dienstlichen Schusswaffen verwendet.
[1023] Für den Besitz von verbotenen Waffen oder von Kriegsmaterial.

5.4.2. Außerhalb der Dienstzeit

Die Frage, ob sich die Ausnahmeregelung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG auch auf die Zeit außerhalb der Dienstzeit bezieht, kann nur bejaht werden. Dabei ist es irrelevant, ob sich das Organ auf der Fahrt vom oder zum Dienst oder sonst in der Freizeit befindet. Weiters macht es keinen Unterschied, ob eine Uniform getragen wird oder nicht[1024]. Eine vorherige Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten ist aber unbedingt erforderlich. Sollte diese vorliegen, darf die dienstliche Schusswaffen auch in der Freizeit geführt werden.

Im Bereich der LPolDion Wien ist der Transport der Dienstwaffe vom Ort des Dienstes zur Wohnung und zurück zulässig. Weiters darf die Dienstwaffe zum privaten Schießen ausschließlich auf behördlich genehmigten Schießstätten verwendet werden. Bei der Verwendung der Dienstwaffe außer Dienst ist der Dienstausweis mitzuführen. Die Dienstwaffen dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden[1025]. Diese generelle Berechtigung kann mittels individueller Weisung wieder untersagt werden.

Im Bereich der LPolDion Burgenland ist der private Besitz, die Verwendung und Verwahrung außerhalb der Dienststelle grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gibt es nur nach vorheriger Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten sowie für Schießsportveranstaltungen im Rahmen des Polizeisportvereines.

Grundsätzlich kann aber festgestellt werden, dass alle Fälle vom WaffG ausgenommen sind. Übertretungen irgendwelcher Art können als Dienstpflichtverletzungen geahndet werden. Sollte aber keine vorherige Genehmigung des Dienstvorgesetzten vorliegen, darf die Dienstwaffe im privaten Bereich nicht verwendet werden. Es liegt dann de iure keine Ausnahmebestimmung vor und das Organ unterliegt wieder dem WaffG samt seinen DVO und benötigt eine WBK für den Besitz bzw einen WP zum Führen dieser Schusswaffe.

[1024] Teilweise ist auch das Tragen von Zivilkleidung während der Dienstzeit erlaubt bzw geboten; beispielsweise im Kriminaldienst oder beim Landesamt Verfassungsschutz.
[1025] Siehe Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der LPolDion Wien.

6. Der Besitz, das Führen und die Verwendung von dienstlichen Schusswaffen durch Privatpersonen

Die Kombination Dienstwaffe mit Privatperson fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG. In den Händen von Personen, die keine OdöS sind, fallen die dienstlichen Schusswaffen unter die Bestimmungen des § 1 Z 1 iVm §§ 21 und 22 WaffG und der Besitz, das Führen bzw die Verwendung ist daher nur iVm einer WBK oder einem WP erlaubt[1026].

Für das Organ ist das Überlassen der dienstlichen Schusswaffe an eine Privatperson, die (nicht) im Besitz einer WBK oder eines WP ist, nicht erlaubt und als Dienstpflichtverletzung zu qualifizieren[1027].

Für die Privatperson ist es im Falle des Nichtbesitzes einer WBK oder eines WP eine Übertretung gem § 50 Abs 1 Z 1 WaffG[1028].

7. Die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

7.1. Auf der Dienststelle

Die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen richtet sich hier nach internen Vorschriften[1029]. Für den großen Bereich der OdöS, die auf den Polizeiinspektionen ihren Dienst versehen, werden diese nach Beendigung des Dienstes in den dafür vorgesehen Waffenschränken und Einsatzmittelräumen verwahrt.

Nicht so bei Bediensteten des rechtkundigen Dienstes sowie bei gewissen Bediensteten, die nicht in Bereichen arbeiten, die dem Wachkörper Bundespolizei angehören, wie etwa Mitarbeiter des BMI, des Bundeskriminalamtes oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz,

[1026] Unter „erlaubt“ wird hier iSd WaffG verstanden.
[1027] Das Organ begeht eine Dienstpflichtverletzung wegen der Nichtbeachtung der Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der LPolDion Wien. Es macht für das OdöS keinen Unterschied, ob die Privatperson ein waffenrechtliches Dokument besitzt oder nicht. Für die Bewertung des Verschuldens aber sehr wohl. Es wäre für das OdöS aber keine Übertretung gem § 50 Abs 1 Z 5 WaffG, dh keine gerichtlich strafbare Handlung.
[1028] Also eine gerichtlich strafbare Handlung. Eine Dienstpflichtverletzung kann eine Privatperson als unmittelbarer Täter nicht begehen.
[1029] Dies können etwa Dienstanweisungen oder Dienstbefehle sein.

die mit exekutiven Aufgaben betraut und daher bewaffnet sind. Hier erfolgt die Verwahrung der Schusswaffen größtenteils im eigenen Bereich und die Standards, die die internen Vorschriften vorgeben, werden nicht immer eingehalten.

Eine Kontrolle der Verwahrungsvorschriften erfolgt hier nur sporadisch bzw im Anlassfall.

7.2. In Privatwohnungen

Nachdem die Dienstwaffen in der Freizeit – sofern eine vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegt – den Bestimmungen des WaffG nicht unterliegen, wären die Verwahrungsbestimmungen des WaffG samt seiner DVO grundsätzlich nicht anzuwenden[1030]. Dem beugen die Dienstanweisung[1031] über Dienstwaffen der LPolDion Wien und die Dienstbefehle der anderen LPolDionen vor, indem sie die Bestimmungen des WaffG und dessen Durchführungsverordnungen über die Verwahrung von Schusswaffen für Dienstwaffen gelten lassen[1032].

Wird eine dienstliche Schusswaffe in der Freizeit in einer privaten Wohnung verwahrt, so sind die Bestimmungen über die Verwahrung von Schusswaffen iSd WaffG samt seiner DVO anzuwenden.

Übertretungen können aber nicht nach den Bestimmungen des WaffG geahndet werden. Es handelt sich ausschließlich um Dienstpflichtverletzungen.

[1030] Vgl § 16a WaffG; näheres siehe Kap II.B.3.3.1.

[1031] Punkt 12 der Dienstanweisung „Dienstwaffen“ der LPolDion Wien: Für die Verwahrung der Dienstwaffe außerhalb der Dienststelle, insbesondere in Privatwohnungen oder Fahrzeugen, finden ungeachtet der Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG, die Regelungen des WaffG und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen sinngemäß Anwendung.

[1032] Die Bestimmungen des WaffG und seiner Durchführungsverordnungen werden Inhalt einer Dienstanweisung. Eine Kontrolle, ob diese Verwahrungsbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden, fand vor allem im privaten Bereich mE bis dato nicht statt.

8. Judikatur und Fall aus der Praxis

8.1. Judikatur

8.1.1. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0058

Dem VwGH erscheint es nicht einsichtig, warum ein OdöS, das sich gem § 1 Abs 3 RLV in den Dienst stellt, dies mit einer anderen Schusswaffe als der dienstlich zur Verfügung gestellten Dienstwaffe tun sollte. Die Frage der Ausstattung von Organen mit Dienstwaffen für die Zeit außerhalb des Dienstes betrifft daher auf Basis des § 47 Abs 1 WaffG nicht dieses Bundesgesetz[1033]. ME liegt das Problem in der RLV, die eben keine Verpflichtung zum außerdienstlichen Einschreiten vorsieht, sofern es dem Organ nicht zumutbar ist.

8.1.2. VwGH 25.3.1999, 98/20/0471

Die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG bezieht sich nicht auf eine bestimmte Tätigkeit des Beamten, sondern auf die diesem überlassenen Dienstwaffen.

8.2. Fall aus der Praxis

8.2.1. Die Verwahrung der Dienstwaffe nach einem sicherheitsbehördlichen Überwachungsdienst in der Privatwohnung

Im Bereich der LPolDion Wien verrichten Polizeijuristen regelmäßig sicherheitsbehördlichen Überwachungsdienst in den verschiedenen Theater und Veranstaltungsstätten iSd Wiener Veranstaltungsgesetzes[1034]. Dabei verrichten sie exekutiven Außendienst und müssen mit der dienstlichen Schusswaffe bewaffnet sein. Nach Beendigung des Dienstes werden die Schusswaffen grundsätzlich[1035] mit nach Hause genommen und dort verwahrt. Eine Verwahrungsüberprüfung in privaten Räumlichkeiten ist nach den dienstrechtlichen Vorschriften nicht vor-

[1033] Näheres zu diesem Erkenntnis siehe Kap II.F.
[1034] Vgl Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) vom 29.1.1971 LGBl 1971/12 idF LGBl 2010/56.
[1035] Ansonsten müsste die Dienstwaffe zur Dienststelle gebracht und dort im dafür vorgesehenen Waffenkasten verwahrt werden.

gesehen und fand bis dato auch noch nicht statt. Man nimmt an, dass bei dieser Personengruppe das Verantwortungsbewusstsein so hoch sein wird, dass sie die Waffen iSd WaffG und seiner DVO entsprechend verwahren. ME weist gerade dieser Bereich große Schwachstellen auf. Organe, die keine private Schusswaffe besitzen, werden sich für die Verwahrung der dienstlichen Schusswaffen in Privaträumen keinen eigenen Waffenschrank besorgen. Jene Organe, die auch private Schusswaffen besitzen, werden dies sehr wohl tun.

9. Conclusio und eigene Überlegungen

Zusammenfassend wird festgehalten, das das Regelungswerk des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG nicht zufriedenstellend ist. Es wirft viele offene und ungeklärte Fragen auf. Vor allem die Zurgänzeausnahme von den Bestimmungen des WaffG samt seiner DVO iVm einem sehr oberflächlichen Regelungswerk bestehend aus Erlässen, Dienstanweisungen und Dienstbefehlen, erweist sich in der Praxis nicht als zielführend. Vergleiche mit Jägern, die nur teilweise von den Bestimmungen des WaffG ausgenommen sind, aber einem eigenen LandesjagdG unterliegen, wären vom Vorteil und rechtspolitisch vertretbar.

Die einfachste Lösung wäre die Übernahme der Systematik des § 45 WaffG. Die Bestimmungen über das Führen von Schusswaffen, über Waffenverbote, über die Verwahrung von Schusswaffen, aber auch die Strafbestimmungen des WaffG könnten von den Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG nicht erfasst werden und daher auch für OdöS iVm Dienstwaffen anwendbar sein.

Bezüglich der dienstlichen Schusswaffen wird festgestellt, dass die Ausnahmebestimmungen des WaffG sowohl für die dienstliche als auch für die private Zeit gelten, sofern bei Letzterem eine vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegt. Weiters betrifft sie alle Dienstwaffen und nicht nur die persönlich zugewiesenen. Vor allem für die Zeit des Dienstes wäre eine andere Auslegung schwer zu praktizieren und alle OdöS müssten zumindest im Besitz einer WBK oder eines WP sein.

Eine Dienstwaffe bleibt solange eine Dienstwaffe, bis sie aus dem Bestand der LPolDion oder des BMI ausgeschieden wird, etwa durch den Verkauf veralteter Dienstwaffen. Sollte eine Privatperson eine Dienstwaffe besitzen oder führen, so bleibt sie weiterhin eine Dienstwaffe. Sie unterliegt aber nicht den Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG, da sie ja von einer Privatperson und nicht von einem Organ besessen, geführt oder verwendet wird.

Die Ausnahmeregelung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG betrifft das gesamte WaffG samt seiner DVO. Das bedeutet, dass bei einem Organ, sollte es im Zuge eines Waffengebrauches zu einer Körperverletzung oder gar zum Tod eines Menschen kommen, die Bestimmungen des WaffG keine Anwendung finden. Es kann keine Sicherstellung von Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des WaffG iVm einem vorläufigen WV vorgenommen werden bzw kann gegen das Organ kein behördliches WV erlassen werden. Das Organ unterliegt aber jedenfalls den dienstrechtlichen und den strafrechtlichen Bestimmungen.

Betreffend die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen in der Freizeit und in Privatwohnungen wäre mE eine regelmäßige Überprüfung durch den dienstrechtlichen Vorgesetzten anzudenken und zu normieren. Auch wenn das Verantwortungsbewusstsein von OdöS hoch ist und es bis dato zu keinen nennenswerten Zwischenfällen gekommen ist, sollte zumindest einmal überprüft werden, ob im privaten Bereich zumindest ein Waffenschrank vorhanden ist. ME hat gerade diese Personengruppe ein erhöhtes Maß an Vorbildwirkung und Verantwortungsbewusstsein bei der Verwahrung von Schusswaffen zu leisten.

I. Der Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes

1. Allgemeines und Abgrenzung

1.1. Allgemeines

Beim österreichischen WaffG handelt es sich um eine äußerst komplexe und für den Normunterworfenen schwer zu überblickende Rechtsmaterie mit einigen Besonderheiten. Kommt es zu keiner Erledigung des Antrages iSd Antragstellers oder bezieht sich die Tätigkeit der Waffenbehörde oder eines Organs gegen eine Person, ohne dass dieser mit dieser Maßnahme einverstanden ist, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.

In der Rechtsmittelbelehrung ist anzugeben, wo[1036], innerhalb welcher Frist[1037] und in welcher Form[1038] das Rechtsmittel einzubringen ist[1039]. In Administrativangelegenheiten[1040] entscheidet die zuständige LPolDion in zweiter[1041] und letzter Instanz[1042], über (Maßnahmen-)Beschwerden der UVS des jeweiligen Bundeslandes.

(Maßnahmen-)Beschwerden sind grundsätzlich[1043] innerhalb von sechs Woche beim UVS des jeweiligen Bundeslandes schriftlich einzubringen. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Der Zeitpunkt beginnt ab Kenntnis der in der Beschwerde herangezogenen Verhaltensweise zu laufen. Sollte eine Behinderung vorliegen, die Beschwerde rechtzeitig einzubringen, dann ab Wegfall dieser Behinderung. Der zuständige UVS hat den angefochtenen AuvBZ oder das angefochtene sonstige

[1036] Dies ist grundsätzlich jene Waffenbehörde, die den Bescheid erster Instanz erlassen hat.
[1037] Gem § 63 Abs 5 AVG beträgt die Frist für die Einbringung einer Berufung zwei Wochen.
[1038] Die RM sind schriftlich einzubringen; vgl § 13 Abs 1 und 2 AVG sowie VwGH 6.5.2004, 2001/20/0195.
[1039] *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 162 f.
[1040] Etwa nach der Erlassung eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG.
[1041] Im Bereich der LPolDion Wien ist grundsätzlich das Büro zweite Instanz RM-Instanz in Administrativangelegenheiten. In allen anderen LPolDion sind die Referate für Rechtsangelegenheiten zweite Instanz.
[1042] Vgl § 49 Abs 1 WaffG: Entscheidet die LPolDion in Folge eines Devolutionsantrages erstinstanzlich, so handelt es sich ebenfalls um eine letztinstanzliche Entscheidung, gegen die keine Berufung offen steht (vgl VwGH 19.2.1988, 98/20/0072); näheres *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 162.
[1043] Ausnahmen bestehen gem § 88 Abs 3 SPG.

Verhalten aufgrund der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der Setzung des Verwaltungs-(Zwangs-)aktes bestand. Der belangten Behörde kommt im Verfahren Parteistellung zu, nicht aber dem inkludierten Organwalter[1044].

1.1.1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der Rechtsschutz im Bereich des Verwaltungsrechts österreichweit gänzlich neu geregelt[1045]. Diese Neuordnung bewirkt nicht nur eine Abschaffung von rund 120 (Sonder-)Behörden einschließlich der UVS, sondern auch eine Verbesserung des Rechtsschutzes[1046]. Das Gesetz tritt per 1.1.2014 in Kraft[1047]. Gem Art 129 B-VG werden für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht des Landes und für den Bereich des Bundes zwei Bundesverwaltungsgerichte eingerichtet[1048].

Hinsichtlich der Zuständigkeit wird gem Art 131 Abs 1 B-VG als Regelfall eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder und gem Art 131 Abs 2 B-VG eine beschränkte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung festgelegt. Gem Art 131 Abs 4 B-VG kann durch den Bundesgesetzgeber[1049] auch eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder in Rechtsmaterien vorgesehen werden, für die grundsätzlich das Bundesverwaltungsgericht gem Art 131 Abs 2 B-VG zuständig wäre und vice versa gem Art 131 Abs 5 B-VG durch den Landesgesetzgeber[1050] eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Rechtsmaterien eingeräumt werden, für die grundsätzlich die Verwaltungsgerichte der Länder gem Art 131 Abs 1 B-VG zuständig wären.

[1044] *Hauer/Keplinger,* SPG – Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011), Anm zu § 88 SPG. Diese können aber als Zeugen geladen werden.
[1045] Vgl Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl 2012/51.
[1046] *Fischer,* Die Einführung von Verwaltungsgerichten in den Ländern, Konsequenzen für den Rechtsschutz, Sonderheft Verkehrsrechtstag 2012, ZVR 2012/234; *Pabel,* Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – Grundlagen und Stand der Reform, RFG 2012/39.
[1047] Rechtspolitisch waren zuletzt Aspekte einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices im Vordergrund der Betrachtung gestanden.
[1048] Ein Bundesverwaltungsgericht wird als Verwaltungsgericht des Bundes und ein Bundesfinanzgericht wird als Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen eingerichtet.
[1049] Diese Bundesgesetze dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.
[1050] Art 97 Abs 2 B-VG gilt sinngemäß.

Für die zweitinstanzliche Zuständigkeit in Waffenangelegenheiten ergibt dies, das gem Art 131 Abs 2 B-VG grundsätzlich das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist. Es könnte aber auch gem Art 131 Abs 4 B-VG durch das WaffG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder begründet werden. Gem Art 133 Abs 1 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes an den VwGH zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt[1051]. An die Stelle der Bescheidbeschwerde gem Art 144 B-VG soll die Beschwerde gegen Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichtes an den VfGH treten[1052].

1.2. Abgrenzung

Nicht geprüft werden die Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung gem § 64a AVG sowie die haftungsrechtlichen Aspekte iSd AmtshaftungsG und des Polizeibefugnis-EntschädigungsG. Berufungsvorentscheidungen werden im Bereich der LPolDion generell nicht angewandt und haben somit keine Relevanz.

Haftungsrechtliche Aspekte würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen und werden daher nicht behandelt.

2. Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes

2.1. Maßnahmenbeschwerde gegen das vorläufige Waffenverbot sowie gegen die Durchsuchungsermächtigung gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 Abs 1 SPG und § 67a Abs 1 Z 2 AVG

Bei der Sicherstellung von Waffen und Munition sowie von waffenrechtlichen Urkunden gem § 13 Abs 1 Z 1 und 2 oder Abs 1a WaffG handelt es sich um einen AuvBZ[1053]. Gegen diesen ist die Maßnahmen-

[1051] Näheres siehe die erläutRV zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012, 1618 BlgNR 24. GP sowie *Muzak,* Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012/2, 14 ff.
[1052] *Muzak,* Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012/2, 20.
[1053] Siehe Kap II.D.2.2.

beschwerde[1054] an den UVS des jeweiligen Bundeslandes zulässig[1055]. Es handelt sich um einen Akt der Sicherheitsbehörde und stellt auf funktional der Sicherheitsverwaltung zuzurechnende Akte der Sicherheitsbehörden ab[1056]. Die belangte Waffenbehörde ist jene, der die Organe bei der Durchsuchung und Sicherstellung zugeordnet waren. Die Kontrollmöglichkeiten des § 13 Abs 2 und 3 WaffG erfolgen formlos und zählen zum AuvBZ der Sicherstellung dazu, den sie auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen sollen. Die Maßnahmenbeschwerde kann sich in weiterer Folge auch auf diese Maßnahmen beziehen.

Bei der Durchsuchung gem § 53 WaffG handelt es sich ebenfalls um einen AuvBZ, der mit Maßnahmenbeschwerde an den UVS des jeweiligen Bundeslandes bekämpft werden kann. Die belangte Waffenbehörde ist jene, der die Organe zugeordnet waren.

2.2. Beschwerde gegen die Vornahme oder Nichtvornahme einer Registrierung gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 Abs 2 SPG

§ 88 Abs 2 SPG lässt Beschwerden gegen schlicht hoheitliche Verhaltensweisen im Bereich der Sicherheitsverwaltung zu. Beschwerdegegenstand kann sohin jedes außenwirksame Verwaltungshandeln oder -unterlassen (in anderer Weise) sein, das nicht als Bescheid oder AuvBZ zu qualifizieren ist, sofern nur behauptet wird, dass dadurch subjektibe Rechte verletzt wurden. Diese Möglichkeit ist nicht nur auf das SPG beschränkt, sondern besteht auch für andere Bereiche der Sicherheitsverwaltung[1057].

Wurde eine Registrierung entgegen der Bestimmung des § 33 WaffG vorgenommen oder wurde sie nicht vorgenommen, obwohl eine Ermächtigung gem § 32 WaffG vorlag, besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an den UVS des jeweiligen Bundeslandes.

[1054] Die Maßnahmenbeschwerde setzt ausgeübten Zwang voraus (vgl VwGH 28.4.1992, 91/11/0170); dazu *Hickisch,* Österreichisches Waffenrecht (1999) 175.
[1055] Vgl VwGH 12.9.2006, 2005/03/0068. In dieser Causa wurde eine Sicherstellung gem § 13 Abs 1 WaffG beim zuständigen UVS mittels Maßnahmenbeschwerde bekämpft; näheres siehe Kap II.E.8.1.1.
[1056] *Hauer/Keplinger,* SPG – Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011), Anm zu § 88 Abs 1 SPG.
[1057] *Hauer/Keplinger,* SPG – Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011), Anm zu § 88 Abs 1 SPG.

2.3. Vorstellung gegen das behördliche Waffenverbot im Mandatsverfahren gemäß § 57 Abs 2 AVG

Gegen ein gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG erlassenes behördliches WV in Form eines Mandatsbescheides[1058] kann gem § 57 Abs 2 AVG bei der Behörde erster Instanz, die den behördlichen WV-Bescheid in Mandatsform erlassen hat, binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Vorstellung erhoben werden[1059]. Bei der Vorstellung handelt es sich um ein remonstratives Rechtsmittel[1060], dem nur in bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung zukommt[1061]. Der Vorstellung gegen einen behördlichen Waffenverbotsbescheid in Mandatsform kommt keine aufschiebende Wirkung zu[1062]. Die Vollstreckbarkeit und Durchsetzbarkeit bleibt trotz eingebrachtem RM bestehen. Anders als § 63 Abs 3 AVG für Berufungen verlangt hier das Gesetz keinen begründeten Vorstellungsantrag[1063], zumal die Erhebung der Vorstellung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur neuerlichen Entscheidung zu führen hat[1064]. Wird nach Einbringen der Vorstellung von der Behörde, die den Mandatsbescheid erlassen hat, nicht innerhalb von zwei Wochen das Ermittlungsverfahren eingeleitet, tritt der

[1058] Eine Vorstellung kann sich stets nur gegen ein Mandat gem § 57 Abs 1 AVG richten; vgl VwSlgNF 1316 A sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 568.
[1059] Vgl VfSlg 7199.
[1060] Vgl § 57 Abs 3 erster Satz AVG; näheres *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 573.
[1061] Vgl § 57 Abs 2 zweiter Satz AVG; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 568.
[1062] Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist unzulässig; siehe VwGH 30.5.2001, 2001/11/0138 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 577.
[1063] Als Inhalt der Vorstellung ist lediglich erforderlich, dass der Bescheid bezeichnet wird, gegen den sie sich richtet (argumentum: Gegen einen gem Abs 1 [§ 57 Abs 1 AVG] erlassenen Bescheid […] im § 57 Abs 2 AVG) und zum Ausdruck gebracht wird, dass die Partei Vorstellung erheben will. Einen Antrag oder eine Begründung verlangt das Gesetz für die Vorstellung nicht. Der Partei steht es aber frei, Anträge zu stellen und Tatsachen zu behaupten, Beweise vorzubringen, ihre Auffassung rechtlich zu untermauern und Ausführungen zu einer allfälligen Ermessensausübung zu machen; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 576 sowie VwGH 19.12.2005, 2005/03/0053: Zurückweisung einer Vorstellung wegen der Nichtbezeichnung als Vorstellung.
[1064] Vgl § 57 Abs 3 AVG.

Mandatsbescheid ex lege außer Kraft[1065]. Die Behörde hat in diesem Fall auf Verlangen der Partei das Außerkrafttreten des Mandatsbescheides schriftlich zu bestätigen[1066]. Problematisch ist gelegentlich die Frage, ob ein Mandatsbescheid vorliegt und daher die Vorstellung als geeignetes RM in Betracht kommt. Es kommt darauf an, ob sich das behördliche WV auf § 57 Abs 1 AVG gestützt hat oder nicht[1067]. Dies muss aus dem behördlichen Waffenverbotsbescheid selbst hervorgehen. Falls dies nicht zutrifft ist dieser nicht als Mandat zu werten und nicht mit Vorstellung, sondern mit Berufung bekämpfbar[1068]. Die fälschliche[1069] Bezeichnung des Rechtsmittels als Berufung anstatt als Vorstellung ist als bloße unrichtige Bezeichnung rechtlich unerheblich[1070]. Die Erhebung der Vorstellung ist bis zur Erschöpfung des Instanzenzuges und damit als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung des VfGH und/oder des VwGH erforderlich[1071]. Obwohl die Zurückziehung einer Vorstellung nicht ausdrücklich normiert ist, wird diese Möglichkeit von der Jud bejaht[1072]. Verspätete oder unzulässige Vorstellungen sind von der Waffenbehörde,

---

[1065] Siehe § 57 Abs 3 AVG. Die Vorstellung bewirkt nicht das sofortige Außerkrafttreten des Bescheides. Anders der Einspruch gem § 49 Abs 2 VStG, der, von Ausnahmen abgesehen, die gesamte Strafverfügung außer Kraft setzt; dazu *Thienel/Zeleny,* Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012) Anm zu § 49 VStG.

[1066] Schriftlich zu bestätigen heißt zu beurkunden; vgl § 57 Abs 3 AVG. Ist die Behörde der Meinung, dass das Mandat nicht außer Kraft getreten ist, so hat sie das Verlangen der Partei bescheidmäßig abzuweisen. Der VwGH (vgl VwSlgNF 12.558 A) nimmt zutreffend an, dass die Partei einen gem § 73 AVG durchsetzbaren Anspruch auf Ausstellung der Bestätigung oder Erlassung eines abweisenden Bescheides hat; näheres *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 578.

[1067] Und nicht darauf, ob er sich darauf stützen konnte; siehe VwGH 21.11.2002, 2002/20/0256.

[1068] Ob sich die Behörde nur zum Schein auf § 57 Abs 1 AVG berufen hat, ist für die Zulässigkeit des RM der Vorstellung bedeutungslos. Es ist daher zweckmäßig, im Zweifelsfall sowohl Vorstellung als auch Berufung zu erheben; dazu *Walter/ Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 572.

[1069] Gem § 13 Abs 3 AVG ist die Partei von der Behörde zu manuduzieren; vgl *Walter/ Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 576.

[1070] Besteht der Wille der Partei aber darin, eine Berufung erheben zu wollen und richtet sie das RM an die als zuständig erachtete Berufungsbehörde, so liegt kein falsch bezeichnetes, sondern ein unrichtiges RM vor, das von der Berufungsbehörde bescheidmäßig zurückzuweisen ist; siehe VwGH 20.3.2001, 99/11/0226 sowie *Walter/ Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 576. Im Zweifel deutet der VwGH (vgl 24.5.2005, 2004/05/0186; 9.5.1989, 89/11/0034) ein RM zu Gunsten der Partei. Wurde das RM aber von einem Rechtsanwalt verfasst, wird ein strengerer Beurteilungsmaßstab angelegt; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 576.

[1071] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 573.

[1072] Siehe VwGH 26.6.1985, 85/01/0041 sowie *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 576.

die das Mandat erlassen hat, bescheidmäßig zurückzuweisen[1073]. Auf das RM der Vorstellung kann nach der Jud auch verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann rechtswirksam, wenn er ohne Druck und in Kenntnis der Rechtsfolgen abgegeben wird[1074]. Zur Entscheidung über die Vorstellung[1075] ist die Waffenbehörde berufen, die das Mandat in erster Instanz erlassen hat[1076].

Balthasar sieht auch die Möglichkeit offen, dass neben der Vorstellung zusätzlich noch eine Maßnahmenbeschwerde wegen der Verwendung des Bescheides in Mandatsform, gem Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 Abs 1 SPG und § 67a Abs 1 Z 2 AVG, an den UVS des jeweiligen Bundeslandes offen steht[1077]. Er begründet dies dahingehend, dass möglichst rasch eine unabhängige richterliche Stelle nur über die unmittelbar getroffene Maßnahme der Verwendung des Mandatsbescheides zu entscheiden hat[1078].

2.4. Berufung gegen das behördliche Waffenverbot gemäß § 63 AVG iVm § 12 Abs 3 iVm § 49 WaffG

Wird der behördliche WV-Bescheid nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens im ordentlichen Verfahren erlassen, ist ab Erlassung das RM der Berufung gegen diesen zulässig[1079]. Diese muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich bei der Waffenbehörde erster Instanz[1080] eingebracht werden und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten, den WV-Bescheid durch die Waffenbehörde zweiter

[1073] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 578.
[1074] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 573.
[1075] Die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid, mit dem wegen GiV eine unaufschiebbare Maßnahme angeordnet wurde, hat keine aufschiebende Wirkung; siehe § 57 Abs 2 AVG: Argumentum „nur".
[1076] Siehe § 57 Abs 2 und 3 AVG sowie VwGH 11.4.1984, 82/11/0358; näheres *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 573 ff.
[1077] *Balthasar,* Rechtsschutzdefizite im Verwaltungsverfahrensrecht (Teil I), UVSaktuell 2007, 59.
[1078] *Balthasar* führt an, dass die Vorstellung nicht als effektives RM gegen die Wirksamkeit der Maßnahme selbst angesehen werden kann, da das RM der Vorstellung eine andere Zielrichtung hat, nämlich die Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens zu verlangen. Eine Maßnahmenbeschwerde sollte, nur um zur Klärung der Wahl des richtigen Mittels der Maßnahme – anstelle der Durchführung des ordentlichen Verfahrens – und unabhängig von der Klärung der Rechtsfrage, möglich sein.
[1079] Vgl § 49 WaffG.
[1080] BVB oder LPolDion.

Instanz[1081] aufzuheben oder abzuändern[1082]. Einer Berufung kommt gem § 12 Abs 3 erster Satz WaffG ex lege die aufschiebende Wirkung nicht zu[1083]. Über die Berufung entscheidet die zuständige LPolDion in zweiter Instanz.

2.4.1. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 12 Abs 3 WaffG erster Satz

Nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrecht kommt einer Berufung gem § 64 Abs 2 AVG ex lege aufschiebende Wirkung zu und es liegt im Ermessen der (Waffen-)Behörde, diese bei Vorliegen bestimmter Gründe auszuschließen[1084]. Bescheide sind daher erst ab Rechtskraft unanfechtbar[1085], vollstreckbar und durchsetzbar. Wird aber die aufschiebende Wirkung[1086] eines RM gem § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen, weil die vorzeitige Vollstreckung des WV-Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles oder wegen GiV dringend geboten ist, werden zugestellte aber noch nicht rechtskräftige Bescheide sofort vollstreckbar[1087] und durchsetzbar. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit bzw Durchsetzbarkeit sind daher streng voneinander zu unterscheiden.

Die aufschiebende Wirkung eines RM kann aber auch schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen werden, wie dies § 12 Abs 3 erster

---

[1081] Im Bereich der LPolDion Wien heißt die zweite Instanz, Büro zweite Instanz, in allen übrigen LPD, Referat für Rechtsangelegenheiten; siehe Kap II.A.11.

[1082] *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 515.

[1083] Näheres siehe Kap 2.4.1.

[1084] *Muzak,* Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 306 f.

[1085] Dies kann beispielsweise nach dem Verstreichen der Berufungsfrist, nach einem Rechtsmittelverzicht oder mit der Zustellung eines zweitinstanzlichen Bescheides eintreten. Zu beachten sind allerdings Leistungsfristen, Bedingungen und allfällige Zuerkennungen der aufschiebenden Wirkung durch den VfGH oder VwGH; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 473.

[1086] § 57 Abs 2 und § 64 AVG regeln die aufschiebende Wirkung eines RM. Gem § 57 Abs 2 AVG haben Vorstellungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen die Vorschreibung einer Geldleistung. Gem § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung. Gem § 64 Abs 2 AVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausschließen. Dies kann aber auch der Gesetzgeber tun, wie im Fall des § 12 Abs 3 erster Satz WaffG.

[1087] Vgl VwSlg 1458 A/1950 sowie VfSlg 5591/1967; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 472: Die Vollstreckbarkeit eines Bescheides besteht darin, das ein bescheidmäßig gebotenes Verhalten mit den Mitteln des Exekutionsrechts durchgesetzt (vollstreckt) werden kann. Vollstreckbarkeit kann nur Bescheiden zukommen, die ein bestimmtes Verhalten gebieten (Leistungsbescheiden).

Satz WaffG vorsieht. Diese Bestimmung schließt bereits ex lege die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein behördliches WV aus[1088] und muss nicht mehr individuell durch einen waffenbehördlichen Willensakt ausgeschlossen werden[1089]. Damit ist schon vom WaffG her garantiert, dass die Bescheidwirkungen des behördlichen WV unmittelbar mit der Erlassung[1090] und noch vor ihrer Rechtskraftwirkung und vor ihrer Unanfechtbarkeit eintreten[1091]. Das bedeutet, dass unmittelbar mit der Zustellung des behördlichen WV-Bescheides, dieses vollstreckbar ist und durchgesetzt bzw umgesetzt werden kann. Mit der Zustellung besteht gegen den Bescheidadressaten ein aufrechtes behördliches WV, unabhängig davon, ob er es weiß oder nicht bzw er dagegen ein RM ergreift oder nicht. Sollte er ab diesem Zeitpunkt im Besitz von Waffen und Munition sein, besitzt er diese widerrechtlich und steht im Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung[1092], zu deren Strafbarkeit bereits fahrlässiges Handeln genügt[1093].

2.5. Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs 2 AVG und Säumnisbeschwerde gemäß Art 132 Abs 3 B-VG

Die Waffenbehörden sind gem § 73 Abs 1 AVG verpflichtet, über eine eingebrachte Vorstellung oder Berufung, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen sechs Monaten nach deren Einlangen, bescheidmäßig zu entscheiden. Sollte die Waffenbehörde dies nicht tun, kann

[1088] Gegen ein behördliches WV gem § 12 Abs 1 WaffG, welches im Normalverfahren erlassen wurde; siehe die erläutRV 457 BlgNR 20. GP 55: Bei Erlassung eines behördlichen WV gem § 12 Abs 1 WaffG ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gem § 64 Abs 2 AVG gegeben sind. Zweckmäßigerweise wird dies daher von Gesetzes wegen verfügt.

[1089] *Muzak,* Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrtsrecht 307.

[1090] Mit Zustellung des Waffenverbotsbescheides an die Partei.

[1091] Dies unter der Voraussetzung, dass diesen Bescheiden nach ihrem Inhalt Vollstreckbarkeit zukommen kann. Rechtsgestaltungsbescheide entfalten sofort ihre rechtliche Wirkung, dh dass das behördliche WV sofort mit dessen Zustellung wirksam und durchsetzbar ist; dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011) Rz 473.

[1092] Vgl § 50 Abs 1 Z 3 WaffG.

[1093] Siehe § 50 Abs 1 WaffG: Das Delikt kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden […] wenn auch nur fahrlässig […]. Der Wille des Täters ist (erst) auf der Ebene der Strafzumessung von Relevanz. Vorsätzliches Handeln stellt einen Erschwerungsgrund dar; näheres *Wimmer*, Strafrechtliche Aspekte von Sicherstellung und Bergung sprengkräftiger Kriegsrelikte, JSt 2008, 85.

gem § 73 Abs 2 AVG ein Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gestellt werden. Sollte auch die LPolDion als zweite Instanz nicht binnen sechs Monaten entscheiden, kann gem Art 132 Abs 3 B-VG Säumnisbeschwerde an den VwGH eingebracht werden.

3. Problemstellungen

Probleme ergeben sich bei der Sicherstellung von Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG. Es lässt sich aus dem geltenden WaffG nicht entnehmen, welches Rechtsmittel bzw welcher Rechtsbehelf dagegen offen steht. Bei der Erlassung eines behördlichen WV wird häufig der Mandatsbescheid verwendet. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist den meisten Parteien nicht geläufig. Durch die falsche Bezeichnung als Berufung kommt es immer wieder zu Problemstellungen im Verwaltungsverfahren.

Nach Einbringung der Vorstellung werden die WV-Verfahren idR so lange auf Frist gelegt, bis über ein anhängiges Gerichtsverfahren entschieden wurde. Die Verfahren werden aber nicht förmlich ausgesetzt, sodass es immer wieder zu einer Überschreitung der Frist von sechs Monaten kommt, binnen derer die Waffenbehörde zu entscheiden hätte.

4. Conclusio und eigene Überlegungen

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind Ausdruck eines modernen Rechtsschutzsystems. Grundsätzlich sollten daher alle Eingriffe und Akte der Verwaltung und vor allem jene der Sicherheitsverwaltung durch die Möglichkeit eines effizienten Rechtsbehelfes oder Rechtsmittels abgesichert sein und den Weg zu einer unabhängigen und unparteiischen zweiten Instanz öffnen. Rechtsmittel sollten rasch zu einer Entscheidung führen, um so zur Rechtssicherheit unter den Rechtssubjekten beitragen zu können.

Bei der Sicherstellung von Waffen, Munition und waffenrechtlichen Urkunden gem § 13 Abs 1 oder 1a WaffG handelt es sich um eine

waffenpolizeiliche Maßnahme der Odö(A)S. Wird diese Maßnahme von der Waffenbehörde bestätigt, besteht gegen den Normunterworfenen ein vorläufiges WV.

Sowohl gegen das vorläufige WV als auch gegen die Sicherstellung steht mE der Rechtsbehelf der Maßnahmenbeschwerde an den UVS des jeweiligen Bundeslandes offen. Auch wenn diese Maßnahme von einem OdöA vorgenommen wurde, handelt es sich um einen AuvBZ, da diese, im Falle der Weigerung des Normunterworfenen, Waffen und Munition freiwillig herauszugeben, zur Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle verpflichtet sind. Damit dieser Rechtsbehelf auch tatsächlich ergriffen wird, sollten die Parteien im Sicherstellungsprotokoll darauf hingewiesen werden. Ein möglicher Hinweis könnte lauten: „*Gegen die Sicherstellung sowie gegen das vorläufige WV steht ihnen kein Rechtsmittel zu. Sie haben aber die Möglichkeit, binnen sechs Wochen, ab Sicherstellung, eine Maßnahmenbeschwerde an den UVS des jeweiligen Bundeslandes einzubringen.“ Es könnte aber auch de lege ferenda eine Erwähnung im WaffG selbst erfolgen, indem auf diese Möglichkeit hingewiesen wird*[1094].

Dem Rechtsmittel der Vorstellung gegen den behördlichen WV-Bescheid in Form des Mandatsbescheides kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Dieser Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist in der Praxis auch erforderlich, um unbedingt notwendige Maßnahmen im Sinne eines geordneten Waffenwesens, wie etwa behördliche WV, effizient vollziehen zu können. Die unterschiedliche Bezeichnung der Rechtsmittel in Vorstellung und Berufung hat sicherlich seinen Sinn, für die Parteien des Verwaltungsverfahrens ist sie aber verwirrend, vor allem auch deshalb, weil daran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind. ME wäre es sinnvoll, wenn man sich hier auf eine gemeinsame Terminologie einigen könnte. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen der verschieden Verfahren, Mandatsverfahren oder Normalverfahren, könnte auch so gewahrt werden. Wichtig wäre es, dass sie den Parteien offen stehen und dass unnötige Schikanen beseitigt werden.

[1094] Unabhängig von der Möglichkeit gem § 88 Abs 1 SPG.

ME ist ein gesonderter Rechtsbehelf ausschließlich gegen die Verwendung des Mandatsbescheides, etwa die Maßnahmenbeschwerde wegen der Verwendung des Mandats an den zuständigen UVS, wie dies *Balthasar* präferiert, abzulehnen. Wenn es sich um eine dringende Maßnahme handelt und GiV vorliegt, so ist diese Maßnahme vorerst zu dulden und idF mittels Vorstellung bekämpfbar. Dieses Rechtsmittel reicht idR vollkommen aus, die Rechtmäßigkeit des behördlichen WV in Form des Mandatsbescheides zu prüfen.

Die Frist von sechs Monaten zur Entscheidung der Waffenbehörden sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz ist einzuhalten. In der Sache selbst ist es verständlich, dass die Waffenbehörden ein etwaiges Gerichtsverfahren abwarten, bis sie eine entgültige Entscheidung in der Sache treffen. Vom Standpunkt der Rechtssicherheit her sollte aber das Waffenverbotsverfahren formell ausgesetzt werden, wenn es vorhersehbar ist, dass das anhängige Gerichtsverfahren länger als sechs Monate dauern wird.

III. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

A. Wesentliche Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt wurden wesentliche Begriffsbestimmungen vorwiegend aus dem Bereich des Waffenrechts behandelt. Die Schwerpunkte wurden dabei auf die neu eingeführten Bestimmungen, wie etwa die Klassifizierung der Schusswaffen, die Ermächtigung der Waffenfachhändler, Registrierungen von Schusswaffen für die Waffenbehörden vorzunehmen, die Registrierungspflicht für alle Schusswaffen, die Bestimmungen über die Verwahrung von Schusswaffen samt der dazugehördenen Sanktionsnorm, die Einführung des Zentralen Waffenregisters und die Neustrukturierung der Waffenbehörden nach den Änderungen infolge des Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetzes, gelegt. Ebenso wurden waffenrechtliche Urkunden und Dokumente, einschließlich des Europäischen Feuerwaffenpasses, des österreichischen Europäischen Feuerwaffenpasses sowie deren Rechte und Möglichkeiten behandelt. Vorausblickend bleibt abzuwarten, ob die Probleme, die zur Zeit bei der Vollziehung der Registrierungspflicht mittels des Zentralen Waffenregisters bestehen, beseitigt werden können und ob sich dieses europaweite System der Registrierung aller Schusswaffen bewähren wird.

Das Zentrale Waffenregister bleibt aber innerhalb der Europäischen Union ein Meilenstein in Richtung einer einheitlichen europaweiten Registrierung aller Schusswaffen.

Seit der Auflösung der Sicherheitsdirektionen und die Übernahme deren Agenden durch die LPolDionen, ist eine gewisse Rechtsunsicherheit entstanden. Durch die Arbeitsaufnahme der Bundes- und Landesverwaltungsgerichte per 1.1.2014 wird diese beseitigt werden.

B. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG

Gemäß § 8 WaffG ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit das entscheidende Kriterium für die Erlangung von waffenrechtlichen Dokumenten und von Schusswaffen. Menschen, die waffenrechtlich nicht verlässlich sind, sollten nicht in den Besitz von Waffen kommen. Bei der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit sind die Waffenbehörden grundsätzlich auf die Mithilfe von (Amts-)Sachverständigen und deren Gutachten angewiesen. Dabei wäre es pro futuro sinnvoll, wenn das WaffG, was das waffenpsychologische Gutachten anbelangt, einerseits keine Ausnahmen mehr vorsieht und andererseits eine Erweiterung auf Schusswaffen aller Kategorien vornehmen würde. Wenn eine Person bei diesem Gutachten öfters als einmal scheitert, sollte dies von der begutachtenden Stelle der Waffenbehörde unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Betreffend dem Suchtverhalten sollten die Grenzen aber nicht zu weit gesteckt werden. Sie sollten sich auf die bekannten Suchtarten wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogensucht beschränken. Es wäre anzudenken und rechtspolitisch vertretbar, süchtige und/oder psychisch kranke Menschen generell vom Besitz von Schusswaffen auszuschließen.

Im Hinblick auf den Schusswaffenbesitz von verurteilten Straftätern wäre es ebenfalls rechtspolitisch vertretbar, wenn dieser Personenkreis vom Schusswaffenbesitz zur Gänze ausgenommen wird. Schusswaffen gehören nicht in die Hände von Personen, die gerichtlich verurteilt sind.

Was körperliche Gebrechen anbelangt, so wäre es sinnvoll und auch erstrebenswert, dass Menschen, die in den Besitz von Schusswaffen kommen wollen, zumindest einmal von einem (Amts-)Arzt untersucht werden, um festzustellen, ob die notwendigen körperlichen Voraussetzungen vorliegen. Sollten sie bereits im Besitz von waffenrechtlichen Urkunden oder Dokumenten sein, so wäre es de lege ferenda vorzusehen, dass diese Personen, ab einer bestimmten Altersgrenze, einer regelmäßigen (amts-)ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

So könnten zumindest die gravierensten Fälle körperlicher Gebrechen aufgezeigt und vermieden werden.

Ziel eines geordneten Waffenwesens sollte es sein, dass jede Person, die eine Schusswaffe erwerben, besitzen oder führen möchte, waffenrechtlich verlässlich und mit der Handhabung von Waffen vertraut ist. Diese beiden Kriterien sollten ausnahmslos durch einen Waffenführerschein und ein waffenpsychologisches Gutachten nachgewiesen werden.

C. Waffenverbote gemäß § 12 Abs 1 WaffG

Behördliche Waffenverbote stellen einen besonders schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen dar und sollten daher nur als Ultima ratio der Waffenbehörden angewendet werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Menschen, so auch für die Schwächeren unserer Gesellschaft, nämlich für jugendliche und kranke Menschen. Vor allem gegen Jugendliche sollten sowohl die einschreitenden Organe als auch die Waffenbehörden besonders behutsam vorgehen und so eine vorschnelle Kriminalisierung dieser Menschen verhindern. Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass das gesetzliche Waffenverbot des § 11 Abs 1 WaffG ausreicht, um die Allgemeinheit vor gefährlichen Jugendlichen zu schützen. In besonders krassen Fällen haben aber die Waffenbehörden das Recht und die Pflicht, auch gegen Jugendliche ein behördliches Waffenverbot zu erlassen. Dieses sollte aber nur gegen besonders gewalttätige bzw besonders gefährliche Menschen jugendlichen Alters erlassen werden. Die Waffenbehörde hat dabei das Kindeswohl und die mangelnde Reife des Jugendlichen gegen das Recht der Allgemeinheit auf Schutz vor gewalttätigen und gefährlichen Menschen abzuwägen.

So bedauerlich eine Suchtkrankheit, eine psychische Erkrankung und/oder eine geistige Behinderung für die einzelne Person auch sein mag, in Beziehung zu Waffen wäre pro futuro ein strengerer Maßstab angebracht. Wie die Vergangenheit schon oftmals gezeigt hat, haben Schusswaffen in den Händen von psychisch kranken und/oder

gefährlichen Menschen enormen Schaden angerichtet. Die Erstellung der Gefährdungsprognose, ob ein Mensch nur krank ist oder ob von ihm auch eine Gefahr für die Mitmenschen ausgehen kann, stößt dabei oft an die Grenzen des Möglichen. Die Feststellung, ob eine Suchtkrankheit, eine psychische Erkrankung und/oder eine geistige Behinderung vorliegt und ob diese auch dazu führen kann, dass diese Person ein Gefahr für andere Menschen darstellt, kann von den Waffenbehörden nur auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens getroffen werden. Sollte aber eine solche Erkrankung iVm einer positiven Gefährdungsprognose vorliegen, wäre jeder Schusswaffenbesitz rigoros zu verweigern.

Gegen Personen, die einen Selbsttötungsversuch mit einer Waffe angedroht bzw begangen haben, hat die Waffenbehörde, sofern die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ein behördliches Waffenverbot zu erlassen. Allein die Ankündigung oder der Versuch, dies ohne Waffe zu tun, kann aber nicht die Erlassung eines behördlichen Waffenverbotes rechtfertigen. Das Recht, sich freiwillig das Leben nehmen zu wollen, ohne andere Menschen dadurch zu gefährden, darf nicht durch ein behördliches WV sanktioniert werden.

Bei Jägern und OdöS stellt sich die Erlassung von behördlichen Waffenverboten etwas anders dar. Diese Personengruppen haben durch den besonderen Zugang bzw das besondere Verhältnis zu Schusswaffen damit zu kämpfen, dass Schusswaffen für sie eine Art Arbeitsbehelf bzw ein besonderes Hobby darstellen und sie dadurch ihre Arbeit bzw ihre Freizeitbeschäftigung nicht mehr ausüben können. Diese Menschen versuchen mit allen Mitteln, die Entscheidung der Waffenbehörden zu verhindern bzw rückgängig zu machen. Bei einem Waffenverbot gegen einen Jäger wäre es sinnvoll, die sofortige zwingende Abnahme der Jagdkarte ab Bestehen eines Waffenverbotes in allen LandesjagdG vorzusehen. Dies sollte aber schnell und ohne ein aufwendiges Verfahren möglich sein. Den Jagdbehörden sollte die Möglichkeit gegeben werden, bei einer begründeten Verdachtslage, vorsorglich die Jagdkarten oder Jagdgastkarten vorübergehend sicherstellen zu können. Sollte dies nicht möglich sein, könnte das bestehende Waffenverbot auf

der Jagdkarte oder Jagdgastkarte gut sichtbar vermerkt werden. Die Waffenfachhändler sollten berechtigt und verpflichtet werden, bei den Waffenbehörden nachzufragen und im ZWR zu überprüfen, ob gegen den Inhaber einer Jagdkarte ein Waffenverbot besteht oder sonstige Gründe vorliegen, die die waffenrechtliche Verlässlichkeit verneinen könnten. Das Verhältnis des Waffengesetzes zu den Landesjagdgesetzen bleibt aber ein gespanntes.

Was OdöS anbelangt sollte die generelle Ausnahmebestimmung des WaffG eingeschränkt werden. Wenn ein Organ eine Handlung setzt, die unter die Bestimmung der § 12 Abs 1 WaffG subsumiert werden kann, so hat die Waffenbehörde gegen ihn ein behördliches Waffenverbot zu erlassen bzw Waffen und Munition sicherzustellen. Irrelevant sollte es dabei sein, ob die Handlung im Dienst oder außerhalb der Dienstzeit, mit einer Dienstwaffen oder mit einer privaten Waffe begangen wurde. Durch die verpflichtende Verständigung der vorgesetzten Dienstbehörde seitens der Waffenbehörde, dass ein behördliches Waffenverbot gegen ein Organ erlassen wurde, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung gesetzt worden. Diese Bestimmung sollte aber de lege ferenda dahingehend ergänzt werden, dass alle Waffenverbote der Dienstbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

D. Waffenverbote im Mandatsverfahren gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG

Das behördliche Waffenverbot in Form eines Mandatsbescheides, so praktisch und schnell seine Anwendung für die Waffenbehörden auch sein mag, darf nur dann erlassen werden, wenn es sich im konkreten Fall, wegen Gefahr im Verzug, um eine tatsächlich unaufschiebare Maßnahme handelt. Dabei ist der Begriff Gefahr im Verzug streng zu prüfen. Auch wenn im Umgang mit Schusswaffen die Waffenbehörden zu einem schnellen und sicheren Handeln verpflichtet sind, so sind doch elementare juristische Grundsätze einzuhalten bzw abzuwägen. Schnelligkeit darf nicht vor Sicherheit und Rechtmäßigkeit gehen. Speziell von Personen, die sich in Haft oder in sonstigem polizeilichem

Gewahrsam befinden, kann keine unmittelbare Gefahr mehr drohen. Deshalb kann bei ihnen, trotz großzügiger Interpretation des Begriffes Gefahr im Verzug, die Verwendung des behördlichen Waffenverbotes in Form des Mandatsbescheides grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ebenso, wenn bereits Waffen, Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sichergestellt wurden und gegen die betreffende Person ein vorläufiges WV besteht. Hier kann grundsätzlich von keiner Gefahr im Verzug mehr ausgegangen werden, es sei denn, dass Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente vorliegen, diese Person könnte sich wieder illegal in den Besitz von Waffen und Munition begeben.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sollte nicht nur auf die Erlangung von EKIS- und Meldeauskünften beschränkt werden. Elementare juristische Grundsätze, wie etwa audiatur et altera pars, müssen eingehalten werden. Den betroffenen Personen sollte so schnell wie möglich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Vorausblickend kann gesagt werden, dass durch die Errichtung der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte, das bereits gut ausgebaute österreichische Rechtsschutzsystem, vor allem im Hinblick auf eine Unabhängigkeit der zweiten Instanz von den Sicherheits- und Waffenbehörden, noch verbessert werden wird.

E. Vorläufige Waffenverbote gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 oder 1a WaffG und die Kontrollmöglichkeiten durch die Waffenbehörden gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG

Beim vorläufigen Waffenverbot handelt es sich um ein Instrument, das speziell für die Odö(A)S geschaffen wurde, um schnell und effektiv Maßnahmen setzen zu können. Befindet sich die gefährliche Person nicht in Besitz von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden, sondern besitzt sie nur gefährliche Gegenstände oder ist sie nur gefährlich, kann gem § 13 Abs 1 Z 1 und 2 oder Abs 1a WaffG keine Sicherstellung vorgenommen werden. In dieser Fallkonstellation ist eine sofortige Maßnahme gemäß dieser Bestimmung nicht möglich. Es wäre daher de lege ferenda vorzusehen, dass die Organe bei Gefahr im

Verzug, wenn sie Grund zur Annahme haben, die betreffende Person ist gefährlich bzw kann gefährlich werden, neben Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden auch gefährliche Gegenstände sicherstellen könnten. Noch besser wäre eine Lösung, dass sie unabhängig von der Sicherstellung von Waffen und Munition, waffenrechtlichen Urkunden sowie gefährlichen Gegenständen, ein vorläufiges Waffenverbot gegen gefährliche oder besonders aggressive Personen mündlich aussprechen könnten. Eine analoge Vorgehensweise, wie dies etwa § 38a SPG vorsieht, wäre anzudenken. Den Organen sollte ein einfaches Werkzeug in die Hand gegeben werden. Sie könnten etwa gegen gefährliche Personen ein auf eine bestimmte Zeit befristetes vorläufiges Waffenverbot aussprechen, wenn diese mit Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen betreten werden bzw wenn sie sich besonders aggressiv verhalten haben.

Bezüglich der behördlichen Vorprüfung wäre es sinnvoll und behördenintern vorzusehen, dass diese von jenem organisatorischen Teil der Behörde vollzogen wird, der auch tatsächlich mit Waffenangelegenheiten befasst ist. Wenn schon die Organe bei den Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 1 oder 1a WaffG mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, so hat zumindest die waffenbehördliche Vorprüfung gesetzeskonform zu erfolgen.

F. Exkurs: Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß § 5 Abs 5 Zivildienstgesetz

Durch die Novellierung des ZDG wurde ein großer Schritt in Richtung Wegfall des Waffenverbotes gegen ZDPfl getan. Den Schluss zu ziehen, dass eine Person, die sich weigert im Konfliktfall eine Schusswaffe gegen einen Menschen einzusetzen, diese Schusswaffe auch nicht zur Jagd, zum Schießsport oder zur Brauchtumspflege verwenden möchte, war, mit einfachen Worten ausgedrückt, nicht korrekt. Dieser Umstand wurde durch die Novellierung des ZDG zumindest teilweise korrigiert.

G. Der Bedarf zum Erwerb eines Waffenpasses gemäß § 22 Abs 2 (iVm § 35 Abs 3) WaffG für bestimmte Berufsgruppen

Für die OdöS wird es in Zukunft schwerer werden, allein nur auf Grund ihrer beruflichen Stellung einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG zu begründen. Sie werden daher außerhalb ihrer Dienstzeit vermehrt keine privaten Schusswaffe mehr bei sich tragen und sich bei gefährlichen Situationen nicht mehr in den Dienst stellen. Gerade auf OdöS, die auf diese Situationen besonders geschult und trainiert sind, sollte man sich aber im Bedarfsfalle verlassen können, egal, ob sie sich im oder außer Dienst befinden, uniformiert sind oder Zivilkleidung tragen. Ein stärkeres Gewicht wird daher in Zukunft der vorgesetzten Dienstbehörde des Organs zukommen. Ihre Aufgabe wird es sein, die Tätigkeit und das gefahrenerzeugende Umfeld des Organs so darzulegen und zu konkretisieren, dass ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kat B auch für die Zeit außerhalb des Dienstes gegeben ist. De lege ferenda könnte auch eine Gesetzesänderung des § 22 Abs 2 WaffG angestrebt werden, was rechtspolitisch durchaus vertretbar wäre, damit für Organe auch dann ein Bedarf besteht, wenn keine außerdienstliche Verpflichtung besteht, sich in den Dienst zu stellen. Ebenso wäre eine Änderung des § 1 Abs 3 RLV rechtspolitisch möglich. Ein OdöS, auch wenn es sich in der Freizeit befindet, hat sich jedenfalls in den Dienst zu stellen, wenn es die Situation erfordert. Die Frage der Bewaffnung sollte kein Thema des Waffengesetzes sein.

Bei Tierärzten ist die Voraussetzung für die Erteilung eines WP zum Zwecke des Führens eines Narkosegewehres etwa die begründete Geltendmachung und Glaubhaftmachung eines Bedarfes für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Wenn durch die Beibringung einer Bestätigung der Tierärztekammer glaubhaft gemacht werden kann, dass das Führen von Schusswaffen der Kat C oder D für die zweckmäßige Ausübung ihres Berufes tatsächlich notwendig ist, ist von einem Bedarf und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von einem Rechtsanspruch auf Ausstellung des WP auszugehen. Auch die bestehende

Ungleichbehandlung von privaten Tierärzten zu jenen, die bei einer Gebietskörperschaft beschäftigt und vom § 47 Abs 1 Z 1 WaffG zur Gänze ausgenommen sind, könnte so beseitigt werden.

H. Der Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb der Dienstzeit sowie durch andere Personen

Die Ausnahme der OdöS mit ihren Dienstwaffen von den Bestimmungen des WaffG iVm einem sehr oberflächlichen Regelungswerk bestehend aus Erlässen, Dienstanweisungen und Dienstbefehlen, erweist sich in der täglichen Praxis als nicht zufriedenstellend. Vergleiche mit Jägern, die nur teilweise von den Bestimmungen des WaffG ausgenommen sind, wären hier von Vorteil. De lege ferenda könnte eine teilweise Ausnahme von den Bestimmungen des WaffG, wie es etwa § 45 WaffG vorsieht, vorgesehen werden. Die Bestimmungen über das Führen von Schusswaffen, über Waffenverbote, über die Verwahrung von Schusswaffen, aber auch die Strafbestimmungen des WaffG könnten von der Ausnahmebestimmung des § 47 Abs 1 Z 2 lit a WaffG nicht erfasst werden und daher anwendbar sein.

Bezüglich der Dienstwaffen wird festgestellt, dass die Ausnahmebestimmung des WaffG sowohl für die dienstliche als auch für die private Zeit gelten und alle Dienstwaffen betrifft, nicht nur die persönlich zugewiesenen des Organs. Für die private Zeit gelten sie allerdings nur insoweit, als eine Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegt. Im Bereich der LPolDion Wien besteht eine generelle Zustimmung für den Weg von bzw zur Dienststelle. Sollte diese Zustimmung nicht bestehen bzw überschritten werden, liegt kein Ausnahmebestimmung iSd WaffG vor und das Organ darf die Dienstwaffe nur mehr als Besitzer eines WP führen.

I. Der Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes

Eine moderne Verwaltung und ein zeitgemäßes WaffG sollten getragen sein vom Ziel, die Rechtsschutzbedürfnisse der Menschen rasch und unbürokratisch zu gewährleisten. Effektive Rechtsmittel bzw Rechtsbehelfe ermöglichen es den Rechtsunterworfenen schnell zu ihrem Recht zu gelangen. Das subjektive Gefühl der Bevölkerung nach Sicherheit und Schutz durch den Gesetzgeber und durch die Waffenbehörden wird dadurch gewahrt. Funktionierende Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind Ausdruck eines modernen Rechtsschutzsystems. Grundsätzlich sollten alle Eingriffe der Verwaltung durch die Möglichkeit eines effizienten Rechtsmittels abgesichert sein und so den Weg zu einer unabhängigen und unparteiischen zweiten Instanz öffnen. Diese zweite Instanz hat zumindest in Bezug auf das WaffG losgelöst zu sein von etwaigen Waffen- und Sicherheitsbehörden.

Gerade durch die Schaffung der neuen Behördenstruktur im Bereich der Sicherheitsbehörden in Folge des Sicherheitsbehörden-NeustrukturierungsG, wo die erste und zweite Instanz teilweise von einer Behörde, nämlich der Landespolizeidirektion vollzogen wird, kann von dieser Loslösung nicht gesprochen werden.

Durch die Schaffung der Bundes- und Landesverwaltungsgerichtsbarkeit per 1.1.2014 wird zumindest für die Zukunft der Grundstein gelegt, diesen Anforderungen mehr zu entsprechen.

LITERATURVERZEICHNIS

A. Zum Waffengesetz 1967 bzw 1986

Arnold, Waffen und Waffenverbote, ÖJZ 1952, 598 ff und 623 ff

Gaisbauer, Das Waffengesetz 1967 (1967)

Gaisbauer, Die bisherige höchstrichterliche Judikatur zum Waffengesetz 1967, ÖGZ 1971, 157 ff

Gaisbauer, Die waffenrechtliche Schutzbedarfsprüfung, ÖJZ 1987, 518 ff

Gaisbauer, Die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung, ÖJZ 1989, 33 ff und 70 ff

Gaisbauer, Zur Bedarfsprüfung bei der Ausstellung von Waffenpässen, ÖGZ 1968, 135 ff

Gaisbauer, Zulässigkeit des Waffensammelns, ÖGZ 1984, 122

Gaisbauer, Zur Verhängung eines Waffenverbotes, ÖGZ 1969, 135

Császár, Waffenrecht und Schusswaffenkriminalität, RZ 1994, 180 ff

Czeppan, Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Waffengesetz-Entwurfs, RdA 1965, 192 ff

Czeppan, Ein neues Waffengesetz für Österreich, RdA 1967, 221 f

Czeppan, Zum Entwurf eines neuen Waffengesetzes, ÖVA 1965, 1 ff

Czeppan, Die Neugestaltung des österreichischen Waffenrechtes, ÖffSich 1967/7, 1 f

Czeppan/Szirba, Waffengesetz[8] 1986 (1992)

Ellinger, Der Waffensammler in der österreichischen Rechtsordnung (§ 280 StGB), Rz 1989, 269 ff

Ellinger/Wieser, Die rechtliche Beurteilung von Munition und Munitionsteilen als Kriegsmaterial, Rz 1989, 105 ff

Hickisch, Zur Strafbarkeit des Überlassens von Waffen, ÖVA 1978, 17 ff

Marschall, Waffenrechtliche Grundbegriffe, ÖJZ 1979, 421 ff

Reissig, Die strafgerichtliche Zuständigkeit im Waffengesetz 1967, ÖJZ 1967, 319 ff

Wresounig, Zivilrechtliche Normen im neuen Waffengesetz, ÖJZ 1968, 11 ff

B. Zum Waffengesetz 1996

André Busche, Waffenrecht, Handbuch für Waffenbesitzer, Waffenhandel und Behörden[7] (2012)

Angsten, Wolfgang, Waffenrecht für Jäger, das neue Waffenrecht für Praktiker[2] (2009)

Czeppan, Das neue österreichische Waffengesetz

Ellinger/Wieser, Waffengesetz 1996 (1997)

Hauer/Keplinger, Waffengesetz 1996 (1997)

Hauer/Keplinger, Erläuterungen zum Waffengesetz 1996 für Exekutivorgane[1]

Hickisch, Österreichisches Waffenrecht (1999)

C. Zur Waffengesetz-Novelle 2010

Grosinger/Siegert/Szymanski, Das österreichische Waffenrecht[4] (2012)

Hauer/Keplinger, Waffengesetz, Kommentar[2] (2011)

Hauer/Keplinger, Waffengesetz in der Fassung BGBl I 2010/43, Ergänzungsband zu Hauer/Keplinger Waffengesetz Praxiskommentar[1] (2010)

Lehofer, Waffengesetz-Novelle 2010, Registrierungspflicht für alle Schusswaffen, ÖJZ 2010/58

Heller/Soschinka, Die Rechtsnatur des Europäischen Feuerwaffenpasses, Erlaubnis oder Bescheinigung – Auswirkungen in der Praxis, NVwZ 2011, 965 ff

Schefbeck, Bundesgesetz, mit dem das WaffG 1996 geändert wird (WaffG-Novelle 2010), JRP 2010, 84

Wessely, Neuerungen im Nebenstrafrecht, Jahrbuch Strafrecht BT 2011, 41, Kapitel IV

D. Allgemeines

Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht (1954)

Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (1996)

Attlmayr, Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren (1997)

Attlmayr, Sachverständiger 186

Attlmayr, Grundlagen der Sachverständigentätigkeit, in *Attlmayr/von Wiesentreu (Hg),* Handbuch des Sachverständigenrechts (2006) 1 (1)

Attlmayr, Funktion und Aufgaben des nichtamtlichen Sachverständigen, WBFÖ 2001 H 1, 15

Balthasar, Rechtsschutzdefizite im Verwaltungsverfahrensrecht (Teil I), UVSaktuell 2007, 59

Balthasar, Rechtsschutzdefizite im Verwaltungsverfahrensrecht (Teil II), UVSaktuell 2008, 106

Barta, Zivilrecht – Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, Online-Version http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/ (26.3.2013)

Beck, Gewaltschutz und prozessuale Handlungsfähigkeit, EF-Z 2011/128, Kapitel C

Berka, Die Kodifikation der Europäischen Grundrechte[1] (2009)

Berka, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999)

Berka, Verfassungsrecht[4] (2012)

Bernat, Dem Leben ein Ende setzen, Selbstmord und aktive Teilnahme am Suizid – eine rechtsethnische Überlegungsskizze, ÖJZ 2002, 92

Bertel/Venier, Strafprozessrecht[5] (2011)

Birklbauer/Hauer/Keplinger, Suchtmittelgesetz, Praxiskommentar[3] (2011)

Bünz, Die Mitnahme von Waffen und Munition und der Europäische Feuerwaffenpass, Kriminalistik 6/2012 (zum deutschen Waffenrecht)

Bußjäger, Bundesstaat und Gleichheitsgrundsatz JBl 2007, 289

Bydlinski/Schäffer, Österreichische Gesetze, Die wichtigsten Normen zur Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden[2] (2004)

Davy, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte, ÖJZ 1986, 225, 298

Dittrich/Tades, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch[23] (2011)

Demmelbauer/Hauer, Grundriss des österreichischen Sicherheitsrechts[1] (2002) Rz 649 ff

Fabrizy, Die österreichische Strafprozessordnung – StPO[11] (2011)

Fabrizy, Die österreichische Suchtmittelrecht[5] (2012)

Fischer, Die Einführung von Verwaltungsgerichten in den Ländern, Konsequenzen für den Rechtsschutz, Sonderheft Verkehrsrechtstag 2012, ZVR 2012/234

Friedl/Loebenstein (Hrsg), AZR[6] (2008)
Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung
Fucik in Rechberger, ZPO[3] (2006)
Funk, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt (1975); Der Verwaltungsakt im österreichischen Rechtssystem (1978)
Geisler, Innere Medizin[19] 478 ff
Gürtler/Lebersorger, Niederösterreichisches Jagdrecht: Kommentar[7] (2010)
Hauer, Ruhe, Ordnung, Sicherheit: Eine Studie zu den Aufgaben der Polizei in Österreich 25 f
Hauer/Keplinger, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes[8] (2011)
Hauer/Keplinger, SPG – Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011)
Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] (2004) mit Ergänzungsband (2010)
Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht[4] (2009)
Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz I – V (2004 – 2009)
Holoubek, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung, Privatisierung und Beleihung, ÖZW 2000, 33
Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2]
Jabloner/Muzak, Art 97 Abs 2 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (3. Lieferung, 2000)
Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[12] (2012)
Keplinger/Zirnsack, Die Polizeireform 2012, SIAK-Journal 2012 H 4, 4
Klecatsky, Der Sachverständigenbeweis im Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1961, 312
Kneihs, Altes und Neues zum Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ZfV 2004, 324
Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Rechts I[14] (2012)
Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten[4] (2010)
Lebitsch-Buchsteiner, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht (2001)
Lepuschitz/Schindler, Das österreichische Sicherheitspolizeigesetz[6] (2012)
Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] (1992)

Machacek/Pahr/Stadler, Grund- und Menschenrechte in Österreich Band II (1992)
Machacek/Pahr/Stadler, Grund- und Menschenrechte in Österreich Band III (1997)
Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes II/1, 15
Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht[4] (B-VG) (2007)
Mayer, Neue Wege der Kompetenzinterpretation? ÖJZ 1986, 513
Mayer, Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Eisenbahnwesen, ÖJZ 1996, 292
Morscher, Wechselseitige Rücksichtnahmepflicht Bund – Länder, JBl 1985, 479
Muzak, Österreichisches, Europäisches und Internationales Binnenschifffahrts-recht (2004)
Muzak, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012/2, 14
Öhlinger, Verfassungsrecht[9] (2012)
Pabel, Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – Grund-lagen und Stand der Reform, RFG 2012/39
Pernthaler, Entscheidungsbesprechung ÖZW 1985, 94
Perthold-Stoitzner, Grundbegriffe des Rechts, „Der Bescheid“, JAP 2003/2004, 196
Pürgy, Das Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren, ZTR 2012, 4
Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (2009)
Raschauer, Stellung und Aufgaben der Organe der öffentlichen Aufsicht im Ver-waltungsstrafrecht, SIAK Journal 2009 H 4, 82
Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht (2007)
Rill/Schäfer, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (Loseblattsammlung)
Rummel, ABGB 1. Band[3] (2007)
Rummel, ABGB 2. Band[3] (2007)
Schäffer, Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private, Schriftenreihe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1973, 58, 71
Schmickl Norbert, Typische Zwangsmaßnahmen des Polizeialltages im Lichte der Grundrechte, Diss, Universität Wien (2009)
Schwimann, ABGB Taschenkommentar[1] (2010)

Strejcek, Aktuelle Fragen des Jagdrechts, ÖJZ 2009/3

Szirba, Die Jugendlichen im Verwaltungsrecht, ÖA 1973, 64 ff

Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB I. Band[37] (2009)

Tesner, Das österreichische Administrativverfahren[2] (1925)

*Tesner, Handbuch de*s österreichischen Administrativverfahrens (1896)

Thanner/Vogl, SPG Sicherheitspolizeigesetz[4] (2010)

Thienel, Zur Bekämpfung „verfahrensfreier Verwaltungsakte“ der unabhängigen Verwaltungssenate, AnwBl 1991, 224

Thienel, Die Verwaltungsverfahrensnovellen 2001 (2002)

Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht[5] (2009)

Thienel/Zeleny, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze[18] (2012)

Vogl, Die neue Organisation der Sicherheitsbehörden, JAP 2012/2013/11

Wach, Strafrechtliche Probleme des Selbstmords, ÖJZ 1978, 479

Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[9] (2011)

Walter/Mayer, Das österreichische Zustellrecht (1983)

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] (2007)

Walter/Thienel I, II, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I[2] (1998) und II[2] (2000)

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Rechts II[14] (2012)

Wessely, Strafrecht-Strafprozessrecht[6] (2012)

Wimmer, Strafrechtliche Aspekte von Sicherstellung und Bergung sprengkräftiger Kriegsrelikte, JSt 2008, 85

Wimmer, Fliegerbomben-Blindgänger und einschlägige Verdachtsmomente im Zivilrecht (Teil III), bbl 2007, 176 (178)

Winkler, Der Bescheid (unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1956) 1989; Die absolute Nichtigkeit von Verwaltungsakten (1960)

Zierl, Zur Rechts- und Parteifähigkeit im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1984, 113

Zierl, Die Handlungsfähigkeit geistig Behinderter nach dem neuen Sachwalterrecht, ÖJZ 1985, 427

Zorn, Das Waffenrecht in der Schweiz am Beispiel des Kantons Zürich, RZ 1996, 78

KURZZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich primär mit sechs ausgewählten Problemfeldern des österreichischen Waffengesetzes sowohl in der Theorie als auch in der Praxis, mit Schwerpunkten auf behördliche Waffenverbote und auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit ihren dienstlichen Schusswaffen. Abgerundet wird diese Arbeit durch einen kurzen Überblick über die wichtigsten Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Zwangsmaßnahmen im Sinne des Waffengesetzes und einen kurzen Ausblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Die Dissertation soll unter anderem auch einen kurzen Überblick über wesentlichen Änderungen des österreichischen Waffengesetzes seit der Einführung der Waffengesetz-Novelle 2010 per 1.10.2012 geben, sofern sie die Schwerpunkte dieser Arbeit betreffen. Einleitend werden wesentliche Begriffsbestimmungen des österreichischen Waffengesetzes, sowie aus anderen Rechtsmaterien behandelt.

Der Hauptteil dieser Arbeit beschäftigt sich mit der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG, mit behördlichen Waffenverboten gemäß § 12 Abs 1 WaffG, vor allem gegen jugendliche, süchtige, psychisch kranke und/oder geistig behinderte Personen, Menschen, die einen Selbsttötungsversuch unternommen oder angedroht haben, Jäger und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, mit der Erlassung von behördlichen Waffenverboten in Form des Mandatsbescheides gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG wegen Gefahr in Verzug, mit den vorläufigen Waffenverboten gemäß § 13 Abs 4 iVm Abs 1 bzw 1a WaffG durch Organe der(s) öffentlichen Aufsicht (Sicherheitsdienstes) nach einer Sicherstellung von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden und mit den Kontrollmöglichkeiten dieser Maßnahmen gemäß § 13 Abs 2 und 3 WaffG durch die Waffenbehörden.

Als Exkurs werden die Waffenverbote gegen Zivildienstpflichtige und deren Aufhebung gemäß den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes infolge ihrer Aktualität und Wichtigkeit behandelt.

Weiters beschäftigt sich diese Arbeit mit dem Bedarf zum Erwerb eines Waffenpasses gemäß § 22 Abs 2 (iVm § 35 Abs 3) WaffG für bestimmte Berufsgruppen und last but not least über den Besitz, das Führen, die Verwendung und die Verwahrung von dienstlichen Schusswaffen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb der Dienstzeit sowie durch andere Personen. Einige ausgewählte Beispiele höchstgerichtlicher Judikatur, Beispiele aus der Praxis, kritische Bemerkungen sowie Lösungsvorschläge, vor allem in rechtspolitischer Hinsicht, beenden die Betrachtungsweise des jeweiligen Problemfeldes.

Abschließend wird in einem gesonderten Kapitel der Rechtsschutz im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere der Rechtsschutz gegen die Sicherstellung von Waffen und Munition sowie waffenrechtlichen Urkunden und gegen das behördliche Waffenverbot unter Verwendung des Mandatsbescheides behandelt.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität des österreichischen Waffengesetzes konnten nicht alle anstehenden Probleme umfassend behandelt werden. Durch die Einführung der Bundes- und Landesverwaltungsgerichte werden die Rechtsschutzmöglichkeiten auf neue Beine gestellt. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Systemänderung bewähren wird.

Das Ziel dieser Dissertation ist erreicht, wenn die vorgeschlagenen Lösungsansätze zu Änderungen des österreichischen Waffengesetzes de lege ferenda führen und so den agierenden Waffenbehörden und den ihnen unterstellten Organen ihre Arbeit dadurch erleichtern.

SUMMARY

The present thesis is primarily concerned with six selected problem areas of the Austrian Weapons Law, both in theory and in practice, with an emphasis on regulatory weapons bans and another on the police itself, namely the organs of public security with their official firearms. This work is completed by a short overview of the main legal remedies against arbitrary measures under the Weapons Act as well as a brief look at the administrative jurisdiction amendment of 2012.

The thesis is intended to offer, among other things, a brief review of major changes of the Austrian Weapons Law since the introduction of the 2010 weapons law amendment by 01/10/2012, if they concern the key aspects of this work. As an introduction basic definitions of the Austrian Weapons Law as well as other legal matters will be examined, provided that they are of fundamental importance for this work.

Furthermore, this thesis deals with the need to acquire a firearms pass pursuant to the Weapons Act for certain professions, and last but not least on the ownership, carrying, using and safekeeping of official firearms by organs of the public security service when off duty as well as by other people. Some selected examples of High court rulings, practical examples, critical observations as well as suggested solutions, especially in regards to legal policy, complete the examination of the respective problem area.

Finally a separate chapter addresses the legal protection in terms of the Weapons Act, and in particular the legal protection against the securing of weapons and ammunition, as well as weapon-juridical documents and against the official weapons ban using said mandate notification.

Due to the diversity and complexity of Austrian Weapons Law not all the problems could be dealt with comprehensively. With the introduction of federal and state administrative courts the legal protection is placed on a new foundation. It remains to be seen whether this change in the system stands the test of time.

The aim of this thesis is achieved when the proposed solutions result in changes in Austrian Weapons Law and so simplify the work of the operating weapons authorities and their subordinate bodies of the public security service.

CURRICULUM VITAE

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name	Mag.iur. Franz Josef SCHMICKL
Geburtsdaten	geb am 22. Jänner 1961 in Wien
Familienstand	ledig
Staatsangehörigkeit	Österreich
Religionsbekenntnis	römisch-katholisch
Adresse	A-2432 Schwadorf, Wiener Siedlung Nr 5
E-Mail-Adresse	franz.schmickl@gmx.at

BILDUNGSLAUFBAHN

1967 – 1971	Volksschule Schwadorf
1971 – 1979	Bundesrealgymnasium Bruck/Leitha
1979 – 1982	Maturaschule Dr. Roland
1982	Externistenreifeprüfung, Externistenreifeprüfungskommission Wien
1984 – 1985	Ausbildung zum Wachebeamten im Gendarmeriedienst in Wien-Meidling
1991 – 1992	Ausbildung zum dienstführenden Wachebeamten im Gendarmeriedienst in Mödling
1993 – 1994	Ausbildung zum leitenden Wachebeamten in Mödling
1995 – 2000	Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Diplomarbeit – Besonderes Verwaltungsrecht)
1996	Absolvierung des Führungskräfte-Lehrganges beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich
2001 – 2002	BMI, Sicherheitsakademie des Bundes, Lehrgang zur erweiterten Führungskräfteausbildung (Modulform mit einer Diplomarbeit in Medienrecht)
2002 – 2003	Verwaltungsakademie des Bundes, Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe A1 – rechtskundiger Dienst
2007 – 2013	Doktorratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

BERUFSPRAXIS

1983	BMLVS, ordentlicher Präsenzdienst

Marktgemeinde Schwadorf (diese Tätigkeit wird als Nebenbeschäftigung ausgeübt)

1989 – 2005	Gemeinderat, Umweltgemeinderat, Vorsitzender des Umweltausschusses, Klimabündnisobmann

2005 – 2010 Geschäftsführender Gemeinderat, Vorsitzender des Umweltressourts, stellvertretender Vorsitzender des Volksschulausschusses

2010 – dato Vizebürgermeister, Fraktionsobmann, Vorsitzender des Bauausschusses, Flächenwidmung- und Bebauungsplan, Verkehrsangelegenheiten; Klimabündnisobmann; Wahlleiter; Aufsichtsratsvorsitzender der Schwadorfer Grundverwertungs GesmbH

BMI

1984 – 2003 Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Personalreferent, Disziplinarreferent, stellvertretender Leiter der Personal- und Verkehrsabteilung, Leiter der Stabsabteilung

2003 – 2005 Bundesasylamt, Grundsatz- und Dublinabteilung, juristischer Referent

2005 Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, juristischer Referent

2005 – 2007 Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, juristischer Referent

2007 – 2011 Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, später umbenannt in Büro (Referat) für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten, juristischer Referent

2011 – 2012 Landespolizeidirektion Wien, Abteilung Fremdenpolizei und Anhaltevollzug, Referat 3, Fremdenpolizeiliches Büro, stellvertretender Fachbereichsleiter

2012 – dato Landespolizeidirektion Burgenland, Landesamt Verfassungsschutz, Abteilungsleiter

ZUSATZQUALIFIKATIONEN

Juristisches

2008 BMI, SDion Wien, Seminar „Strafprozessreformgesetz“

Sprachkenntnisse

Englisch

2004 Bundeskanzleramt, Seminar „Making good Presentations in English“

2004 BMI, SICHAK, Seminar „Englisch Grammatik- und Kommunikationstraining“

BMI

1995 Testleiter im Auswahlverfahren E-2c und E-2a

1995 Kommissionsvorsitzender und -mitglied in Disziplinarverfahren

1997 Schriftführer bei der Disziplinarkommission des BMI (Senate 44, 45 und 45a)

1998 Ersatzmitglied des Dienststellenausschusses I bei der Österreichischen Bundesgendarmerie, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

2002	BMI, SICHAK, Seminar „A World of Difference“
2002	BMI, Abt I/A/11, Seminar „Exploration bei der E-2c-Auslese“
2004	Bundeskanzleramt, Seminar „Die Zusammenhänge der Europäischen Integration”

LEHRTÄTIGKEIT

BMI

1995 – 2000	Vortragender im Prüfungsvorbereitungsverfahren E-2a und E-1 im Gendarmeriedienst beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich
2003	Stellvertretender Bildungsbeauftragter im Bundesasylamt
2003	Vortragender beim Bundesasylamt zum Thema „Dublin-Verfahren“
2010	Vortragender an der SICHAK, E-2a-Kurs, Verwaltungsrecht
2012	Vortragender an der SICHAK, E-2a-Kurs, Fremden- und Asylrecht

Marktgemeinde Schwadorf

1989 bis dato	Vortragstätigkeiten auf den Gebieten Umweltrecht, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Raumplanung, Abfallwirtschaftsgesetz, selbstständiges Verordnungsrecht der Gemeinde, eigener und übertragender Wirkungsbereich der Gemeinde, Wahlrecht, Verkehrsrecht, Volksbefragung, Volksbegehren

AUSZEICHNUNGEN, VERDIENSTZEICHEN, BELOBIGUNGEN

1985	Dienstprüfung für Wachebeamte im Gendarmeriedienst mit Auszeichnungen in allen Gegenständen
1996	Verdienstzeichen dritte Klasse des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes
1998	Verdienstzeichen in Bronze des Österreichischen Roten Kreuzes
1998	Leistungsmedaille in Gold am Rot-Weiß-Roten Band des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs
2001	Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich
2003	BMI, LGK f NÖ, Belobigungszeugnis
2003	Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe A1 – rechtskundiger Dienst, mit Auszeichnungen in sechs Prüfungsgegenständen
2004	Silbernes Ehrenzeichen der Marktgemeinde Schwadorf
2010	Goldenes Ehrenzeichen der Marktgemeinde Schwadorf